

LANDNUTZUNG UND HISTORISCHE  
RAHMENBEDINGUNGEN IN DER ÄUSSEREN  
MONGOLEI/MONGOLISCHEN  
VOLKSREPUBLIK (1691-1940) : Versuch der  
Annäherung an ein Thema

メタデータ	言語: deu 出版者: 公開日: 2009-04-28 キーワード (Ja): キーワード (En): 作成者: Barkmann, Udo B. メールアドレス: 所属:
URL	<a href="https://doi.org/10.15021/00002170">https://doi.org/10.15021/00002170</a>

**LANDNUTZUNG UND HISTORISCHE  
RAHMENBEDINGUNGEN IN DER ÄUSSEREN  
MONGOLEI / MONGOLISCHEN VOLKSREPUBLIK  
(1691-1940)**

**Versuch der Annäherung an ein Thema**

**Udo B. Barkmann**

**National Museum of Ethnology**

Osaka 2000



## INHALT

1.	Mandschurische Fremdherrschaft in der Äußeren Mongolei (1691-1911)	
1. 1.	Der historische Prozeß und seine Wirkungen auf das nomadische Leben .....	8
1. 2.	Die Formierung des Territoriums der Äußeren Mongolei	
1. 2. 1.	Phase I: Die Formierung des Territoriums der Chalch-Mongolen.....	14
1. 2. 2.	Phase II: Die Formierung des Territoriums der Äußeren Mongolei .....	17
1. 3.	Die juristische Bindung der mongolischen Nomaden an ein Territorium .....	19
1. 4.	Die Fixierung der Banner-Grenzen auf Landkarten .....	27
1. 5.	Nomadischer Weidegang innerhalb der Banner .....	32
1. 6.	Beeinträchtigungen des nomadischen Weideganges in den Bannern	
1. 6. 1.	Die Šav` - Bevölkerungsgruppe außerhalb der Organisation des nomadischen Weideganges in den Bannern .....	45
1. 6. 2.	Die lamaistischen Klöster als weideflächeneinschränkende Siedlungspunkte .....	51
1. 6. 3.	Der Ackerbau als weideflächeneinschränkender Faktor .....	53
1. 6. 4.	Andere Faktoren .....	62
2.	Die Loslösung der Äußeren Mongolei von China und die Bildung einer unter russischem Protektorat stehenden "autonomen Äußeren Mongolei"	
2. 1.	Die Definierung des Staatsterritoriums der Äußeren Mongolei .....	64
2. 2.	Die Entstehung von ausländischem Bodeneigentum in der Äußeren Mongolei zum Anfang des 20. Jahrhunderts .....	67
3.	Die Äußere Mongolei / Mongolische Volksrepublik nach der politischen Umwälzung des Jahres 1921	
3. 1.	Die Veränderungen der Rahmenbedingungen bei der Landnutzung in der Äußeren Mongolei nach 1921 .....	72
3. 2.	Der Umbau des administrativen Systems .....	76
3. 3.	Die Auflösung der Banner-Administration .....	87
4.	Nachbemerkungen .....	98
5.	Anhang .....	102
6.	Liste der benutzten Quellen und Literatur .....	164



Untersuchungen zum politischen und wirtschaftlichen Transformationsprozeß, den die Mongolei seit 1990 durchläuft, konfrontierten mich in den letzten Jahren immer wieder mit den Fragen der Landnutzung und dem Phänomen, daß es in der Mongolei bis zum heutigen Tage kein privates Eigentum an Grund und Boden gibt.

Als mir daher Frau Prof. Dr. Yuki Konagaya vom National Museum of Ethnology in Osaka (Japan) den Vorschlag unterbreitete, die Problematik der Landnutzung durch die Mongolen aus historischer Sicht zu untersuchen, mußte ich nicht lange überlegen. Die Thematik ist bis heute nicht annähernd erforscht und reizte mich im besonderen Maße, obwohl ich mir angesichts des bestehenden Forschungsstandes und des zugänglichen Materials auch sofort der Grenzen bewußt war, die einer solchen Arbeit von vornherein gesetzt waren.

Ich leistete somit der Einladung von Herrn Generaldirektor Prof. Dr. Naomichi Ishige gerne Folge. Während meines Aufenthaltes am National Museum of Ethnology sind mir durch meine Gastgeber exzellente Arbeitsbedingungen und jede nur erdenkliche Hilfe geboten worden.

Zu besonderem Dank fühle ich mich in diesem Zusammenhang dem Gründer des Museums, Herrn Prof. Dr. Tadao Umesao, Herrn Generaldirektor Prof. Dr. Naomichi Ishige sowie Frau Prof. Dr. Yuki Konagaya verpflichtet.

Die Gespräche, die ich mit Herrn Prof. Dr. Tadao Umesao und dem Direktor des Japan Center for Area Studies, Herrn Prof. Dr. Masatake Matsubara, habe führen dürfen, hinterließen in mir einen tiefen Eindruck und gaben mir manchen wichtigen Impuls für meine weitere Arbeit.

Beeindruckt fühlte ich mich zugleich durch die außerordentliche Aktivität, mit der Frau Prof. Dr. Yuki Konagaya in Bezug auf die Mongolen völlig neue ethnologische Fragestellungen anzugehen sucht.

Nicht zuletzt sei hier einigen meiner langjährigen Kollegen gedankt, die mir während meines Aufenthaltes in Osaka auf sehr unkonventionelle Weise schnell notwendiges Material aus der Ferne zukommen ließen. Mein Dank gilt hierbei Herrn Prof. Dr. Sh. Choimaa (Mongolische Staatliche Nationaluniversität Ulaanbaatar/Mongolei), dem Mongolei-Experten Herrn A. J. K. Sanders (Reading/Großbritannien) sowie Herrn Dr. V. V. Grajvoronskij (Botschaft der Russischen Föderation in der Mongolei).

Frau Yunko Okishio danke ich im besonderen Maße für die erwiesene technische Hilfe.

Osaka im April 2000

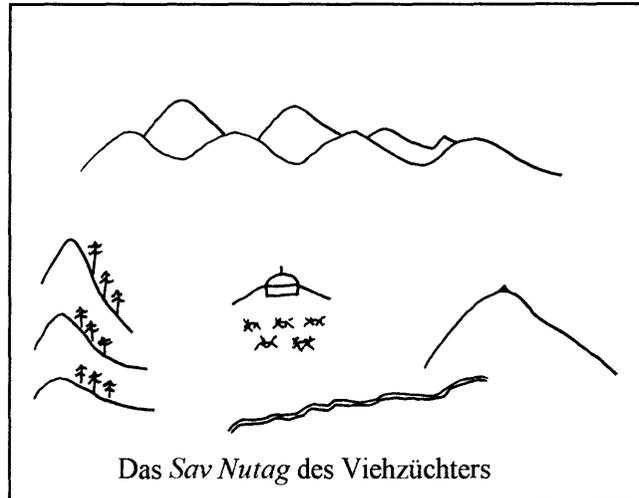
Udo B. Barkmann



## Vorwort

### I

Wenn wir im 19. Jahrhundert einen mongolischen Nomadenviehzüchter nach der Nutzung des Landes, sprich der von ihm genutzten Weiden, befragt hätten, würde er uns sicherlich eine Menge von den Vorteilen und Nachteilen seiner Weidegründe zu berichten gewußt haben. Er kennt die Gräser und Pflanzen seiner Weiden sehr genau, er weiß, wann und wo sie zu finden sind, und erzählt uns davon, aufgrund welcher Erwägungen er seine Herdentiere zu welchem Zeitpunkt auf diese oder jene Weide treiben würde. Er kennt die Wasserquellen und den Verlauf der Bäche seiner Umgebung. Er offenbart sich uns als ein Krisenmanager, denn starke Schneefälle und große Kälte im Winter sowie langandauernde Dürren im Sommer zwingen ihn immer wieder dazu, seinen Weidegang umzudisponieren. Je nachdem, ob er in der Gebirgswaldsteppe, der Steppe oder der Halbwüste/Wüste beheimatet ist, wandert er mit seinen Herden im Verlauf des Jahres zwischen zehn und fünfhundert Kilometern, um seinem Vieh ein genügendes Futterangebot gewährleisten zu können. Einmal im Jahr muß er seine Herden in die Nähe des nächsten Klosters oder der Kanzlei seines Fürsten treiben, um die Tiere, die sich im klösterlichen oder fürstlichen Eigentum befinden, zählen und brandmarken zu lassen sowie Abgaben in Form von Naturalien zu leisten. Die Abgaben belasten ihn, dennoch ist der Weg zum Kloster oder Fürsten sein jährlicher Höhepunkt. Die Mönche lesen für ihn einen Gebetstext, der sein persönliches Wohlergehen und das Gedeihen seiner Herden fördern soll. Doch er trifft bei dieser Gelegenheit auch andere Viehzüchter aus dem Banner, in dem er lebt. Er hört Neuigkeiten aus Gebieten, die er selbst nicht betreten darf, denn er ist vielleicht in den Wehrregistern seines Banners registriert und darf dieses aus diesem Grund nie verlassen. Er muß verfügbar zu sein, falls er zum Kriegsdienst einberufen wird. Abgesehen von der Gebietsbindung, die aus seiner Aufnahme in das Wehrregister resultiert, vermag er sein Weideland ohnehin nicht zu verlassen. Der Gesetzgeber verbietet es und wer sollte auch sonst die Herden hüten und versorgen, sich um die täglich anfallende Arbeit kümmern? Sein Fürst würde ihn widrigenfalls dafür züchtigen, das Vieh entziehen und die Weidegründe anderen Viehzüchtern zuweisen lassen. Ohne das Vieh ist er aber verloren. Er lebt davon, das Vieh seines Herrn zu hüten. Er spricht von *seinem* Banner, doch kennt er sein Banner? Mit dem Wort "unser Banner" verbindet sich für ihn der Begriff *Sav Nutag*, das Weidegebiet, das ihn umgibt, die territoriale Hülle, die wie jede Hülle irgendwo ein Ende hat. Was kennt er also von seinem Banner? Sein *Sav Nutag* ist das Gebiet von den Bergen dort hinten im Norden bis zu dem Bach im Süden, von dem Wald im Westen, der dort an den Berghängen zu sehen ist, bis hin zu dem Berg im Osten, auf dem sich der große *Ovoo*, an dem er den Geistern der Berge kleine Opfer darzubringen pflegt, deutlich gegen den Horizont abhebt.

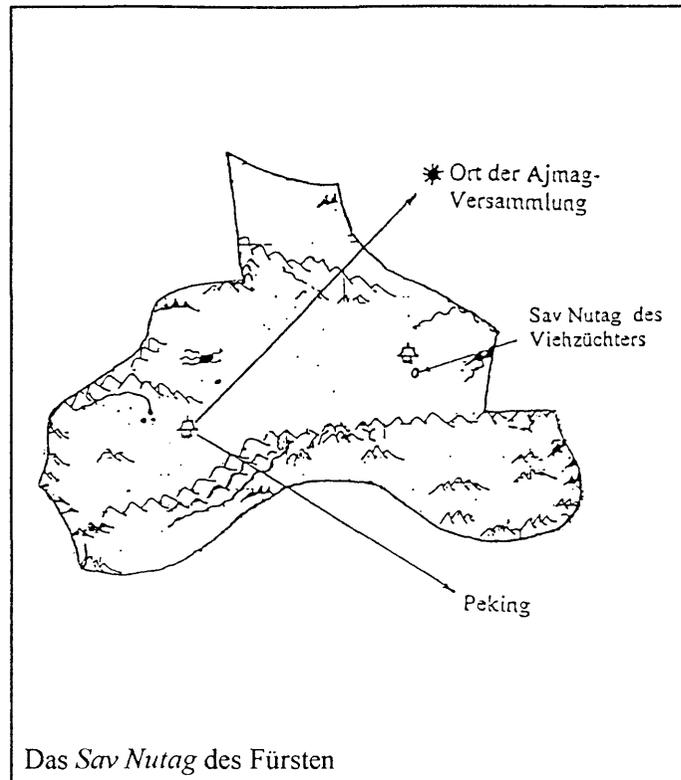


Er kennt die Nachbar-*Ajl*, deren Männer er zuweilen trifft, wenn er auf der Suche nach verlorengangenenem Vieh ist. Für ihn und die Männer der Nachbar-*Ajl* sind die Weiden die Grundlage ihrer Viehwirtschaft und damit ihre ausschließliche Lebensgrundlage. Er kennt und respektiert die Grenzen der Weidegebiete zwischen den *Ajl*. Sein Fürst kann bestimmen, wo er seine Herden weiden läßt. Daß Land überhaupt, aber auch Land ohne ausreichende Pflanzendecke, dennoch einen veräußerbaren Wert darstellen könnte, käme ihm nie in den Sinn.

Das *Sav Nutag* seines Fürsten ist ungleich größer. Es endet an den Grenzen seines Banners, die möglicherweise die Reichsgrenzen Chinas zum Russischen Reich sind. Er kennt die Zahl seines Viehs und bei welchen Untertanen er es "aufbewahren" läßt. Er weiß um die Hütequalität seiner Hirten, die Größe ihrer *Ajl* und den Umfang und die Ergiebigkeit ihrer Weiden. Später, als die Klöster beginnen, Land an chinesische Ackerbauern zu verpachten, beginnt er zu begreifen, daß seine Weiden bedeutend mehr zu sein vermögen, als Gebiete, die dem Vieh das notwendige Futter geben.

Der Fürst reiste nach Peking, als er vom Kaiser mit der Regentschaft über sein Banner betraut wurde. Doch auch er darf sein Banner normalerweise nicht verlassen, es sei denn, er begibt sich zur Fürstenversammlung des Ajmags an den Ort, den der Gesetzgeber in Peking für jedes Ajmag gesondert festgelegt hat.

Den Fürsten wie den Viehzüchter verbindet die gemeinsame nomadische Lebensweise. Mobilität bedeutet für sie die einzige Möglichkeit, den nomadischen Weidegang zu organisieren, um ihre Herden gedeihen zu lassen. Der Fürst und sein Viehzüchter wissen aus den Überlieferungen der Alten, daß die Mobilität in jener Zeit, da die Chalch-Mongolen noch keine Untertanen der Mandschus waren, eine andere war. Sie kannte



zumindest nicht die starren Grenzen, die es nun unter den Mandschus gibt. Obwohl sie sich im Rahmen ihres *Sav Nutag* frei fühlen, wissen sie, jeder für sich, um ihre Grenzen. Die Mobilität der Nomaden, die über Jahrhunderte die Grenzen Chinas von Norden her bedrohten, auf ein territoriales Mindestmaß einzuschränken, war eine der Absichten des Qing-Kaiserhauses. Dagegen entsprach es nie dem Interesse der Mandschu-Kaiser, die Mobilität als Existenzmethode der nomadischen Viehwirtschaft aufheben zu wollen. Die Mandschus hatten nicht vor, die Lebensgrundlagen der mongolischen Nomaden ernsthaft in Frage zu stellen, sie etwa sesshaft zu machen, jedoch die Absicht, der Mobilität mit der Einführung der Banner-Administration Grenzen zu setzen, um die Nomaden auch kontrollierbar zu machen. Das Land ist nun Eigentum des Kaisers, der Fürst verfügt, scheinbar wie gehabt, über die Weidegründe, der Viehzüchter nutzt die Weiden. Alles vollzieht sich in einem geordneten Rahmen, in dem aber die wachsende Zahl der Klostersiedlungen, nicht an die Banner gebundene Bevölkerungsgruppen, kaiserliche Sondergebiete (Relaispost etc.) und der sich entwickelnde Ackerbau ehemals geschlossene Weidegebiete durchschneiden und die Weidefläche in den einzelnen Bannern stark reduzieren. Je größer diese Einschränkungen sind, desto größer sind auch die Wirkungen der Umbilden des geographischen Milieus. Doch mit dem verhalten einsetzenden Siedlungsprozeß und dem zunächst vor allem von Chinesen betriebenen Ackerbau ändert sich die Beziehung zum Land, entstehen Formen der Landnutzung, die in der Tendenz auf die Herausbildung eines Bodeneigentums zu weisen scheinen.

Dennoch entsteht selbst zum Anfang des 20. Jahrhunderts noch, als der Weidegang der Mongolen schon völlig reglementiert ist, bei Europäern der Eindruck, daß die Mongolen

mit ihrem Vieh nach Belieben durch ihr Banner-Territorium ziehen. So schreibt ein russischer Mongolei-Forscher im Jahre 1911: "Die Mongolen lehnen privates Grundeigentum ab. Nach der Volksmeinung zum Land stellen das letztere und seine Produkte allgemeines Eigentum des Banners dar. Mongolen, die nach dem Geburtsrecht zum betreffenden Banner gehören, können sich an einem beliebigen Platz desselben niederlassen, den Wald und alle Naturreichtümer, das Land und die Seen nutzen, können Fische fangen, Salz gewinnen, ohne für das Nutzungsrecht irgendwelche Abgaben zu zahlen."<sup>1</sup> Selbst bei V. Ljuba, der von 1891 bis 1899 als Dolmetscher und Sekretär am russischen Konsulat in Ich Chüree tätig gewesen war und daher einen intimeren Einblick in das Leben der Mongolen gewonnen haben muß, schien trotz seiner langjährigen Landeskenntnisse ein ähnlicher Eindruck bestanden zu haben. Er schreibt: ... jeder Mongole, der zu einem Banner gehört, hat das Recht, ohne jede Einschränkung seitens seiner Behörde in den Grenzen seines Fürstentums zu nomadisieren und das Land für seine Viehwirtschaft, den Wald und das Wasser für seine Bedürfnisse zu nutzen."<sup>2</sup> Doch die meisten Europäer besuchen die Mongolei nur für kurze Zeit, sprechen kein Mongolisch und erleben die wenigen *Ajl* vor dem Hintergrund einer Landschaft, die das einzelne Nomaden-*Ajl* mit seinem Vieh winzig und verloren erscheinen läßt. Daß die Ergiebigkeit der Pflanzendecke eine größere Konzentration von *Ajl* nicht zuläßt, übersehen sie zumeist. Es ist das Fremde, das Unverständliche, das sie an ihren europäischen Maßstäben messen und dann fast automatisch als etwas Primitives, noch nicht mit einer Ordnung Versehenes einzuordnen pflegen.

Mit der Chinesischen Revolution des Jahres 1911 wendet sich die Äußere Mongolei von China ab. Führende Vertreter der mongolischen Fürstenschaft und des Klerus handeln mit Rußland für die Äußere Mongolei einen Status aus, der sie zum russischen Protektoratsgebiet macht. Doch mit der Russischen Revolution im Jahre 1917 verliert die Äußere Mongolei ihre Schutzmacht und gerät ab 1919 wieder in die Hände der Chinesen und etwas später in die Fänge der aus Rußland geflüchteten weißen Truppen.

1921 führt eine Gruppe mongolischer Patrioten mit militärischen Mitteln einen politischen Wandel herbei. Man spricht von der Vertreibung der Chinesen und der Unabhängigkeit des Landes. Daß die chinesischen Truppen im Grunde schon durch den weißen General v. Ungern-Sternberg in der Masse vertrieben worden waren, stört nicht. Man meint und man will die Unabhängigkeit des Landes. Doch die russischen Berater der Bolševiki, die die Patrioten aus dem Hintergrund lenken, leiten und mit Waffen versehen, sehen dies etwas anders. Sie sind marxistisch geschult und wollen die mongolische Gesellschaft so umgestalten, daß sie diese schließlich in ihren Machtbereich eingliedern können. Sie lehnen privates Eigentum an Grund und Boden ab. Mit dem nomadischen Weidegang und der damit verbundenen Weise der Landnutzung wissen die Berater nicht viel anzufangen. Der Marxismus ist zudem eine europäische Ideologie, die vor allem die Funktionsweise einer Gesellschaft untersuchte, die auf der seßhaften Lebensweise beruhte.

---

<sup>1</sup> B. Froze, Vostočnaja Mongolija i ejo kolonizacija, in Vestnik Azii, žurnal obščestva russkich orientalistov 10(1911), S. 104.

<sup>2</sup> V. Ljuba, Zemlevladienie i zemlepol'zovanie v Mongolii, in Trudy Trojckosavsko-Kjachtinskogo Otdelenija Priamurskogo Otdela Imperatorskogo Russkogo Geografičeskogo Obščestva 1(1898), S. 53.

Mit dem Nomadentum verbindet sich für die Berater der Eindruck von unkontrollierbarer Freiheit von Menschen, die sie aber kontrollieren müssen, um ihre Ziele erreichen zu können. Die Berater erkennen, daß die Veränderung des administrativen Systems der Schlüssel zum Erfolg ist.

Für den Viehzüchter und seinen Fürsten ändert sich das Leben zunächst nur langsam. Der Fürst weist dem Viehzüchter die Weiden wie gehabt zu und der Viehzüchter zieht mit seiner Herde im gewohnten *Sav Nutag* von Weide zu Weide. Doch die neue Regierung befreit den Viehzüchter bald von den Abgaben an seinen Fürsten. Sie will selbst Steuern erheben. Der Fürst verliert seinen Regenten-Status. Die neue Verwaltung beläßt die Aufteilung der Weidegründe wie gehabt, sie soll vor allem Steuern eintreiben und kontrollieren. Doch das administrative Netz wird immer engmaschiger, die Forderungen an die Nomaden immer unmittelbarer. Schließlich zerschlagen Enteignung und Zwangskollektivierung viele über Jahrhunderte gewachsene Regeln der nomadischen Lebensweise.

So seltsam es klingen mag, Mandschu-Dynastie und Sowjets waren in Bezug auf die Äußere Mongolei im Grunde durch ähnliche Interessen und Vorgehensweisen geprägt. Während die Qing-Dynastie der Äußeren Mongolei die Rolle eines militärischen Puffers gegenüber dem Russischen Reich zudachte, benötigten die Sowjets dieselbe als ebensolchen Puffer gegenüber China. Weder die Mandschus noch die Sowjets wollten, wenn auch aus jeweils anderen Gründen, die Herausbildung eines privaten Eigentums an Grund und Boden in der Äußeren Mongolei zulassen. Für beide spielte die Kontrolle über die nomadischen Mongolen die zentrale Rolle und beide versuchten, diese über die Banner-Administration zu realisieren. Somit stellte dieses Verwaltungssystem, das von den Mandschus in der Äußeren Mongolei etabliert und von den Sowjets entsprechend ihren Vorstellungen und Zielen z. T. modifiziert worden war, den eigentlichen Rahmen dar, in dem sich die Landnutzung durch die Mongolen vollzog.

## II

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Landnutzung der Mongolen und ihren historischen Rahmenbedingungen in der Äußeren Mongolei bzw. Mongolischen Volksrepublik (MVR) während des Zeitraumes von 1691 bis 1940. Der Gegenstand ist von sehr komplexer Natur. In Bezug auf das Land schließt er Fragen der Nutzung, des Zugangs, der Verfügung, des Eigentums, ja sogar der Ökologie vor dem Hintergrund einer sich zunächst nur langsam entwickelnden, dann in immer schnelleren Umbrüchen begriffenen Gesellschaft, die zudem seit 1691 ihre wichtigsten Entwicklungsimpulse immer von außen empfangt, mit ein. Der gewählte Zeitabschnitt soll es ermöglichen, die aufgeführten Aspekte insbesondere vor dem Hintergrund des regulativen Rahmens der Banner-Administration, aber auch der Beeinflussung durch andere konkret-historische Faktoren zu untersuchen.

Der Gegenstand ist in der mongolischen Forschungsliteratur trotz seiner großen Bedeutung fast nicht aufgegriffen worden. Manche historische Arbeit, wie z. B. das

“Chalch товчоон” von GONGOR<sup>3</sup>, in dem sich der Autor mit der Spezifik der mongolischen nomadischen Viehwirtschaft auseinandersetzt, geht zwar auf die Frage der Land(weide)nutzung ein, betrachtet sie jedoch relativ losgelöst von dem sich verändernden historischen Rahmen und seinen Wirkungen auf das System der Landnutzung.

Erste wichtige Ansätze, den Gegenstand komplex zu untersuchen, sind zweifellos in dem wichtigen Werk von VLADIMIRCOV “Gesellschaftsaufbau der Mongolen”<sup>4</sup> zu finden. VLADIMIRCOV, der diese Arbeit nicht unbeeinflusst von marxistischen Feudalismus-Diskussionen, mit einer für die Zeit breiten Sicht auf die mongolischen Quellen verfaßte, betonte die Verfügungsgewalt des Fürsten über die Weidegebiete und die darauf beruhenden Abhängigkeits- und Unterstellungsverhältnisse im besonderen Maße. Spätere marxistische Debatten um den Charakter und die historische Entwicklung der Nomadengesellschaft<sup>5</sup> vertieften aus der Sicht ökonomischer Gesellschaftsformationen den Blick auf den Boden als Produktionsmittel.

NACAGDORŽ griff diesen Aspekt auf und untersetzte ihn in seiner auch heute noch lesenswerten Arbeit “Die Grundlinien des mongolischen Feudalismus”<sup>6</sup> mit entsprechenden Quellenbelegen. Doch die durchaus nicht uninteressante Diskussion verlor sich schließlich aus den bekannten Gründen in gebetsmühlenartig wiederholten dogmatischen Schablonen, deren Hauptmangel eigentlich darin bestand, daß das Fundament gesicherter Daten aus mongolischem Quellenmaterial äußerst dünn war und daher kaum zu theoretischen Interpretationen einzuladen vermochte.

1975 gab ŠARCHÜÜ<sup>7</sup> die sehr nützliche Dokumentensammlung “Die Bodenbeziehungen in der vorrevolutionären Mongolei” heraus, die Dokumente des amtlichen Schriftverkehrs aus dem Zeitraum von 1739 bis 1917 enthielt, welche sich vor allem mit der Regulierung von Streitfällen bei der Verteilung der Weidegründe bzw. mit der Grenzziehung zwischen den Bannern beschäftigten. BAWDEN<sup>8</sup> zeigte anhand der Auswertung mancher dieser Dokumente, welchen Wert Dokumentensammlungen dieser Art für die Untersuchung der Landnutzung haben können. Doch leider ist es bei der og. Dokumentensammlung geblieben. Jedoch wären gerade solche Sammlungen, die dem amtlichen Schriftverkehr verschiedener Zeitabschnitte sowie der Verschiedenheit des geographischen Milieus (Gebirgswaldsteppe, Steppe, Halbwüste/Wüste) Rechnung

<sup>3</sup> D. Gongor, Chalch товчоон, II, Ulaanbaatar 1978.

<sup>4</sup> V. Vladimircov, Obščestvennyj stroj Mongolov, Mongol'skij kočevoj feodalizm, Leningrad 1934.

<sup>5</sup> Diese setzten mit folgenden Publikationen um das Jahr 1970 ein: S. M. Abramson, Nekotorye voprosy social'nogo stroja kočevnych obščestv, in Sovetskaja Etnografija 6(1970), S. 61-73; G. E. Markov, Nekotorye problemy obščestvennoj organizacii kočevnikov Azii, in Sovetskaja Etnografija 6(1970), S. 74-89.

<sup>6</sup> Š. Nacagdorž, Mongolyn feodalizmyн үндсэн замнал, Ulaanbaatar 1978.

<sup>7</sup> Чув'сгалын өмнөх монгол дач' газрын харилцаа, Ulaanbaatar 1975.

<sup>8</sup> C. R. Bawden, A document concerning Chinese farmers in Outer Mongolia in the eighteenth century, in Acta Orient. Hung., Tomus XXXVI, Fasc. 1-3, 1982, pp. 47-55; Remarks on Land-Use Control in Later Ch'ing Dynasty Outer Mongolia, in Proceedings of the International Conference on China Border Area Studies, April 1985, Taipei, pp. 547-603.

tragen würden, äußerst wünschenswert. Daß die Auswertung der Steuerakten der Ajmags und Banner im Grunde noch nicht einmal begonnen hat, ist dagegen ein mehr als beklagenswerter Umstand, würden doch in Bezug auf die Landnutzung gerade aus einer solchen Auswertung wertvolle Schlüsse zu erwarten sein.

In der vorliegenden Arbeit fand die für den Gegenstand relevante mongolische Forschungsliteratur breite Berücksichtigung. Zudem hat es sich für den Autor als sinnvoll erwiesen, die mandschu-chinesische Gesetzgebung für die Außenprovinzen aus den Jahren 1789 und 1815<sup>9</sup> unter dem Aspekt der Bodennutzung zu befragen. Die Gesetzgebungen vermitteln einen tiefen Einblick in die vom Gesetzgeber zur Bewahrung der mongolischen Lebensweise festgelegten Rechtsvorschriften, wengleich auch angemerkt werden muß, daß die Entwicklung des Rechts vor allem im 19. Jahrhundert mit der gesellschaftlichen Realität kaum mehr Schritt zu halten vermochte.

Als sehr hilfreich haben sich bei der Bearbeitung des Gegenstandes die unter Mongolisten fast in Vergessenheit geratenen, z. T. sehr sorgfältigen Reiseberichte von Mitgliedern der Kaiserlich-Russischen Geographischen Gesellschaft erwiesen.<sup>10</sup> In diesen Berichten spielt die Frage der Landnutzung durchaus eine nicht zu unterschätzende Rolle, da Rußland diesem spezifischen Aspekt aufgrund der eigenen Expansionsabsichten besondere Aufmerksamkeit zollte.

Was dagegen für den untersuchten Zeitraum absolut fehlt, sind Feldforschungsergebnisse, wie sie z. B. vom UMESAO<sup>11</sup> in beeindruckender Quantität und Qualität für die innermongolischen Cachar vorgelegt wurden, oder wie sie inzwischen auch von KONAGAYA für innermongolische Gebiete vorbereitet werden.<sup>12</sup>

Wichtige Aspekte zur Geschichte der Banner-Administration bzw. zum Funktionieren des nomadischen Wirtschaftslebens vermitteln die sehr zuverlässigen Quellenstudien von SONOMDAGVA, NASANBALŽIR und IČINNOROV.<sup>13</sup>

Zum Erstaunen des Autors erwies sich die Bearbeitung des Zeitabschnittes von 1921 bis 1931(40) als besonders schwierig. Der Zeitabschnitt ist offensichtlich aus gutem Grund nicht annähernd erforscht. Russische und mongolische Arbeiten geben zu den sich in dieser Zeit vollziehenden Entwicklungen nur Allgemeinplätze wieder. Bei der Rekonstruktion der für diese Arbeit notwendigen Fakten wurde jedoch immer wieder die hohe politische Brisanz der Ereignisse deutlich, was im nachhinein erklärt, warum russische und mongolische Forscher um diesen Zeitabschnitt immer noch einen großen Bogen zu machen pflegen.

Somit gibt auch die vorliegende Arbeit keine endgültigen Antworten und soll nur das sein, als das sie der Autor auf dem Titelblatt ausgewiesen hat:

*Der Versuch der Annäherung an ein Thema.*

<sup>9</sup> monggo fafun-i bithe; hese-i toktobuha tulergi golo-be dasara jurgan-i kooli hacin-i bithe.

<sup>10</sup> In diesem Zusammenhang sei vor allem auf die *Izvestija Russkogo Geografičeskogo Obščestva* und die *Trudy Trojckosavsko-Kjachtinskogo Otdelenija Priamurskogo Otdela Imperatorskogo Russkogo Geografičeskogo Obščestva* verwiesen.

<sup>11</sup> T. Umesao, *Mongoru kinkyû*, Tokyo 1990.

<sup>12</sup> Y. Konagaya, *Chûgoku naimôko jichiku ni okeru mongolu zoku no kisetsu-ido no hensen*, in *Senri Ethnological Report* 2000, (in print).

<sup>13</sup> Siehe Literaturverzeichnis.

## 1. Mandschurische Fremdherrschaft in der Äußeren Mongolei (1691-1911)

### 1. 1. Der historische Prozeß und seine Wirkungen auf das nomadische Leben

Als der westmongolische Fürst Galdan Bošigt im Jahre 1688 mit seinen 30.000 Kriegen in das Gebiet der Chalch-Mongolen einfiel, muß die Angst der Chalch-Mongolen vor der kompromißlosen Kriegführung des Westmongolen ziemlich groß gewesen sein. Die Chalch-Fürsten sammelten eilends ihre Untertanen und begaben sich noch innerhalb eines Jahres, d. h. zwischen 1688 und 1689, unter den Schutz des Mandschu-Kaisers.

Man stelle sich dies bildlich vor. Aus allen Richtungen der Chalch-Mongolei strömten die Menschen mit ihren Viehherden in erheblicher Eile auf die südmongolischen Gebiete zu. Sie verließen damit ihre angestammten Weidegebiete.

Im Grunde stellte die Situation die Umkehrung der Ereignisse von 1368 dar, als Tögöntömör Chaa mit seinen mongolischen Gefolgsleuten die Flucht in das Stammland angetreten hatte. Damals kehrten fast über Nacht ca. einhunderttausend Menschen in ihr altes Stammland zurück. Unter den Bedingungen der nomadischen Viehwirtschaft war es unmöglich, eine solche Menschenmenge plötzlich zusätzlich zu versorgen. Die im Stammland lebenden Mongolen vermochten, die Flüchtlinge nur für kurze Zeit und nur um den Preis von Massenschlachtungen ihres Viehs zu ernähren. Sowohl 1368 wie auch im Jahre 1688/89 waren damit weitreichende Folgen für die Viehwirtschaft der Mongolen verbunden. In den Herden gingen die notwendigen Zuchtstrukturen verloren. Hungersnöte setzten ein. Menschen starben. Die Herden benötigten Jahrzehnte, um sich wieder reproduzieren zu können.

Nun zogen also die Chalch-Mongolen mit ihren Herden auf die südmongolischen Banner zu. Der Mandschu-Kaiser ließ den Strom der Flüchtlinge noch vor der Grenze zu den südmongolischen Bannern stoppen. D. h. es kam an dieser Grenze zu einer erheblichen Konzentration von Menschen und Vieh. Das Grenzgebiet zog sich jedoch durch die Gobi-Region, deren karge Weidegebiete den Herden im Vergleich zu den Steppen und Waldsteppen des Nordens nur eine begrenzte Aufnahmefähigkeit boten. Es war unmöglich, in dieser Region größere Mengen an Pferden und Rindern, aber auch von Ziegen und Schafen zu weiden, ohne eine fast irreparable Überweidung dieser Gebiete zu verursachen. Es ist daher naheliegend, daß die Chalch-Mongolen sich in dieser Situation gezwungen sahen, eine große Zahl ihrer Herdentiere zu schlachten, wenn sie nicht wegen des mangelnden Futterangebotes verenden sollten. Ihr Viehbestand dürfte sich deshalb in dieser Zeit stark dezimiert haben. Im Resultat dieser Massenschlachtungen stellten sich bei den Chalch-Mongolen sehr bald ernsthafte Ernährungsprobleme ein. Tüšeet Chan Čachundorž mußte im Jahre 1696 Kaiser Kangxi um die Genehmigung bitten, in seinem Herrschaftsbereich Ackerbau betreiben zu dürfen.

Kaiser Kangxi gestattete damals nur den besonders gefährdeten Fürsten wie dem Tüšeet Chan Čachundorž, sich direkt bei den Südmongolen niederzulassen. Fürsten, die die Bereitschaft bekundeten, die administrative Ordnung und die Gesetze der Südmongolen anzunehmen, wurden unter den Schutz des Kaisers gestellt und in der Regel vorläufig zu Regenten (mongol. *zasag*) über ihre Untertanen ernannt. Sie waren damit jedoch nur Regenten über ihre Untertanen, nicht etwa über ein Territorium. Während der

Fürstentagung von Dooloon Nuur im Jahre 1691<sup>14</sup>, an der 550 Fürsten der Chalch-Mongolen teilnahmen, leisteten die Fürsten einen Treueid auf den Qing-Kaiser. Kangxi ernannte 34 Fürsten zu Regenten über je ein Chošuu (Banner). Der Kaiser nahm auf diese Weise führende Vertreter des čingisidischen Geblütsadels in seinen Dienst.

Damit war eine folgenschwere Entscheidung getroffen worden. Der chalch-mongolische Adel teilte sich nun in eine kleine Gruppe von "regierenden" und eine große Gruppe von immerhin 516 "nichtregierenden" Fürsten. Es ist bis dato nicht bekannt, ob der Kaiser irgendwelche Festlegungen darüber getroffen hatte, welcher "nichtregierende" welchem "regierenden" Fürsten zuzuordnen war. Bedenken wir den großzügigen Umgang Kangxis mit dem Tüšeet Chan Čachundorž, der immerhin als der Urheber des Konfliktes mit Galdan angesehen wurde, können wir schon davon ausgehen, daß der Kaiser zunächst nicht beabsichtigte, die traditionellen Unterstellungsverhältnisse in irgendeiner Weise in Frage stellen zu wollen.

Die Chalch-Mongolen verblieben bis 1696 in den ihnen zugewiesenen Gebieten entlang der südmongolischen Grenze. Es ist unwahrscheinlich, daß es ihnen in jener Zeit gelungen sein sollte, in diesen Gebieten Weidezyklen zwischen Sommer- und Winterweiden herzustellen. Als sie sich im Jahre 1696 in ihre im Norden gelegenen Gebiete zurückzogen, kehrten sie in dem Bewußtsein zurück, ihre angestammten Weidegründe einfach wieder in ihren Besitz zu nehmen. Sie waren sich möglicherweise kaum gegenwärtig, daß ihr Land inzwischen ein Bestandteil des Qing-Reiches geworden war und daß allein der Qing-Kaiser als dessen Eigentümer galt. Wir können im Grunde nicht einmal ausschließen, daß die Banner-Regenten wirklich bis in die letzte juristische Konsequenz verstanden hatten, was das für sie persönlich bedeutete. Eine wie auch immer geartete mandschu-chinesische Besetzung ihres Landes gab es nicht. Alles schien wie gehabt. Der Mandschu-Kaiser hatte die Banner-Regenten mit Titeln und Ehren bedacht und manches erinnerte chalch-mongolische Fürsten vielleicht an die schon früher geübte Praxis chinesischer Reiche, sich auf diese Weise die Ruhe an ihren nördlichen Grenzen zu erkaufen.

Mongolische Nomaden pflegten ohnehin nicht in einer Kategorie wie "Land" (mongol. *gazar*) zu denken, wohl aber in Begriffen wie "Weide" (mongol. *bilčeer*), "Wasser" (mongol. *us*) und "nutag", das man heute aus dem Mongolischen als "Heimat" übersetzt, worunter man damals aber vielmehr ein "Umfeld, in dem man seinen Weidegang im Zyklus zwischen Sommer- und Winterweiden vollzog" verstand.

Die mongolischen Nomaden waren es gewöhnt, daß ihr Fürst die Verfügungsgewalt über die Weiden hatte und damit das von alters her überkommene Recht gebrauchte, ihnen die Weiden zuzuweisen, ihnen dafür aber auch den nötigen Schutz vor den Angriffen anderer Nomaden angedeihen ließ. So heißt es im *Altan Tovč*: "... dein Feuer will ich hüten, dein Land dir zuweisen..."<sup>15</sup> In diesem Zusammenhang muß das Wort "verfügen" (mongol. *ezemšich*) betont werden. In den Quellen finden wir nie eine Fügung wie "Land als

---

<sup>14</sup> Eine ausführliche Schilderung der Tagung findet sich in der innermongolischen Edition *bey-e ber dayilaju örön-e umar-a-yin ɣajar-i töbsitgen toytaɣaysan bodulɣ-a-yin bičig*, Öbör mongɣol-un soyol-un keblel-ün küriy-e 1992.

<sup>15</sup> Galsan Gomboev, "Altan tobči" – mongol'skaja letopis, in Trudy VORAO, VI, S. Peterburg 1858, S. 91.

Eigentum haben" (mongol. *gazar ömčlöh*), wohl aber "über eine Weide verfügen" (mongol. *bilčeer ezemšich*). Mongolen waren an die Naturalwirtschaft gewöhnt und kannten in dem Sinne keine Geldwirtschaft. Somit hatte das Land für sie keinen Geldwert und konnte schon garnicht in Geldwert ausgedrückt oder veräußert werden.

Dies stellt jedoch in keinem Falle in Frage, daß sich ein nomadischer Viehzüchter sehr wohl des Wertes seiner Weidegründe bewußt war, nur realisierte sich sein Bewußtsein von eben diesem Wert über sein Eigentum an Vieh. Ohne dieses Eigentum an Vieh wäre der Stellenwert der Weiden im Werturteil dieses nomadischen Viehzüchters erheblich gesunken, wenn nicht völlig in Frage gestellt worden.

Dennoch gab es Ansätze eines Eigentums, das über Vieh, Kleidung, Wohnstatt und Waffen hinausging. So heißt es z. B. in der mongolischen Gesetzessammlung *Chalch žuram*: "Wenn eine Person einen neuen Brunnen gräbt oder herrichtet und eine andere Person sich Wasser aneignet, so wird von der letzteren ein dreijähriges Pferd genommen."<sup>16</sup> Im Klartext bedeutete dies: Wer einen Brunnen baut, dem gehört er. Doch damit war es denn auch schon getan, denn keinem Nomaden wäre es ernsthaft in den Sinn gekommen, seinen Brunnen wertmäßig taxieren und veräußern zu wollen.

Das Land der Chalch-Mongolen gliederte sich nun in drei Ajmags auf, die sich nach den Namen ihrer Chane Tüšeet-Chan-Ajmag, Secen-Chan-Ajmag und Zasagt-Chan-Ajmag nannten und denen die einzelnen Banner zugeordnet wurden. Die Benennung der Ajmags darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Chane nur *pro forma* als Oberhäupter der Ajmags eingesetzt, tatsächlich aber nur mit der Regentschaft über je ein Banner betraut worden waren. Kangxi hatte schon 1692 angeordnet, Relaispostlinien in die Chalch-Mongolei aufzubauen. Dementsprechend nannten sich das Tüšeet-Chan-Ajmag fortan auch "Ajmag des nördlichen Weges" (altmongol. *qoyid jam-un ayimaγ*, mandschur. *amargi jugūn-i aiman*), das Secen-Chan-Ajmag "Ajmag des östlichen Weges" (altmongol. *jegūn jam-un ayimaγ*, mandschur. *dergi jugūn-i aiman*) und das Zasagt-Chan-Ajmag "Ajmag des westlichen Weges" (altmongol. *baraγun jam-un ayimaγ*, mandschur. *wargi jugūn-i aiman*). Auf die Rolle der Relaispoststationen wird noch zurückzukommen sein.

Das Tüšeet-Chan-Ajmag verfügte über sechzehn, das Secen-Chan-Ajmag über elf und das Zasagt-Chan-Ajmag über sieben Banner. Die Banner nannten sich, der mongolischen Tradition folgend, zwar *Chošuu*, entsprachen aber ihrer Zweckbestimmung nach den mandschurischen Bannern (mandschur. *gūsa*), die im Grundsatz militärisch-zivile administrative Einheiten darstellten, die die Mandschuren auch bei den Südmongolen zur administrativen Neuordnung eingeführt hatten. NASANBALŽIR schreibt dazu: "Der Aufbau einer solchen militärischen Organisation entsprach dem politisch bedeutsamen Entschluß der Mandschuren, die Chalch-Mongolei in Polizei- und Armeefunktionen nutzen zu wollen."<sup>17</sup>

Die männliche Banner-Bevölkerung wurde nun bei Beibehaltung der traditionellen

---

<sup>16</sup> Chalch žuram, pamjatnik mongol'skogo feodal'nogo prava XVIII v., svodnyj tekst i perevod C. Žamcarano, podgotovka teksta k izdaniju, redakcija perevoda, vvedenie i primečanija S. D. Dylykova, Moskva 1965, S. 45.

<sup>17</sup> C. Nasanbalžir, Ar mongoloos Manž Čin Ulsad zalguulž bajsan alba (1691-1911), Ulaanbaatar 1964, S. 15.

Unterstellungs- und Abhängigkeitsverhältnisse in Banner-Kompanien (mongol. *sum*, mandschur. *niru*) sowie in Zehnerschaften (mongol. *arvan ger*, mandschur. *juwan boo*) eingeteilt. Üblicherweise umfaßte eine solche Banner-Kompanie einhundertfünfzig wehrfähige Männer im Alter von achtzehn bis sechzig Jahren, von denen sich fünfzig ständig im Dienst befanden. Im Kriegsfall sollte ein Drittel im *Ajl* verbleiben. Damit standen die Banner-Krieger in einem Wechsel von Dienst und Reserve, der nach einem in den Codices von 1789 und 1815 nicht näher bezeichneten Turnus erfolgte.<sup>18</sup> Die Registrierung aller wehrfähigen Männer spielte daher eine außerordentlich wichtige Rolle. Erst mit ihrer Aufnahme in die Wehrregister war ihre Indienststellung für den Kaiser verbunden. Die Indienststellung präjudizierte jedoch von Anfang an, daß sich der Betreffende nur in dem ihm zugewiesenen Gebiet aufzuhalten hatte. Das Banner zu verlassen, war ihm strengstens untersagt. Dieses Verbot schloß die Fürsten selbstredend mit ein, da auch sie in nämliche militärische Pflichten eingebunden waren. Somit entwickelte sich das Banner zum ausschließlichen geographischen Rahmen für den nomadischen Weidegang zwischen Sommer- und Winterweiden. Die uns bis dato zur Verfügung stehenden Quellen geben uns kaum Auskünfte darüber, wie die Organisation des nomadischen Weideganges in den Bannern konkret vorgenommen wurde und in welchem Maße sich z. B. der Militärdienst auf die Zuweisung der Weideplätze auswirkte. Es ist davon auszugehen, daß dem Banner-Regenten durch seine Verfügungsgewalt über die Weiden zumindest die eigentlich koordinierende Funktion zukam. Wie sich sein Verhältnis in dieser wichtigen, das gesamte nomadische Leben tangierenden Frage gegenüber den nichtregierenden Fürsten und Adligen gestaltete, kann nur vermutet werden, jedoch dürften sowohl seine frühere, wenn auch manchmal nur patriarchalische Stellung als auch sein neues Amt ihm genügend Autorität gegeben haben, diese Angelegenheit in einem Sinne zu lösen, der die Harmonie innerhalb des blutsverwandtschaftlich sehr eng liierten Adels nie im Grundsatz in Frage stellte. Auf der unteren Ebene bestimmte der einzelne Adlige, welche Weideplätze durch wen genutzt werden durften. Doch auch die Beamten im Range eines *Zangi* (altmongol. *janggin*), die als Chefs der Kanzlei des Banner oder der Banner-Kompanien eingesetzt worden waren, dürften nicht einflußlos gewesen sein, zumal sie selbst nur aus den Reihen der *Tajz* (altmongol. *tayji*) oder *Tavnan* (altmongol. *tabunang*)<sup>19</sup> stammten.

Wir haben keine konkreten Informationen darüber, wieviele Chalch-Mongolen während der Auseinandersetzungen mit Galdan im Stammland verblieben und wieviele von ihnen nun zurückgekehrt waren. Folgt man der Diktion der Quellen, gewinnt man den Eindruck, daß die Mehrheit der Chalch-Mongolen ihren Fürsten auf der Flucht gefolgt war. Wir haben daher aus den bereits erwähnten Gründen genügend Veranlassung zu der Annahme, daß sich bei den Chalch-Mongolen in den Jahren zwischen 1688/89 bis 1696 sowohl die Bevölkerungszahl als auch der Viehbestand erheblich verringert hatten. So gesehen, war das Konfliktpotential bei der Neuverteilung der Weiden nach der Rückkehr in das

---

<sup>18</sup> c.f. U. B. Barkmann, Die manjurische Banneradministration in der Qalq-a-Mongolei des 18.-19. Jahrhunderts, in *Archiv Orientalni* 56(1988), S. 27-41.

<sup>19</sup> Mongol. *tabunang* entspricht mandschur. *efu*. Den Titel trugen zwischen 1691 und 1911 vor allem die mongolischen Fürsten, die mit einer Prinzessin kaiserlichen Geblüts verheiratet wurden.

Stammland relativ gering. Die Neuordnung der Weideverhältnisse vollzog sich unter der ausschließlichen Regie der Banner-Regenten. Das *Li-fan-yuan* selbst schien keine Verfügungen getroffen zu haben, die die Verteilung der Weidegründe betrafen. Erst ein Vierteljahrhundert später begann die Qing-Administration, Maßnahmen zu ergreifen, die auf eine schrittweise Reduzierung der territorialen Einflüßbereiche der Regenten ausgerichtet waren und aus diesem Grunde zwangsläufig mit Eingriffen in die neugeschaffenen Weidezyklen verbunden sein mußten.

1. Ab 1723 wurden die Untertanen des *rJe-btsun dam-pa*, des lamaistischen Oberhauptes der Chalch-Mongolei, auf Befehl des Kaisers aus der Bevölkerung des Tüšeet-Chan-Ajmags herausgelöst. Die Untertanen des *rJe-btsun dam-pa*, die sog. *Ich Šav'*, verblieben zwar in der Regel in den Bannern, unterstanden aber nun nicht mehr den Banner-Regenten. Für den Tüšeet Chan, der selbst nur mit der Regentschaft über ein Banner betraut worden war und somit nur *pro forma* als Oberhaupt des Ajmags agierte, stellte der Verlust von insgesamt 17.000 Untertanen zumindest einen erheblichen Prestigeverlust dar. Auf die Rolle der *Ich Šav'* bzw. der *Bogdyn Šav'*, wie sie auch genannt wurden, in den Bannern und die Einflüsse, die sich aus der og. Maßnahme für die Beibehaltung der Weidezyklen ergab, wird noch zurückzukommen sein.

2. 1725 verfügte der Kaiser über die Neubildung eines aus neunzehn Bannern bestehenden Ajmags aus Teilen des Tüšeet-Chan-Ajmags. Der dem Qing-Kaiserhaus treu ergebene „Čin Van Dašdondov wurde zum Sajn Nojon ernannt und das fortan von ihm ebenfalls nur *pro forma* geführte Ajmag erhielt den Namen Sajn-Nojon-Ajmag bzw. „Ajmag des mittleren Weges“ (altmongol. *dumda jam-un ayimaγ*; mandschur. *dulimba-i jugūn-i aiman*). Das Tüšeet-Chan-Ajmag reduzierte sich somit auf die rechte Hälfte seines ursprünglichen Territoriums. Wenn wir von dem uns bekannten Verlauf der Westgrenze des vormaligen Tüšeet-Chan-Ajmags ausgehen, scheint sich (nach dem uns zugänglichen Kartenmaterial) zumindest die Westgrenze des Sajn-Nojon-Ajmags erheblich verändert zu haben. Wenn wir zudem bedenken, daß die Banner dieses neuen Ajmags völlig neu gebildet wurden, muß mit der administrativen Neuordnung auch eine signifikante Veränderung der Weidezyklen einhergegangen sein. Die Banner-Untertanen wurden neuen Regenten unterstellt und wechselten aus diesem Grunde auch wiederholt die Weidegebiete. Doch die Neubildung von Bannern „auf Kosten“ schon bestehender Banner zeigt auch sehr deutlich, daß das Kaiserhaus den Regenten in ihren Bannern zwar die Verfügungsgewalt über die Weiden ließ, mehr jedoch nicht.

3. Die Qing-Behörden gingen ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dazu über, die Verwaltung der Äußeren Mongolei stärker zentralistisch auszurichten. Hatte ab dem Jahre 1723 in Uliastaj ein sog. Helfender Großmarschall die Leitfunktion in der nördlichen Mongolei übernommen, so wurden ihm in Ich Chüree 1758 ein mongolischer und 1761 ein mandschurischer Großwürdenträger und nach der Angliederung des Grenzgebietes von Chovd (mongol. *Chovdyn chjazgaar*) im Jahre 1762 ein Großwürdenträger in der Grenzfestung Chovd zur Seite gestellt. Die territoriale Verantwortlichkeit der Qing-Würdenträger in der Äußeren Mongolei wurde neu geregelt: Der Großmarschall von Uliastaj galt weiter als der unmittelbare Vertreter der kaiserlichen Autorität in der Äußeren Mongolei, nahm aber im engeren Sinne die Verwaltungsgeschäfte für das Zasagt-Chan-Ajmag, das Sajn-Nojon-Ajmag und die Urianchaj wahr. Die Großwürdenträger in Ich Chüree dagegen zeichneten für das Secen-

Chan-Ajmag, das Tüšeeet-Chan-Ajmag sowie den Bereich des *rJe-btsun dam-pa* und der Großwürdenträger von Chovd für das westliche Grenzgebiet verantwortlich.

Uliastaj, Ich Chüree und Chovd entwickelten sich damit zu den wichtigsten Verwaltungszentren und Siedlungspunkten in der Äußeren Mongolei. Da sich in Ich Chüree zugleich die Residenz des lamaistischen Oberhauptes der Chalch-Mongolen, des *rJe-btsun dam-pa*, und eine Reihe ihm direkt unterstellter Klöster befanden, die große Zahlen lamaistischer Mönche anzogen, Ich Chüree aber auch den Rang des Haupthandelsplatz der Äußeren Mongolei besaß, entwickelte sich die Residenz zu dem Siedlungspunkt mit der höchsten Zahl sesshaft lebender Menschen (in der Reihenfolge ihres zahlenmäßigen Anteils: Mongolen, Chinesen, Russen).

Die Zentralisierung der Verwaltung ließ jedoch auch in den Ajmags an festen Punkten Verwaltungszentren entstehen. So veranlaßte das *Li-fan-yuan* im Jahre 1728 die Bildung von Ajmag-Versammlungen (mongol. *ajmgijn čuulgan*), die alle drei Jahre an festgelegten Orten zusammentraten. Deren Oberhaupt (mongol. *ajmgijn čuulgany darga*), dem eine Kanzlei unterstand, in der sämtliche Verwaltungsangelegenheiten des Ajmags zusammenliefen, galt innerhalb des betreffenden Ajmags als die wichtigste Schlichterinstanz bei Weideplatzstreitigkeiten.

## 1. 2. Die Formierung des Territoriums der Äußeren Mongolei

Die Herausbildung des Territoriums der Äußeren Mongolei erfolgte im Ergebnis 1. der Unterwerfung der chalch-mongolischen Fürsten unter die mandschurische Qing-Dynastie, 2. der Grenzverhandlungen zwischen dem Chinesischen und dem Russischen Reich und 3. der militärischen Unterwerfung der Westmongolen durch das Qing-Reich. Sie stellte somit ausschließlich ein Ergebnis der aktiven Politik des Qing-Kaiserhauses dar und vollzog sich in zwei Phasen.

### 1. 2. 1. Phase I: Die Formierung des Territoriums der Chalch-Mongolen

Das Territorium der Chalch-Mongolen wurde durch die Bildung der vier Ajmags geformt, die zugleich den administrativen Rahmen für die Einführung der mandschurischen Banner-Administration boten. Der Prozeß erfuhr durch die bereits erwähnte Gründung des Sajn-Nojon-Ajmags im Jahre 1725 seinen Abschluß.

Die Regentschaften der Chalch-Mongolen galten als sog. "äußere Regentschaften" (mongol. *gadaad zasag*, mandschur. *tulergi jasak*). Sie unterschieden sich damit ihrem Status nach deutlich von den sog. "inneren Regentschaften" (mongol. *dotood zasag*, mandschur. *dorgi zasak*) der Südmongolen, was darauf hinweist, daß den Chalch-Mongolen im sinozentristischen Regierungskonzept der Qing-Dynastie von vornherein eine Sonderrolle zugewiesen worden war. Diese bestand darin, die Chalch-Ajmags als einen militärischen Puffer gegenüber dem Russischen Reich zu nutzen. Die Qing-Behörden schlossen daher jede chinesische Kolonisierung des chalch-mongolischen Gebietes zunächst völlig aus, eine Entscheidung, die sich bis zu diesem Zeitpunkt nur für das mandschurische Stammland getroffen hatten. Der Sonderstatus der Chalch-Mongolen bewirkte, daß die Grenze zwischen der Chalch- und der Südmongolei nun den Charakter einer *quasi*-Grenze annahm, die nur unter den in verschiedenen Gesetzen und Kaiseredikten festgelegten Voraussetzungen zu passieren war. Damit grenzten das Tüšcet-Chan-Ajmag und das Secen-Chan-Ajmag an die Gebiete des Šilijn-Golyn Čuulgan bzw. des Ulaancavyn Čuulgan und das Secen-Chan-Ajmag an vier der insgesamt acht Banner der Barga. Die Grenze zwischen der Chalch- und der Südmongolei erfuhr eine Kennzeichnung durch Steinaufschüttungen (mongol. *ovoo*). Der Abschnitt zu den Barga bedurfte aufgrund vermehrter Grenzstreitigkeiten einer wiederholten Neufestlegung, so z. B. in den Jahren 1822, 1845 und 1848.

Die Ajmag-Grenzen blieben, nach dem uns vorliegenden Kartenmaterial zu urteilen, im wesentlichen bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts unverändert bestehen.

Mit der Rückkehr der Chalch-Mongolen hatten sich die Nordgrenzen aller vier Ajmags in Reichsgrenzen zwischen Rußland und China verwandelt. China sah sich in Abkehr von seiner bisherigen sinozentristischen Praxis aufgrund der gewachsenen Stärke Rußlands in Sibirien schon im Vertrag von Nerčinsk vom 27. August 1689 gezwungen, Rußland als einen gleichwertigen Verhandlungspartner anzuerkennen und sich mit seinem nördlichen Nachbarn auf erste Maßnahmen zur Festlegung des Grenzverlaufes zu verständigen. Das Chinesische und das Russische Reich vereinbarten im Vertrag von Burinsk vom 31. August 1727 die Festschreibung der Reichsgrenze vom Fluß Argun (Barga) im Osten

bis zum Paß Šavnajn Davaa im Westen. Beide Seiten legten den in der Mitte dieser Grenzlinie gelegenen Ort Kjachta als den einzigen Grenzort und –übergang fest. In Kjachta wurde eine die Grenze vertikal teilende “Steinaufschüttung der Mitte” (mongol. *dundyn ovoo*) errichtet, von der aus die Grenzlinie nach Westen und nach Osten bestimmt wurde. Bei der Festlegung dieser Grenzlinie einigten sich die Vertreter beider Reiche auf die gemeinsame Befolgung eines Grundprinzips. Im Text heißt es dazu: “Falls sich in der Nähe der russischen und mongolischen Gebiete irgendwelche Bergrücken oder Flüsse befinden, sollen diese als Grenzen angesehen werden, dort hingegen, wo weder Bergketten oder Hügel noch Flüsse vorhanden sind und Steppen sich hinziehen, soll das Land gleichmäßig an beide Reiche zugeteilt werden.”<sup>20</sup>

Mit dem Staatsvertrag von Kjachta vom 21. Oktober 1727 sowie den entsprechenden Nachfolgedokumenten erfuhr die Festlegung des Verlaufes der russisch-chinesisch(mongolischen) Reichsgrenze im wesentlichen ihren Abschluß.

Als weiterhin umstritten galt lediglich der Abschnitt nördlich des Sees Chövsgöl-Nuur. Rußland zeigte klare Ambitionen, diesen Abschnitt so weit wie möglich in sein Reichsgebiet einzuverleiben und hatte schon im Jahre 1717 im am Nordufer des Chövsgöl gelegenen Ort Chirvesteg eine Befestigung errichtet, die dort bis 1721 existierte. Unter den Bedingungen seiner militärischen Auseinandersetzung mit den Westmongolen entschloß sich China schließlich, mit Rußland bezüglich dieses Abschnittes einen tragfähigen Kompromiß zu vereinbaren.

Die Grenzlinie zwischen dem im Osten gelegenen Berg Avgajt Uul (Barga) und Kjachta wurde durch dreiundschiezig *Ovoo* und besondere, wahrscheinlich mit einem Text versehene Markierungszeichen (mongol. *temdeg*) gekennzeichnet. Vertreter beider Seiten hatten bereits am 12. Oktober 1727 auf dem Berg Avgajt Uul ein entsprechendes Protokoll ausgetauscht. Der mandschurische Gesetzgeber schrieb das Grenzregime in seinen Codices von 1789 und 1815 verbindlich fest. (siehe Abschnitt 1. 3.)

Beide Seiten schufen nun ein System der Grenzsicherung. China ließ auf mongolischer Seite neunundfünfzig Grenzwachen errichten, die zwischen 1727 und 1765 auf zweiundachtzig erhöht wurden. “Die Grenzsicherung offenbarte ein Problem, das sowohl Moskau als auch Peking stets Sorgen bereitete. Rußland hatte in Sibirien nicht genügend russische Truppenkontingente und China keine mandschurisch-chinesischen in der Mongolei. Aus diesem Grunde sahen sich beide Seiten gezwungen, die örtliche Bevölkerung für den Grenzdienst zu rekrutieren, obwohl sie ihr eigentlich zutiefst mißtrauten.”<sup>21</sup> Mongolen der Grenz-Banner wurden zum Dienst in den “Grenzwachen der russischen Richtung” (mongol. *oros zügijn suman charuul*) abkommandiert. Sie stellten die erste Bevölkerungsgruppe aus den Bannern der Chalch-Ajmags dar, die aus dem gewohnten Weidezyklus zwischen Sommer- und Winterweiden in ihren Gebieten herausgelöst wurden.

Die Festlegung der Reichsgrenze war mit erheblichen Konsequenzen für die Regelung der

---

<sup>20</sup> Zitat aus I. J. Korostovec, Von Cinggis Khan zur Sowjetrepublik, Eine kurze Geschichte der Mongolei unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Zeit, Berlin/Leipzig 1926, S. 80.

<sup>21</sup> U. B. Barkmann, Geschichte der Mongolei oder Die “mongolische Frage”, Die Mongolen auf dem Weg zum eigenen Nationalstaat, Bonn 1999, S. 57.

Weidezyklen im grenznahen Bereich verbunden. Der mandschurische Gesetzgeber verbot seinen mongolischen Untertanen jegliches grenzüberschreitende Nomadisieren. Die neue Reichsgrenze hatte aber auch einen Effekt, der der mongolischen Elite möglicherweise erst sehr viel später bewußt wurde. Die Grenze erhärtete indirekt den Anspruch des Qing-Kaisers, die Chalch-Mongolen als seine Untertanen und deren Land als sein ausschließliches Eigentum zu betrachten. Mit ihrer Festlegung erfolgte zugleich die Definierung der nördlichen Grenze der späteren autonomen Mongolei, ein nicht ganz unwesentlicher Faktor, der in der einschlägigen Literatur zumeist übersehen wird.

Eine Besonderheit der russisch-chinesisch(mongolischen) Grenze bestand zweifellos darin, daß sie keine ethnische Grenze darstellte, denn auf russischer Seite lebte mit den Burjaten im transbaikalischen Raum ebenfalls eine mongolische Völkerschaft.

Die Grenzen der Chalch-Mongolen wurden daher im Norden durch die Reichsgrenze zu Rußland und im Osten wie im Süden durch die *quasi*-Grenze zu den Barga und Südmongolen gebildet. Die Chalch-Mongolen selbst hatten auf die unmittelbare Festlegung des Grenzverlaufes kaum Einfluß nehmen können. Wenn die Grenzen der Ajmags, die die größten administrativen Einheiten darstellten, über lange Zeiträume im wesentlichen unverändert blieben, so ließe sich eine solche Aussage für die Banner nicht treffen. Die Notwendigkeit, mongolische Adlige aufgrund besonderer Verdienste mit Regentschaften (z. T. nur noch über Banner-Kompanien) auszeichnen zu müssen, aber auch die Absicht, durch die schrittweise territoriale Zerstückelung der Banner die tatsächlichen Einflußbereiche der Regenten einzuschränken, führten immer wieder zur Neubildung von Regentschaften.

#### Anzahl der Banner in den Ajmags (ohne angeschlossene westmongolische Banner)<sup>22</sup>

	Secen-Chan-Ajmag	Tüšeet-Chan-Ajmag	Zasagt-Chan-Ajmag	Sajn-Nojon-Ajmag
1691	11	16	7	--
1795	23	20	18	22
1815	23	20	19	24

Da dies *in praxi* die wiederholte Neuaufteilung von Untertanen und Gebieten zur Folge hatte, bestand die logische Konsequenz in einer ständigen Neuordnung der Weideverhältnisse sowie einer Vielzahl daraus resultierender Grenzstreitigkeiten in den Bannern. Mit der Zahl der Regentschaften wuchs die absolute Länge der Banner-Grenzen in den Ajmags und logischerweise der Umfang der Gebiete, die sich aufgrund des Regimes, das im Falle grenznaher Gebiete bestand, für den nomadischen Weidegang zu *restricted areas* entwickelten. Auf diese Problematik wird an anderer Stelle noch

<sup>22</sup> **Angaben zu 1795** aus den *Iledkel šastir* nach V. Veit, Die vier Qane von Qalqa, Ein Beitrag zur Kenntnis der politischen Bedeutung der nordmongolischen Aristokratie in den Regierungsperioden K'ang-hsi bis Ch'ien-lung (1661-1796) anhand des biographischen Handbuches *Iledkel šastir* aus dem Jahre 1795., Teil I: Untersuchungen (*Iledkel šastir* Hefte 45-76), in *Asiatische Forschungen*, Band 111, Wiesbaden 1990; **Angaben zu 1815** aus *tulergi golo-be dasara jurgan-i kooli hacin-i bithe*, uju-i debtelin, jasak gūsa.

zurückzukommen sein.

### 1. 2. 2. Phase II: Die Formierung des Territoriums der Äußeren Mongolei

Die Formierung des Territoriums der späteren geographischen Äußeren Mongolei stellte zweifelsfrei ein Ergebnis der Unterwerfung der Westmongolen und der Zerschlagung der Aufstände der mongolischen Fürsten Amarsanaa und Čingünžav durch den Qing-Kaiser dar.

Seit den Feldzügen von Galdan Bošigt Chan hatte sich im Nordwesten des Chinesischen Reiches ein für die Mandschus nur schwer kontrollier- und berechenbarer Konfliktherd herausgebildet, der große Risiken für den Fortbestand des *status quo* bei den Chalch-Mongolen in sich barg. Das westmongolische Chanat, das aus der Ojrad-Konföderation, der vor allem die Stämme Ööld, Čoros, Dörvöd, Torguud und Chošuid angehörten, hervorgegangen war, hatte unter seinen Chanen Ceveenravdan (1697 bis 1727) und Galdanceren (1727 bis 1745) an erheblicher militärischer Schlagkraft gewonnen und stellte somit für die Sicherheit der nordwestlichen Grenzen des Chinesischen Reiches eine außerordentliche Bedrohung dar, dies nicht zuletzt auch deshalb, weil das westmongolische Beispiel bei den schon unterworfenen Nordmongolen Schule zu machen drohte, wie die Beispiele Amarsanaas und Čingünžavs eindrucksvoll zeigten. Das Kaiserhaus führte daher seinen Feldzug gegen die Westmongolen und die Aufständischen mit unerbittlicher Härte. Im Ergebnis dieser Kriegführung kamen manche westmongolischen Stämme, sich freiwillig zu unterwerfen, andere dagegen wurden von den Mandschus mit militärischer Gewalt unterworfen. Während die Ööld sich schon im Jahre 1701 Kaiser Kangxi unterwarfen, vermochten die Mandschus die Dörvöd erst 1753, die Urianchaj zwischen 1755/57 oder 1764(?), die Zachč'in um das Jahr 1754 und die Mjangad um 1755/57 nach erbitterten Kämpfen zur Aufgabe zu zwingen. Die Torguud hingegen schlossen sich den Mandschus erst im Jahre 1771 an. Die Größenordnungen der neuen westmongolischen Untertanen waren recht verschieden. So umfaßten die Dörvöd bei ihrer Unterwerfung nur noch 3.170 Haushalte (über 10.000 Menschen) und die Torguud immerhin 33.000 Haushalte (über 16.900 Menschen). Die großen Unterschiede ergaben sich mit hoher Wahrscheinlichkeit aus den enormen Menschenverlusten, die diese Stämme in den kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Mandschus hatten hinnehmen müssen.

Die Unterwerfung der Westmongolen forderte nun ihre Integration in das Chinesische Reich. Die Vorgehensweise der Qing-Behörden erinnert im starken Maße an die Integration der Chalch-Mongolen. Die Stämme wurden zunächst aus den ehemals westmongolischen Gebieten ausgesiedelt. Die Behörden veranlaßten 1757 die Dörvöd, aus ihren ursprünglichen Gebieten in Zag und Bajdrag in Gebiete nahe dem See Uvs-Nuur umzusiedeln. Andere Stämme, so die Zachč'in im Jahre 1754 und die Mjangad im Jahre 1766, wurden dem benachbarten Zasagt-Chan-Ajmag unterstellt und dorthin umgesiedelt. Auch die Ööld zogen auf kaiserlichen Befehl in das Gebiet der Chalch-Mongolen. Die Zuweisung der Weidegebiete für die Stämme erfolgte in jedem Falle durch die Qing-Behörden.

Im Jahre 1762 nahm auf kaiserlichen Befehl ein "auf Befehl gesandter, in Chovd ansässiger, Angelegenheiten entscheidender Großwürdenträger" (mongol. *zarligaar*)

*zarsan Chovdod suuž chereg šijtgech sajd*; mandschur. *hese-i kobdu-de tefi baita ichiyara amban*) seine Tätigkeit auf. Da das Kaiserhaus das Grenzgebiet von Chovd als ein Gebiet von höchster strategischer Bedeutung und immer noch als möglichen Unruheherd einschätzte, nahm von vornherein ein Mandschur diese wichtige Funktion wahr. Zu seinen vorrangigen Aufgaben gehörte, Getreide für die Fouragierung des mandschu-chinesischen Heeres anbauen und lagern zu lassen.<sup>23</sup> Unter der Regie dieses Großwürdenträgers wurde die Rückführung der westmongolischen Stämme in das Grenzgebiet von Chovd, die Zuweisung ihrer Weidegebiete und ihre administrative Eingliederung vollzogen. Der *Amban* teilte die Urianchaj in neun Banner ein, sieben Banner bildeten die Altajn Urianchaj und zwei Banner die Altan Nuurn Urianchaj. Diese wurden später in einen linken und einen rechten Flügel aufgeteilt. Die Zachin wurden ihm erst 1777 unterstellt und in einem Banner und vier Banner-Kompanien zusammengefaßt. Auch die Mjangad bildeten ein eigenes Banner. Die Dörvöd stellten ab 1762 zwei eigene Ajmags, wobei der Begriff keine Assoziationen zu der territorialen Dimension der Chalch-Ajmags aufkommen lassen darf. Die Alten und die Neuen Torguud ließ der Großwürdenträger von Chovd im Ünen Süsegtijn Čuulgan (zehn Banner) und im Čin Setgeltijn Čuulgan zusammenfassen. Da sich die Torguud "freiwillig" unterworfen hatten, gewährte ihnen das Kaiserhaus z. T. besondere Weidegebiete als Auszeichnung. 1773 wurde der Čin Setgeltijn Čuulgan in einen linken und rechten Flügel eingeteilt. Auch die Ööld kehrten 1764 in das Grenzgebiet von Chovd zurück.

Rußland und China kamen 1864 im Vertrag von Tarvagataj überein, den Verlauf der gemeinsamen Grenze im Bereich des Grenzgebietes von Chovd sowie im Nordosten der Chalch-Mongolei verbindlich zu regeln. China ließ darauf entlang dieser neuen Grenzlinie die "Grenzwachen in Richtung Altaj" (mongol. *altajn züginj suman charuul*) einrichten. Der Vertrag von Tarvagataj stellte den Endpunkt im Formierungsprozeß des Territoriums der Äußeren Mongolei dar. Die Äußere Mongolei deckte somit, links von den uigurischen Gebieten und rechts vom mandschurischen Stammland begrenzt, Innerchina als schützender militärischer Puffer gegenüber Rußland in voller Breite ab.

---

<sup>23</sup> Siehe auch Befehl des Großmarschalls von Uliastaj, wiedergegeben in D. Gongor, Chovdyn churaanguj tүүч, Ulaanbaatar 1964, S. 56.

### 1. 3. Die juristische Bindung der mongolischen Nomaden an das Banner-Territorium

Das mandschurische Kaiserhaus verband mit der Einführung des Banner-Systems bei den Chalch-Mongolen nicht nur die Absicht, diese als militärischen Schild gegenüber Rußland zu nutzen, sondern diese auch über ein immer feinmaschigeres administratives Netz kontrollierbarer zu machen. Im Kern erforderte dies die Einschränkung der nomadischen Mobilität und die Bindung an ein bestimmtes Territorium, ohne aber damit die nomadischen Lebensgrundlagen grundsätzlich in Frage zu stellen. Gleichzeitig schuf der mandschurische Gesetzgeber einen Rahmen, der die Einwanderung von Chinesen in die Äußere Mongolei unterband, um die Herausbildung von Konfliktpotentialen zwischen der nomadischen Lebensweise der Mongolen (Viehzucht) und der sesshaften Lebensweise der Chinesen (Ackerbau) zu unterbinden.

Die "Schollenfesselung" der Chalch-Mongolen vollzog sich auf der Grundlage von gesetzlichen Normen, die für das gesamte Territorium der Äußeren Mongolei bindend waren. Im Grundsatz begründete sie sich auf der Einschreibung in das bereits erwähnte Wehrregister eines Banners, dessen unbefugtes Verlassen folgerichtig als Desertion und damit als strafwürdiges Delikt angesehen werden mußte.

Wenn wir von den einschlägigen mandschurischen Annalen, die uns schon Hinweise auf die territoriale Bindung der Südmongolen durch die Mandschus geben, einmal absehen und uns auf die Chalch-Mongolen beschränken, finden wir im Codex von 1789 erste gesetzliche Regelungen zu dieser Frage. Das *Li-fan-yuan* gab das "Mongolische Gesetzbuch" (mandschur. *monggo fafun-i bithe*) im Jahre 1789 mit Gültigkeit für die "inneren und äußeren Banner" (mandschur. *dorgi tulergi gūsa*), also auch mit Verbindlichkeit für die "äußeren Mongolen" (mandschur. *tulergi monggo*), heraus. Es enthält damit erstmals kodifizierte Regelungen<sup>24</sup> für die Gebiete aller Mongolen, u. a. auch für das Delikt des Verlassens eines Banners. So heißt es im 5. Heft "Grenzen und Wachen" (*sunjaci debtelin, jecen karun*):

"Das Eindringen von Fürsten in jegliche abgegrenzte Gebiete:

Ein Artikel. Wenn andere, die Banner regierende oder nichtregierende Fürsten in jegliche abgegrenzte Gebiete eindringen, werden zehn Pferde, so dies Beile,

---

<sup>24</sup> *monggo fafun-i bithe, monggo fafun-i bithei uheri šošohon: ujui debtelin - hafan jergi - orin duin hacin; jai debtelin - boigon takūran - orin ilan hacin; ilaci debtelin - hengkilenjire jafanjire - uyun hacin; duici debtelin - culgan isara, coohara - juwan ilan hacin; sunjaci debtelin - jecen, karun - juwan nadan hacin; ningguci debtelin - hūlha, holo - gūcin sunja hacin; nadaci debtelin - niyalma-i ergen - juwan hacin; jakūci debtelin - kabšara gercilere - sunja hacin; uyuci debtelin - jafara, ukandara - orin hacin; juwanci debtelin - buyarame weile - juwan jakūci hacin; juwan emuci debtelin - lamasai kooli - ninggun hacin; juwan juweci debtelin - weile beidere - orin uyun hacin. 1. Heft - Beamtenränge - 24 Artikel; 2. Heft - Haushaltsauftrag - 23 Artikel; 3. Heft - Erscheinen zur Audienz (am Hofe), Erbringen von Tribut (am Hofe) - 9 Artikel; 4. Heft - Versammlung der (Ajmag-)Versammlung, Kriegführung - 13 Artikel; 5. Heft - Grenzen, Wachen - 17 Artikel; 6. Heft - Diebstahl, Betrug - 35 Artikel; 7. Heft - Leben eines Menschen - 10 Artikel; 8. Heft - Anklage - 5 Artikel; 9. Heft - Festnehmen, Desertieren, 20 Artikel; 10. Heft - geringfügige Straftaten - 18 Artikel; 11. Heft - Lama-Gesetz - 6 Artikel; 12. Heft - Untersuchung und Aburteilung (von Straftaten), 29 Artikel.*

Beise (und) Gung sind, sieben Pferde, so dies Taiji (und) Tabunang sind, fünf Pferde, so dies gewöhnliche Leute sind, je Haushalt jeweils ein Rind genommen.<sup>25</sup>

Der ausdrückliche Hinweis darauf, daß diese Festlegung sich auf "jegliche abgegrenzte Gebiete" bezog, legte ihre Verbindlichkeit für den Fall von Grenzverletzungen sowohl der Banner-, Ajmag- und Reichsgrenzen wie auch der Grenzen zur Inneren Mongolei nahe. Der Gesetzgeber ging davon aus, daß eine Strafwürdigkeit des Delikts ohne Ansehen der Person bestand, berücksichtigte aber bei der Festlegung des Strafmaßes die unterschiedliche Vermögenslage der Delinquenten. Die Bußen wurden nur in Großvieh (Pferde und Rinder) erhoben.

Als besonders strafwürdiges Delikt schätzte der Gesetzgeber das Nomadisieren in einem anderen Banner ein. Der Grund ist leicht nachzuvollziehen. Die Störung der Weidezyklen in anderen Bannern barg die Gefahr in sich, daß im Grenzbereich dieser Banner nur schwer zu befriedende Konfliktpotentiale entstanden. Entsprechend drastisch fiel daher die Strafandrohung aus. Im 5. Heft heißt es dazu:

"Das gesonderte Nomadisieren nach dem Passieren der Grenze von abgegrenzten Gebieten: Ein Artikel. Wenn, nachdem die Grenze eines abgegrenzten Gebietes passiert wurde, abgesondert nomadisiert wird, (und) dies die Banner regierende (oder) nicht regierende Wang, Beile, Beise, Gung, Taiji, Tabunang sind, sind die Apanagen je eines Jahres einzubehalten. Wenn dies Taiji bzw. Tabunang sind, die keine Apanagen haben, sind je fünfzig Pferde zu nehmen. Wenn dies gewöhnliche Leute sind, sind inklusive der Person, die ursprünglich (davon) Kenntnis hatte, Haushalt und Vieh in Gänze zu nehmen."<sup>26</sup>

Der Wortlaut des für Fürsten, Adlige und einfache Banner-Untertanen gleichermaßen verbindlichen Gesetzes spricht eine klare Sprache. Die Strafe für die einfachen Banner-Untertanen ist als besonders hart einzuschätzen, bedeutete sie doch den totalen wirtschaftlichen Ruin der betreffenden Personen. Es fällt aber auf, daß der Gesetzgeber es in allen Fällen vorzieht, wirtschaftliche Strafen, nicht etwa physische Maßnahmen des Strafvollzuges, wie sie damals durchaus auch üblich waren, zu verhängen.

Von einigem Interesse ist, daß der mandschurische Gesetzgeber die Schichten der mongolischen Gesellschaft nach ihrer sozialen Stratifizierung in 1. regierende bzw. nichtregierende, apanagierte Van, Bejl, Bejs, Taijž und Tavnán, in 2. nicht apanagierte Tajž und Tavnán sowie in 3. die gewöhnlichen Leute (mandschur. *bai niyalma*) einteilte. Die tägliche Praxis erlaubte jedoch eine Differenzierung. Während die Banner-Untertanen ihr Banner niemals verlassen durften (es sei denn, sie reisten im Gefolge ihres Fürsten),

<sup>25</sup> emu hacin: meni meni dendehe bade, gūsa-be kadalaha, kadalakū gūwa wang sa dosici, juwan morin, beile beise gung se oci, nadan morin, taiji tabunang se oci, sunja morin, bai niyalma oci, boo tome emte ihan gaimbi. (monggo fafun-i bithe, sunjaci debtelin, jecen karun, meni meni dendehe bade gūwa wang sa dosirengge)

<sup>26</sup> emu hacin: dendehe bai hešen-be duleme lakcafi encu nukteme yabuci, gūsa-be kadalaha kadalajakū wang beile beise gung taiji tabunang se oci, emte aniyai funglu faita. funglu akū taiji tabunang se oci, susaita morin gaisu. bai niyalma oci, fe saha niyalma terei beyebe suwaliyame boigon ulha-be yooni gaikini. (monggo fafun-i bithe, sunjaci debtelin, jecen karun, dendehe ba-i hešen-be duleme lakcafi encu nukteme jaburengge )

war es dem regierenden Fürsten bzw. hohen Beamten gestattet, zu Anlässen wie der Teilnahme an Ajmag-Versammlung, Audienzen in der Mongolei und Peking das Banner zu verlassen und die entsprechenden Grenzen mit einem gesiegelten Genehmigungsschreiben zu passieren.

Geht man davon aus, daß die chinesischen Rechtsgelehrten, die die Paragraphen dieser Gesetzessammlung ausarbeiteten, mit ihrer Vorstellung von kleinem Landbesitz üblicherweise auch die Existenz von Mauern und Palisadenumfriedungen verbanden, mag man den Hinweis im 6. Heft "Diebstahl, Betrug" (*ningguci debtelin, hûlha, holo*) dahingehend deuten, daß es bei den Mongolen zum Zeitpunkt der Herausgabe des Gesetzbuches zumindest nach chinesischem Verständnis noch keinen Landbesitz gab, heißt es doch darin:

"In den Gebieten der mongolischen Steppe gibt es keine Mauern und Palisaden..."<sup>27</sup>

Die Bindung der Banner-Untertanen an ihre Banner-Territorien stellte selbstredend auch im "Auf Befehl festgelegten Gesetzbuch des Ministeriums für die Regierung der Außenprovinzen (*Li-fan-yuan*)" (mandschur. *hese-i toktobuha tulergi golo-be dasara jurgan-i kooli hacin-i bithe*) aus dem Jahre 1815<sup>28</sup> einen zentralen Punkt dar. Der Gesetzgeber ging in diesem Gesetzbuch, dessen Gültigkeitsbereich<sup>29</sup> präzise definiert worden war, zunächst von der Prämisse aus, daß Grenzüberschreitung ohne Ansehen der Person ein strafwürdiges Delikt darstellte. Im 53. Heft wurde festgelegt:

"Wenn innere und äußere regierende Wang, Beile, Beise, Gung, Taiji und Tabunang in die Grenzgebiete anderer Leute eindringen, sind die Bezüge eines halben Jahres einzubehalten. Wenn dies Wang, Beile, Beise, Gung, Taiji (und) Tabunang, die kein Banner regieren, ferner mongolische Beamte (und) gewöhnliche Leute sind, so sind diese allesamt um 1 mal 9 (Stück) Vieh zu strafen. Sie sind einzuschüchtern und über die ursprüngliche Grenze zu überführen. Wenn (sie die Grenze) überquerten und (sich des Landes

<sup>27</sup> 6/9 abkai wehiyehe-i susai duici aniya-i juwan biyai ice duin-de hese wasimbuhanngge: monggo tala-i bade fu hasaha akû-de... (monggo fafun-i bithe, ningguci debtelin, hûlha, holo, abkai wehiyehe-i susai duici aniya-i juwan biyai ice duin-de hese wasimbuhanngge)

<sup>28</sup> Zur Rechtsverbindlichkeit für die einzelnen Banner siehe die Auflistung in Appendix I.

<sup>29</sup> Im 1. Heft "Regenten und Banner" (mandschur. *uju-i debtelin, jasad, gûsa*) werden folgende Bereiche angegeben: 10 Banner des Jerim-Čayulyan, 5 Banner des Josotu-Čayulyan, 11 Banner des Joo-Oda-Čayulyan, 10 Banner des Silin-γool-Čayulyan, 6 Banner des Ulancab-Čayulyan, 7 Banner des Yeke-Joo-Čayulyan, 2 Flügel der Tümed, 20 Banner des Tüšiyetü-Qan-Ayimaγ des Qan-Aγula-Čayulyan, 23 Banner des Cecen-Qan-Ayimaγ des Kerülün-Bars-Qotan-Čayulyan, 19 Banner des Jasaytu-Qan-Ayimaγ des Jay-γool-un-Eki-Biduriy-a-Nayur-Čayulyan, 24 Banner des Sayin-Noyan-Ayimaγ des Cecerleg-Čayulyan, 29 Banner des Großwürdenträgers von Salang (Köke Qota), 19 Banner des Großwürdenträgers von Qobdu, 13 Banner des Jangjun von Ili, je ein Banner von Šansi und Gansu, 1 Banner des Beamten von Iliqai, 1 Banner des Jangjun von Qar-a Mören. Die genaue Aufstellung der Banner der Qalq-a(Chalch)-Mongolei findet sich in Appendix I.

bemächtigten) ist eine Strafe zu verhängen.”<sup>30</sup>

Doch im Vergleich zum “Mongolischen Gesetzbuch” aus dem Jahre 1789 gab es klare Unterschiede in der Frage der strafrechtlichen Verantwortung. Diese trugen nun im konkreten Falle nicht etwa die einfachen Leute (mandschur. *bai niyalma*), sondern die Regenten (mongol. *zasag*), die Van, Bejl, Bejs, Gün, Tajž und Tavnān (wobei keine Unterschiede zwischen regierenden und nicht regierenden Adligen gemacht wurden) sowie die zuständigen Beamten wie der Zangi, der Mejren, der Zalan und die Führer der betreffenden Banner-Kompanie und Zehnerschaft. Der Delinquent hatte jedoch in sein ursprüngliches Banner zurücküberstellt zu werden. Im 34. Heft “Verbot der Grenze” (altmongol. *kija yar čaγajilaqu anu*) heißt es im Artikel 1075<sup>31</sup>:

“Wenn eine Person, die irgendeine Grenze überschritten hat, durch die Regenten ergriffen wird, ist der Häftling innerhalb von drei Tagen zu überstellen und in das *Jurgan*<sup>32</sup> zu verbringen. Wenn dies nicht innerhalb von drei Tagen erfolgt, ist den untertanen *Zasag Vang, Beyile, Beyise, Güng, Tayiji* und *Tabunang* dreimal ein Monatsbezug zu streichen.”<sup>33</sup>

Artikel (1090) ergänzt dazu:

“Wenn Mongolen der vielen Banner Grenzen überschreiten, ist das unbefugte ursprüngliche Banner zu unterrichten. Der verwaltende *Janggi, Meyiren, Janan* und die *Daruya* der Banner-Kompanie und der Zehnerschaft des Banners, die es verabsäumen, die Verfehlung zu prüfen, sind einzuvernehmen. Beim Verhör ist gemäß dem vernachlässigten Gesetz (die Schuld) abzuklären und eine Strafe zu erörtern.”<sup>34</sup>

An anderer Stelle legt der Gesetzgeber fest:

“Wenn in die vielen Banner, die die Grenze berühren, übergesiedelt wird, ist im (selben) Monat ein Beamter zu beauftragen und die Wahrheit ernstlich zu prüfen.

Wenn die Grenze heimlich überschritten wird, ist nach der Deportierung an den ursprünglichen Ort eine Strafe wegen Gesetzesverletzung zu verhängen.

Zugleich haben auch die Beamten, die die vielen Untertanen verwalten, an den

<sup>30</sup> hese-i toktobuha tulergi golo-be dasara jurgan-i kooli hacin-i bithe, susai ilaci debtelin, fafulaha-be jurcerengge, tuwancihiyame dasahangge.

<sup>31</sup> Im Original des Gesetzbuches sind die einzelnen Artikel nicht durchnummeriert worden. Hier wird der Edition des *γadaγadu mongγol-un törü-yi jasaqu yabudal-un yamun, qauli jüyil-ün bičig*, Kōlön Buyir 1989 gefolgt, in die diese Zahlen zur schnelleren Orientierung eingefügt wurden.

<sup>32</sup> Unter “jurgan” wird eigentlich das *Li-fan-yuan* verstanden. Eine Überstellung nach Peking erscheint aber sehr unwahrscheinlich. Es ist daher davon auszugehen, daß es sich möglicherweise um eines der bei den Chalch-Mongolen bestehenden Ämter handeln könnte.

<sup>33</sup> *γadaγadu mongγol-un törü-yi jasaqu yabudal-un yamun-u qauli jüyil-ün bičig. γučin dörbedüger debter, kijayar-tur čaγajilaqui inü, jalaraγulun jasaγsan anu, kijayar dabaγsan kümün-i bariju olbasu γurban edür-ün dotur-a dayalduyulun mordayulqui anu.*

<sup>34</sup> *γadaγadu mongγol-un törü-yi jasaqu yabudal-un yamun-u qauli jüyil-ün bičig. γučin dörbedüger debter, kijayar-tur čaγajilaqui inü, nemejü jokiyaγsan anu. mongγolčud kijayar yaruγsan-i bayičaγaqui-yi aldaqui anu.*

Ort, der die mongolische Grenze berührt, beordert zu werden und sich unverzüglich persönlich (dorthin) zu begeben und die Vernehmung zu führen. Wenn Mongolen aus einem anderen Banner, die ohne Vermögen sind, in dieses Gebiet nomadisieren und sich niederlassen, sind (sie) alsbald in ihr untertanen Banner zurückzuführen und gemäß dem Gesetz zu verurteilen. Gleichwohl sind die führenden Mongolen, die Umstände prüfend, zu bestrafen und zu züchtigen.<sup>35</sup>

Der Gesetzgeber veranlaßte zugleich, die Markierungen an den Banner-Grenzen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Im Artikel (1081) heißt es:

“Zur Überprüfung der *Ovoo* hat Uliyasutai jedes Jahr einen Regenten zu entsenden und die Überprüfung vornehmen zu lassen.”<sup>36</sup>

Für die Qing-Behörden stellten die Lamas eine nur schwer zu kontrollierende Größenordnung dar. Lamas pflegten durch die Gebiete hin und her zu wandern. Ein ständig im Wachsen begriffenes, alle Ajmags erfassendes Netz von miteinander kommunizierenden Klöstern, die relative Unabhängigkeit der verschiedenen Großlamas, aber auch die zunehmende Zentralisierung im Bereich des *rJe-btsun dam-pa* führten geradezu zwangsläufig dazu, daß sie die Lamas, deren Religion die Mandschu-Kaiser von Anfang an und vor allem mit Blick auf die Mongolen huldigten, aus Gründen des Machterhalts in ihrer Freizügigkeit zu beschränken suchten. Der Gesetzgeber legte daher in der Gesetzessammlung von 1815 fest, daß Lamas wie auch alle anderen Banner-Untertanen beim Verlassen ihrer Gebiete einer besonderen Genehmigung bedurften. Der entsprechende Artikel beinhaltet daher folgendes Reglement:

“Wenn die Mongolen, so auch die Lamas der vielen Banner, die Grenze überschreiten (und) wenn sie Waren befördern und Handel treiben oder (aber) einem Budhha huldigen und (Zeremonial-)Tee bereiten (wollen), hat die Stelle ihrer die Untertanen verwaltenden Beamten (dies) letztlich zu prüfen, über einen Paß zu befinden und (denselben) auszuhändigen.”<sup>37</sup>

Die gesetzlichen Festlegungen bezogen auch den Grenzübergang in die Innere Mongolei bzw. nach Inner-China mit ein. Schon im “Mongolischen Gesetzbuch” des Jahres 1789 finden sich dazu entsprechende Regelungen. Im 5. Heft wird vermerkt:

“Ein Artikel: Man hat alle Mongolen der vielen Inneren und Äußeren Regenten insgesamt über Šanaha, Hifengkeo, Moltosi, Dušikeo, Jang Hiya Keo, Šurge gehen zu lassen. Die Mongolen haben sich alle bei der Einreise bei den Grenztrohauptleuten zu melden, (ihre) Zahl registrieren zu lassen und einzureisen. Nachdem man bei der Ausreise immer die Übereinstimmung mit der

<sup>35</sup> *γadayadu mongγol-un törü-yi jasaqu yabudal-un yamun-u qauli jüyil-ün bičig. γučin dörbedüger debter, kijayar-tur čayajilaqui inü, jalγaju jokiyaysan anu, mongγol blam-a nar kijayar γarqui-dur temdeg bičig abqui anu.*

<sup>36</sup> *γadayadu mongγol-un törü-yi jasaqu yabudal-un yamun-u qauli jüyil-ün bičig. γučin dörbedüger debter, kijayar-tur čayajilaqui inü, nemejü jokiyaysan anu, jasaγ-ud obu-yi čaydan bayičayaqui anu.*

<sup>37</sup> *γadayadu mongγol-un törü-yi jasaqu yabudal-un yamun-u qauli jüyil-ün bičig. γučin dörbedüger debter, kijayar-tur čayajilaqui inü, jalγaju jokiyaysan anu, mongγol blam-a nar kijayar γarqui-dur temdeg bičig abqui anu.*

ursprünglich registrierten Zahl festgestellt hat, hat man (sie) ausreisen zu lassen. Wenn (sie) Dinge haben, die (sie) zusätzlich einkauften, ist dem Ministerium zu berichten, und nach dem (dies), dem Kriegsministeriums berichtend, übermittelt wurde, hat man (ihnen) eine Bescheinigung über die Grenzpassage zu geben und (sie) ausreisen zu lassen. Man hat (sie) außer über diese sechs Grenztor nicht über andere Grenztor gehen zu lassen.”<sup>38</sup>

In den entsprechenden Festlegungen des 34. Heftes der Gesetzgebung von 1815 heißt es: “Die Mongolen jeglicher der vielen inneren und äußeren Regentschaften haben vom Übergang Šanaya Boyumta (und) den Toren Bayasqulang Qadatu Qayaly-a, Multusi Qayaly-a, Örügesün Čilayutu Qayaly-a, Čiyulultu Qayaly-a, Šürkei Qayaly-a<sup>39</sup> aus- und einzureisen.

Der das Tor bewachende *Zangi* hat dies bei der Einreise (durch das) Tor festzustellen und zu prüfen und in einem Register zu vermerken. Bei der Ausreise (durch das) Tor sind (diese) ebenfalls zu prüfen und zu schicken. Es ist verboten, diese nicht durch das Tor zu schicken.”<sup>40</sup>

Es wurde ferner festgelegt:

„Wenn jegliche Vang (und) Güng, die außerhalb der Tore leben, einen *Tayi yan*<sup>41</sup> entsenden und (dieser) grüßend in das Tor eintritt, hat man (ihn), nachdem (er) ein offizielles Schreiben, (in dem) durch den untertanen Regenten Mitteilung gemacht und das gesiegelt wurde, übergeben hat, das Tor passieren zu lassen.

Wenn die Vang und Güng, die in der Hauptstadt leben, einen *Tayi yan* entsenden, und (dieser) grüßend (zum Tor?) *Ze-go* kommt, hat man (ihn), nachdem (er) das offizielle Schreiben, das vorher dem Jurgan mitteilend übermittelt und dem Kriegsministerium zugeschickt und gesiegelt wurde, übergeben hat, passieren zu lassen.

Wenn die Gemahlinnen der Vang (und) Güng einen *Tayi yan* entsenden und

---

<sup>38</sup> emu hacin: yaya dorgi tulergi geren jasak-i monggoso-be gemu šanaha, hifengkeo, moltosi, duškeo, jang hiya keo, šurgei deri yabubu. monggoso dosire-de gemu jase dukai janggisa-de alafi ton-be ejebufi dosimbu. tucire-de kemuni da ejehe ton-de acabume tuwafi tucibu. aika nonggime udara jaka bici, jurgan-de boolafi ulame coohai jurgan-de yabubufi jase duka tucire piyoo bithe bufi tucibu. ere ninggun jasa duka-ci tulgiyen, gūwa jase duka-be yabuburakū obu. (monggo fafun-i bithe, sunjaci debtelin, jecen karun, monggoso jase dosire tucire-de ton-be ejeburengge)

<sup>39</sup> Schreibweise in der Reihenfolge wie im Zitat: Mandschurische Schreibweise: Šanaha, Hifengkeo, Moltosi, Duškeo, Jang Hiya Keo, Šurge. Moderne mongolische Schreibweise: Šanaa Boomt, Bajasgalang Chadat Chaalga, Multuši Chaalga, Öröösön Čuluut Chaalga, Čuulalt Chaalga, Šüürchij Chaalga.

<sup>40</sup> γadayadu mongyol-un törü-yi jasaqu yabudal-un yamun-u qauli jüyil-ün bičig. yučin dörbedüger debter, kijayar-tur čayajilaqui inü, *jalara yulun jasaγsan anu*, qayaly-a-ača yarqu oruqi-yi bayičayan üjeküi anu.

<sup>41</sup> Bei einem *Tayi yan* handelte es sich offenbar um einen Bediensteten oder Beamten derselben. Lessing gibt dazu folgende Auskunft: „fr. Chinese *t'ai-chien*, castrated, eunuch; constable (hist.) (Mongolian) An official charged with guarding the tomb of a person who is the object of public rites (hist.) (F. Lessing, Mongolian-English Dictionary, S. 768) In manchen mongolischen Dokumenten finden wir allerdings auch Hinweise darauf, daß diejenigen, die die Banner-Grenzen bewachten, ebenfalls also *Tayiyan(m)* bezeichnet wurden.

grüßend (zum Tor?) *Ze-go* schicken, ist ebenfalls ein offizielles Schreiben, (in dem) durch den untertanen Regenten mitteilend übermittelt (und das) dem Kriegsministerium zugeschickt und gesiegelt wurde, zu übergeben.“<sup>42</sup>

Personen, die heimlich in die sog. “inneren Gebiete” (altmongol. *dotuyadu yajar*) reisten, wurden sofort zurückgeschickt. Der Gesetzgeber legte fest:

“Wenn Personen, die von den Vang, Beyile, Beyise, Güng, Tayiji und Tabunang als Untertanen registriert werden, heimlich in die inneren Gebiete kommen, sind sie nach der Vernehmung alsbald zurückzusenden.”<sup>43</sup>

Da die Regentschaften der Inneren Mongolei als sog. “innere Regentschaften” (altmongol. *dotuyadu jasay*) betrachtet wurden, ist davon auszugehen, daß der Artikel auch für das Überschreiten der Grenze zur Inneren Mongolei Anwendung fand.

Entsprechende Festlegungen gab es selbstredend auch für die Reichsgrenze zu Rußland. Namentlich das 63. Heft des Codex von 1815 war ausschließlich den “russischen Angelegenheiten” gewidmet. Seine Artikel schlossen einen kleinen Grenzverkehr völlig aus. Russen war die Einreise in die Chalch-Mongolei nur mit einer Sondergenehmigung des Zangis von Kjachta bzw. der Großwürdenträger von Ich Chüree gestattet. Mongolen durften die Grenze ohnehin nicht passieren. Jede Zuwiderhandlung stand unter Strafe. Im ersten Abschnitt des Heftes heißt es deutlich: “Beginnend mit dem Tage der Festlegung hat man, nachdem die die Untertanen regierenden Personen streng beauftragt wurden, die Harmonie hoch schätzend, die festgelegte Grenze einzuhalten und einen jeglichen Untertanen streng zu regieren. Es hat keine Vorkommnisse zu geben.”<sup>44</sup>

Die Wirkung der Gesetze auf die nomadische Lebensweise ist nicht zu unterschätzen. Sie waren sehr wohl dazu geeignet, den nomadischen Weidegang in klar definierten Grenzen zu ordnen. Die Gesetze verstärkten die Bindung der Nomaden an ein bestimmtes Territorium und gaben damit der nomadischen Mobilität in den festgesetzten Grenzen eine gewisse Stabilität.

Die gewissermaßen administrativ und strafrechtlich verfügte Bindung an ein Territorium wurde mitunter im grenznahen Raum durch klimabedingte Umstände in Frage gestellt. Wenn z. B. die Pflanzendecke im Winter und Frühjahr nicht genügend Futter bot oder aber bei starkem Anwachsen des Viehbestandes nach milden Wintern das Futter nicht reichte, unternahmen die Viehzüchter immer wieder den Versuch, auf günstigere, auch im Nachbar-Banner gelegene Weiden auszuweichen.

Abgesehen von den Festlegungen zum Ackerbau, auf die im Abschnitt 1. 6. 3. eingegangen wird, enthält das Gesetzbuch keine klaren Aussagen zur Verfügungsgewalt über die Weiden, zu den Prinzipien der Nutzung und Verteilung der Weidegründe und gibt daher auch keine Prämissen für die Schlichtung von Streitigkeiten, die im Zuge der Nutzung der Weiden auftraten, vor.

<sup>42</sup> *γayadu mongγol-un törü-yi jasaqu yabudal-un yamun-u qauli jüyil-ün bičig. γučin dörbedüger debter, kijayar-tur čayajilaqui inü, nemejü jokiyaγsan anu, boγumta qaγalyan-i γarqu oruqu tayiγan nar-tur tamaγ-a daruγsan temdegtü bičig ögküi anu.*

<sup>43</sup> *γadayadu mongγol-un törü-yi jasaqu yabudal-un yamun-u qauli jüyil-ün bičig. γučin dörbedüger debter, kijayar-tur čayajilaqui inü, nemejü jokiyaγsan anu, joriγ-iyar dotuyadu yajar-tur irebesü qalγaju ülü aquγulqui anu.*

<sup>44</sup> *hese-i toktobuha tulergi golo-be dasara jurgan-i kooli hacin-i bithe, ilaci debtelin, oros-i baita.*

Die Artikel beider Gesetzbücher werfen die Frage nach der Markierung der Grenzen und der Dokumentation dieser Grenzmarkierungen auf.

#### 1. 4. Die Fixierung der Banner-Grenzen auf Landkarten

Die Festlegung der Banner-Grenzen dürfte im wesentlichen in den Zuständigkeitsbereich des Pekinger *Li-fan-yuan* (mandschur *tulergi golo-be dasara jurgan*, altmongol. *yada yadu mong yol-un törü-yi jasaqu yabudal-un yamun*) gefallen sein. Ein Kaiser-Befehl aus dem Jahre 1758 verpflichtete alle Banner-Regenten, den Verlauf ihrer Banner-Grenzen genauestens zu prüfen und dem *Li-fan-yuan* zu melden. NASANBALŽIR erwähnt, daß im Jahre 1782 (47. Jahr von Qianlong) die Gebiete der Chalch-Ajmags, der Šav' und der Relaispost sowie die Weiden der Kaiserlichen Herden festgelegt und auf entsprechenden Karten verzeichnet wurden.<sup>45</sup> Später setzte sich schließlich die Praxis durch, daß jede Ajmag-Versammlung bzw. jedes Banner dazu verpflichtet wurden, alle zehn Jahre eine aktualisierte Karte des betreffenden Territoriums beim *Li-fan-yuan* einzureichen. Diese Karte wurde dann im *Li-fan-yuan* in das Chinesische übersetzt und registriert. Nach der Registrierung der Karten wurden die entsprechenden Territorien als "registrierte Gebiete" (mongol. *danst nutag*) bezeichnet.

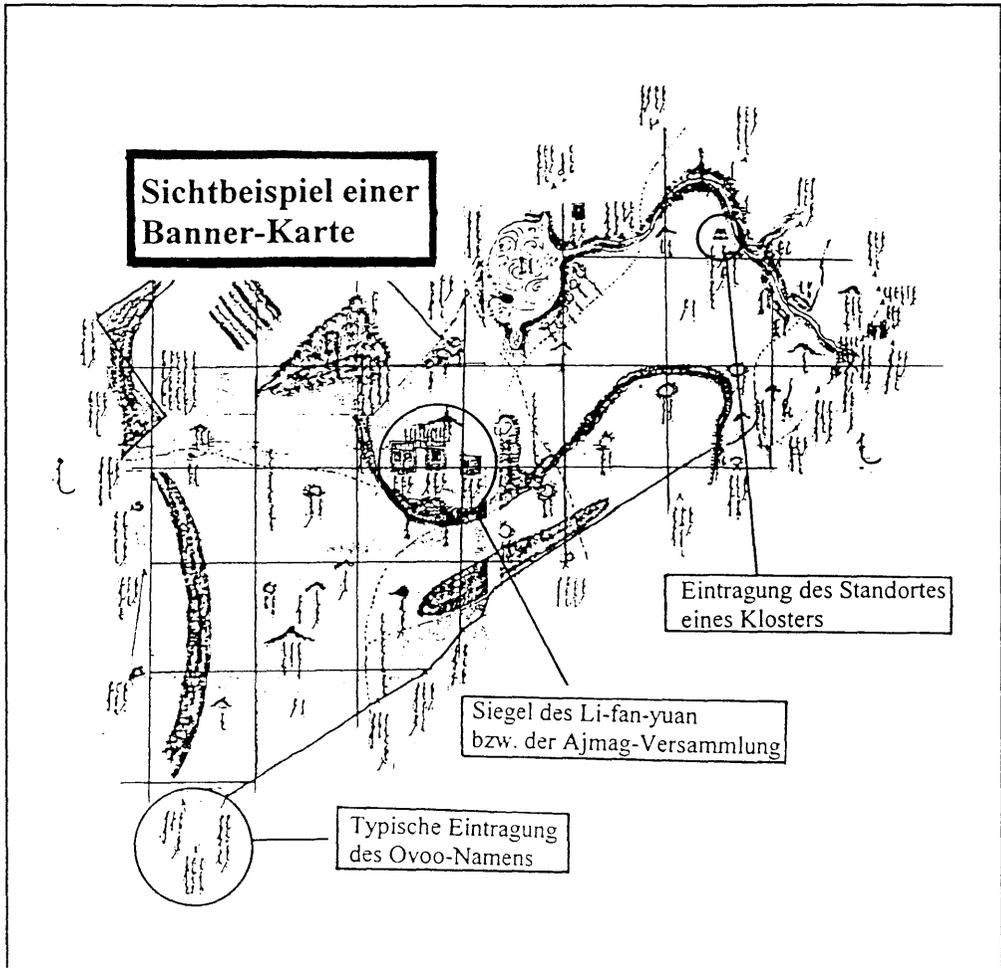
Das *Li-fan-yuan* überließ es nicht in jedem Falle den Fürsten und Beamten der Chalch-Mongolen, Entscheidungen über Grenzziehungen selbst zu treffen. Es entsandte zuweilen spezielle Beamte, um den Verlauf der Grenzen festzulegen (mongol. *deeslech, savlach*). So wurden z. B. im Jahre 1781 das Oberhaupt des Zuu-Od-Bundes sowie der Zasag Törijn Žün Van Bat von den Baarin in die Chalch-Mongolci geschickt, um die Grenzen des Tüšcet-Chan- und Sajn-Nojon-Ajmags neu festzulegen. Daß das *Li-fan-yuan* mit dieser Aufgabe Südmongolen betraute, mag damit zusammengehangen haben, daß Peking in dieser diffizilen Angelegenheit vor allem Unparteiische betrauen wollte, da die Chalch-Regenten bei der Grenzfestlegung auch persönliche Interessen durchzusetzen trachteten. Die Grenzfestlegung erfolgte in der Regel in zwei Schritten:

1. Die Banner-Regenten verständigten sich unter der Aufsicht des Oberhauptes der Ajmag-Versammlung (mongol. *ajmgijn čuulgany darga*) anhand markanter Geländepunkte sowie konkreter Angaben über die angrenzenden Banner über den Verlauf der Grenze. Dazu wurde eine verbale Beschreibung angefertigt. Diese enthielt Informationen in der Art wie: "Es grenzt an das die Westgrenze berührende Banner des Regenten Langžav von der Quelle Burgast Bulag bis an den Ort der Quelle Gicgene Bulag."

2. Anhand dieser Informationen wurde dann die Banner-Karte angefertigt. Sie legte also vor allem die "Hülle" des Banners fest (mongol. *nutgijn sav togtooch*).

---

<sup>45</sup> C. Nasanbalžir, Žibzandamba Chutagtyň San, in *Studia Historica*, Tomus VIII, Fasc. 22, Ulaanbaatar 1970, S. 147.



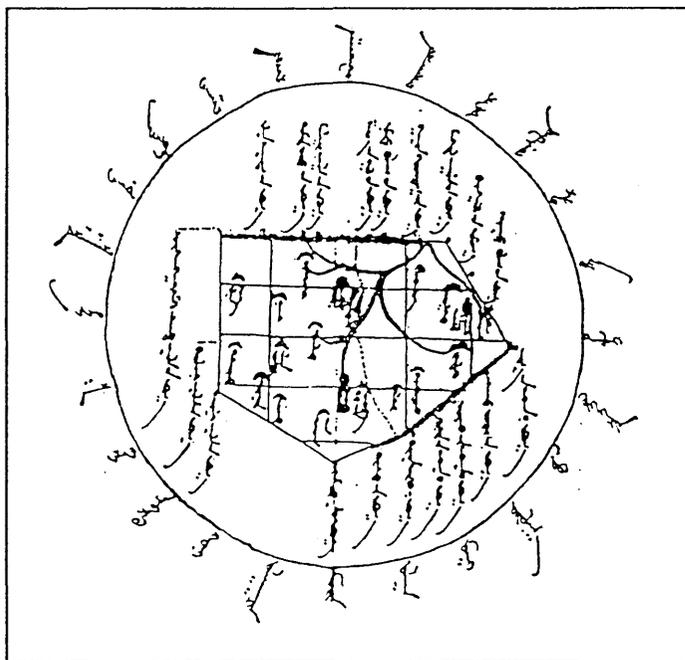
Bei den Karten<sup>46</sup> handelte es sich, wie das obige Beispiel zeigt, nicht um geographisch genaue Karten, nicht um Landkarten (mongol. *gazryn zurag*) im heutigen Sinne, die filigran jede Einzelheit des gesamten Territoriums maßstabsgerecht wiedergeben, sondern um sog. *Nutgyn Zurag*, die SAGASTER nicht unzutreffend als "Karten von Weidegebieten" der Banner bzw. der *Šav'* übersetzt.<sup>47</sup>

Dennoch waren die Karten nach einer erstaunlich genauen Methode gefertigt worden. Die mongolischen Kartographen legten das Windrosensystem in Verbindung mit den Tierkreiszeichen des Zwölferzyklus zu Grunde und erhielten dadurch 24 Richtungspunkte, die durch eine Halbierung der Kreissegmente auf 48 erhöht werden

<sup>46</sup> Die Landkarten wurden in der Regel als sog. *nutgijn zurag ces*, *nutgijn zurag ovoony bičig*, *nutgijn zurhaj zurhaj*, *ovoo checijn dans* oder *ünen temdegt nutgijn bičig* bezeichnet.

<sup>47</sup> c. f. Mongolische Handschriften, Blockdrucke, Landkarten, beschrieben von Walther Heissig unter Mitarbeit von Klaus Sagaster, Wiesbaden 1961.

konnten. Die bei ŠAGDARSÜREN<sup>48</sup> wiedergegebene Karte zeigt deutlich, wie das Banner-Territorium in dieses System hineinprojiziert wurde. Die Karte wurde zudem mit einem Netz von Planquadraten überzogen, die nach Angaben bei BÜDRAGČAA<sup>49</sup> bei Beibehaltung des Maßstabes 0,5 jamch=1,6 cm, 1 jamch=3,2 cm und 2 jamch=6,4 cm eingezeichnet wurden.



Die Karten, die nach einer einheitlichen Vorlage erarbeitet wurden, geben das Relief des Gebietes (Berge, Seen, Flüsse, Seen), incl. Höhenangaben, farbig wieder und verzeichnen die ungefähre Lage von wichtigen Gebäuden (Klöster, Tempel), den Aufenthaltsort der Residenz des Banner-Regenten, seltener den Standort von bestimmten Banner-Ämtern, und beschreiben den Verlauf von Relaispost- und Karawanenwegen. Auf allen Karten wird die genaue Lage sämtlicher Banner-Grenzmarkierungen angegeben. Diese existierten in Form von Steinaufhäufungen (mongol. *ovoo*) und Holztafeln (mongol. *modny temdeg*). Steinaufhäufungen, die im Banner-Territorium gelegen waren, stellten in der Regel lediglich Stätten des schamanistischen Brauchtums dar, hatten somit nichts mit der geographischen Kennzeichnung markanter Geländepunkte zu tun. Was die Texte betrifft, die auf Holztafeln bzw. den sog. *Pajz* zu finden waren, vermag folgendes Beispiel aus dem Jahre 1788 eine Vorstellung von ihrem Inhalt zu vermitteln:

“Südwestliche Grenze des Banners des Gün Bavuuzav des Tūseet-Chan-Ajmags.  
Sie grenzt an die nordöstliche Grenze des Ööld-Bejs-Namzil-Banners des Sajn-

<sup>48</sup> Ts. Chagdarsurung, La Connaissance géographique et la Carte des Mongols, in *Studia Mongolica* 2(1975), S. 348.

<sup>49</sup> A. Būdragčaa, Ž. Budžav, Mongolčuuд газрын зураг чийж баясан зарим арга, in *Mongol орны газарзүйн асуудал* 23(1985), S. 144.

Nojon-Ajmags. Auf der Spitze des Berges Erdene-Tolgojn-Uul wurde ein Ovoo errichtet und die nordöstliche Seite des Ovoo befindet sich im Banner des Gүн-Bavuužav.<sup>50</sup>

Häufig sind, bei in der Regel Nord-Ausrichtung der Karten, Hinweise auf Grenzberührungspunkte der Nachbar-Banner zu finden. Diese werden dann nur mit dem Namen des Banner-Regenten wiedergegeben.

Die Karten beschrieben also vor allem das Banner-Territorium, das *Ich Nutag* (Große Weidegebiet), kaum bzw. weniger das Gebiet der Banner-Kompanien (mongol. *sum*), *Baga Nutag* (Kleines Weidegebiet). Aus der Sicht des *Li-fan-yuan* schienen die Eintragungen der Grenzmarkierungen von besonderer Bedeutung gewesen zu sein. Eintragungen zu konkreten Weidegebieten, innerhalb derer sich bestimmte Nomadengemeinschaften traditionell aufhielten, bzw. zu territorial gebundenen Weidezyklen lassen sich nicht ausmachen. Dies erhärtet den Eindruck, daß die Qing-Behörden in erster Linie an der Bindung der Nomaden an ein Territorium interessiert waren, die Angelegenheiten bzgl. der Weideplatzregelungen aber im Rahmen der Entscheidungsautonomie den Bannern überließen.

Je genauer die Grenzfestlegungen erfolgten, desto größer wurde auch das Bedürfnis nach einer normierten Vermessung der Grenzgebiete. Dies führte zum einheitlichen Gebrauch bestimmter Längenmaße. Als übliche Längenmaße galten *gazar* (= 576 Meter), *chuv'* (=57,6 Mctcr) und *ald* (=1,6 Mctcr).<sup>51</sup>

Die og. Feststellungen fanden sich bei der Betrachtung des von HEISSIG veröffentlichten Kartenmaterials des Tüšeet-Chan-Ajmags durchgängig und übereinstimmend bestätigt.<sup>52</sup> Das in der Regel in der Verantwortung der Banner-Verwalter (mongol. *chošuuny zachiragč*) angefertigte Kartenmaterial stammt zwar im wesentlichen aus den Jahren 1890 bis 1907, doch kann davon ausgegangen werden, daß vorherige Karten kaum in anderer Weise angefertigt worden waren.

Die Bedeutung der Landkarten ging weit über ihre scheinbare geographisch-kartographische Bestimmung hinaus. GONGOR schreibt dazu: "Die juristische Beglaubigung des existierenden Territoriums eines Banners stellten seine Landkarte (mongol. *nutgijn zurag*) und die Registrierung (mongol. *ces ögüüel*), die durch einen Erlaß des Kaisers bestätigt wurden, dar. Deshalb wurden die Landkarten mitunter auch die 'Siegel des Gebietes' (mongol. *nutgijn tamga*) genannt."<sup>53</sup> Nach der Bestätigung der Karten erfolgte ihre Absiegelung mit rotfarbenen, in der Regel zweisprachigen

<sup>50</sup> D. Gongor, *Chalch товчоон*, II, Ulaanbaatar 1978, S. 274.

<sup>51</sup> 360 *ald*=1 *gazar*, 36 *ald*=1 *chuv'* (nach Angaben bei D. Lündeežансan, *Chalchyn Tüšeet Chan Ajmgijn Dalaj Gүнij chošuuny түүчijн чурaангuj*, Ulaanbaatar 1994.); 1 *chuviar*=9,216 ha, 1 *ür*=0,09216 ha. Бүдrагчaa berichtet davon, daß, als am 5. März 1922 eine Karte des Ilden-Gүн-Dašdorž-Banners (Tüšeet-Chan-Ajmag) angefertigt wurde, diese im Maßstab 3,2 cm=11,52 km (bei 1 *Jamch*=20 *gazar*) gezeichnet wurde. (*Mongolčuud gazryn zurag chijž bajsan зарим арга*, in *Mongol орны газарзүйн асуудал* 23(1985), S. 144.)

<sup>52</sup> c. f. *Mongolische Ortsnamen*, Teil II, *Mongolische Manuskriptkarten in Faksimilia*, hrsg. von Walther Heissig, in *Verzeichnis der Orientalischen Handschriften in Deutschland*, Supplementband 5,2, Wiesbaden 1978.

<sup>53</sup> D. Gongor, *Chalch товчоон*, II, Ulaanbaatar 1978, S. 273.

mongolisch-mandschurischen Siegeln.

Die Banner-Karten waren damit die rechtsverbindlichen Dokumente, die im Falle von Gebietsstreitigkeiten zwischen den Bannern zur alleinigen Grundlage bei der Bestimmung des Gebietes (mongol. *nutag šijtgech*) gemacht wurden. Bei Grenzstreitigkeiten zwischen den Bannern waren die Parteien daher stets bemüht, ihre Vorstellungen in die nächste Banner-Karte einarbeiten zu lassen. Die Oberhäupter der Ajmag-Versammlungen ließen Streitfälle über den Verlauf der Banner-Grenzen in der Regel mit der Anfertigung entsprechender Banner-Karten rechtsverbindlich beilegen. Dann erging an die Streitparteien üblicherweise ein Befehl in der Art des folgenden:

“Nachdem mit den (aneinander) grenzenden Regentschaften wechselseitig Rücksprache geführt wurde, und die Grenzgebiete (solange) hin und her ausgetauscht wurden, (bis es) kein Mehr und kein Weniger gab, ist an unsere Stelle am Neujahrstag des letzten Monats dieses Winters eine Karte, die die Lage und den Status dieses Gebietes klar festlegt und aufzeichnet, gemeinsam mit einem Beglaubigungsschreiben (mongol. *batlan mediülech bičg*) zu senden.”<sup>54</sup>

Mit den speziellen Regelungen der Gesetzgebungen aus den Jahren 1789 und 1815 hatte der mandschu-chinesische Gesetzgeber einen juristischen Rahmen für die Bindung der Nomaden an ein Gebiet vorgegeben, der durch die Banner-Karten erheblich ergänzt wurde.

---

<sup>54</sup> Chuv`sgalyn ömnöch mongol dach` gazryn charilcaa, Ulaanbaatar 1975, S. 79.

### 1. 5. Nomadischer Weidegang innerhalb der Banner

Die Chalch-Mongolen züchteten in Abhängigkeit von den Regionen, in denen sie nomadisierten, Schafe, Ziegen, Rinder, Pferde und Kamele. Während in den Steppengebieten alle fünf Vieharten zum Bestand der Herden gehörten, überwog in den Waldsteppengebieten die Haltung von Schafen, Rindern und Pferden. In den Gobi-Gebieten bestanden die Herden dagegen vor allem aus Schafen, Ziegen und Kamelen. Die mongolischen Nomaden produzierten damit Fleisch, Milch und in der Weiterverarbeitung verschiedene Milchprodukte, Häute und Felle. Sie waren daher wirtschaftlich recht autark und konnten sich mit Nahrung selbst versorgen, Kleidung anfertigen und Filz herstellen, der als Ummantelung der traditionellen Wohnstatt, der Jurte, unentbehrlich war. Mist wurde als Brennstoff mit hohem Heizwert gebraucht. Pferde und Kamele dienten auch als Reit- und Transporttiere. Eine Spezialisierung auf nur eine Viehart ist nicht nachzuweisen.

Vieh war Eigentum und wurde schon seit alter Zeit mit entsprechenden Brandstempeln gekennzeichnet.<sup>55</sup> Mongolische Forscher haben ermittelt, daß bis zu 4.000 solcher Brandstempel im Gebrauch gewesen waren. Diese Kennzeichnung war auch deshalb notwendig, weil einzelne Nomadenhaushalte (mongol. *ajl örch*) sich jahreszeitlich oder auch für längere Zeiträume zusammenschlossen und das Vieh gemeinsam hüteten.

Die übliche Form eines solchen Zusammenschlusses stellte das *Chot Ajl* dar, das man auch als ein Lager von mehreren Jurten bezeichnen könnte. GONGOR vertritt die Ansicht, daß diese Form der Nomadengemeinschaft mindestens seit siebenhundert Jahren auftrat. Die früheste, uns bekannte Erwähnung des *Chot Ajl* finden wir in einem Gesetz aus dem Jahre 1722, das in der mongolischen Gesetzessammlung *Chalch Žuram* enthalten ist.<sup>56</sup> Während NASANBALŽIR davon spricht, daß sich ca. 2 bis 4 *Ajl* zu einem *Chot Ajl* zusammenschlossen, erwähnt IDŠINNOROV die Möglichkeit eines Zusammenschlusses von 2/3 bis 10 *Ajl*.<sup>57</sup> Grundprinzip des Zusammenschlusses zum *Chot Ajl* war die Freiwilligkeit. Im Gegensatz zum *Ajl* wurde das *Chot Ajl* in der Regel nicht zwangsläufig aus Blutsverwandten gebildet.

Die Bildung eines *Chot Ajl* hing wesentlich vom Viehbestand, von der Güte der Weiden und den Wasservorräten ab.

Die Angehörigen eines *Chot Ajl* organisierten den nomadischen Alltag gemeinsam. Dies betraf das Hüten des Viehs, die Verbringung des Viehs auf die Sommerweiden, das Aufspüren verlorengegangener Tiere, den Bau von Viehunterständen, das Sammeln und Trocknen von Mist als Brennstoff, die Schafsschur, die Filzherstellung und das Graben von Brunnen. Wenn das Grundanliegen eigentlich darin bestand, die Arbeit durch

---

<sup>55</sup> c. f. D. Perlee, *Mongolyn tamga ztijn asuudald*, in *Tüüchijn Sudlal*, Tomus XVI, 1983, S. 40-53; G. Süchbaatar, *O tamagach i imach tabunov Darigangi*, in *Studia Ethnographica* 1(1960), 21 S.

<sup>56</sup> *Qalq-a Jirum*, Traduit en russe par Dr. Žamcarano, in *Studia Mongolica*, Tomus I, Fasc. 1, Ulaanbaatar 1959, S. 10.

<sup>57</sup> c. f. S. Idšinnorov, *XIX-XX zuuny zaag dach` mongolyn nijgem edijn zasgijn bajdlyn zarim asuudal*, Ulaanbaatar 1986; C. Nasanbalžir, *Mongolyn až achuj chötlöltijn ulamžlal šinetgel*, Ulaanbaatar 1978.

Arbeitsteilung im Verband zu erleichtern, so bestand das eigentliche Ziel darin, durch gemeinschaftliche Bemühungen den Viehbestand zu vergrößern.

Aus der Sicht der gemeinschaftlichen Arbeitsorganisation und -teilung gab es eine Konzentration der Bemühungen auf den Hüttevorgang und die Reduzierung der Risikofaktoren in bestimmten Jahreszeiten.

Die *Chot Ajl* waren vor allem für die **Arbeitsorganisation** im Sommer von größter Bedeutung, was insofern verständlich ist, als daß in den Viehzüchter-Haushalten in dieser Jahreszeit der höchste Arbeitsaufwand anfiel. Die Mindestweidezeiten verdeutlichen dies eindrucksvoll:

### Mindestweidezeiten

Monat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Stunden	7,30	9	10	12	14,30	15,30

Monat	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Stunden	15,30	14	12	10	8,30	7,30

**Quelle: Mal až achuj, Ulaanbaatar 1980.**

Im Herbst erfolgte beim Vieh die größte Gewichtszunahme, ein sehr wesentlicher Faktor, wenn es denn um die Widerstandskraft der Tiere im Winter und Frühjahr, in denen große Kälte und permanenter Futtermangel herrschten, ging. Damit ist schon darauf hingewiesen, daß für den Tierbestand im Winter und Frühjahr das größte **Risikopotential** bestand. Allgemein geht in den mongolischen Weidegebieten die Pflanzendecke im Winter und Frühjahr um ca. 25 bis 60 Prozent zurück. Die Futterqualität verringert sich um das 2,5 bis 3fache, während sich die Weidezeit in den Monaten November bis Februar auf durchschnittlich 7,97 Stunden am Tag beläuft, d. h. sich im Vergleich zu den übrigen Monaten um 61,97 Prozent verringert. Immer vorausgesetzt, daß keine geschlossene Schneedecke existiert, müssen z. B. Schafe, die im Vergleich zu den anderen Tierarten immer den höchsten Bestand darstellen, in der Winter- und Frühjahrszeit im Schnitt pro Schaf und Tag ca. 1,55 Kilogramm Futter (im Sommer 3,7 kg, im Herbst 3,1 Kilogramm) zu sich nehmen. Um den Gewichtsverlust in Grenzen zu halten, ist es jedoch notwendig, daß die Schafe über den Tag verteilt ca. 4 bis 5 Liter Wasser aufnehmen. Die Erfahrung der mongolischen Nomaden besagt, daß nur eine genügende Wassermenge eine vertretbare Reduzierung des im Herbst erreichten Lebendgewichtes ermöglicht. Mongolen sagen allgemein, daß ca. 3 bis 4 Liter Wasser nötig sind, damit der Organismus eines Schafes 1 Kilogramm Futter verarbeiten kann. D. h. die Wasserbereitstellung spielt auch im Winter eine enorm wichtige Rolle, was unter den Bedingungen eines schroffen Kontinentalklimas bei (regional verschieden) -20 bis -40 Grad Celsius für das einzelne *Ajl* eine nur schwer zu bewältigende Aufgabe darstellte, wurde doch das Wasser häufig aus Brunnen geschöpft. Wichtig war natürlich auch die Salzaufnahme der Tiere.

Die Aufzucht des Jungviehs galt bis in das 18. Jahrhundert hinein als ein besonderer Risikofaktor. Bis dahin war es im allgemeinen so, daß die Mutterschafe die Lämmer im Winter zur Welt brachten. Dies bedeutete, daß die Organismen der Muttertiere gerade zum Zeitpunkt eines radikalen Futtermittelrückganges stark geschwächt waren und daß die bestehende Pflanzendecke auch für die Aufzucht der Lämmer nur ungenügendes Futter bot. Die aus dem Gesamtzustand resultierende geringe Resistenz machte die Tiere damit auch für jegliche Viehkrankheiten stark anfällig.

Immer höhere Abgabeforderungen der Qing-Behörden an die Viehzüchter und starke Viehverluste durch wiederholte schneereiche Winter und sommerliche Dürren hatten einen z. T. erheblichen Rückgang der Viehbestände zur Folge. Dies veranlaßte die Chalch-Mongolen, über Veränderungen der Zuchtzyklen nachzudenken, um die Viehverluste zu reduzieren. Eine besondere Rolle spielten dabei zweifellos die Initiativen von To Van.<sup>58</sup> Seinen Bemühungen dürfte es im wesentlichen zu danken gewesen sein, daß die Chalch-Mongolen am Ende des 19. Jahrhunderts dazu übergingen, die Lämmeraufzucht auf das Frühjahr zu verlegen.

Das *Chot Ajl* war also ein sich aus der Spezifik des nomadischen Alltags erklärbarer sinnvoller Zusammenschluß von Viehzüchtern. Der Viehbestand, den das einzelne *Ajl* in die Gemeinschaft einbrachte, dürfte sich im Laufe der Zeit stark verändert haben. Während im Zuge des Prozesses der Herausbildung der ersten *Chot Ajl* mit hoher Wahrscheinlichkeit die einzelnen *Ajl* einen ungefähr gleichen Viehbestand besaßen, finden wir im 18. und 19. Jahrhundert vor allem Hinweise darauf, daß reiche oder wohlhabende *Ajl* den *nucleus* eines *Chot Ajl* ausmachten, denen sich dann arme *Ajls* anschlossen. Ein solcher Anschluß erfolgte nicht nur nach ausschließlich wirtschaftlichen Aspekten, es gab zu jeder Zeit auch ein Grundgefühl, das man vielleicht als nomadische Solidarität bezeichnen könnte.<sup>59</sup> Bei jedem nomadischen Viehzüchter war das Bewußtsein dafür, daß Vieh nur einen relativen Besitzstand darstellte, stark ausgeprägt. Immerhin vermochten Futtermangel und Tierseuchen sehr schnell, die Zuchtstrukturen auch großer Herden zu zerstören und deren Eigentümer schnell zum armen Mann werden zu lassen.

Wie stabil war nun der Zusammenschluß in einem *Chot Ajl*?

Die Antwort darauf muß etwas fragmentarisch bleiben. Die Geschichtsquellen der Mongolen geben dazu kaum etwas her, wengleich Steuerakten der Ajmags und Banner bis zum heutigen Tage nicht einmal ansatzweise ausgewertet wurden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit hing die Stabilität sowohl von der wirtschaftlichen Stärke eines *Chot Ajl* als auch von der Beschaffenheit der Weiden ab. Ein wirtschaftlich schwaches *Chot Ajl* löste sich daher sofort auf, wenn die Qualität der Weiden, bedingt durch klimatische Einflüsse, d. h. durch Dürren und schneereiche Winter, die Weidung des Viehs nicht mehr

---

<sup>58</sup> To Van (auch Togtochtör), geb. 1797 als Sohn des Van Bat-Očir (Secen-Chan-Ajmag), gest. 1887; trat 1822 nach dem Tode des Vaters die Erbfolge an; 1835 Ernennung zum Chebei des Secen-Chan-Ajmags; To Van trat vor allem durch fortschrittliche Initiativen zur Verbesserung der Viehzucht und der Nutzung des Ackerbaus in Erscheinung. c. f. Š. Nacagdorž, To Van tüünij surgaal, in Monumenta Historica, Ulaanbaatar 1988.

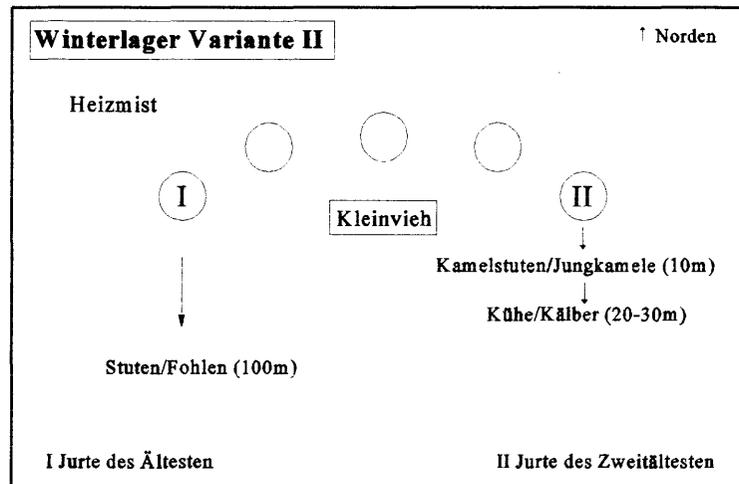
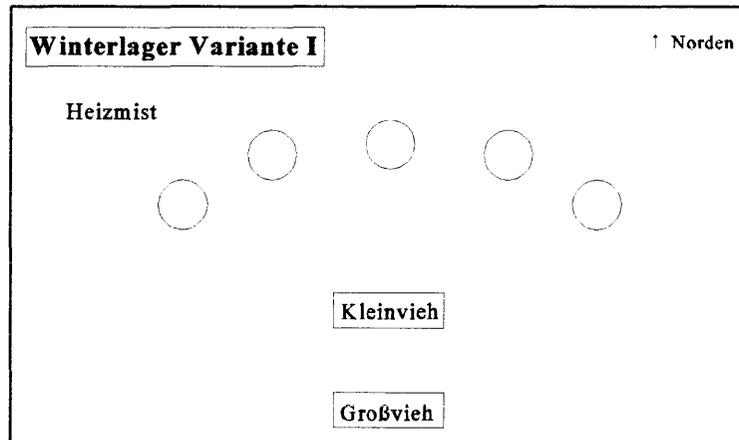
<sup>59</sup> Š. Nacagdorž, Formy i metody ekspluatácii aratov monastyryjami Mongolii, in Studia Historica, Tomus VIII, Fasc. 19, S. 103.

zuließ. Doch dies betraf vor allem die wirtschaftlich schwachen *Chot Ajl*. GONGOR vertritt die Auffassung, daß sich die *Chot Ajl* in ihrer überwiegenden Mehrheit als über große Zeiträume stabile Gemeinschaften entwickelten, die über Jahrhunderte die Erfahrungen aus der nomadischen Weidewirtschaft akkumulierten, bewahrten und weiterentwickelten. Seiner Meinung nach, blieb ein *Chot Ajl* auch dann weiter bestehen, wenn einzelne Mitglieder aus der Gemeinschaft ausschieden. Dies konnte zum Beispiel im Winter der Fall sein, wenn die Pflanzendecke für die Herden zu wenig Futter bot, oder aber, wenn sich ein *Ajl* aus anderen Gründen entschied, die Gemeinschaft zu verlassen. Die relative Stabilität der Gemeinschaft der *Chot Ajl* bedingte, daß das Weideland im wesentlichen zwischen den *Chot Ajl* aufgeteilt worden war. Inwiefern die Chalch-Mongolen nach ihrer Rückkehr im Jahre 1696 dieselben Weideplätze einnahmen bzw. dieselben *Ajl* wieder *Chot Ajl* bildeten, können wir nicht nachvollziehen. Bis zur Herausgabe des "Mongolischen Gesetzbuches" im Jahre 1789 dürfte dieser Prozeß jedoch im wesentlichen abgeschlossen gewesen sein. Maßstab der Aufteilung der Weideplätze war wahrscheinlich die Zahl des Viehs gewesen, über das jedes einzelne *Chot Ajl* verfügte. Wir wissen aus verschiedenen Dokumenten, daß die Grenzen der Weideplätze der *Chot Ajl* ebenfalls mit *Ovoo* gekennzeichnet wurden. Das Gebiet eines *Chot Ajl* umfaßte den Ort des Winterquartiers (mongol. *chot buuc* oder *övölžöö*) sowie die Weiden (mongol. *bilčeer*). Das Zentrum eines *Chot Ajl* stellte in der Regel das Winterquartier, das sich an einem festen Ort befand, dar. Diese Regel fand sich zumindest in Gebieten mit normalen klimatischen Bedingungen, so zum Beispiel in der Gebirgswaldsteppe und in den ausgedehnten Steppengebieten, bestätigt und hat möglicherweise auch damit zu tun, daß die Mongolen ab dem 19. Jahrhundert (oder früher?) begannen, das Winterlager mit einfachen Viehunterständen etc. auszubauen. Diese Viehunterstände manifestierten mehr oder weniger einen materialisierten Gebietsanspruch, der von anderen Nomaden in der Regel auch respektiert wurde. Das Winterlager wurde nach einem bestimmten Schema aufgebaut.<sup>60</sup> Die im Halbkreis aufgestellten Jurten deckten die Richtungen Westen, Norden und Osten gewissermaßen als Windfang ab. In der Mitte der Jurtenformation befand sich die Jurte des Oberhauptes, im Mittelpunkt des geöffneten Halbkreises standen die Kleinvieh-Herden, die in einem durch Zäune oder Erdwälle (mongol. *chašaa*) umgebenen Terrain untergebracht wurden. Weiter südlich hatten die Großvieh-Herden ihren Standort. Der Viehtrieb erfolgte also in Richtung Süden. Die Heizmist-Vorräte wurde in der Nähe der Jurten halbkreisförmig nach Norden gelagert, so daß auch diese einen zusätzlichen Windfang boten. BATNASAN, der zwischen 1966 und 1969 umfangreiche Feldforschungen im Archangaj-, Bajanchongor- und Övörchangaj-Ajmag durchführte, gibt eine etwas andere Beschreibung.<sup>61</sup>

---

<sup>60</sup> Ich folge hier den Beschreibungen von D. Gongor, *Chalch tovčoon*, II, Ulaanbaatar 1978, S. 297 und B.-O. Bold, *Socio-economic segmentation Khot-Ajl in nomadic livestock keeping of Mongolia*, in *Nomadic Peoples* 39(1996), S. 70.

<sup>61</sup> G. Batnasan, *Negdelčidijn nütüdel, suurslijin zarim asuudald*, in *Ethnografijn Sudlal*, Tomus IV, Fasc. 7-9, S. 133-134.



Auch in diesem Falle wurden die Jurten im Halbkreis nach Süden geöffnet aufgestellt. Die Jurte des Ältesten der Gemeinschaft hatte in der Regel ihren Standort im südwestlichen, die des Zweitältesten im südöstlichen Teil des Halbkreises. Die übrigen Jurten gruppierten sich in der Reihenfolge des Alters des Familienoberhauptes im nordwestlichen bzw. im nordöstlichen Teil des *Chot Ajl*. Die hierarchische Reihenfolge spiegelte die Achtung des Jüngeren vor dem Älteren wie auch die Achtung vor der Arbeits- und Lebenserfahrung wider und weist auf eine überkommene Tradition hin. Im Südwesten wurden nahe den Jurten die Jungtiere des Kleinviehs gehalten, während die Schafs-/Ziegenherde ca. 10 Meter von den Jurten entfernt stand. Der Standort der Stuten und Fohlen war in einer Entfernung von 100 Metern in südwestlicher Richtung gelegen, der der Kühe und Kälber von den Jurten ca. 20 bis 30 Meter in südöstlicher Richtung. Die Kameljungten wurden in einer Entfernung von 10 Metern südöstlich von den Jurten entfernt gehalten. In einer Entfernung von ca. 25 Metern nordwestlich wurden die

Heizmistvorräte gelagert.

Das Winterlager stellte den Ausgangspunkt für den Weidezug in das Frühjahrslager (mongol. *chavaržaa*), das Sommerlager (mongol. *zuslan*) und das Herbstlager (mongol. *namaržaa*) dar.

In Fällen von klimatischen Unbilden (starker Schneefall im Winter, Dürre im Sommer) war es der Basispunkt für das sog. *Otor Nüüdel*. *Otorloch* bedeutete, daß man zu ferner gelegenen Weiden aufbrechen mußte, um das Vieh (in der Regel das Großvieh) entsprechend den Erfordernissen der Jahreszeit zu weiden. Im Falle des *Otor Nüüdel* bestand die Möglichkeit, daß Frauen, Kinder und Alte mit dem Kleinvieh (Schafe und Ziegen) im Winterlager verblieben, während junge Männer mit dem Großvieh (*bod mal*) zu den Fernweiden aufbrachen.

Die og. Fakten verdeutlichen zumindest eines. Der nomadische Weidegang mußte, wie BOLD richtig betonte, neben der Anpassung an die natürlichen Bedingungen zugleich eine effektive Form der Landwirtschaft sein. Wenn aber „Migration die einzige Lösung für das Problem der Futterbedürfnisse des Viehbestandes und eine effektive Nutzung der saisonal variierenden Ressourcen der Naturweiden war“<sup>62</sup>, so bedurfte es innerhalb der Mobilität immer auch eines bestimmten Maßes an Stabilität. Auf den ersten Blick scheinen sich beide Begriffe zwar gegenseitig auszuschließen, doch eben nur auf den ersten Blick. Den wichtigsten Stabilitätsfaktor stellte zweifellos das Weidegebiet selbst dar, über das die Gemeinschaft des *Chot Ajl* bzw. eigentlich jeder Nomade uneingeschränkt und unbehindert verfügte, um seinen Weidegang entsprechend den Erfordernissen des eigenen Tierbestandes organisieren zu können. Es ging also *in concreto* um die Verfügung über die Weiden bzw. gar den Besitz an Weiden, eine Frage die im Falle von sehr lange bestehenden *Chot Ajl* durch das Recht der Gewohnheit entschieden worden war. Doch innerhalb eines solchen Weidegebietes gab es mit dem Winterlager auch eine Tendenz, die über die bloße Verfügung als Weideland hinausging. GONGOR verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß daher – immer gemessen an der langen Stabilität der *Chot Ajl* - gerade das Winterlager die Tendenz zur Entwicklung eines Bodenbesitzes des *Chot Ajl* aufwies. Er schreibt: „*Choton* ist ein Begriff, der die Verbindung zwischen dem *Ajl Örch* und dem Land, das dieses umgab, zum Ausdruck bringt.“<sup>63</sup> Tatsächlich stoßen wir z. B. in den von ŠARCHÜÜ ausgewählten Dokumenten auf einige Sprachregelungen, die ein besonderes Verhältnis der betreffenden Personen zu dem Land, auf dem sie sich aufhielten, auszudrücken scheinen. So finden wir im Zusammenhang mit der Erwähnung gemeiner Leuten (mongol. *ard*) bzw. der Angehörigen eines *Chot Ajl* (mongol. *chot chün*) den Hinweis darauf, daß sie über ein „Gebiet, in dem (sie) sich seit jeher überwintert und lebten“ (mongol. *jazguuraas övölžin nutaglaž suusaar irsen nutag*) verfügten, offensichtlich ein typisches Beispiel für den Fall, da das Winterlager und die dieses umgebenden Weiden eindeutig zum Besitztum des *Chot Ajl* geworden waren.

Auf der anderen Seite wird ein nichtregierender Adliger als *Nutgijn Ejen* (Herr des Gebietes), bezeichnet, ein Begriff der offensichtlich ein noch intensiveres

---

<sup>62</sup> B.-O. Bold, Socio-economic segmentation Khot-Ajl in nomadic livestock keeping of Mongolia, in *Nomadic Peoples* 39(1996), S.69.

<sup>63</sup> D. Gongor, *Chalch tovčoon*, II, Ulaanbaatar 1978, S. 297.

Verfügungsverhältnis gegenüber dem Gebiet, in dem der Betreffende lebte, ausdrückte. Dennoch muß an dieser Stelle angemerkt werden, daß die Akzeptanz des Rechtes der Gewohnheit in Bezug auf die Verfügung über ein Gebiet nur solange währte, solange im konkreten Gebiet kein kaiserlicher Eigentumsanspruch (z. B. beim Aufbau eines Relaispostlinie) geltend gemacht wurde. Inwiefern es in der Macht eines Banner-Regenten lag, ein *Chot Ajl* aus seinem angestammten Gebiet zu verdrängen, ist nicht sicher. Aus den vorhandenen Dokumenten gewinnt man jedoch den Eindruck, daß dem Regenten eigentlich an wohlhabenden *Ajl* gelegen war, denn nur diese sahen sich in der Lage, die kaiserlichen Abgaben zu leisten und die Fürstendienste, so z. B. "das Aufbewahren von Herden", auf das noch zurückzukommen ist, zu bedienen.

In diesem Zusammenhang sei an dieser Stelle auf die Frage nach der Größe des Weidegebietes, das ein *Chot Ajl* im Durchschnitt für sich beanspruchte, eingegangen. Wir können hierzu keine definitiven Angaben machen, da die Größe des Weidegebietes natürlich wesentlich von der Zahl der *Ajl* bzw. der Größe des Viehbestandes des *Chot-Ajl* abhing. Auch geben uns die älteren Quellen keine hilfreichen Antworten. Da sich aber an der Natur des Weideganges wie auch an den Bedingungen, die die Weiden selbst boten, bis in das 20. Jahrhundert hinein, nicht viel änderte, ist es vertretbar, auf Ergebnisse mongolischer und russischer Feldforschungen im 20. Jahrhundert zu verweisen, die uns zumindest eine Vorstellung von der Dimension der Weidegebiete vermitteln. Von den Feldforschungen, die der russische Forscher A. Simukov in der Mitte der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts im Gebiet der Gurvan Sajchan durchführte, wissen wir, daß sich die Winterlager zueinander in einem Abstand von 7 bis 10 Kilometern, in Ausnahmefällen von 15 Kilometern, befanden. Das heißt, der Durchmesser des Weidegebietes eines *Chot-Ajl* betrug im Schnitt ca. 15 Kilometer. Die Angaben, die NASANBAT zu den Weideabständen für die einzelnen Vieharten (vom *Chot Ajl* aus gemessen) unter den normalen Weidebedingungen im Gebiet des Changaj und der Steppen gibt, scheinen die territoriale Dimension ungefähr zu bestätigen.

#### Weideabstände nach Vieharten und Jahreszeiten

Jahreszeit/Viehart	Sommer	Herbst	Winter	Frühjahr
Schafe/Ziegen	3,0 km	5,0 km	2,5 km	2,0 km
Rinder	4,0 km	3,0 km	4,5 km	3,8 km
Pferde	4,5 km	4,7 km	6,0 km	5,0 km
Kamele	5,0 km	7,0 km	4,5 km	5,5 km

Quelle: G. Batnasan, *Negdelčdijn nüüdel, suurslijn zarim asuudald*, in *Ethnografijn Sudlal*, Tomus IV, Fasc. 7-9, S. 123.

Dabei muß davon ausgegangen werden, daß die Herden 1. getrennt nach Viehart und 2. jahreszeitlich verschieden in größerer oder kürzerer Distanz zu den Jurten geweidet wurden, Schafe und Ziegen in der Regel in der Nähe der Jurten, Rinder, Pferde und Kamele weiter entfernt. Die Weiden eines *Chot Ajl* teilten sich zudem in Grundweiden (mongol. *ündsen bilčeer*), Nahweiden (mongol. *ojryn bilčeer*), Reserveweiden (mongol. *nödc bilčeer*) und Melkweiden für Stuten und Kühe (mongol. *mor' ünee saalijn bilčeer*). Wenn man über die Größe der Weidegründe eines *Chot Ajl* reflektiert, darf man die

besonderen Bedingungen, die sich aus der Spezifik der Vegetationszonen ergeben, nicht außer Acht lassen. Selbstverständlich mußte die Dimension von Weidegründen z. B. im Gebiet der Gobi größer sein. Die geringere Ergiebigkeit der Weiden, die Zeit, die beweidete Gebiete zur Reproduktion der Pflanzendecke benötigten, machten es notwendig, im Jahr öfter und über längere Distanzen zu nomadisieren als es z. B. in der Gebirgswaldsteppe (Changaj) nötig gewesen wäre. Folgende Tabelle verdeutlicht dies eindrucksvoll:

### Vergleich des nomadischen Weideganges in der Gebirgswaldsteppen-, Steppen und Halbwüsten/Wüstenzone

	Aufenthaltsdauer an einem Ort	Distanz zwischen zwei Aufenthaltsorten	Anzahl der Ortswechsel pro Jahr
Changaj (Gebirgswaldsteppe)	2-3 Monate	1-3 km	4-5
Steppe	30-45 Tage	10-15 km	10-12
Gobi (Halbwüste/Wüste)	15-25 Tage	20-30 km	16-18

**Quelle: G. Batnasan, Negdelčidijn nüüdel, suurslijn zarim asuudald, in Ethnografijn Sudlal, Tomus IV, Fasc. 7-9, S. 124.**

Der jährliche nomadische Weidegang erstreckte sich daher im Changaj-Gebiet auf über ca. 9 Kilometer, in der Steppe dagegen schon auf über ca. 137,5 Kilometer und in der Halbwüste/Wüste auf immerhin ca. 425 Kilometer.

Die aufgeführten Spezifika des nomadischen Weideganges und die sich jahreszeitlich konzentrierenden Risikopotentiale bei der Erhaltung des Tierbestandes weisen darauf hin, welche enorme Bedeutung dem Zugang zu guten Weidegebieten gerade im Winter und Frühjahr zukam. Die Problematik ist im starken Maße mit der sozialen Indikation der Viehzüchter verbunden. IDŠINNOROV verweist darauf, daß in der Äußerer Mongolei während der Qing- und Bogd-Geegen-Zeit (1691 bis 1911) nur ca. 7,8 Prozent der Bevölkerung (Fürstenschaft, Klerus, wohlhabende *Ajl*) immerhin 49,5 Prozent der Herden ihr eigen nannten, während 92,2 Prozent der Bevölkerung nur ca. 50,5 Prozent der Herden besaßen.<sup>64</sup> Die Schere zwischen beiden Gruppen ergab sich aus der Verfügungsgewalt über die Weiden. NACAGDORŽ schreibt dazu sehr zu Recht: "Die einzige Methode der Lebenshaltung der Mongolen war die nomadische Viehzucht und die hauptsächliche Bedingung für deren Existenz und Reproduktion waren die Weiden."<sup>65</sup> Doch wie sah die Realität aus?

Arme Viehzüchter waren nicht dazu in der Lage, die von ihnen genutzten Weiden auch

<sup>64</sup> c. f. S. Idšinnorov, XIX-XX zuuny zaag dach' mongolyn nijgem edijn zasgijn bajdlyn zarim asuudal, Ulaanbaatar 1986; S. Nasanbalžir, Mongolyn až achuj chötlöltijn ulamlal šinetgel, Ulaanbaatar 1978.

<sup>65</sup> Š. Nacagdorž, Sum, chanžlaga, šav' ard, Ulaanbaatar 1972, S.53.

schonend zu nutzen. Dies hing damit zusammen, daß sie zumeist nicht über genügend Transporttiere und –mittel verfügten, um zu ferner gelegenen Weiden zu gelangen. Somit sahen sie sich gezwungen, ihr Vieh das Gebiet in ihrem unmittelbaren Umkreis über längere Zeitabschnitte abweiden zu lassen. Irreparable Überweidung war häufig die Folge einer solchen Praxis. Der Viehbestand eines solchen *Ajl* war also von vornherein limitiert. Es war nicht selten, daß ein solches *Ajl* sein Vieh durch Wetterunbilden oder Viehseuchen verlor und damit mittellos dastand. Früher oder später mußten sich diese Hirten einem Adligen oder vermögenden *Ajl* anschließen, um ihr Leben fristen zu können.

IDŠINNOROV gibt ein sehr eindrucksvolles Beispiel aus dem Jahre 1918, das die Beziehungen zwischen reichen und armen *Ajl* illustriert.<sup>66</sup> Dieses Beispiel sei hier erwähnt, weil sich die gängige Praxis im Verlauf des 19. und zum Beginn des 20. Jahrhunderts kaum anders dargestellt haben dürfte.

Der Lama Süren Gav'ž lebte im Banner des Da Čin Van Žambaldorž des Tüseeet-Chan-Ajmags. Er besaß einen Herdenbestand von insgesamt 19.669 Stück Vieh. Dazu gehörten 18 Kamele, 2.078 Pferde, 2.599 Rinder, 14.974 Schafe und Ziegen. Süren hatte aus (seinem?) Kloster zusätzlich 10 Pferde, 130 Rinder und 450 Schafe zum Weiden übernommen.

Vier arme Haushalte hatten sich Lama Süren angeschlossen und bildeten mit ihm zusammen ein *Chot Ajl*:

<p><b>Ajl I</b> Oberhaupt: Dašnjam (Alter: 10 Jahre) 2 Frauen Viehbesitz: 1 Pferd; 8 Rinder; 39 Schafe/Ziegen</p>	<p><b>Ajl II</b> Lama Žamsran (Alter: 56 Jahre) allein, völlig verarmt keine eigene Jurte Viehbesitz: 1 Rind; 1 Pferd</p>	<p><b>Ajl III</b> Lama Jadamžav (Alter: 70 Jahre) zwei <i>Chavsraga</i>-Haushalte mit insgesamt 21 Personen (8 Frauen); Viehbesitz: 6 Pferde; 20 Rinder; 184 Schafe/Ziegen; Auftragshüten im Rahmen von offiziellen Diensten: 76 Rinder, 241 Schafe/Ziegen; Pacht: 8 Rinder</p>
---	---	---

Lama Süren ließ die vier Familien aus seinem persönlichen Viehbesitz 18 Kamele (=100%), 848 Pferde (=40,8%), 271 Rinder (=10,4%) sowie 1.268 Schafe und Ziegen (8,5%) hüten. Sein restliches Vieh (=17.264 Stück) vergab er zur Pacht (mongol. *türeeslech*) und zwar 1.230 Pferde, 2.328 Rinder und 13.706 Schafe. Zu den Pächtern gehörten sage und schreibe 152 Haushalte (mongol. *örch*), zu denen weitere 86

<sup>66</sup> S. Idšinnorov, XIX zuuny eces XX zuuny echen üejjn mongolyn negen bajany až achujn dür törch, in *Studia Historica*, Tomus XXI, Fasc. 1-19, Ulaanbaatar 1987, S. 62-82; C. Nasanbalžir, *Mongolyn až achuj chötlöltijn ulamžlal šinetgel*, Ulaanbaatar 1978, S. 15-16.

*Chavsraga-Ajl*<sup>67</sup> gehörten. Insgesamt 1.120 Personen hatten also Vieh von Lama Süren in Pacht genommen. Es lohnt sich der Mühe, sich den Besitzstand dieser Pächter anzuschauen:

7 Haushalte	450-829 Stück Vieh	Zusatzerwerb
4 Haushalte	301-400 Stück Vieh	Zusatzerwerb
11 Haushalte	201-300 Stück Vieh	Zusatzerwerb
20 Haushalte	101-200 Stück Vieh	Reprod. eigenen Lebens
24 Haushalte	51-100 Stück Vieh	Reprod. eigenen Lebens
85 Haushalte	1-50 Stück Vieh	Reprod. eigenen Lebens
2 Haushalte	----- Stück Vieh	Reprod. eigenen Lebens

Wir können mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen, daß auch die 22 wohlhabenden *Ajl*, die das Vieh von Lama Süren in Pacht nahmen, über eigene *Chot Ajl* verfügten, in deren Rahmen sie die armen *Ajl* mit dem Hüten des Pachtviehs beauftragten, während sie selbst die Pacht (in Form von Vieh bzw. Teeziegeln) bezogen.

Im allgemeinen könnte man meinen, daß die bestehenden Eigentumsverhältnisse an Vieh ausmachten, daß der Herdenbestand eines Eigentümers in einem kreisförmigen Umfeld geweidet wurde, in dem sich der Wanderzyklus zwischen Winter- und Sommerlager (mongol. *övölžöö/zuslan*) vollzog. Doch wie das og. Beispiel des Lamas Süren zeigt, pflegte man das Vieh in Pacht zu geben und zu nehmen. Dabei schien es durchaus nicht unüblich zu sein, daß Pachtnehmer das Vieh von mehreren Eigentümerparteien übernahmen. Leider besitzen wir keine Angaben darüber, wie weit entfernt die einzelnen Pächter von Süren nomadisierten. Bedenkt man die geringe Bevölkerungsdichte, dürften diese schon in einem recht großen Gebiet verstreut gelebt haben. Zudem gewinnt man den Eindruck, daß durch die Verpachtung des Viehs ein Ausgleich der Viehbestandsdichten über weite Territorien, vielleicht sogar eine flächendeckende Nutzung im Sinne einer Durchdringung der Weidekreise, zustande kam. Dies würde aber auch bedeuten, daß es zumindest in den Gebieten, wo sich diese Kreise überlappten, fast zwangsläufig zu einer Überweidung kommen mußte.

Wir erfahren selbstredend nichts darüber, ob es vielleicht möglich war, Vieh auch über Banner-Grenzen hinweg zu verpachten. Die Gesetze behandelten zumindest nur den Grenzübertritt von Personen. Bei der bekannten Bestechlichkeit der Banner-Beamten und berücksichtigend, daß jemand wie Lama Süren materiell sehr wohl dazu imstande war, wäre dies zumindest nicht auszuschließen.

---

<sup>23</sup> *Chavsraga*: Ab 1782 wurden aufgrund eines Kaiserbefehls zur Verstärkung der *Buuchia*-Relaispostlinie zusätzliche Kräfte befohlen. Während anfangs an den Stationen sieben Familien Dienst taten, erhöhte sich die Zahl schließlich auf einhundertfünfzig Familien. Die Familien hatten die Reisenden mit Reit- und Lasttieren, Verpflegung und Unterkunft zu versorgen, die von den Bannern bereitgestellt werden mußten. "Chavsraga" bedeutet "Ergänzung".

Eine Alternative zur Verpachtung des Viehs stellte der Fürstendienst "der Aufbewahrung des Viehs" (mongol. *mal chadgalach*) dar. Dies bedeutete, daß der Fürst sein Vieh ihm untertanen Viehzüchtern zum Hüten gab, ohne daß damit für die Banner-Untertanen irgendeine Form der Vergütung der zusätzlichen Arbeitsleistung verbunden war. Die Viehzüchter mußten somit einen erheblich größeren Arbeitsaufwand tätigen und wurden mit erheblichen Pressionen konfrontiert, wenn sich der Viehbestand des Fürsten nicht entsprechend mehrte. Sie waren damit gezwungen, ihre besten Weidegründe dem Vieh ihres Fürsten vorzubehalten. Im Falle von Viehverlusten mußten die betreffenden Pächter den Teil der Haut des Tieres, auf dem das Brandmal zu sehen war, vorweisen. Wenn nicht, sahen sie sich gezwungen, den Verlust mit einem Tier aus der eigenen Herde zu kompensieren.

Doch "die Aufbewahrung des Viehs" stellte durchaus nicht nur einen Fürstendienst dar. Auch die Klöster bedienten sich dieser Methode sehr gern, verfügten sie doch mit den *šav* über eine spezielle Bevölkerungsgruppe, die sie zudem in keiner Weise zu entlohnen brauchten (siehe Abschnitt 1. 6. 1.). BATNASAN hat in einer Studie zum Lamyn-Gegeen-Kloster nicht nur untersucht, wie die Aufbewahrung des Viehs *in praxi* funktionierte, sondern anhand der historischen Fakten auch illustrieren können, wie die Zuweisung der Weideplätze funktionierte und welche Rolle die Vegetationszonen für die Spezifik des Weideganges spielten.<sup>68</sup>

Der Erdenc Bandida, auch bekannt unter dem Namen Lamyn Gegeen, gehörte zu den einflußreichsten Vertretern des chalh-mongolischen Klerus. Er gebot über ein Gebiet von ca. 20.000 Quadratkilometern und besaß ca. 30.000 Stück Vieh (5.279 Kamele, 4.884 Pferde, 1.774 Rinder und 18.070 Schafe/Ziegen). In den Registern seiner Kanzlei (mongol. *tamgyn gazar*) finden sich nicht nur Hinweise, an welches *Ajl*, sondern auch zu welchen Konditionen sie das Vieh "zur Aufbewahrung" gegeben hatte. Jedenfalls zog Lamyn Gegeen es vor, sein Vieh vor allem wohlhabenderen *Ajl* für fünf bis sechs Jahre zur "Aufbewahrung" zu geben. 65 Haushalte (mongol. *örch*) hüteten seine Kamele, 34 seine Rinder und 200 seine Ziegen und Schafe. Wir sind also wie im Falle des Lamas Süren damit konfrontiert, daß das Vieh nicht nur an eine große Zahl von *Ajl* gegeben, sondern auch über eine größere Fläche, immer aber im og. Territorium des Lamyn Gegeen, verteilt wurde. Die Kanzlei wies den einzelnen *Ajl* die entsprechenden Weidegründe offenbar konkret zu und bestimmte die Wege des Weideganges. Dies hatte einen bestimmten Grund. Die *Ajl* mußten sich jährlich an bestimmten Orten zur Viehzählung und Leistung der Abgaben an das Kloster einfinden, im Juli die *Ajl* mit den Schafen und Ziegen (an den Orten Tüj, Övgön Šargalzuut, Narijn Gol, Bijr), im August/September die mit Pferden und Rindern (an den Orten Sireg Öndör Eregzeg, Narijn Eregzeg, Bulgan, Šiveen Gezeg) sowie im August/September die mit den Kamelen (an den Orten Ar Gurvan Gol, Orog Nuur, Cutgalan). Die Zahlung und Abgabenleistung vollzog sich in Gegenwart des *Zajsan* der Kanzlei sowie des Buchhalters (mongol. *sangijn njarav*). Da sich Gebiete des Lamyn Gegeen sowohl im Bereich der Gebirgswaldsteppe, der Steppe und der Halbwüsten/Wüsten befanden, mußten die Nomadenzüge einem bestimmten Weiderhythmus folgen. Die Leute aus der

---

<sup>68</sup> G. Batnasan, "Lamyn gegeenij san ba žasyn süreg chariulagčdyn nüüdlin tuchaj" товч темдгөл, in *Ethnografijn Sudlal*, Tomus IV, Fasc. 1-5, Ulaanbaatar 1969, S. 31-38.

Gebirgswaldsteppe zogen im Sommer aufgrund der starken Regenfälle und des kühlen Klimas in die trockenen und wärmeren Steppengebiete in der Nähe des Bajanzürch-Klosters. Sie wechselten daher vier bis acht Male das Gebiet, ihr Weidegang umfaßte jährlich ca. 50 bis 104 Kilometer. Die *Ajl* aus den Steppengebieten nahmen im Winter ihr Lager in den Tälern des Gurvan Bogdyn Ar und wanderten im Sommer in das Steppengebiet in der Nähe des Hauptklosters des Lamyn Gegeen. Sie wechselten jährlich zwölf bis sechzehn Male den Weidestandort, legten daher pro Jahr ca. 320 bis 360 Kilometer zurück. Die *Ajl* aus der Gobi nahmen ihr Winterlager in den wärmeren Gobi-Gebieten und trieben ihr Vieh im Sommer in die Gebiete um den Fluß Tüj Gol, einem der zentralen Gebiete für die Viehzählung. Dies entsprach immerhin einem jährlichen Weg von insgesamt 500 bis 600 Kilometern. Die eigentliche Besonderheit bestand zweifellos darin, daß Lamyn Gegeen über diese immerhin 20.000 Quadratkilometer umfassenden Gebiete wie über seinen persönlichen Landbesitz verfügte. Die Art, wie seine Kanzlei die Weidegänge koordinierte, weist Züge auf, die durchaus als eine zielgerichtete Bewirtschaftung des Gebietes durch Lamyn Gegeen eingeschätzt werden kann.

Wenn wir davon ausgehen, daß die Aufteilung der Weidegründe (mongol. *nutgijn chuiyar*) zum Ende des 18. Jahrhunderts zwischen den *Chot Ajl* im wesentlichen abgeschlossen war, ergaben sich weitere Gebietsveränderungen vor allem aus der Neufestlegung der Grenzen sowie veränderten Weidebedingungen, die sich in der Regel aus klimatischen Faktoren ergaben. Selbst die Regenten schienen zum Anfang des 18. Jahrhunderts die Gebiete, in denen sie sich niederließen, zuweilen zu wechseln. So zogen die Regenten der Linie des Cevden Secen Žinon (Secen-Chan-Ajmag) in der Zeit von 1691 bis 1695 von ihren Weidegründen am Chalch-Fluß über Baliutaj am Nordufer des Flusses Cherlen nach Ulaan Chöv.<sup>69</sup>

Wenn wir die von ŠARCHÜÜ<sup>70</sup> zusammengestellten Dokumente zu Rate ziehen, so oblag in den Bannern allein dem Regenten das Recht der Gebietszuweisung (mongol. *nutag zaach*). Als nächste Instanzen galten die Oberhäupter der Ajmag-Versammlungen (mongol. *ajmgijn čuulgany darga*) und in Ausnahmefällen vom Kaiser entsandte Großwürdenträger (mongol. *bogd ezenij zarligaar zaragdsan amban*). Grenzfestlegungen der Ajmags erfolgten auf der Ebene der Oberhäupter der Ajmag-Versammlungen sowie der *Tuslagč Žanžin*<sup>71</sup> der Ajmags. Eine Neufestlegung der Grenze eines Ajmags, wie z. B. im Falle von Banner-Neubildungen üblich, konnte dazu führen, daß größere Gruppen von *Ajl* umgesiedelt werden mußten, was mit erheblichen Eingriffen in die Weideplatz-Verteilung verbunden sein konnte. Dies verursachte Gebietsstreitigkeiten in den neu zugewiesenen Gebieten, in denen sich mit hoher Wahrscheinlichkeit schon *Chot Ajl* mit ihren Herden aufhielten. In einem solchen Fall

---

<sup>69</sup> V. Veit, Die vier Qane von Qalqa, Ein Beitrag zur Kenntnis der politischen Bedeutung der nordmongolischen Aristokratie in den Regierungsperioden K'ang-hsi bis Ch'ien-lung (1661-1796) anhand des biographischen Handbuches *Iledkel šastir* aus dem Jahre 1795, Teil I: Untersuchungen (*Iledkel šastir* Hefte 45-76), in *Asiatische Forschungen*, Band 111, Wiesbaden 1990, S. 121.

<sup>70</sup> c. f. Chuv'sgalyn ömnöch mongol dach' gazryn charilcaa, Ulaanbaatar 1975.

<sup>71</sup> Zu den Banner-Ämtern siehe U. B. Barkmann, Die manjurische Banneradministration in der Qalq-a-Mongolei des 18.-19. Jahrhunderts, in *Archiv Orientalni* 56(1988), S. 27-41.

entsprach es der üblichen Praxis, daß das Oberhaupt der Ajmag-Versammlung zwei oder drei Beamte, die in der Regel aus dem Adel stammten, entsandte, denen es oblag, die Grenzen zwischen den Weidegebieten neu festzulegen (mongol. *savyg togtooch*) und durch entsprechende *Ovoo* zu kennzeichnen. Wir finden Hinweise darauf, daß selbst Gebietsfestlegungen, die die Ajmag- oder Banner-Grenzen nicht unbedingt betrafen, ebenfalls beim *Li-fan-yuan* in Peking registriert werden mußten (mongol. *Ich Žurgaand dansluulach*).

In manchen Grenzgebieten schien es üblich zu sein, daß man trotz des allgemeinen Verbotes das Gebiet im beiderseitigen Einvernehmen als gemeinsames Weideland nutzte (mongol. *sav bolgož nijgem nutaglach*), jedoch ist nicht mit Sicherheit auszumachen, ob es sich dabei um Banner-Grenzen oder aber nur um die Gebiete zwischen verschiedenen *Nutag* handelte. Im Falle des unerlaubt-grenzüberschreitenden Nomadisierens entsprach es der gängigen Praxis, das Vieh der betreffenden Person partiell zu konfiszieren (mongol. *baria barich*).

Aus den Dokumenten geht hervor, daß die Banner-Untertanen immer wieder dazu ermahnt wurden, die Banner-Grenze nicht zu überschreiten. So heißt es in einem Dokument aus dem Jahre 1790:

“Die vielen gemeinen Leute sind darüber aufzuklären, daß es verboten ist, die Grenze zum Gebiet des Banners eines anderen Ajmags zu übertreten.”<sup>72</sup>

Widrigensfalls drohte eine harte Bestrafung (mongol. *čandlan jallach*). Das dies auch durchgesetzt wurde, finden wir im selben Dokument bestätigt, in dem wir von einem Grenzverletzer erfahren, der an den Folgen einer Züchtigung verstarb. Strafen, die im Ergebnis von Gebietsstreitigkeiten bzw. illegalen Grenzübertritten verhängt wurden, variierten zwischen einer Prügelstrafe in Höhe von 5 bis 40 Stockhieben (mongol. *tašuur*) und Bußen in Höhe von 5 Stück Vieh (wahrscheinlich Großvieh).

Wir müssen davon ausgehen, daß den Banner-Untertanen die Banner-Karten z. T. bekannt waren. So beruft sich jemand in einer Beschwerde aus dem Jahre 1825 auf die Karte seines Banners und erklärt:

“Diese Orte und Gewässer mit Namen ließ man in die Karte unseres Banner-Gebietes einfügen.”<sup>73</sup>

Die regulären Banner-Untertanen waren spätestens ab dem 19. Jahrhundert durch die Qing-Administration in ein vielfältiges Dienst- und Abgabensystem eingebunden worden. Die wirtschaftlichen Folgen dieser Verpflichtungen wurden durch die Willkür der Fürstendienste sowie die Höhe der in keinem Verhältnis zu Arbeitsaufwand und -ergebnis stehenden Pacht erheblich verstärkt. Zieht man die Unbilden des geographischen Milieus und die z. T. extrem grassierenden Viehseuchen zusätzlich in Betracht, hat man die Erklärung dafür, warum im 19. Jahrhundert tendenziell eine starke Verarmung, ja sogar Verelendung der Viehzüchter die logische Folge sein mußten. Daß dieser Prozeß auch von anderen Faktoren wie die Sonderrolle der *Šav*, dem durch die Klostergründungen entstehenden Netz von Siedlungspunkten und dem sich ausbreitenden Ackerbau stark beeinträchtigt wurde, versteht sich von selbst.

<sup>72</sup> Chuv'sgalyn ömnöch mongol dach' gazryn charilcaa, Ulaanbaatar 1975, S. 18.

<sup>73</sup> Ebenda, S. 30.

## 1. 6. Beeinträchtigungen des nomadischen Weideganges in den Bannern

### 1. 6. 1. Die *Šav'* - Bevölkerungsgruppe außerhalb der Organisation des nomadischen Weideganges in den Bannern

Der Ursprung der *Šav'* geht noch auf den 1. *rJe-btsun dam-pa* der Chalch-Mongolen, Öndör Gegeen Zanabazar, zurück. Als dieser im Jahre 1640 im Beisein von Vertretern aller Chalch-Mongolen die Weißen eines *Rab-'byams-pa* erhalten hatte und damit gewissermaßen zum religiösen Oberhaupt der Chalch-Mongolen erhoben worden war, übertrug ihm der Tüšet Chan einen Teil seiner Untertanen. Diese standen unter der Aufsicht des Lamas Böch und trugen fortan die Bezeichnung *Ich Šav'* oder *Bogdyn Šav'* ("die großen (vielen) Schüler" bzw. "die Schüler des Bogd").<sup>74</sup> Für unsere Begriffe ist das Wort "Schüler" etwas irreführend, zumal der Begriff im Mongolischen auch für Novizen gebraucht wird. Die *Bogdyn Šav'* waren aber im Grunde nur Viehzüchter, die für den *rJe-btsun dam-pa* arbeiteten, jedoch einen Sonderstatus besaßen, der sie aus der Verfügungsgewalt der Fürsten nahm. Sie stellten somit in gewisser Hinsicht die *Chamžlaga* des *rJe-btsun dam-pa* dar, waren also seine "Leibeigenen", wie der Begriff üblicherweise erklärt wird, wenngleich er seinem Inhalt nach kaum mit den europäischen Vorstellungen von Leibeigenschaft gleichzusetzen wäre.

Die *Bogdyn Šav'* verblieben im Banner, ohne aber in den Banner-Registern als Banner-Untertanen geführt zu werden bzw. in das von den Qing-Behörden verfügte Abgaben- und Steuersystem bzw. den Kriegsdienst eingebunden zu sein. Sie galten als "gebietslos" (mongol. *nutaggüi*). Die Fürsten fühlten sich daher kaum dazu verpflichtet, ihnen Weidegründe zuzuweisen. SONOMDAGVA schreibt dazu: "Für die *Šav'* des Bogd gab es kein Territorium, das (ihnen) gleich den Ajmags und Bannern zugewiesen wurde. Deshalb konnte der Bogd die (ihm) untertanen *Šav'* nicht zusammenfassen und verwalten."<sup>75</sup> Doch die „Gebietslosigkeit“ der *Bogdyn Šav'* bedeutete zugleich, daß die juristisch verfügte Bindung an ein Banner für sie nicht galt. Vielmehr legte der Artikel 34 einer im Jahre 1736 vom Tüšet Chan, dem Secen Chan u. a. Fürsten verabschiedeten Gesetzgebung für die *Bogdyn Šav'* fest:

„Die *Šav'* des Gegeen (gemeint ist der *rJe-btsun dam-pa* / der Autor) und die klösterlichen Wächter können überall, wo es ihnen beliebt, nomadisieren, mit Ausnahme der Residenzen der Fürsten und verbotener Orte.“<sup>76</sup>

Die Darchad besaßen unter den *Bogdyn Šav'* einen Sonderstatus. Sie waren im Jahre 1686 durch den Fürsten Geleg Nojon dem 1. *rJe-btsun dam-pa* nebst dem von ihnen bewohnten Gebiet von ca. 28.000 Quadratkilometern übergeben worden. Das Gebiet der Darchad galt daher als Eigentum des *rJe-btsun dampā*.<sup>77</sup>

<sup>74</sup> O. Pürev, Öndör Gegeenij Ich Šav', in *Studia Historica*, Tomus XXX, Fasc. 4, 1997, S.38-41.

<sup>75</sup> C. Sonomdagva, Manžijn zachirgaand bajsan ueijn mongolyn zasag zachirgaany zochion bajguulalt (1691-1911), Ulaanbaatar 1961, S. 98.

<sup>76</sup> Qalq-a Jirum, Traduit en russe par Dr. Žamcarano, in *Studia Mongolica*, Tomus 1, Fasc. 1, Ulaanbaatar 1959, S. 24.

<sup>77</sup> O. Pürev, Öndör Gegeenij Ich Šav', in *Studia Historica*, Tomus XXX, Fasc. 4, 1997, S.38-41.

Die Gründe, warum jemand *Šav'* wurde, waren sehr verschieden:

1. Fürsten übertrugen einen Teil ihrer Untertanen dem *rJe-btsun dam-pa* bzw. den Klöstern, um sich in "Tugend" zu üben. Sie verbanden dies mit dem Wunsch, daß sich die Lamas um ihr ferneres Heil bemühten. Dabei war es nicht unüblich, daß die Fürsten nur arme oder gar mittellose Viehzüchter als *Šav'* übergaben.
2. Banner-Untertanen baten selbst um die Aufnahme als *Šav'*. Dieser Wunsch wurde um so häufiger vorgetragen, als die Dienste und Abgaben für die Qing-Administration ein solches Ausmaß angenommen hatten, daß es den armen Banner-Untertanen unmöglich machte, so weiter existieren zu können.
3. Auch innermongolische Regenten pflegten, dem *rJe-btsun dam-pa* Untertanen zu übergeben. SONOMDAGVA erwähnt auch, daß die Qing-Behörden nach der Niederschlagung der Westmongolen viele von ihnen dem *rJe-btsun dam-pa* als *Šav'* gaben.

CEDEV weist darauf hin, daß der Übertritt in den Stand eines *Šav'* einen Verwaltungsakt darstellte, der eines gesiegelten Schreibens bedurfte. Solche Schreiben sind in den Archiven der Mongolei noch in großer Zahl erhalten und enthielten ähnliche Inhalte wie die folgenden:

BEISPIEL NR. 1: "20. des 7. Monats des 49. Jahres von Kangxi. Schreiben des Regierenden Tajž 1. Grades Norov. Veranlassung, das Schreiben einzureichen: Da der Tajž unseres Banners Bunšir seit jcher völlig mittellos und seine persönliche Versorgung gering ist, wird er zur Erlösung des wunderbaren *rJe-btsun dam-pa* als *Šav'* übergeben.

Deshalb wurde das gesiegelte Schreiben übergeben."<sup>78</sup>

BEISPIEL NR. 2: "10. des mittleren Sommermonats des 26. Jahres von Qianlong (1761). Schreiben des Regierenden Banner-Bejs Vanzil. Eingereicht an den Erdene Secen Šanzov. Bestätigungs- und Mitteilungsgrund: Bitte und Mitteilung der Gemahlin des gewesenen Duural Tajž Dorž aus unserem Banner: Es wurde mitgeteilt, daß der eigene Tojn Luvsan-Iš einem Geistlichen als Tugend(beweis) und (zur) Erlösung für das nach dem Tode des eigenen Fürsten Dorž Gelegene übergeben wurde."<sup>79</sup>

Generell kann davon ausgegangen werden, daß vor allem arme Viehzüchter in den Stand der *Šav'* überführt wurden. CEDEV hat anhand von Archivmaterialien eine Statistik zusammengestellt, die nach unvollständigen Angaben die Jahre von 1719 bis 1811 erfaßt. Die Zahlen sprechen eine nüchterne Sprache. So besaßen die *Bogdyn Šav'* im Tüšeet-Chan-Ajmag pro Person 1,9 Stück Großvieh und nur 5,1 Stück Kleinvieh, im Secen-Chan-Ajmag dagegen nur 8,5 Stück Großvieh und 18,9 Stück Kleinvieh.

An dieser Stelle sei auf zwei Tabellen eingegangen, die CEDEV ebenfalls anhand von mongolischen Archivmaterialien zusammengestellt hat. Die erste Tabelle zeigt die Entwicklung des Viehbestandes der Herden des *rJe-btsun dam-pa* (mongol. *Bogd žavzandamba chutagтын süreg*), aufgeschlüsselt nach Vieharten.

Demnach nannte der *rJe-btsun dam-pa* im Zeitraum zwischen 1764 und 1800 einen

<sup>78</sup> D. CedeV, *Ich Šav'*, Ulaanbaatar 1964, S. 24-25.

<sup>79</sup> Ebenda, S. 25.

Viehbestand von durchschnittlich 81.244 Stück Vieh (27.151 Pferde, 1.943 Kamele, 6.128 Rinder, 44.910 Schafe/Ziegen) und zwischen 1803 und 1882 bei ab dem Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts z. T. stark abnehmender Tendenz durchschnittlich 66.531 Stück (26.025 Pferde, 2.435 Kamele, 4.691 Rinder, 33.736 Schafe/Ziegen) sein eigen. Die Herden des *rJe-btsun dam-pa* wurden in der Regel von seinen *Šav'* geweidet, die sich vor allem auf das Tüšeet-Chan-Ajmag und das Secen-Chan-Ajmag konzentrierten (siehe Karte).

Die *Šav'* des *rJe-btsun dam-pa* besaßen auch eigenes Vieh. Ihr Besitz wird in der zweiten Tabelle von CEDEV dokumentiert. Wir entnehmen daraus, daß die Zahl der Haushalte der *Bogdyn Šav'* in der Zeit von 1764 bis 1849 kontinuierlich zunahm und sich im Laufe der Jahre bei ungefähr 15.000 einpegelte, um dann schrittweise abzusinken. Um das Jahr 1897 reduziert sich die Zahl der Haushalte der *Bogdyn Šav'* auf ungefähr die Hälfte des ursprünglichen Durchschnittswertes. Zu einem *Bogdyn-Šav'*-Haushalt gehörten im Schnitt zwischen fünf und sechs Personen. Die in der Tabelle zum Viehbestand angeführten Zahlen geben, trotz mancher augenscheinlicher Fehler, über grundsätzliche Trends hinreichende Auskunft:

Die *Bogdyn Šav'* lebten in großer Armut. Mit einem durchschnittlichen Eigentum von ca. 109 Stück Vieh pro Haushalt (ca. 11 Pferde, 2 Kamele, 18 Rinder, 78 Schafe/Ziegen) in den Jahren von 1764 bis 1800 bzw. von durchschnittlich 52 Stück Vieh pro Haushalt (ca. 8 Pferde, 1 Kamel, 10 Rinder und 33 Schafe/Ziegen) in den Jahren von 1825 bis 1900 waren weder die im Haushalt lebenden sechs Personen zu ernähren, noch boten die Zahlen Gewähr für die Reproduktion oder gar das Wachstum der Herden. Die Zahl der Pferde und Kamele weist darauf hin, daß die *Šav'* aufgrund der fehlenden Transporttiere kaum dazu in der Lage waren, über weite Strecken zu nomadisieren. Sie waren also darauf angewiesen, in einem kleineren *Nutag* zu leben, in dem sie sowohl ihr eigenes als auch das Vieh des *rJe-btsun dam-pa* zu weiden hatten.

Ab 1723 unterstanden die *Bogdyn Šav'* der Verwaltung des *Erdene Šanzavyn Jaam*, das sich in Ich Chüree befand. Diese zentrale Stelle teilte die *Šav'* des *rJe-btsun dam-pa* in *Otog*, *Bag*, die zehn Ajmags von Ich Chüree, die *Šav'* der zehn großen *Dacan* sowie der Klöster Amarbajasgalant, Baruun Chüree und Dambadaržaa ein. Die *Otog* galten als die wichtigste Verwaltungseinheit der *Bogdyn Šav'*. Siebzehn, vor allem im Tüšeet-Chan- und im Secen-Chan-Ajmag gelegene *Otog* wurden als die "Großen *Otog*" bezeichnet.<sup>80</sup>

---

<sup>80</sup> Diese *Otog* erfaßten die *Šav'*, die nach heutigen Bezeichnungen in folgenden Gebieten lebten: 1. *Baruun Chüreenij Otog*: Önzüül (Töv), Šanch und Chašaät (Övörchangaj), Dašinčilen, Gurvan Bulag-Sum, Zaamar Uul, Tuul Gol, Chögnö Tarna, Mjалан, Char Buch (Bulgan), 2. *Cherlengijn Otog*: Delgerchaan, Cenchermandal-Sum, Bajan-Ulaan, Šar Denž (Chentej); 3. *Šadaryn Otog*: westliche Tuul und Ench Daažin im Lün-Sum (Töv); 4. *Cujangijn Otog*: Orchon Tuulyn Bilčir, Šar Us; 5. *Ich Bargyn Otog*: Darchan-Sum (Selenge); 6. *Güengijn Otog*: Bajanbaraat- und Önzüül-Sum (Töv); 7. *Erdene Chambyn Otog*: Bajancagaan, Zogsool und Žargalant (Töv); 8./9. *Zwei Charaagijn Otog*: Charaa, Bajangol; 10. *Mergenij Otog*: Avdarbajan, Zogsool, Žargalant (Töv); 11. *Zavilaany Otog*: Žargaltchaan- und Ömnödelger-Sum (Chentej); 12. *Tavnanğijn Otog*: Bajanchutag- und Mörön-Sum, Cherlengijn Cheree-Chöchöl (Chentej); 13. *Chijd Čnij Otog*: Mönğön-Mor't-Sum, Teniün (Töv); 14. *Erchijn Otog*: Erdene-, Bajandelger- und Bajan-Sum (Töv); 15. *Manžširijn Otog*: Sereglen- und Bajancagaan-Sum (Töv);

Manche *Otog* bildeten in ihrem Bestand nochmals *Otog*, so z. B. das *Tarchadyn Otog*, das über weitere 30 kleine *Otog* verfügte. Doch ein *Otog* stellte nur eine Verwaltungseinheit dar, die es mehr oder weniger möglich machen sollte, die Steuern und Abgaben an den *rJe-btsun dam-pa* zu berechnen und einzutreiben. Ein *Otog* war somit kein Sondergebiet im Bestand der Ajmags und Banner, das etwa eigenes Weideland besessen hätte. Dies mußte im Laufe der Zeit zur Herausbildung von Konfliktpotentialen führen. Die daraus resultierenden Gebietstreitigkeiten machten es wiederholt notwendig, die Problematik auf den Beratungen der Ajmag-Versammlungen (mongol. *ajmgijn čuulgan*) in den Jahren 1772, 1805 und 1850 zu erörtern.

Während der Tagung in Širee Nuur im Jahre 1722, an der neben den Chanen der Ajmags, Banner-Beamte, der Uliastaj-Žanžin und die Da Lamas des *rJe-btsun dam-pa* teilnahmen, wurde bestätigt:

“Es gibt eine alte Anordnung, die festlegte, daß die Šav’ des og. (*rJe-btsun-dam-pa*) sich nach Belieben innerhalb der vier Ajmags aufhalten mögen... es wurde beschlossen, daß (sie sich) in den Regentschaften der vier Ajmags auf gehabte Weise aufhalten mögen.“<sup>81</sup>

1826 beschlossen die Ajmag-Versammlungen, das *Erdene Šanzavyn Jaam* und höchste Qing-Behörden, den *Bogdyn Šav’* Weidegebiete zur Verfügung zu stellen. Im Beschluß heißt es:

“... weil es kein Gebiet gab, das den Šav’ des *Bogd rJe-btsun dam-pa chutagt* zugewiesen wurde, und sie in ihren Gebieten in den vielen Bannern der Chalch-Ajmag beheimatet blieben, und der *rJe-btsun dam-pa* der Großlama ist, der von allen vier Chalch-Ajmag angebetet wird, müssen die Šav’ des *Bogd* fortan ohne Not und freundlich in den Weidegebieten beheimatet werden.“<sup>82</sup>

Doch der Beschluß änderte nichts an der Praxis. Im Kern drehte sich der Streit eigentlich darum, daß die Banner-Untertanen im wachsenden Maße Dienste und Abgaben leisteten, von denen die Šav’ völlig befreit waren. Die Fürsten und Banner-Untertanen sahen damit nicht ein, den Šav’ Weidegebiete zur Verfügung zu stellen, die sie selbst benötigten, um die erheblichen Dienste und Abgaben erbringen zu können.

Im *Erdene Šanzavyn Jaam* gab es die “Schatzkammer des Chutagts” (mongol. *chutagtyn san*), die für alle wirtschaftlichen Fragen zuständig war. Die Schatzkammer gliederte sich in die “Äußere (Große) Schatzkammer” (mongol. *gadaad san*, auch *ich san*) und die Innere Schatzkammer (mongol. *dotood san*). Die “Äußere (Große) Schatzkammer” entschied darüber, wem die Herden des *rJe-btsun dam-pa* zum Hüten gegeben wurden. Die Betreffenden mußten dann auf das Vieh, das sie “in Bewahrung” hatten, eine jährliche Steuer entrichten. Inwieweit die Schatzkammer auf die Auswahl der Weiden Einfluß hatte, läßt sich anhand der gegenwärtig vorliegenden Forschungsergebnisse nicht nachvollziehen. Es ist aber bekannt, daß der *rJe-btsun dam-pa* in den vier Chalch-Ajmags das “unverletzliche Recht” (mongol. *darchan erch*) besaß,

---

16. *Darchadyn Otog*: Renëinčümbe-, Ulaan-Uul- und Bajan-Zürch-Sum (Chövsgöl).

<sup>81</sup> C. Nasanbalžir, Žibzundamba chutagtyn san, in Tüüchijn Sudlal, Tomus VIII, Fasc. 13-24, Ulaanbaatar 1970, S. 147.

<sup>82</sup> C. Sonomdagva, Manžijn zachirgaand bajsan üeijn ar mongolyn zasag zachirgaany zochion bajuulalt (1691-1911), Ulaanbaatar 1961, S. 99.

über besonders gute Weiden, Ackerbau- und Heumahd-Gebiete verfügen zu dürfen. NASANBALŽIR weist darauf hin, daß die Qing-Behörden der Gewährleistung dieses Rechtes besonderes Augenmerk schenkten. So ordnete der mandschurische Amban von Ich Chüree im Jahre 1797 die Registrierung der Herden des *rJe-btsun dam-pa* an. Da dabei deutliche Viehverluste infolge harter Winter etc. festgestellt wurden, befahl der Amban, den *Bogdyn Šav'* in vierzig Bannern der Ajmags spezielle Weidegebiete zuzuweisen. In kleinen Bannern hatte dies dramatische Folgen. Die Banner-Untertanen sahen sich mitunter von den *Bogdyn Šav'* aus ihren *Nutag* vertrieben. Zu den Weidegebieten der *Bogdyn Šav'* sollen damals spezielle Karten angefertigt worden sein.<sup>83</sup>

Die siegelführenden Chutagt und ihre *Šav'* nahmen bezüglich der Bodennutzung in den Chalch-Ajmags eine Sonderstellung ein. SKRYNNIKOVA<sup>84</sup> und SONOMDAGVA<sup>85</sup> beziffern ihre Zahl auf zwölf Chutagt: im Secen-Chan-Ajmag: 1. Egüüzer-Chutagt; im Zasagt-Chan-Ajmag: 2. Jalguusan Chutagt, 3. Žalchanz Chutagt, 4. Nomon Chan Chutagt; im Sajn-Nojon-Ajmag: 5. Zaja Bandit Chutagt, 6. Čin Süžegt Nomon Chan Chutagt, 7. Naru Bančin Chutagt, 8. Erdene Bandit Chutagt, 9. Erdene Mergen Nojon Chutagt, 10. Naran Chutagt, 11. Chamba Nomon Chan Chutagt; im Tüšcet-Chan-Ajmag: 12. *rJe-btsun dam-pa* Chutagt.

Die bereits erwähnte Gesetzessammlung des *Li-fan-yuan* aus dem Jahre 1815 sah für die Reinkarnation von lamaistischen Wiedergeburten ein strenges Reglement vor. Der Gesetzgeber verbot, Wiedergeburten unter den Verwandten des Dalai Lamas und des Pan-c'en Lamas sowie der mongolischen Fürstenschaft zu bestimmen.<sup>86</sup> War dann die Wiedergeburt bestimmt worden, reiste sie zur Audienz beim Kaiser nach Peking. Der Kaiser bestätigte den Namen und den Titel eines Chutagt. Er gewährte der Wiedergeburt zugleich eine Reihe von Privilegien. So wies er im Falle des Zaja Bandit Luvsanprinlej an:

“Die *Šav'* dieses Chutagt werden keinem Sum übertragen. Sie mögen sich mit religiösen Angelegenheiten beschäftigen und leben ohne Steuern.”<sup>87</sup>

Verfügte der siegelführende Chutagt über mehr als 700 *Šav'*-Haushalte, konnte ihm vom Kaiser das Recht auf eine eigene *Šav'*-Verwaltung zugestanden werden. Ein dreisprachiges (mandschu-mongolisch-tibetisches) Siegel mit der Auschrift “Siegel für die Verwaltung der *Šav'* des Chutagts” (mongol. *chutagtyn šav' naryg zachirach tamga*) gab ihm das Recht, eine eigene *Šav'*-Verwaltung aufzubauen. Ein Šanzudba, der ebenfalls der Bestätigung durch den Kaiser bedurfte, wirkte als Oberhaupt dieser Verwaltung. Während der siegelführende Chutagt einem Banner-Regenten gleichgestellt

<sup>83</sup> C. Nasanbalžir, Žibzundamba chutagtyn san, in Tüüchijn Sudlal, Tomus VIII, Fasc. 13-24, Ulaanbaatar 1970, S. 147.

<sup>84</sup> T. D. Skrynnikova, Lamaistkaja Cerkov' i Gosudarstvo, Vnešnjaja Mongolija XVI-načalo XX veka, Novosibirsk 1988, S. 57.

<sup>85</sup> C. Sonomdagva, Manžijn zachirgaand bajsan üejjn ar mongolyn zasag zachirgaany zochion bajguulalt (1691-1911), Ulaanbaatar 1961, S. 116.

<sup>86</sup> hese-i toktobuha tulergi golo-be dasara jurgan-i kooli hacin-i bithe, susai jakûci debtelin, lamasai kooli, hûbilgan-be jorire toktobuha kooli.

<sup>87</sup> Zitat aus Biografii knjazej i chubilganov sejma Cecerleg, in T. D. Skrynnikova, Lamaistkaja Cerkov' i Gosudarstvo, Vnešnjaja Mongolija XVI-načalo XX veka, Novosibirsk 1988, S. 69.

war, unterstand sein Šanzudba direkt dem Oberhaupt der Ajmag-Versammlung. Die siegelführenden Chutagt besaßen das Recht auf ein eigenes Gebiet. Dieser Landbesitz kam auf verschiedene Weise zustande.

1. Die Fürsten übertrugen im Einverständnis mit dem mandschu-chinesischen Gesetzgeber dem Chutagt ein eigenes Gebiet. Dabei vermochten in der Zeit, da die Chutagts noch aus dem chalch-mongolischen Adel stammten, verwandtschaftliche Beziehungen sehr wohl eine gewisse Rolle zu spielen. Jalguusan Chutagt z. B. erhielt das Recht auf eine eigene Šav'-Verwaltung, weil ihm sein Bruder, der Dalaj Van, einen Teil seiner Untertanen formell unterstellte. Jalguusan Chutagt erhielt auf diese Weise eine genügende Zahl von Šav' (über 700). Ihm wurde ein Gebiet an der Grenze zwischen dem Sajn-Nojon-Ajmag und dem Zasagt-Chan-Ajmag übertragen.
2. Der Kaiser ließ einem Chutagt Untertanen und Land übertragen. So erhielt Šiva Šireet Chutagt in Würdigung seiner Unterstützung bei der Unterwerfung der Westmongolen Teile der Ööld nebst einem Gebiet am Fluß Ili.
3. Die Chutagt initiierten in der Regel den Bau eines großen Klosters, das aufgrund des Grades der Heiligkeit dieses Chutagts große Zahlen von Mönchen und Gläubigen auf sich zog. Der Kaiser verlieh solchen Klöstern in der Regel einen Ehrennamen. So gewährte er z. B. dem Kloster Dedlin Chijd des bereits erwähnten Lamyn Gegcen am Bajanzürch-Berg das Recht, den Ehrennamen "Sojolyg Baraalchagč" zu führen. Klöster mit einem solchen Ehrennamen besaßen einen besonderen Status, der das Eigentumsrecht auf den Boden des Klosterkomplexes und auf das Umland des Klosters einzuschließen schien.

Da ein Chutagt einem Banner-Regenten gleichgestellt war, wurden sein Gebiet und sein Landbesitz aus dem Banner-Territorium ausgegliedert. Dies dürfte zugleich mit der Konsequenz verbunden gewesen sein, daß die in das Wehrregister des Banners eingetragenen Banner-Untertanen dieses Gebiet verlassen mußten. Das Gebiet wurde dann ausschließlich von den Šav' des Chutagts und *Chot Ajl*, die dort aufgrund des durch die Zeit erworbenen Gewohnheitsrechtes beheimat waren, genutzt. Dies erklärt, warum es dem Lamyn Gegeen möglich gewesen war, den Weidegang in seinem immerhin 20.000 Quadratkilometer umfassenden Gebiet über die Kanzlei (mongol. *tamgyn gazar*) zentral organisieren zu lassen.

Die Lage der Šav' eines Chutagts dürfte also im Vergleich zu der des *rJe-btsun dam-pa* eine sehr viel andere gewesen sein. Sie sahen sich zumindest nicht als nur geduldete Konkurrenten in einem intensiv bewirtschafteten Weideland.

## 1. 6. 2. Die lamaistischen Klöster als weideflächeneinschränkende Siedlungspunkte

Die vollständigste Liste der Klöster der Mongolei verdanken wir fatalerweise einem Beamten des sowjetischen NKVD, der diese im Jahre 1937 in Vorbereitung der kompletten Zerstörung der mongolischen Klöster anfertigte. Sie umfaßt insgesamt 735 Klöster und Tempel und führt neben dem genauen Standort und der Bezeichnung der Klöster auch die Gründungsdaten von etwa der Hälfte der Klöster auf. Andere Listen mit annähernd derselben Vollständigkeit sind uns nicht bekannt. Die Gründungsdaten mögen in manchen Fällen nicht stimmig sein, doch vermögen die Daten in ihrer Gesamtheit einen Trend anzudeuten, der mit den Schilderungen mongolischer Historiker übereinzustimmen scheint.

### Zahl der Klostergründungen in Zeitintervallen

1551- 1600	1601-1650	1651-1700	1701-1750	1751-1800	1801-1850	1851-1900
1	5	27	42	48	66	98

Demnach stieg die Zahl der Klostergründungen insbesondere im 19. Jahrhundert stark an. Die gesamte Chalch-Mongolei wurde mit einem dichten Netz von Klöstern und Tempeln überzogen. Da die Klöster nicht mehr wie im 17. Jahrhundert nomadisierten, entstanden an festen Geländepunkten entsprechende Gebäudekomplexe. Damit bildete sich in der Chalch-Mongolei das erste flächendeckende Netz von festen Siedlungspunkten heraus. Die Wahl des Niederlassungsortes scheint weder nach bestimmten Regeln noch nach einer besonderen Genehmigungsprozedur seitens der Banner-Kanzleien verlaufen zu sein, doch wurden die Klöster sorgfältig als Siedlungspunkte auf den Banner-Karten verzeichnet, ohne daß damit die Festschreibung von konkreten Eigentumsrechten an dem Land, auf dem sich der Klosterkomplex befand, bzw. auf die die Klöster umgebenden Weidegründe erfolgt worden wäre. Nicht selten errichtete der Banner-Regent seine Wohnstatt in der Nähe der großen Klöster. In manchen Fällen ordnete der Kaiser persönlich den Bau eines Klosters an, den der Hof finanzierte. So geschehen z. B. nach dem Tode des 1. *rJe-btsun dam-pa*. Kaiser Kangxi befahl die Errichtung des Klosters Amarbajasgalant, das erst im Jahre 1736 von seinen Nachfolgern fertiggestellt wurde. Im Falle solcher Klöster scheint die Eigentumsfrage sehr viel klarer zu sein, da diese Klöster offenbar über einen Sonderstatus verfügten, der durch einen kaiserlichen Ehrennamen ausgewiesen worden war.

Was die Wahl des Ortes betrifft, so kann man jedoch auch davon ausgehen, daß die Großlamas denselben unter dem Aspekt Wasser, Brennmaterial (Holz) und guter umliegender Weiden ausgesucht haben. Immerhin besaßen die Klöster z. T. erheblichen Viehbesitz, der von den zum Kloster gehörenden *Šav* geweidet bzw. in die nähere Umgebung zur Pacht gegeben wurde.<sup>88</sup>

---

<sup>88</sup> So z. B. hatte das Kloster Amarbajasgalant gegen Ende des 19. Jahrhunderts einen Viehbestand von 100 Kamelen, 2.000 Schafen, bis zu 3.000 Kühen und ca. 5000 Schafen/Ziegen, die reichen Ajs zur Pacht gegeben wurden.

Zunächst lebten in diesen Klostersiedlungen vor allem Lamas und Šav'. In den großen Klöstern wuchs die Zahl der Lamas und Novizen sehr schnell an. So lebten z. B. nach Angaben aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Da-Bejsijn-Chüree ca. 2.000 Lamas, in Amarbajasgalant ca. 2.000 Lamas, in den Klöstern des Jalguusan Chutagt (u. a. Baruun Chüree) 3.000 Lamas und in dem bekannten Kloster Erdene Zuu mindestens 2.000 Lamas (incl. der dazugehörenden Tempel und religiösen Ajmags).<sup>89</sup> Vielseitige Versorgungsbedürfnisse entstanden. So ist es nicht verwunderlich, daß sich die Klöster, die großen zumal, alsbald zu Marktflecken entwickelten, die das Interesse chinesischer Händler auf sich zogen. Chinesische Händler ließen sich nieder und zogen in aller Regel auch chinesische Ackerbauern nach.

Das von den Klöstern beanspruchte Land nahm an Fläche zu. Wenn der eigentliche Klosterkomplex gewissermaßen den *nucleus* der Siedlung darstellte, so kamen sehr bald Wohnsiedlungen der Lamas, Handelsansiedlungen der Chinesen, klösterliche Weidegebiete, im Falle der Nähe von Wäldern klösterliche Holzeinschlagsgebiete, Ackerbauflächen usw. dazu. D. h. die Herausbildung einer Klostersiedlung und der wachsende Gebietsanspruch eines solchen Klosters hatten zwangsläufig die Verdrängung der in diesem Gebiet ursprünglich lebenden Banner-Untertanen zur Folge. Der Prozeß der Siedlungsbildung durch die Klöster ist bis heute nicht einmal im Ansatz erforscht.

---

<sup>89</sup> c. f. V. O. Ladygin, Nekotoryja dannija o položenii trgovli v Gansu, Tibet i Mongolii, in Izvestija Imperatorskogo Russkogo Geografičeskogo Obščestva, tom XXXVIII, S. Peterburg 1902, S. 371-466; A. Pozdneev, Mongolija i Mongoly, Rezul'taty poezdki v Mongoliju, ispolnennoj v 1892-1893, tom I, S. Peterburg 1896.

### 1. 6. 3. Der Ackerbau als weideflächeneinschränkender Faktor

Obwohl es in den Quellen immer wieder Hinweise auf die Beschäftigung mit Ackerbau auf dem Gebiet der späteren geographischen Mongolei gibt, kann man allgemein davon ausgehen, daß derselbe bei den nomadischen Mongolen über keine signifikanten Traditionen verfügte. Die wenigen uns vorliegenden Hinweise konzentrieren sich auf das Gebiet um den Fluß Selenge im Norden der Chalch-Mongolei und das Areal um die ehemalige Reichshauptstadt Karakorum in der Nähe des Flusses Orchon. Im letzteren Falle machte es die wachsende Bevölkerungskonzentration in und um Karakorum aus, daß der Ackerbau als alternative Ernährungsgrundlage für die Hauptstadt betrieben werden mußte, da das nomadische Umfeld kaum dazu in der Lage gewesen wäre, eine solche Menge von Menschen konstant und vor allem über einen längeren Zeitraum konstant zu versorgen. Dabei darf man nicht außer Acht lassen, daß in Karakorum viele Fremde lebten, die anderen Ernährungsgewohnheiten verhaftet waren. Die Kenntnis der Zeit legt es uns nahe, davon auszugehen, daß es mit hoher Wahrscheinlichkeit die Fremden selbst waren, die die entscheidenden Impulse zur Bearbeitung des Bodens gaben. Wenn das *Yuan-shi* berichtet, daß sich bei Karakorum ca. 4.648 Ackerbauer-Haushalte der Feldarbeit widmeten, liegt die Vermutung sehr nahe, daß es sich dabei um Fremde gehandelt haben muß. Die nomadischen Mongolen galten damals als das Herrscher-Volk. Sie waren in dieser Zeit vor allem Krieger. Wenn sie sich in ihrem Stammesterritorium aufhielten, dürften sie sich bestenfalls mit der bei ihnen üblichen Viehzucht beschäftigt haben. Die Ackerbauern könnten daher chinesische Kriegsgefangene gewesen sein, die von den Mongolen zur Zwangsarbeit nach Karakorum verbracht worden waren. So ist z. B. bekannt, daß es vor allem Chinesen waren, die die Gebäude in Karakorum errichteten. Als sich das Machtzentrum des mongolischen Weltreiches nach China verlagerte, verlor Karakorum an Bedeutung. Die Fremden verließen die Residenz, die Zahl seiner Bevölkerung sank dramatisch ab. Die Folge war fast zwangsläufig der Niedergang des Ackerbaus. Es heißt, daß der Ackerbau schließlich in den Jahren 1302 bzw. 1337 wegen "klimatischer Unbilden" eingestellt wurde.

Im 17. Jahrhundert reisten russische Gesandte zum westmongolischen Herrscher Baatar Chuntajž. Sie berichteten davon, daß sich derselbe mit der Absicht trug, Äcker bestellen lassen zu wollen, deren Früchte zur Versorgung seiner Residenz in Chovog Sajr beitragen sollten.<sup>90</sup>

Als die Mandschus ab dem Jahre 1691 die Herrschaft über die Äußere Mongolei übernahmen, befahlen sie in ausgewählten Gebieten des Grenzgebietes von Chovd, in der Nähe Uliastajs und im Gebiet des Flusses Selenge den Kornanbau. Der Ackerbau wurde vor allem von völlig verarmten mongolischen *Ajl* betrieben, die so wenig Vieh besaßen, daß die Viehzucht für sie ohnehin keine Alternative darzustellen vermochte. Die Qing-Behörden ließen den Ackerbau ausschließlich unter dem Aspekt der Versorgung ihrer Truppen betreiben. An einer weitergehenden Förderung des Ackerbaus waren sie nicht interessiert.

Die eigentliche Entfaltung des Ackerbaus scheint in den Gebieten der Äußeren Mongolei vor allem im Umfeld der großen Klöster begonnen zu haben. Insbesondere die Klöster

---

<sup>90</sup> N. Ja. Zlatkin, *Istorija Džungarskogo chanstva (1645-1758)*, Moskva 1964, S. 179-180.

der siegelführenden Chutagt zogen aufgrund des hohen Grades der Heiligkeit dieser Wiedergeburten große Zahlen an Lamas und Gläubigen an. Viele Lamas lebten ständig hier, waren also sesshaft geworden. Diese Lamas benötigten Tee, Butter, Stoffe usw. In den Klöstern wuchs das Bedürfnis nach einem Warenaustausch. Die Klöster entwickelten sich daher im wachsenden Maße zu Marktflecken. Da es einen mongolischen Handel nicht gab, ließen sich spätestens seit dem 19. Jahrhundert immer mehr chinesische Händler trotz vielfältiger Verbote des mandschu-chinesischen Gesetzgebers in der Nähe dieser Klöster nieder. Die Ansiedlung von chinesischen Händlern im Bereich der Marktflecken zog zumindest den Gemüseanbau nach sich. Dieser wurde zunächst von den Chinesen selbst betrieben und diente ausschließlich ihrer persönlichen Ernährung. Doch die Zahl der in den Klöstern bzw. Marktflecken sesshaft gewordenen Menschen wuchs sprunghaft an. Die Problematik erinnert ein wenig an Karakorum. Die Ernährungsbedürfnisse der hier lebenden Menschen wuchsen über das Ernährungsangebot hinaus, das das nomadische Umfeld konstant und langfristig zu gewährleisten in der Lage war. Daß sich der Ackerbau als die einzige Ernährungsalternative im Bereich der großen Klöster etablieren würde, war nur eine Frage der Zeit. Die Erkenntnis, daß dieser ein konstantes Nahrungsangebot bot, dürfte bei den Lamas selbst gewachsen sein. Viele mongolische Lamas hatten im Laufe der Zeit Pilgerreisen nach Tibet unternommen. Sie durchwanderten dabei auch Gebiete, in denen sich die Menschen ausschließlich mit Ackerbaufrüchten zu ernähren pflegten. Die Lamas mögen vielleicht gerade während ihrer Pilgerreisen erkannt haben, daß man mit dem Ackerbau große Zahlen von Menschen ernähren konnte und man die Produkte desselben auch über längere Zeit zu lagern vermochte. Dies waren Vorteile dar, die man unter den spezifischen Bedingungen der Mongolei durchaus zu schätzen mußte.

Die Mongolen selbst besaßen kaum Erfahrungen im Bestellen von Feldern, der Nutzung verschiedener Methoden der Feldarbeit, bei der Lagerung und Verarbeitung der Feldfrüchte und verfügten über keine Erntetechnik. Doch im Gefolge der chinesischen Händler kamen recht bald die ersten chinesischen Ackerbauern in die Mongolei. Diese begannen ab dem Ende des 18. Jahrhunderts im Tüseeet-Chan-Ajmag an den Orten Ijven, Burgatej, Bijbulag sowie an den Flüssen Orchon und Selenge Äcker zu bestellen. Um das Jahr 1800 gab es bereits in 18 Bannern der Chalch-Ajmags Ackerbaugebiete, die wohl vorwiegend von Chinesen bearbeitet wurden.

Diese Entwicklung stand im krassen Gegensatz zu der Politik, die das Kaiserhaus in bezug auf die Äußere Mongolei verfolgte. Das Kaiserhaus hatte seit 1691 konsequent darauf geachtet, Chinesen von den Gebieten der Äußeren Mongolei fernzuhalten. Dies war nicht unbedingt als ein Akt von Sympathie für die Mongolen zu verstehen, sondern geschah aus kühlem Machtkalkül. Die Äußere Mongolei sollte als nichtchinesischer Puffer zwischen dem Russischen Reich und dem chinesischen Kernland erhalten bleiben. Störungen der mongolischen Lebensweise, die die Gefahr heraufbeschworen, unter den Mongolen Unruhepotentialen zu initialisieren, waren daher nicht erwünscht. Der Ackerbau stellte zumindest einen Faktor dar, der aus der Sicht des Kaiserhauses die mongolische Lebensweise durch die Einschränkung der Weideflächen hätte negativ beeinflussen können.

Das "Auf Befehl festgelegte Gesetzbuch des Ministerium zur Regierung der Außenprovinzen (*Li-fan-yuan*)" (mandschur. *hese-i toktobuha tulergi golo-be dasara*)

*jurgan-i kooli hacin-i bithe*) geht somit auf die Belange des Ackerbaus bzw. der Bodennutzung in der Äußeren Mongolei nur indirekt und zwar im Zusammenhang mit der Begrenzung und Reglementierung des Aufenthaltes von Chinesen und ihrer Beschäftigung mit Ackerbau in den mongolischen Gebieten ein. Der Gesetzgeber trifft darin weder Aussagen zur Frage des Kaufes/Verkaufes, noch zur Verpachtung/Inpachtnahme von Land, räumt aber seine Nutzung ein. LJUBA sieht daher in dieser Gesetzgebung vor allem “das Bestreben der chinesischen Regierung, das Land in der Mongolei für die Bedürfnisse der Mongolen selbst und ihrer Viehwirtschaft zu bewahren.”<sup>91</sup>

Da es in der Chalch-Mongolei einerseits keinen mongolischen Ackerbau gab, andererseits aber Chinesen in den Gebieten der Äußeren Mongolei begannen, den Boden zu bearbeiten, macht es Sinn, die Gesetzgebung von 1815 nach Aussagen zu den Aufenthaltsbedingungen für Chinesen in der Äußeren Mongolei und den Festlegungen zum Ackerbau zu befragen. Signifikante Hinweise finden wir vor allem im 10. Heft “Ackerbau” und im 34. Heft “Verbot der Grenzen”.

Der Gesetzgeber hatte für Chinesen den Zugang zur Mongolei streng reglementiert und im Grunde auf Händler (mongol. *chudaldaany irged*) beschränkt, die über ein entsprechendes Siegel schreiben (mongol. *temdeg bičig*) verfügten, und sich während ihres zeitweiligen Aufenthaltes in der Mongolei einer Meldepflicht bei zentralen Stellen bzw. den Banner-Kanzleien unterwerfen mußten. Wer nicht über eine solche Einreisegenehmigung verfügte und sich trotzdem in die Äußere Mongolei begab, beging im Geiste des Gesetzes eine Straftat. Im Gesetz heißt es dazu:

“Wenn ermittelt wird, daß ein hinterlistiger Chinese, der kein Siegel schreiben erhalten hatte, aus den mongolischen Ajmags an (seinen) ursprünglichen Ort zurückgekehrt war und (darauf) wieder heimlich in die mongolischen Ajmags zurückkehrte, ist dem hinterlistigen Chinesen durch das *Amt für den untertanen Handel* für zwei Monate ein Joch anzulegen. Nach dem Ablauf der Tage (Frist) ist (er) mit einhundert Stockhieben zu züchtigen. Er wird in (sein) ursprüngliches Gebiet zurückverbracht und ist auf alle Zeit nicht mehr durch das Tor zu lassen.”<sup>92</sup>

Auf den Ackerbau bezogen, lehnte der Gesetzgeber jede Beschäftigung mit Ackerbau in der Äußeren Mongolei durch Chinesen ab. Im Gesetz heißt es dazu:

“Bannerleute und Chinesen, die sich innerhalb der Tore (gemeint ist die Große Mauer/d. Autor) befinden, dürfen nicht die Tore passieren und auf mongolischem Boden Äcker bearbeiten. Zuwiderhandlungen werden gemäß dem Gesetz über die illegale Bearbeitung des Weidebodens bestraft.”<sup>93</sup>

---

<sup>91</sup> V. Ljuba, *Zemlevladienie i zemlepol'zovanie v Mongolii*, in *Trudy Trojkosavsko-Kjachtinskogo Otdelenija Priamurskogo Otdela Imperatorskogo Russkogo Geografičeskogo Obščestva* 1(1898), S. 53.

<sup>92</sup> *γadayadu mongγol-un törü-yi jasaqu yabudal-un yamun-u qauli jüyil-ün bičig. γučin dörbedüger debter, kijayar-tur čayajilaqui inü, nemejü jokiyaγsan anu, orγuju bučayγsan yalatu irgen-i jalqayan yalalaqui anu.*

<sup>93</sup> *γadayadu mongγol-un törü-yi jasaqu yabudal-un yamun-u qauli jüyil-ün bičig. γučin arbaduyar debter, tariyalang jaq-a.*

Für den Fall, „da durch die Eigenmächtigkeit der Zasag (mit Regentschaften betrauten) Vang, Beyile, Beyise, Güng, Tayiji, Tabunang (sowie) nichtregierende Vang, Beyile, Beyise, Güng Chinesen geworben und gesammelt, Äcker bearbeitet und Neuland (*atar*) erschlossen wurden und **kein Geld erlangt** wurde“, sah das Gesetz in Abhängigkeit von der Zahl der im illegalen Ackerbau beschäftigten Chinesen strenge Strafen<sup>94</sup> vor:

	<b>1-10 Chinesen</b>	<b>11-20 Chinesen</b>	<b>21-30 Chinesen</b>	<b>31-40 Chinesen</b>	<b>40-50 Chinesen</b>	<b>mehr als 50 Chinesen</b>
Regenten, Van, Bejl, Gün, Tajž, Tavnan	2 Jahre Einbehaltung d. Apanagen bei Erb- adligen	3 Jahre Einbehaltung der Apanagen bei Erb- adligen	4 Jahre Einbehaltung der Apanagen bei Erb- adligen	5 Jahre Einbehaltung der Apanagen bei Erb- adligen	Verlust d. Amtes u. d. Ranges, Wieder- einsetzung nach 8 Jahren Bewäh- rung	Verlust d. Ranges, Buße in Höhe von 8x9 Stück Vieh
Ober- haupt der Ajmag- Versamm- lung	2 Jahre Einbehaltung d. Zasag- Apanagen	3 Jahre Einbehaltung d. Zasag- Apanagen	4 Jahre Einbehaltung d. Zasag- Apanagen	5 Jahre Einbehaltung d. Zasag- Apanagen	6 Jahre Einbehaltung d. Zasag- Apanagen	8 Jahre Einbehaltung d. Zasag- Apanagen

Für den Fall, „daß die Schuldigen Tuslagč, Tajž und Tavnan, Sul Tajž und Tavnan ohne Bezüge“ waren, drohte der Gesetzgeber nicht nur die Bestrafung des og. Personenkreises an, sondern ließ auch den Regenten des betreffenden Banners bzw. das Oberhaupt der Ajmag-Versammlung, die für den Schuldigen verantwortlich waren, bestrafen. Die Strafen waren wie im og. Falle empfindliche Vermögensstrafen, die die Lebenshaltung der betreffenden Personen erheblich veränderten.

<sup>94</sup> γadayadu mongγol-un törü-yi jasaqu yabudal-un yamun-u qauli jüyil-ün bičig. γučin arbaduyar debter, tariyalang jaq-a, *jalarayulun jasaγsan anu*, joriγ-iyar elsejü tariyan qayaluyčid atar daruqu mönggö joyos oluγsan ba ese oluγsan jiči quriyayči kemedekü ner-e büküi-yi ilγan salγaju yalalaqu joriquda jüyil.

	1-10 Chinesen	11-20 Chinesen	21-30 Chinesen	31-40 Chinesen	40-50 Chinesen	mehr als 50 Chinesen
Tuslagč, Tajž, Tavnan, Sul Tajž u. Tavnan ohne Bezüge	Buße i. Höhe v. 4x9 Stück Vieh	Buße i. Höhe v. 5x9 Stück Vieh	Buße i. Höhe v. 6x9 Stück Vieh	Buße i. Höhe v. 7x9 Stück Vieh	Verlust d. Ranges; nach 6 Jahren Bewähr- ung Option a. Wieder- einsetzung Buße in Höhe v. 7x9 Stück Vieh	Degradie- rung, Strei- chung al- ler Privi- legien ohne Option
Regenten, Ober- haupt der Ajmag- Versamm- lung	6 Monate Einbehalt- ung d. Zasag- Apanagen	9 Monate Einbehalt- ung d. Zasag- Apanagen	1 Jahr Einbehalt- ung d. Zasag- Apanagen	2 Jahre Einbehalt- ung d. Zasag- Apanagen	3 Jahre Einbehalt- ung d. Zasag- Apanagen	5 Jahre Einbehalt- ung d. Zasag- Apanagen

Im Falle, daß durch die Beschäftigung der Chinesen auch Gelder erlangt wurden, verschärfte sich das Strafmaß erheblich. Die Vergabe von *verbotenem Weideland* (mongol. *caazalsan bilčeer*) zur Bodenbearbeitung an Chinesen stellte ein Delikt von besonderer Strafwürdigkeit dar. In einem solchen Fall verloren Van, Bejl, Bejs, Gün, Zasag, Tajž und Tavnan in Abhängigkeit davon, ob ein Gewinn erzielt wurde oder nicht, ihr Amt und wurden mit einer Viehbuße belegt. Nichtbeamtete Tajž und Beamte dagegen erhielten einhundert Peitschenhiebe und wurden in die Verbannung geschickt.

Es gab eine einzige Ausnahme, da der Kaiser im Jahre 1800 153 Chinesen persönlich gestattet hatte, in der Äußeren Mongolei Getreide anzubauen. Welche Umstände das Kaiserhaus dazu bewegten, diese Ausnahme von der Regel zu gestatten, ist uns nicht bekannt. Im Gesetz finden wir den Hinweis:

“Chinesen, die am Orte Ifing (mongol. Ijven) des Tüsiyetu-Qan-Ayimays (Tüšcet-Chan-Ajmag) Getreide anbauen, und im 8. Jahr von Sayisiyaltu Irügeltü ein Siegel schreiben erhielten, mögen dort siedeln und Getreide anbauen.”<sup>95</sup>

“So dies berücksichtigt wird, ist, nachdem die Zahl der entsprechenden Kräfte gemäß dem Gesetz über die Kontrolle der Dörfer in den inneren Gebieten auf einem Torschreiben festgehalten und der Name, die Sippe und das ursprüngliche Gebiet detailliert niedergeschrieben wurden, (dies) dem untertanen Regenten zu

<sup>95</sup> γadaγadu mongγol-un törü-yi jasaqu yabudal-un yamun-u qauli jüyil-ün bičig. γučin dörbedüger debter, kijayar-tur čaγajilaqui inü, *jalγaju jokiyaγsan anu*, küriyen-ü jerge-yin γajar-tur tariyan tariqu irgen qualduy-a kikü irgen-i ilγan salγaju üldekü aquγulqui anu.

übergeben und innerhalb eines Monats zu prüfen.<sup>96</sup>

Die Angelegenheiten dieser Chinesen wurden durch den "Beamten, der in Ich Chüree die Angelegenheiten der chinesischen Handelsleute verwaltet" (mongol. *chüreenij chudaldaany irgedijn chergijg zachirach zangi*) geregelt.

Die Frage, ob und zu welchen Konditionen diesen chinesischen Ackerbauern die Gebiete zugewiesen wurden, bedarf noch der Erforschung.

Daß Kaiser Qianlong der Schatzkammer des *rJe-btsun dam-pa* (mongol. *chutagtyn san*) sowie großen Klöstern, die vom Kaiser mit einem Ehrennamen bedacht worden waren, schon im Jahre 1775 das Recht zusprach, in bestimmten Gebieten Ackerbau zu betreiben, weist darauf hin, daß der Kaiser zuweilen das Privileg gebrauchte, die Nutzungsrechte für mongolische Ländereien, die sich in seinem Eigentum befanden, exklusiv zu vergeben.<sup>97</sup>

In der Schatzkammer des *rJe-btsun dam-pa*, die dem *Erdene Šanzavyn Jaam* unterstand, beschäftigte sich die sog. *Äußere Schatzkammer* (mongol. *gadaad san*) mit den Fragen der Nutzung der durch den Kaiser übergebenen Ländereien als Ackerbau- bzw. Mahdland. Wir finden aber auch Hinweise darauf, daß die *Äußere Schatzkammer* Land für den Ackerbau und die Mahd verpachtete.<sup>98</sup> Dies bedeutete eine unter den Bedingungen der Mongolei eindeutig neue Qualität. Mit dem Moment, da das Kaiserhaus dieses Land an den *rJe-btsun dam-pa* übergeben hatte, war gewissermaßen ein juristisch sanktionierter klösterlicher Landbesitz entstanden, der es dem *rJe-btsun dam-pa* gestattete, mit diesem Land wie mit Eigentum zu verfahren.

Im Zusammenhang mit der Verpachtung von Klosterland trat plötzlich das Wort *Gazar* (Land) an die Stelle des gewohnten *Nutaq* (Weidegebiet). *Gazar türeeslen ögöch* war die gängige sprachliche Formel für *Land verpachten*. Der Pachtgeber, das Kloster, und der Pächter gingen in gewisser Beziehung ein Vertragsverhältnis ein, das sicherlich einer Schriftform bedurfte, jedoch nicht durch das geltende Recht abgedeckt war. Zumindest lassen sich in den uns bekannten Gesetzgebungen, allen voran dem Codex von 1815, entsprechende Festlegungen nicht einmal im Ansatz ausmachen. Die Entwicklung des Rechts hinkte der gesellschaftlichen Realität hinterher.

<sup>96</sup> *yadayadu mongyol-un törü-yi jasaqu yabudal-un yamun-u qauli jüyil-ün bičig. yučin dörbedüger debter, kijayar-tur čayajilaqui inü, jalγaju jokiyaγsan amu, küriyen-ü jerge-yin γajar-tur tariyan tariqu irgen qualduy-a kikü irgen-i ilγan salγaju üldekü aquyulqui anu.*

<sup>97</sup> CEDEV führt die Ackerbaugebiete auf, die zum *Erdene Šanzavyn Jaam* gehörten: Eeven, Burgaltaj, Bor Nuur: 881 či, 97 muu, 40 ald; die zum Kloster *Amarbajasgalant* gehörenden Gebiete *Usan Seer*, Burgaltaj: 168 či, 80 muu, 126 ald; die zum *Šašnyg Badruulagč Süm* gehörenden Gebiete *Boroo*, Eeven: 242 či, 92 muu, 190 ald; das zum *Bujan Eröölč Süm* gehörende Gebiet *Bor Nuur*: 102 či, 41 muu, 236 ald; das zum *Öršööljig Sojogč Süm* gehörende Gebiet *Usan Seer*: 70 či, 60 muu, 126 ald; das zum *Sajnijg Badruulagč Süm* gehörende Gebiet *Uchaa Chušuu am Charaa Gol, Zagdal, Bilüt am Charaa Gol*: 24 či, 80 muu, 80 ald; das zum *Bujanyg Zalbiragč Süm* gehörende Gebiet *Burgaltaj Narst*, Gebiete am Fluß *Charaa* 152 či, 82 muu, 100 ald; das zum *Öršööljig Chögžülegč Süm* gehörende Gebiet *Šaazgaj, Bajangol, Burgaltaj Būdütün*: 410 či, 86 muu, 150 ald. D. Cedev, *Ich Šav*, in *Studia Historica*, Tomus VI, Fasc. 2, Ulaanbaatar 1964, S. 44.

<sup>98</sup> c. f. C. Nasanbalzir, *Žibzundamba chutagtyn san*, in *Tüüchijn Sudlal*, Tomus VIII, Fasc. 13-24, Ulaanbaatar 1970, S. 141-154.

Russische Forscher, die zumeist im Auftrage der Kaiserlich-Russischen Geographischen Gesellschaft in die Chalch-Mongolei reisten, geben uns über die Gestaltung der Pachtverhältnisse in den einzelnen Bannern die zuverlässigsten Berichte. Rußland war an dieser Thematik vital interessiert. Russische Stellen ließen vor Ort die Bedingungen evaluieren, unter denen sich Russen in der Mongolei niederlassen konnten.

Den russischen Berichten zufolge lernten die Äbte der Klöster, was die Praxis der Gestaltung eines Pachtverhältnisses betraf, sehr schnell dazu. POZDNEEV berichtet von den Veränderungen in den Pachtverträgen des Amarbajasgalant-Klosters, die er während seiner Reisen in den Jahren 1892/93 beobachtete. Demnach gaben die Mönche des Klosters Amarbajasgalant das Ackerland den chinesischen Ackerbauern anfangs noch zu sehr günstigen Konditionen in Pacht. So zahlten die Chinesen für 100 Desjatinen (immerhin 109 Hektar) Land jährlich 8 bis 10 Teeziegel. Sie entrichteten die Pacht mehr oder weniger für den Standort, an dem sie Ackerbau betrieben, denn das von ihnen genutzte Land war in der Regel nicht einmal vermessen worden.

MOLLESON berichtet aus den Jahren 1907/08, daß Chinesen bei Mongolen Land in einer Größenordnung zwischen 20 bis 100 Desjatinen für 10 bis 50 Rubel im Jahr pachteten. Die Summe wurde zu einem Viertel bzw. zur Hälfte in chinesischem oder russischem Geld, der Rest in Teeziegeln beglichen.<sup>99</sup> So Chinesen nicht bei den Klöstern pachteten, trafen sie entsprechende Vereinbarungen mit der Banner-Kanzlei (mongol. *chošuuuny tamgijn gazar*).

Ab 1880 ergaben sich für die chinesischen Pächter gravierende Veränderungen. Viele Mongolen sahen sich plötzlich gezwungen, sich dem Ackerbau zuzuwenden. Die Viehbestände waren in den Chalch-Ajmags aufgrund von Viehseuchen drastisch zurückgegangen.<sup>100</sup> POZDNEEV bestätigt dies und schreibt: "Zum naheliegendsten Grund für den Übergang von der nomadischen Lebensweise zu der der Ackerbauern wurden für die Mongolen die schrecklichen Viehseuchen, die sich beginnend mit dem Jahre 1880, im Verlauf von drei Jahren periodisch wiederholten. Seuchen, in deren Folge in den betreffenden Gebieten ernsthaft nicht ein einziger Yak überlebte."<sup>101</sup> POZDNEEV fährt am a. O. fort: "In der Folge begriffen die Mongolen die Bedeutung und den Wert von gepflügten Ländereien auch selbst und bestimmten auf diesen die entsprechende Maßeinheit, die niedrigste Einheit, als die der Bogen (zum Schießen) gilt."<sup>102</sup> Während früher die Pacht für Ackerland, das nicht einmal vermessen worden war, gezahlt wurde, stieg der Umfang des Pachtbetrages, den die Chinesen nun zu zahlen hatten, sprunghaft

<sup>99</sup> M. I. Molleson, Letnaja ekskursija v Mongolii v bassejn r. Chara gola v 1907-1908, in Trudy Trojkosavsko-Kjachtinskogo Otdelenija Priamurskogo Otdela Imperatorskogo Russkogo Geografičeskogo Obščestva 11(1908), S. 51.

<sup>100</sup> Interessante Hinweise aus der Sicht eines Veterinärmediziners finden sich bei A. I. Sepečnikov, Skotovodstvo Severo-Vostočnoj Mongolii i skotopromyšlennost' na granic ego c Zabajkaliem, in Izvestija Imperatorskogo Russkogo Geografičeskogo Obščestva, tom XXXVIII, S. Peterburg 1902, S. 467-502.

<sup>101</sup> A. Pozdneev, Poezdka po Mongolii v 1892-1893 gg., in Izvestija Imperatorskogo Russkogo Geografičeskogo Obščestva, tom XXX, S. Peterburg 1894, S. 151.

<sup>102</sup> A. Pozdneev, Mongolija i Mongoly, Rezul'taty poezdki v Mongoliju, ispolnennoj v 1892-1893, tom I, S. Peterburg 1896, S. 38.

auf 10 Teeziegel per 20 Quadratbögen an. Für Ackerland mit einer Fläche von 100 Desjatinen entrichteten die Chinesen an die Banner-Verwaltung 8 bis 10 Teeziegel (damaliges Äquivalent=135-170 Rubel). Doch damit war es nicht getan. Nachdem der *rJe-btsun dam-pa* seinen *Šav* die Beschäftigung mit Ackerbau gestattet hatte und sogar ein "Ackerbauern-*Otog*" (mongol. *tariačdyn otog*) hatte gründen lassen, verloren die Klöster wie z. B. das Amarbajasgalant-Kloster an Pachtverträgen mit Chinesen jegliches Interesse. Die eigenen *Šav* auf seinen Äckern arbeiten zu lassen, bedeutete für ein Kloster, die Arbeitskraft umsonst zu bekommen und auch über die gesamte Ernte uneingeschränkt verfügen zu können.

Die Chinesen von ihren Äckern zu vertreiben, war nicht sonderlich schwierig. Sie besaßen in der Regel nur eine auf einhundert Tage begrenzte Aufenthaltsgenehmigung für das betreffende Banner und Ackerbau galt ja ohnehin als ungesetzlich. Aus Dokumenten, die POZDNEEV einsehen konnte, ging hervor, das z. B. selbst die Chinesen, die einst aufgrund des besonderen Kaisererlasses im Tüšet-Chan-Ajmag Ackerbau betreiben durften, sich längst zurückgezogen hatten.<sup>103</sup> 1891 wurden am Fluß Ijven nur noch zwei Parzellen von Chinesen bewirtschaftet. Im Gebiet des Flusses Burgaltaj bestellten nur noch sechs von früher achtzehn Chinesen die Äcker.

Die Mongolen bauten nun vor allem im Bereich der Flüsse des späteren Selenge-Ajmags Weizen, Hafer, Hirse und Gerste an. Die Berichte über die Größenordnung des mongolischen Ackerbaus im 19. Jahrhundert sind sehr unkonkret. Wir wissen weder, wieviel Mongolen tatsächlich im Ackerbau tätig waren, noch wie groß die von ihnen bewirtschafteten Flächen wirklich waren.

Mit dem Entstehen der Ackerbauflächen im Klosterbesitz (*sangijn taria* oder *žasyn taria*) usw. entstand in der Äußeren Mongolei erstmals das Bedürfnis, Landbesitz zu kennzeichnen und abzutrennen. Damit verband sich der Anspruch, daß andere diesen Boden nicht betreten und sich keine Feldfrüchte aneignen durften. Nach den wenigen Informationen, die uns darüber vorliegen, kennzeichnete man einen solchen Landbesitz mit einem Markungsstein (mongol. *čuluun pajz*). So z. B. findet sich im Bereich des heutigen Žargalant-Sum (Töv-Ajmag) ein solcher Stein aus der Zeit der Bogd-Geegen-Regierung, der die Aufschrift trägt:

“Dies ist ein Markungsstein, der an den Orten Acyn Chjar und Bogino, die die südöstliche Richtung des Ackerbaugebietes des Erchem-Tojn-Ajmags von Nijšlel Chüree darstellen, gemeinsam errichtet wurde.”<sup>104</sup>

Ein solcher Markungsstein verkörperte nicht nur den Besitzanspruch schlechthin, sondern auch den Anspruch auf nichtbewegliches Eigentum in einem nomadischen Umfeld, in dem die Beziehung zum Boden bis dato durch das Gewohnheitsrecht und die fürstliche Verfügungsgewalt über die Weiden geregelt wurde. Ackerland des *rJe-btsun dam-pa* nannte sich *Sangijn taria(lan)* (Acker der Schatzkammer). Die Gesetzessammlung *Chalch Žuram* sah Strafen für die Viehzüchter vor, die es wagten, ihr Vieh auf die Äcker

<sup>103</sup> Novickij weist darauf hin, daß diese dieses Recht nur bis 1845 wahrnehmen durften. Siehe V. Novickij, *Putešestvie po Mongolii v 1906 godu*, Izvestija Imperatorskogo Russkogo Geografičeskogo Obščestva, tom XLV, 1909 g., S. 255.

<sup>104</sup> B. Rolomžav, *BNMAU-yn tarialangijn churaanguj tүүч*, in *Tүүчijn Sudlal*, Tomus XX, Fasc. 1, Ulaanbaatar 1986, S. 47.

des *rJe-btsun dam-pa* zu treiben.<sup>105</sup>

Mit den Ackerbaugebieten vergrößerten sich die Territorien, die die aus den Klöstern hervorgegangenen Siedlungspunkte vom nomadischen Umfeld beanspruchten, erheblich. Die Kaiserliche Regierung ließ im Rahmen ihrer Politik der *neuen Herrschaft* (mongol. *šine zasag*) im Jahre 1906 ein "Sonderkomitee für die Leitung der Umsiedlung (von Chinesen)" (mongol. *nüülgech ažil erchlech tusgaj choro*) gründen. Das Komitee hatte unter anderem die Aufgabe, die Gebiete der Äußeren Mongolei auf ihre Eignung als Ackerland zu prüfen. "Allein vom Tüšeet-Chan-Ajmag registrierte es im Jahre 1907 70.988,63 Hektar als Ackerland. Bis zum Jahre 1909 stufte es in der Äußeren Mongolei 5.346.450 Hektar Land als Ackerland ein."<sup>106</sup> Man beabsichtigte, große Zahlen von chinesischen Ackerbauern in die Mongolei zu entsenden, die den Boden als Ackerland erschließen sollten. Von den Mongolen wurden diese Maßnahmen als eine extreme Bedrohung der wirtschaftlichen Grundlagen ihrer Lebensweise empfunden, die wesentlich dazu beitrug, daß ihre politische Elite über Möglichkeiten nachzudenken begann, auf welche Weise sich die Chalch-Mongolen vom chinesischen Staatsverbund zu lösen in der Lage wären.

---

<sup>105</sup> Qalq-a Jirum, Traduit en russe par Dr. Žamcarano, in *Studia Mongolica*, Tomus I, Fasc. 1, Ulaanbaatar 1959, S. 11.

<sup>106</sup> U. B. Barkmann, *Geschichte der Mongolei, oder die "mongolische Frage"*, Die Mongolen auf ihrem Weg zum eigenen Nationalstaat, Bonn 1999, S. 78.

#### 1. 6. 4. Andere Faktoren

Der Ausbau des Relaispost-Systems sowie der Grenzstationen führte ebenfalls zu einer erheblichen Einschränkung der Weideflächen, die in der einschlägigen Literatur kaum berücksichtigt wird. So gehörten zum wohl größten Relaispost-System der Äußerer Mongolei, dem Buuchia-Örtöö, insgesamt 134 Stationen, von denen allein 120 Stationen auf die vier Chalch-Ajmags entfielen. Das System umfaßte: 20 Stationen Altajn Zam, 11 Stationen von Kjachta nach Ich Chüree, 14 Stationen von Ich Chüree nach Sajr Us, 36 Charčin-Stationen, 14 Stationen von Chovd nach Uliastaj, 9 Stationen von Uliastaj nach Žinžleg, 14 Stationen von Uliastaj nach Bor Chöl, 9 Stationen von Chovd nach Sogog und 8 Stationen von Chovd nach Güčen. Da die Aufgaben der einzelnen Stationen darin bestanden, den Dienstreisenden Reit- und Transporttiere sowie Schlachtvieh zur Versorgung zur Verfügung zu stellen, bedurften die Stationen auch eigener Weidegebiete für 1. das Stationsvieh sowie 2. das Vieh, das die Ernährungsgrundlage der Stationsbediensteten bildete. Der Gesetzgeber hatte das Gebiet, das einer Station zur Verfügung stand, genau bemessen. Es umfaßte in seiner Länge je nach Beschaffenheit der Weiden 50 bis 70 *gazar* und in seiner Breite 30 bis 40 *gazar*. Für das Vieh der Dienstleute waren Gebiete in Größe von 30x40 *gazar* vorgesehen. Wenn wir die Durchschnittswerte (Station: 60x35 *gazar*) und das heutige Staatsterritorium in Höhe von 1,565 Mio. Quadratkilometern zu Grunde legen, macht dies im Falle allein der vier Chalch-Ajmags bei 1 *gazar* = 576 Meter ca. 83.607,6 Quadratkilometer aus. Dies entspricht einem Anteil von 5,34 Prozent des og. Gesamtterritoriums. Addiert man die 3,05 Prozent der Gebiete der Dienstleute so erhält man 8,39 Prozent des Gesamtterritoriums, die allein zur Nutzung durch die Relaispost-Stationen aus den Banner-Territorien ausgegliedert wurden und damit für die Weidenutzung durch die Banner-Untertanen entfielen. Da die Relaispost als kaiserliche Domäne galt, dürfte eine Gebietsverletzung auch im Falle unerlaubter Weidenutzung mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden gewesen sein. Auch im Falle der Grenzwatchen entlang der russisch-chinesisch(mongolischen)Reichsgrenze wurden Gebiete aus den Banner-Territorien ausgeliedert und den Grenzwatchen (mongol. *charuul*) zur Verfügung gestellt. Die Fläche pro *Charuul* betrug in der Länge zwischen 14 und 97 *gazar* und in der Breite zwischen 35 und 125 *gazar*. Allein im Falle der 13 *Charuul* des Tüšcet-Chan-Ajmags erstreckten sich diese Gebiete über eine Breite von 492 Kilometer und eine Länge von 435 Kilometer. Man kann allgemein davon ausgehen, daß allein die 47 *Charuul* der Chalch-Ajmags ca. 11.000 Quadratkilometer und damit ca. 0,7 Prozent des og. mongolischen Gesamtterritoriums ausmachten

Mit der Etablierung des chinesischen Handels in der Chalch-Mongolei begann sehr bald die Verschuldung der Banner bei den Chinesen. Bereits in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nahm die Verschuldung der Chalch-Mongolen bei den chinesischen Handelshäusern ernstzunehmende Dimensionen<sup>107</sup> an, die ein erhebliches

---

<sup>107</sup> c. f. M. Sanždorž, Chalchad chjatadyn möngö chüülegč chudalaa nevterč chölžsön n' (XVIII zuun), Ulaanbaatar 1963. In dieser Monographie werden zahlreiche Beispiele von der Verschuldung der Chalch-Mongolen gebracht, die eine Vorstellung von den Geschäftspraktiken der Chinesen und der Höhe und Ausweglosigkeit der Verschuldung geben.

Konfliktpotential in sich bargen. Bekannt ist das Beispiel des Tajž Gombo, der 1735 bei chinesischen Händlern mit 9.145 Teeziegeln verschuldet war. Die Schulden beschworen Gefahren herauf, denen der Qing-Staat begegnen mußte. Die Qing-Behörden sahen sich daher veranlaßt, mit den Handelshäusern Umschuldungsverhandlungen zu führen. Im Ergebnis dieser Verhandlungen wurden den Bannern die Schulden im Umfang von 85.700 Liang Silber erlassen, 68.000 Liang Silber wurden von der kaiserlichen Schatzkammer beglichen. Die Verschuldung der Mongolen bzw. ihrer Banner muß, wenn man sich mit der Bodennutzung in der Äußeren Mongolei beschäftigt, unbedingt berücksichtigt werden, erklärt sie doch, auf welche Weise chinesische Händler später mitunter die faktische Verfügungsgewalt über Bannerland erlangten.

Allein für die Relaispoststationen und die Grenzwachen wurden also 9,09 Prozent des Gesamtterritoriums der späteren Mongolei aus dem Banner-Territorium ausgegliedert. Da es sich bei diesem Land in der Regel um gutes Weideland handelte und die zum Dienst bei der Relaispost und den Grenzwachen abgestellten Personen häufig aus völlig anderen Bannern stammten, stellten sowohl die Relaispost als auch der Grenzdienst für die territorial betroffenen Banner empfindliche Beeinträchtigungen dar. Die Banner-Bevölkerung mußte den Weidegang auf immer kleineren Weidegebieten realisieren, ohne daß deshalb z. B. die Abgaben verringert wurden. Wenn man die bereits besprochenen weideflächeneinschränkenden Faktoren sowie die Spezifik des geographischen Milieus bedenkt, so ist es vorstellbar, daß sich in den Weidegebieten der Banner im Ergebnis der dargestellten Situation eine nicht unerhebliche Überweidung eingestellt haben muß.

## 2. Die Loslösung der Äußeren Mongolei von China und die Bildung einer unter Russischem Protektorat stehenden "autonomen Äußeren Mongolei"

### 2.1. Die Definierung des Staatsterritoriums der Äußeren Mongolei

Der Sieg der Chinesischen Revolution im Jahre 1911 und die russische Politik, die auf eine Separierung der Äußeren Mongolei optierte, um zwischen beiden Reichen auf diese Weise einen militärischen Puffer zu bilden, schufen die geeigneten Rahmenbedingungen, die es ermöglichten, den mongolischen Traum von einer Unabhängigkeit der Äußeren Mongolei zu verwirklichen.

Am 28. November 1911 erklärte der *rJe-btsun dampa*:

„Nun ist es an der Zeit, daß sich jetzt alle mongolischen Völkerschaften zusammenschließen, selbst einen Staat zu begründen, ihre Religion erblühen zu lassen und so nicht mehr die Qualen der Unterdrückung unter der Herrschaft anderer sehen.“<sup>108</sup>

Unter der Regie des Ulsyn Tüšee Gün Žagdaržav nahm am 30. November 1911 ein "Amt für die provisorische allgemeine Verwaltung und Entscheidung der Angelegenheiten von Chüree/Chalch" seine Regierungsgeschäfte (mongol. *Chalchyn Chüreenij gazryn bügd chergijg tür erönchijlen zachiran šijtgech gazar*) auf. Am 16. Dezember 1911 wurde der *rJe-btsun dam-pa* von Vertretern der Fürstenschaft und des Klerus als Chaan der Mongolei mit dem Titel *Bogd Gegeen* inthronisiert.

Die Vorstellungen des *Bogd Gegeen* bezüglich des von ihm beherrschten Territoriums schwankten zwischen politischer Realität und panmongolischem Anspruchsdenken. Einerseits definierte die im Herrschaftsbereich der *Bogd-Gegeen*-Regierung verbindliche Gesetzgebung, das "auf Befehl festgelegte Gesetzbuch des mongolischen Staates" (*zarligaar togtooson mongol ulsyn chuul' züjljin bičig*), das Tüšcet-Chan-Ajmag des Bogd-Chan-Chajrchan-Uulyň-Čuulgan (21 Banner), das Zasagt-Chan-Ajmag des Chan-Tajšir-Uulyň-Čuulgan (26 Banner), das Secen-Chan-Ajmag des Chan-Chentej-Uulyň-Čuulgan (26 Banner), das Sajň-Nojon-Chan-Ajmag des Cecerlegijn-Čuulgan (25 Banner), das Bat-Eröölt-Tögs-Chölög-Dalaj-Chan-Ajmag des linken Flügels der Dürved (12 Banner) und das Ünen-Zorigt-Chan-Ajmag des rechten Flügels der Dürved (15 Banner), insgesamt also 6 Ajmags, 119 Banner und 43 Otag der *Ich Šav'*, als zum Herrschaftsbereich gehörig.<sup>109</sup> In politischen *Statements* dagegen machten sich die Vorstellungen der *Bogd-Gegeen*-Regierung weniger an konkreten Gebietsdefinitionen fest, sondern manifestierten sich in der allgemeinen Benennung von mongolischen Stämmen, die sowohl die Äußere als auch die Innere Mongolei - mitunter auch Barga - bewohnten. Die *Bogd-Gegeen*-Regierung pflegte daher in ihren *Statements* in der Regel von "den vielen Ajmags unserer mongolischen Stämme" (mongol. *manaj mongolčuudyn olon ajmag*) zu sprechen. Die Vertreter des *Bogd-Gegeen*-Kabinetts vertraten diesen Standpunkt auch in den Verhandlungen zum Russisch-Mongolischen

<sup>108</sup> Zitat aus L. Žamsran, *Mongolčuudyn sergelt mandaltyn echen*, Ulaanbaatar 1992, S. 64.

<sup>109</sup> *zarligaar togtooson mongol ulsyn chuul' züjljin bičig*; B. Sodovsüren, *Chuv'sgalyn ömnöch mongolyn tör ba chuul' caaz* (1911-1920), Ulaanbaatar 1989, S. 46.

Abkommen vom 21. Oktober 1912 wiederholt und mit großem Nachdruck.<sup>110</sup> Sie forderten in diesem Sinne, daß im Vertragstext anstelle von der "Äußeren Mongolei" von der "Mongolei" die Rede sein müsse, was stets die Option auf ein größeres als das Territorium der Äußeren Mongolei beinhaltet. Rußland stimmte dem zu, ließ jedoch seinen Verhandlungsführer in Nijslel Chüree (vormals Ich Chüree), Korostovec, nach der Unterzeichnung des Abkommens erklären:

"Der Auswechslung des Wortes 'Äußeren Mongolei' durch das Wort 'Mongolei' im Text des heute zwischen der Russischen und der Mongolischen Regierung unterzeichneten Abkommens und Protokolls zustimmend, habe ich die Ehre, zu erklären, daß sich die Kaiserliche Regierung selbst das Recht zuerkennt, zu bestimmen, auf welche Gebiete, außer der Chalch(-Mongolei / d. Autor) selbst, sich die Garantien der autonomen Rechte, die der mongolischen Regierung gewährt werden, ausdehnen."<sup>111</sup>

Im Verständnis Rußlands beschränkte sich, wie der diplomatische Schriftverkehr zwischen dem russischen Außenministerium und seinem Vertreter in Peking in Vorbereitung einer entsprechenden Russisch-Chinesischen Deklaration bezeugt, das Territorium der Äußeren Mongolei auf die Zuständigkeitsbereiche der Amban von Chovd und Chüree sowie des Großmarschalls von Uliastaj. Der Geschäftsführer des russischen Außenministeriums schlug seinem Gesandten in Peking daher vor:

"Wcil es kcinc detaillirten Karten der Mongolci gibt und die Grenzen der administrativen Teile dieses Landes unbestimmt sind, wird vereinbart, daß die Klärung der Grenze der Äußeren Mongolei gleichwie die Abgrenzung zwischen dem Gebiet von Chovd und dem Altaj-Gebiet Gegenstand späterer Verhandlungen sind, die im 5. Artikel der Deklaration vorgesehen wurden."<sup>112</sup>

In der Russisch-Chinesischen Deklaration vom 23. Oktober 1913 finden sich jedoch keine Aussagen zur Bestimmung des Territoriums der Äußeren Mongolei. China betrachtete nur die vier Chalch-Ajmags als zur Äußeren Mongolei gehörend, während Rußland in seine Vorstellung von der Äußeren Mongolei auch das Grenzgebiet von Chovd und das Gebiet von Urianchaj mit einbezog. Im Russisch-Chinesisch-Mongolischen Abkommen von Kjachta vom 25. Mai 1915 dagegen wurde eine klare Feststellung zum Territorium der Äußeren Mongolei getroffen. Darin heißt es im 11. Artikel:

"In Übereinstimmung mit dem Artikel 4 der Noten, die zwischen Rußland und China am 23. Oktober 1913, dem 5. Tage des 11. Monats des 2. Jahres der Chinesischen Republik ausgetauscht wurden, wird das Territorium der Autonomen Äußeren Mongolei von den Gebieten, die sich in der Verwaltung des Chinesischen Ambans in Urga, des Žanžin in Uliastaj und des chinesischen

<sup>110</sup> Korostovec an Sasonov am 23.09.1912, 27.09.1912, 29.09.1912, 01.10.1912, in Ministerstvo Inostrannyh Del', Sbornik diplomatičeskich dokumentov po Mongol'skomu voprosu (23 Avgusta 1912 gg. – 2 Nojabrja 1913 g.), S. Peterburg 1914.

<sup>111</sup> Ministerstvo Inostrannyh Del', Sbornik diplomatičeskich dokumentov po Mongol'skomu voprosu (23 Avgusta 1912 gg. – 2 Nojabrja 1913 g.), S. Peterburg 1914, S. 31.

<sup>112</sup> No. 93 Upravljajuščij Ministerstvom Inostrannyh Del' Poslanniku v Kitai (22.09.1913), Ministerstvo Inostrannyh Del', Sbornik diplomatičeskich dokumentov po Mongol'skomu voprosu (23 Avgusta 1912 gg. – 2 Nojabrja 1913 g.), S. Peterburg 1914, S. 82.

Ambans in Chovd befinden, gebildet; wobei die Grenzen der Banner der Vier Ajmags von Chalch und des Gebietes von Chovd, die im Osten an das Gebiet von Chulunbujr, im Süden an die Innere Monglei, im Südwesten an die Provinz Xinjiang und im Westen an das Altaj-Gebiet grenzen, als die Grenze zu China dienen.

Die formelle Grenzlegung zwischen China und der Autonomen Äußeren Mongolei wird durch eine besondere Kommission aus Vertretern Rußlands, Chinas und der Autonomen Äußeren Mongolei vorgenommen; wobei man sich nicht später als zwei Jahre nach dem Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens an die Arbeit zur Grenzlegung machen wird.<sup>113</sup>

Eine formelle Grenzlegung fand, wie im Abkommen gefordert, zu einem späteren Zeitpunkt nicht statt. Rußland trat in die Phase seiner revolutionären Umwälzungen, China hatte zu keinem Zeitpunkt ein ernsthaftes Interesse daran, eine solche Grenzziehung tatsächlich vollziehen zu wollen.

Die og. Fakten belegen, daß eine Definierung des Territoriums der Äußeren Mongolei vor allem durch die og. Vertragswerke zustande gekommen war. Die Grenzfestlegungen berührten die innere Struktur der Banner-Grenzen in keiner Weise, stärkten jedoch den *quasi*-Eigentümer-Status der Banner-Regenten. Was den Grund und Boden der Äußeren Mongolei betraf, so herrschte allgemein die Meinung vor, daß der *Bogd Gegeen* als die Verkörperung des Staates zugleich auch alleiniger Eigentümer des Bodens war.

---

<sup>113</sup> Zitat aus *Sobranie uzakonenii i rasporjaenii pravitel'stva, izdavaemoe pri pravitel'stvujuščem Senat'*, 3 Avgusta 1915 g., No. 221, Otdel' pervyj, in U. B. Barkmann, *Geschichte der Mongolei, oder die "mongolische Frage"*, Die Mongolen auf ihrem Weg zum eigenen Nationalstaat, Bonn 1999, S. 374.

## 2. 2. Die Entstehung von ausländischem Bodeneigentum in der Äußeren Mongolei zum Anfang des 20. Jahrhunderts

Als Rußland zum Ende des 19. Jahrhunderts das Recht erworben hatte, die Ostchinesische Eisenbahn zu bauen, und auf diese Weise seine wirtschaftlichen Interessen in der Mandschurei zu etablieren begann, entstand in Rußland fast zeitgleich ein zunehmendes, auch militärisches Interesse, seinen Einfluß auf die an der Westflanke der Mandschurei gelegene Äußere Mongolei auszudehnen. Immer häufiger diskutierten Vertreter der sibirischen Großkaufmannschaft das Problem, unter welchen Voraussetzungen die russische Regierung bzw. Privatpersonen russischer Untertanenschaft in der Äußeren Mongolei Land pachten bzw. kaufen könnten. Die Arbeiten von LJUBA<sup>114</sup> und GUR'EV<sup>115</sup> sind z. B. typische Recherchen, die vor dem Hintergrund dieser Diskussionen zustande kamen. Diese suchten vor allem in der bereits mehrfach erwähnten Gesetzgebung aus dem Jahre 1815 nach Ansatzpunkten, die ein Eigentum an Grund und Boden hätten rechtfertigen können. Doch solche waren nicht auszumachen.

Rußland hatte sich in der Vergangenheit in einer Reihe von bilateralen Vertragswerken mit China den Zugang zur Äußeren Mongolei erzwungen. Die chinesische Seite mußte im Vertrag von Kuldža (1851) Rußland das Recht auf Handel in Kašgar, der West- und Nordmongolei gewähren. Der Vertrag sah die Möglichkeit vor, daß russische Händler in Ili und im westmongolischen Tarvagataj Warenspicher und Häuser errichteten. Im Artikel 13 des Vertrages heißt es, daß "russische Händler, die nach China zum Handeln kommen, Land für Faktoreien besitzen dürfen." Der Vertrag von Tianjin (1858) räumte Rußland die Möglichkeit ein, im Chinesischen Reich Konsulate zu eröffnen. Im Vertrag von Peking (2. November 1860) wurde die Eröffnung eines russischen Konsulates in Ich Chüree vereinbart. Das Konsulat nahm seine Tätigkeit 1872 auf. Der Vertrag von St. Petersburg (12. Februar 1881) hatte schließlich die Einrichtung von russischen Konsulaten in Ich Chüree, Chovd und Uliastaj bestätigt und die Äußere Mongolei für den russischen Handel geöffnet. Im selben Vertrag wurde russischen Untertanen gestattet, an den Orten, in denen sich russische Konsulate befanden, Gebäude zu errichten. Aufgrund der vertraglichen Regelungen entstand für interessierte russische Kreise sofort die Frage nach der Rechtssicherheit von Ansprüchen, die zwar in bilateralen Verträgen verankert waren, jedoch durch keinen einzigen Paragraphen der für die Mongolei verbindlichen Gesetzgebung abgedeckt war. Dies stellte für die Russen auch angesichts der Unberechenbarkeit der mongolischen Verwaltung ein ernstes Problem dar. Erst die unter maßgeblicher Regie Rußlands zustandgekommene Loslösung der Äußeren Mongolei von China im Jahre 1912, die im Resultat der Chinesischen Revolution und unter der katalytischen Begleitung mongolischer Unabhängigkeitsbestrebungen möglich geworden war, schuf Voraussetzungen dafür, daß Rußland seine diesbezüglichen Interessen in das

---

<sup>114</sup> V. Ljuba, Zemlevladienie i zemlepol'zovanie v Mongolii, in Trudy Trojckosavsko-Kjachtinskogo Otdelenija Priamurskogo Otdela Imperatorskogo Russkogo Geografičeskogo Obščestva 1(1898), S.55-56.

<sup>115</sup> B. Gur'ev', Territorial'naja neprikosovennost Mongolii po uloženiju Li-fan-juana, in Vestnik Azii, Žurnal obščestva russkich orientalistov 6(1910), S. 6-13.

russisch-mongolische Vertragswerk vom 21. Oktober 1912 hatte einbringen können, indem es für seine Untertanen das Recht auf Erwerb von Eigentum bzw. Pacht an(von) Grund und Boden in der Äußeren Mongolei durchsetzte. Im Protokoll zum Russisch-Mongolischen Abkommen vom 21. Oktober 1912 heißt es im Artikel 6 dazu:

“Den russischen Untertanen wird das Recht gewährt, in den Städten und Bannern überall Grundstücke auf Zeit zu pachten und dieselben für die Unterbringung von kommerziell-industriellen Einrichtungen jeglicher Art, aber auch für den Aufbau von Häusern, Läden und Lagern, als Eigentum zu erwerben. Außerdem haben die russischen Untertanen das Recht, freie Ländereien für den Ackerbau zu pachten. Es versteht sich von selbst, daß diese Grundstücke für die oben genannten Bedürfnisse, nicht aber für spekulative Zwecke, erworben und gepachtet werden. Diese Grundstücke werden nach Übereinkunft mit der Mongolischen Regierung in Übereinstimmung mit der in der Mongolei bestehenden Gesetzgebung überall mit Ausnahme heiliger Orte und Weiden zugewiesen.”<sup>116</sup>

Nach Artikel 9 wurden natürliche Personen mit russischer Staatsangehörigkeit den russischen Konsuln bzw. den Ältesten der russischen Kaufmannschaft unterstellt.

“An den Punkten, an denen es russische Konsulate gibt, wie auch an anderen Orten, die Bedeutung für den russischen Handel haben, werden nach Übereinkunft zwischen den russischen Konsuln und der Mongolischen Regierung für den Aufenthalt und jegliche Art von Gewerbe russischer Untertanen besondere Handelsniederlassungen zugewiesen, die sich unter der ausschließlichen Verwaltung der entsprechenden Konsuln und dort, wo es diese nicht gibt, der Ältesten der russischen Handelsgesellschaften (Kaufmannschaft / der Autor) befinden werden.”<sup>117</sup>

Das Protokoll räumte russischen Untertanen ferner das Recht auf die Beschiffung mongolischer Grenzflüsse, das Recht, “für den Viehtrieb alle Land- und Wasserwege zu nutzen”, und das Recht auf die Mahd in den mongolischen Grenzgebieten (Art. 12, 15) ein.

Im Russisch-Chinesisch-Mongolischen Abkommen von Kjachta vom 25. Mai 1915 verpflichtete sich die Regierung der Äußeren Mongolei zudem dazu:

“Die Autonome Mongolei hat nicht das Recht, mit Ausländischen Mächten internationale Verträge abzuschließen, die politische und territoriale Fragen betreffen.”

China selbst erklärte dazu im Vertrag:

“Was politische und territoriale Fragen betrifft, die sich auf die Äußere Mongolei beziehen, so verpflichtet sich die chinesische Regierung, sich nach dem Artikel 2 der Noten, die zwischen Rußland und China am 23. Oktober 1913, dem 5. Tage des 11. Monats des 2. Jahres der Chinesischen Republik, ausgetauscht wurden,

---

<sup>116</sup> Zitat aus Ministerstvo Inostrannykh Del', Sbornik diplomatičeskich dokumentov po Mongol'skomu voprosu (23 Avgusta 1912 gg. – 2 Nojabrja 1913 g.), S. Peterburg 1914, , S. 25-30, wiedergegeben in U. B. Barkmann, Geschichte der Mongolei, oder die “mongolische Frage”, Die Mongolen auf ihrem Weg zum eigenen Nationalstaat, Bonn 1999, S. 366.

<sup>117</sup> Ebenda, S. 367.

zu verhalten.“<sup>118</sup> Artikel 2 besagte: “China erkennt die Autonomie der Äußeren Mongolei an.“<sup>119</sup>

Im Abkommen von Kjachta erklärte sich die Regierung der Äußeren Mongolei bereit, der Regierung der Chinesischen Republik die Räumlichkeiten seiner quasi-diplomatischen Vertretungen in ihr Eigentum zu übertragen, nicht aber den damit verbundenen Grund und Boden. Artikel 19 sah dazu vor:

“Die Autonome Regierung der Äußeren Mongolei überträgt die notwendigen Räumlichkeiten für den Aufenthalt des Chinesischen Würdenträgers in Urga und seiner Gehilfen in Uliastaj, Chovd und dem Mongolischen Kjachta sowie auch für das ihnen unterstellte Personal in das volle Eigentum der Regierung der Chinesischen Republik. Den Eskorten der genannten Personen werden die notwendigen Grundstücke in der Nähe ihres Aufenthaltsortes zugewiesen.“<sup>120</sup>

Dennoch muß angemerkt werden, daß das erwähnte Vertragwerk aus dem Jahre 1912, das die Grundlage der späteren Russisch-Chinesischen Deklaration und des trilateralen Abkommens von Kjachta bildete, aus völkerrechtlicher Sicht nicht unumstritten war. Immerhin stellten das Russisch-Mongolische Abkommen vom 21. Oktober 1912 wie auch die Nachfolgevertragsdokumente nicht in Frage, daß sich die Äußere Mongolei auch weiter “unter der Souzeränität Chinas” befand, was zumindest die Frage aufwirft, ob denn die Vertreter des *Bogd Gegeens* nach damals gültigem internationalen Recht auch tatsächlich als *vertragschließende Seite* hätten akzeptiert werden dürfen. Somit waren die Absprachen zum Eigentum an Grund und Boden sowie zur Pacht mongolischen Bodens zwischen der russischen Regierung und der *Bogd-Gegeen*-Regierung, die nach dem Verständnis der Vertragstexte nicht mehr als die Regierung eines autonomen Gebietes der Chinesischen Republik darstellte, nur solange rechtssicher wie der *status quo* der Äußeren Mongolei fortbestehen konnte.

Die Regierung des *Bogd Gegeen* hatte die Gesetzgebung von 1815 mit geringen Modifikationen, d. h. mit Ausnahme von Artikeln, die das Verhältnis zum Qing-Kaiserhaus regelten, als gesetzliche Grundlage der Äußeren Mongolei beibehalten. Diese sah, wie wir inzwischen wissen, einen Kauf/Verkauf bzw. die Verpachtung von Land zwar nicht vor, jedoch hob die Regierung die entsprechenden Passagen in Reaktion auf die og. Vertragwerke durch die Verabschiedung 1. einer “Ordnung über die Verpachtung von Mahd- und Weideland an Ausländer” (*övs chadach, mal adguulach gazryg gadaadyn char'jaat nart türeeslech tuchaj dürem*) und 2. einer “Ordnung über die Verpachtung von Ackerland der Mongolei des Bogd Chaan” (*bogd chaant mongol ulsyn tarialangijn gazar türeeslech dürem*) im Jahre 1913 auf.

---

<sup>118</sup> Übersetzung nach dem russischen Text aus *Sobranie uzakonenii i rasporjaženii pravitel'stva, izdavaemoe pri pravitel'stvujuščem Senat'*, 3 Avgusta 1915 g., No. 221, Otdel' pervyj, S. 2286-2293, in U. B. Barkmann, *Geschichte der Mongolei, oder die “mongolische Frage”, Die Mongolen auf ihrem Weg zum eigenen Nationalstaat*, Bonn 1999, S. 374.

<sup>119</sup> Zitat aus *Ministerstvo Inostrannykh Del', Sbornik diplomatičeskich dokumentov po Mongol'skomu voprosu* (23 Avgusta 1912 gg. – 2 Nojabrja 1913 g.), S. Peterburg 1914, S. 25-30, wiedergegeben in U. B. Barkmann, *Geschichte der Mongolei, oder die “mongolische Frage”, Die Mongolen auf ihrem Weg zum eigenen Nationalstaat*, Bonn 1999, S. 372.

<sup>120</sup> Ebenda, S. 378.

Während die erste Ordnung für Untertanen Rußlands sowie Bürger Chinas und anderer Staaten mit Gültigkeit für die Gebiete "der vielen untertanen Bünde, Ajmag, Banner und durch die Banner verwalteten Grenzgebiete unseres mongolischen Staates" in Anwendung kam, war die letztere für mongolische und russische Untertanen sowie Bürger Chinas und anderer Staaten im Bereich "der Gebiete der vielen untertanen Ajmag, Bünde und Banner unseres mongolischen Staates" verbindlich. In beiden Ordnungen wurden die Verantwortlichkeiten seitens der mongolischen Ministerien, eine einheitliche Verfahrensweise sowie die konkreten Pachtkonditionen genau festgelegt. Während das Außenministerium (*gadaadyn jaam*) für die Genehmigungsverfahren im Falle von Anträgen ausländischer Bürger verantwortlich zeichnete, war das Finanzministerium (*sangijn jaam*) für die Anträge mongolischer Untertanen zuständig. Das Prozedere sah vor, daß im Antrag die geographische Lage des Pachtlandes, die Größe seiner Fläche sowie seine Zweckbestimmung (Mahd, Ackerbau) genau benannt werden mußten. Das entsprechende Ministerium hatte darauf den Antrag dahingehend zu prüfen, ob dieser das Gebiet von Opferstätten (*süld tachilga*) bzw. von Weideflächen (*malyn belceer*) betraf, die für eine Verpachtung nicht in Frage kamen. Bei positiver Bescheidung des Antrages hatte das Ministerium eine genau vermessene Landfläche anzuweisen, das Gebiet vor Ort durch entsprechende Zeichen in vier Richtungen auszuweisen (*dörvön zügt temdeg bosgoch*) und eine gebührenpflichtige Pachturkunde (*türeeslech temdegt bičig*) auszuhändigen. In den Ordnungen wurden die Maßeinheiten, die bei der Vermessung der Pachtgebiete in Anwendung kamen, genau festgelegt. In ihnen heißt es:

"Dritter Artikel. Bei der Vermessung der Mahdgebiete ist gemäß der alten Ordnung ein Gebiet von der Fläche, das in der Breite einen Bogen (*num*) und in der Länge dreihundertsechzig Bögen (umfaßt), als ein *Ür* (=0,09216 Hektar), und einhundert *Ür* als ein *Chuviar* (=9,216 Hektar) festzulegen."<sup>121</sup>

"Fünfter Artikel. Bei der Vermessung schon bearbeiteten und neu erschlossenen Ackerlandes ist gemäß der alten Ordnung ein Gebiet von der Fläche, das in der Breite einen Bogen (*num*) und in der Länge dreihundertsechzig Bögen (umfaßt), als ein *Ür* (=0,09216 Hektar), und einhundert *Ür* als ein *Chuviar* (=9,216 Hektar) festzulegen."<sup>122</sup>

Die Pacht war in der Regel für den Zeitraum von drei Jahren vorgesehen und konnte auf Wunsch des Pächters für den Fall, daß der Pachtzins pünktlich entrichtet und und auch sonst keine Verstöße gegen die Ordnung vorlagen, um weitere drei Jahre verlängert werden. Die Konditionen unterschieden sich nach der Zweckbestimmung des Pachtlandes. Für **Mahdland** wurde eine jährliche Pacht in Höhe von 2 *Cen* Silber (1 *Cen* = 3,7301 Gramm) erhoben. In diesem Falle war eine "Verletzung der Krume" (*gazryn chörsijg evdech*) ausgeschlossen, es sei denn, der Pächter stellte einen Antrag auf Genehmigung der Bodenbearbeitung.

Der Gesetzgeber traf in Abhängigkeit von der Wasserversorgung eine Einteilung des bearbeiteten **Ackerlandes** in drei Kategorien: höchste, mittlere und niedrige (*deed, dund, dood*). Ackerland der höchsten Kategorie befand sich unmittelbar neben Wasserläufen,

<sup>121</sup> Mongolyn ard түмний 1911 оны үндэсний ерч ёлөө, тусгаар тогнолын төлөө төмцөл, Баримт биçгийн емчгел (1900-1914), Улаанбаатар 1982, S. 246.

<sup>122</sup> Ebenda, S. 248-249.

das der mittleren Kategorie in der Nähe von Wasserläufen und das der niedrigen Kategorie in Trockengebieten. Der jährlich zu entrichtende Pachtzins für die Kategorie I belief sich auf 3 *Cen* Silber, für die Kategorie II auf 2 *Cen* und 5 *Pun* Silber (1 *Pun* = 0,37301 Gramm) und für die Kategorie III auf 2 *Cen* Silber. Gleichzeitig wurde 1. in bereits bearbeitetes (neu? erschlossenes) Ackerland (*negent chagalsan bolovsorson tarialangijn gazar*) und 2. in unerschlossenes Land (*tüüchij gazar*) unterschieden. Im ersteren Falle legte der Gesetzgeber ohne Unterscheidung in die og. drei Kategorien eine Bearbeitungsgebühr (*chagalbaryn süjtgel möngö*) in Höhe von 1 *Cen* 5 *Pun* pro *ÜR* Ackerland fest. Im Falle von unerschlossenen Flächen wurde für die ersten drei Jahre bei Land der Kategorie I eine jährliche Pacht in Höhe von 2 *Cen* 5 *Pun* Silber und bei Land der Kategorie II ein jährlicher Pachtzins in Höhe von 1 *Cen* 5 *Pun* Silber pro *ÜR* Ackerland eingefordert.

Bei einer erneuten Verlängerung des Pachtvertrages sollte eine Erhebung des Pachtzinses gemäß den og. Sätzen für die drei Kategorien erfolgen.

Die Pächter wurden in den Ordnungen dazu verpflichtet, ihr Pachtland selbst zu bewachen. Jeder Pächter "muß sein ganzes in Pacht genommenes Land jederzeit selbst bewachen". Wenn das Vieh anderer z. B. das Heu des Pächters fraß, hatte er weder das Recht, das Vieh als Schadensersatz einzufordern noch Klagen auf Schadensersatz zu führen. Widrigenfalls stand nach dem Willen des Gesetzgebers eher die Rücknahme des Pachtlandes durch den mongolischen Staat zu erwarten. Ein zusätzlicher Pachtzins wurde fällig, wenn die Pächter auf ihrem Land Wohn- bzw. Lagergebäude errichteten. Den Pächtern war es grundsätzlich verboten, das Pachtland an Dritte zu verpachten (*damžūulan türeeslech*).

Beide Ordnungen machen deutlich, daß sich jegliches Land, also auch das Banner-Land, im ausschließlichen Eigentum des Staates befand und daß sich der Staat als Eigentümer jede Form der Verfügung darüber vorbehielt.

### 3. Die Äußere Mongolei / Mongolische Volksrepublik nach der politischen Umwälzung des Jahres 1921

#### 3. 1. Die Veränderungen der Rahmenbedingungen bei der Landnutzung in der Äußeren Mongolei nach 1921

Mit der politischen Umwälzung im Jahre 1921, die in der modernen mongolischen Geschichtsliteratur nach wie vor als "die mongolische Volksrevolution" bezeichnet wird, setzte in der Äußeren Mongolei ein politischer Paradigmenwechsel ein, der wesentlich von den politischen und ideologischen Ansichten der russischen Bolševiki beeinflusst wurde. Diese betrachteten den Boden als ein Produktionsmittel, das sich bis dahin in den Händen der "herrschenden reaktionären Klasse" befunden hatte, und das es nun in das "Eigentum des Volkes", besser gesagt des Staates, zu überführen galt. Unter den konkreten Bedingungen der Äußeren Mongolei mußte dies fast mit Zwangsläufigkeit zur Folge haben, daß unter den Rahmenbedingungen, die die neue politische Doktrin setzte, ein Privateigentum an Grund und Boden nicht entstehen konnte und daß der Staat die Konditionen der Landnutzung im Rahmen eines neu zu schaffenden administrativen Systems von vornherein zu reglementieren trachtete. Im Grunde bedeutete dies aber zugleich, den Zustand, der in Bezug auf die Landnutzung in der Äußeren Mongolei bis dahin bestanden hatte, unter den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen fortzusetzen. Der gesellschaftliche Wandel ließ sich jedoch aufgrund der nomadischen Spezifik des Landes nicht wie in Rußland in einem radikal erzwungenen Umbruch in kurzer Zeit herbeiführen, sondern vollzog sich in mehreren Schritten, die sich über ein ganzes Jahrzehnt erstreckten. Will man sich also mit der Landnutzung in dieser Zeit beschäftigen, kommt man nicht umhin, sich mit den politischen und wirtschaftlichen Veränderungen, vor allem aber mit dem Umbau des administrativen Systems in dieser Zeit, detaillierter auszuwählen.

Da das Land in der Äußeren Mongolei nicht eindeutig als juristisch fixiertes Eigentum der Fürsten und des Klerus zu erkennen war, konzentrierte sich die Aufmerksamkeit der neuen mongolischen Politiker und ihrer einflußreichen sowjetrussischen Berater zunächst vor allem auf die chinesischen Ackerbauern und reiche Burjaten, die in den grenznahen Räumen links und rechts von Kjachta sowie im Gebiet des Flusses Selenge Ackerland gepachtet hatten und bebauten. Dabei verstanden sie es recht gut, vor allem die "Enteignung" der chinesischen Ackerbauern als einen Bestandteil der Befreiung der Mongolen von den Chinesen darzustellen. Daß der Ackerbau, gemessen an seiner Gesamtanbaufläche von nur ca. 276,3 Quadratkilometern (300.000 *ür*) zum Anfang des 20. Jahrhunderts, im Vergleich zum gesamten Territorium der Äußeren Mongolei eine eher zu vernachlässigende Größe darstellte<sup>123</sup>, pfl egten die neuen Machthaber nicht in den Vordergrund zu rücken.

Die chinesischen Pächter jedoch, die ihre Pachtverträge z. T. auf zwanzig Jahre abgeschlossen hatten, wandten sich alsbald an die Provisorische Volksregierung und verlangten die Anerkennung und Einhaltung dieser Pachtverträge. Doch die

---

<sup>123</sup> Angaben nach B. Rolomžav, BNMAU-yn tarialangin churaanguj tүүч, Ulaanbaatar 1986, S. 15.

Volksregierung lehnte dies ab. Sie faßte vielmehr während ihrer 19. Sitzung am 21. Mai 1921 einen folgenschweren Beschluß. Darin heißt es:

„Eins. Die private unbegrenzte Nutzung (*chereglüülech*) des Landes (*gazar*), das zum Grundvermögen (*ündsen chöröngo*) des mongolischen Volkes wird, durch natürliche Personen (*engijn chümüüs*) muß abgeschafft werden.“<sup>124</sup>

Die Pachtverträge verloren damit ihre Rechtsgrundlage, obwohl mit hoher Wahrscheinlichkeit stark in Zweifel gezogen werden kann, ob denn die ursprünglichen Pachtgeber seinerzeit auch die Eigentümer im juristischen Sinne gewesen waren.

In diesem Zusammenhang sei auf die seltsam zwitterhafte Haltung des neuen Regimes gegenüber der vormaligen *Bogd-Gegeen*-Regierung hingewiesen. Obwohl Funktionäre der Mongolischen Volkspartei/MVP (später Mongolische Revolutionäre Volkspartei / MRVP), den *rJe-btsun dam-pa* auf Anraten ihrer sowjetrussischen Berater wieder als Oberhaupt ihres Staates eingesetzt hatten, verstanden sie ihre Regierung auf keinen Fall als Rechtsnachfolgerin der *Bogd-Gegeen*-Regierung, zumindest läßt sich dies weder in ihrer praktischen Politik noch in ihren Grundsatzdokumenten mit Eindeutigkeit ausmachen. Die Wiedereinsetzung des *Bogd Gegeen* dürfte daher vielmehr den Intentionen der russischen Bolševiki entsprochen haben, die gegenüber China den Eindruck von Kontinuität und Rechtsnachfolge erzeugen wollten, um das neue Regime und seinen Anspruch auf die Unabhängigkeit des Landes von China auch nach außen zu rechtfertigen. Auf die zu untersuchende Landnutzung bezogen, hatte dies *in praxi* zur Folge, daß der *status quo*, der diesbezüglich unter der *Bogd-Gegeen*-Regierung bis 1919 bestanden hatte, nicht mehr galt.

Die Provisorische Volksregierung lehnte die Anerkennung der in der Zeit vor 1921 abgeschlossenen Pachtverträge zwar definitiv ab, räumte aber scheinbar die Möglichkeit einer weiteren Nutzung des Ackerlandes auf der Grundlage neuer Pachtverträge ein. Das Finanzministerium teilte in der „Ordnung über die Verzollung jeglicher Dinge und die Erhebung von Pacht“ (*alivaa zūjlees gaal', türees avach dürem*) das Ackerland in drei Kategorien (höchste, mittlere, niedrige) ein und erhob pro *ÜR* Ackerland (1 *ÜR* = 300 *Ald*) eine Geldsteuer.

Die „Steuerordnung für Ausländer“ vom 16. Mai 1921 berücksichtigte die Pacht von Weide-, Gemüseanbau- und Ackerland sowie von Gebäudegrundstücken. Dabei machte der Gesetzgeber zwischen Weideland und anderen Pachtländereien bzgl. des Besteuerungsmodus einen wichtigen qualitativen Unterschied. Während die Regierung die Steuersätze für Weideland nicht anhand der tatsächlich genutzten Fläche, sondern anhand der Zahl des geweideten Viehs, das in *Bod*<sup>125</sup> berechnet wurde, festlegen ließ, erfolgte die Bestimmung des Steuersatzes für Gemüseanbau- und Ackerland sowie Gebäudegrundstücke anhand der genutzten Fläche. Gemüseanbauland wurde in der russischen Längeneinheit *Sažen'* (1 *Sažen'* = 2,134 Meter) vermessen. Für ein (Quadrat?-) *Sažen'* Gemüseland erhob der Staat eine Steuer in Höhe von 1 *Pun* Silber. Für

<sup>124</sup> Gazryg chuvijn ömč bolgochyg ustgasan tuchaj ardyn tür zasgijn gazryn togtool, Bügд Najramdach Mongol Ard Ulsyn Üндsen Чуул' түүнд cholbogdoch зарим актын емчтгел, Улаанбаатар 1972, S. 18.

<sup>125</sup> Mengeneinheit für Vieh: 1 Kamel = 1,5-2 *Bod*; 1 Pferd/1 Rind = 1 *Bod*; 5-7 Schafe = 1 *Bod*; 7-10 Ziegen = 1 *Bod* (c.f. Ja. Ceval, Mongol chelnij товč tajlbar tol', Улаанбаатар 1966, S. 87).

Ackerbauland der bereits erwähnten drei Kategorien galten folgende Steuersätze: höchste Kategorie pro *Desjatine 2 Liang 40 Pun* bzw. pro *ÜR 1 Liang 30 Pun*; mittlere Kategorie pro *Desjatine 2 Liang* bzw. pro *ÜR 25 Pun* und niedrige Kategorie pro *Desjatine 1 Liang 60 Pun* bzw. pro *ÜR 20 Pun*. Der Steuersatz für Gebäudegrundstücke richtete sich danach, ob besagtes Grundstück in den ländlichen Gebieten oder aber in der Stadt gelegen war. Er betrug für ländliche Grundstücke *7 Pun Silber pro Sažen'* und für städtische Grundstücke *10 Pun Silber pro Sažen'*.<sup>126</sup>

Die Regierung hielt jedoch auch weiterhin an ihrer Politik fest, chinesische Ackerbauern konsequent vom gepachteten Ackerland zu vertreiben. 1921 ließ sie das Ackerland im Gebiet von Charaa, das sich bis dahin im Besitz chinesischer Firmen befunden hatte, konfiszieren.

In der "Ordnung über den Ackerbau von Ausländern" (*Gadaadyn chümüüsiijn tarialangijn dürem*) vom 30. August 1923 wurden die Konditionen für die Vergabe von Ackerland zur Pacht klarer definiert. Demnach sollte sich solches Ackerland im Landesinnern, nicht aber an den Grenzen der Äußeren Mongolei, befinden. Ausländer konnten das Ackerland für einen Pachtzeitraum von drei Jahren nutzen. Dem Pächter wurde es bei Strafandrohung streng verboten, das Pachtland in irgendeiner Form heimlich an Dritte zu übereignen, zu verschenken bzw. weiterzuverkaufen. Der Pächter mußte dem mongolischen Staat neben der Pacht (mongol. *türeesnij orlogo*) auch einen Einkommensanteil zahlen. Der Staat stellte den örtlichen Verwaltungen 40 Prozent der Pachtgebühren zur eigenen Verwendung zur Verfügung. Den Pächtern wurde zur Bestätigung der Pacht ein gesiegeltes Schreiben (mongol. *temdegt bičg*) ausgehändigt, das sie auf keinen Fall Dritten überlassen durften.

Im Grundsatz waren die Bedingungen, unter denen Ausländer, in der Regel Chinesen, Burjaten und Russen, Ackerland pachten konnten, aus wirtschaftlicher Sicht kaum mehr akzeptabel. Die Höhe der Pacht und der Einkommenssteuer, die unberechenbaren klimatischen Rahmenbedingungen und vor allem aber das nicht kalkulierbare, an keinen gesetzlichen Grundlagen nachvollziehbare Vorgehen der örtlichen Verwaltungen, verurteilten eine solche Unternehmung von vornherein zum Scheitern.

Nach den uns vorliegenden Materialien entsteht nicht der Eindruck, daß dort, wo ausländische Pächter ihr Ackerland aufgaben, mongolische Pächter das nunmehr brachliegende Ackerland automatisch übernommen hätten. Ackerbau besaß im Werturteil der meisten Mongolen nach wie vor keinen hohen Stellenwert.

Trotz ihrer an sich klaren Aussagen zum Eigentum an Grund und Boden erklärte sich die mongolische Volksregierung im "Abkommen zwischen der Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und der Volksregierung der Mongolei über die Herstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Rußland und der Mongolei" vom 5. November 1921 bereit, Grundeigentum von russischen Bürgern in der Mongolei zuzulassen. Darin heißt es:

"Artikel 12. Die Volksregierung der Mongolei erklärt gegenüber russischen Bürgern, die in der Mongolei Grundstücke oder Gebäude besitzen, die Anerkennung der Rechte des Besitzes, der Pacht, der Nutzung von Grundstücken für Bauten und die Anwendung derselben Verfahren der Einziehung von Steuern,

---

<sup>126</sup> M. Rinčin, *Mongol Ulsyn sanchüügiin albany tüüch*, Ulaanbaatar 1996, S. 10.

Pachtzins und anderen Zahlungen in der Höhe, wie sie in Verbindung mit Bürgern eines meistbegünstigten Staates zugestanden und angewandt wurden oder zugestanden und angewandt werden.<sup>127</sup>

Der Artikel war auf Wunsch der sowjetrussischen Seite zustande gekommen. Die Moskauer Regierung hatte sich damit deutlich von ihren ursprünglichen Erklärungen über die Notwendigkeit, ausländisches Eigentum in der Mongolei konfiszieren zu müssen, distanziert.

---

<sup>127</sup> Sovetsko-Mongol'skie otnošenija (1921-1974), Tom 1, Moskva, Ulaanbaatar 1975, S. 60.

### 3. 2. Der Umbau des administrativen Systems

Die mongolische Volksregierung bereitete seit 1921 unter aktiver Mitwirkung sowjetrussischer Berater in den Ajmags und Bannern eine Verwaltungsreform vor, die in der Perspektive neben der Schaffung einer qualitativ neuen Verwaltung vor allem die politische Entmachtung der mongolischen Fürstenschaft, insbesondere der Banner-Regenten, zum Ziel haben sollte. Die Entmachtung der Banner-Regenten bedeutete zugleich, die Autorität im Banner zu entmachten, die bis dahin die Verfügungsgewalt über das Weideland innehatte und die damit bis zu diesem Zeitpunkt die autoritär-koordinierende Funktion bei der Verteilung der Weidegründe und der Schlichtung von Streitigkeiten um dieselben allein ausgeübt hatte. Als sich die Volksregierung in ihrer 14. Sitzung am 31. August 1921 mit der Entscheidung über die Nachfolge des Banner-Regenten Bejs Čagdargocoo aus dem Secen-Chan-Ajmag beschäftigte, beschloß sie, diese Entscheidung der Banner-Bevölkerung selbst zu überlassen. Die Richtung der nachfolgenden Entwicklung war mit dieser programmatisch anmutenden Entscheidung klar vorgegeben worden.

Ein Artikel über „Die in der nächsten Zeit von Partei und Regierung zu verwirklichende Politik“ in der Zeitung „Uria“ vom 14. September 1921 machte die Absichten der Regierung deutlich. Darin wurde erklärt:

„Siebenter Artikel. Außer, daß sie die Personen, die in den Bannern und Ajmags leben und die Befehle der Regierung nicht befolgen, möglichst schnell liquidieren, müssen die Dienststellen der Ajmags und Banner, nachdem sie beschleunigt ehrliche und aufrichtige Personen ernannt und eingesetzt sowie die Elemente, die sich den von der Regierung befohlenen Dingen widersetzen, überprüft und streng gemäßregelt haben, von den entsprechenden Stellen der Dienststellen der Ajmags und Banner, um zu wissen, auf welche Weise die amtlichen Angelegenheiten der Banner und Ajmags zu erledigen sind, Verordnungen festlegen und umsetzen lassen, die die Übermittlung, Prüfung und strenge Befolgung aller amtlichen Angelegenheiten der jeweiligen Stellen in dem Maß, das für den Bereich oder gesondert festgelegt wurde, (regeln).“<sup>128</sup>

In der Volksregierung gab es aber zu diesem Zeitpunkt erhebliche Diskussionen darüber, wie die Neuordnung des administrativen Systems in den vier Chalch-Ajmags und dem Grenzgebiet von Chovd überhaupt zu erfolgen habe. Im Führungszirkel der MVP und der Regierung bestanden dazu keine übereinstimmenden Ansichten. Manche Funktionäre vertraten die Ansicht, daß „die vier Ajmags und die Šav‘, diese fünf Gebiete, zusammenzuführen und in Provinzen aufzuteilen“ seien.<sup>129</sup> Doch nach eingehender Diskussion beschloß man, dies „in Ruhe bedenkend zu entscheiden und vorerst die Ajmag und Šav‘ wie zuvor zu belassen.“<sup>130</sup>

Besonders im Falle des Grenzgebietes von Chovd, das, wenn man so will, ein ethnisches

<sup>128</sup> Nam zasgaas ojryn cagt güjcetgech bodloguud, in Uria, 14.09.1921.

<sup>129</sup> Ardyn zasgijn gazryn 1922 ony 1-saryn 5-ny 32-r churlyn togtool, in Ulsyn Tüüchijn Töv archiv, f 1, t. I.

<sup>130</sup> Ardyn zasgijn gazryn 1922 ony 1-saryn 21-ny togtool, in Ulsyn Tüüchijn Töv archiv, f 1, t. I.

Sondergebiet darstellte, neigte man vorerst zu äußerster Zurückhaltung. Die Zusammensetzung der örtlichen Bevölkerung aus Kasachen, Altajn Urianchaj, Dörvöd und Mongolen barg manches Konfliktpotential in sich und der Volksregierung war es bis dahin noch nicht gelungen, ihre Positionen in diesem Gebiet ausreichend zu stabilisieren. Die Regierung beschloß daher in ihrer Sitzung am 10. Februar 1922, einen Minister für das Grenzgebiet von Chovd (*Chovdyn tölөөнй сайд*) zu entsenden, der seinen Sitz in der Siedlung Chovd nehmen und behutsame administrative Reformen einleiten sollte.

Die sowjetrussischen Berater drängten indessen die mongolische Führung, die administrative Ordnung in der Äußeren Mongolei zu verändern. Dies entsprach durchaus der Logik der marxistisch geschulten Berater. Nach marxistischem Verständnis gliederte sich die Gesellschaft in die ökonomische Basis und den politischen Überbau. Einen revolutionären Wandel konnte man daher über die zeitgleiche Veränderung beider Bestandteile oder aber über die Veränderung eines der Bestandteile erreichen. Ein radikaler Umbruch war zu diesem Zeitpunkt in der Mongolei nicht möglich. Es gab weder eine revolutionäre Situation, noch eine Polarisierung der sozialen Gegensätze in dem Sinne, daß sie eine Mobilisierung von Bevölkerungsteilen für einen Wandel hätte möglich machen können. Die Berater mußten sich also auf einen langfristigen Prozeß einstellen, in dem der von ihnen angestrebte Wandel nur *step by step* herbeizuführen war. Da eine Enteignung des Viehbesitzes zu diesem Zeitpunkt bei der mongolischen Führung zumindest auf großes Unverständnis gestoßen wäre, optierten die Berater auf einen Wandel des politischen Überbaus. Doch auch in diesem Falle sahen sie sich gezwungen, Kompromisse einzugehen. Die Klöster und der Klerus blieben daher vorerst noch ungeschoren. So konzentrierte man sich auf die das gesamte Territorium der Äußeren Mongolei erfassende Banner-Administration. Da die Banner-Regenten in dieser Administration die zentrale Rolle spielten, mußten die ersten Maßnahmen fast mit Zwangsläufigkeit diesen Personenkreis in ihren Fokus nehmen.

Das Kabinett verständigte sich darauf, zunächst die Position der Banner-Regenten neu zu definieren und die Verwaltungsstrukturen in den Ajmags und Bannern zu reformieren.

Im "Statut über die Befugnisse der vielen Regenten und nichtregierenden Van und Gün der Mongolei" (*Mongolyn olon zasag ba zasag bus van, güngүүдийн еrch chemžeenй дүrem*) vom 22. März 1922 wurde im Artikel I angeordnet, die Regenten (*zasag*) in *Zasag Darga* umzubenennen. Der Gesetzgeber legte aber in diesem Artikel fest, daß die *Zasag Darga* bzw. Banner-Vorsitzenden (*choşuuny darga*) durch Wahl zu bestimmen wären. Es lag zwar zweifellos nicht im Interesse der Regierung, die neuen *Zasag Darga* wieder aus den Reihen des Adels zu bestimmen, doch gab es einen ziemlich großen Pool von verarmten Adligen wie den Tajž, die zwar nach ihrer Geburt zum Adel gerechnet wurden, von ihrer sozialen Lage her aber wohl eher zum einfachen Volk gehörten. Die Tajž besaßen neben den alten Beamten gegenüber anderen Kandidaten einen entscheidenden Vorteil. Sie zeichneten sich in der Regel durch Schriftkundigkeit und Bildung aus.

Die zeitgleich dekretierte Aufhebung der Leibeigenschaft (mongol. *chamžagat jos*) hob die Bindung der ehemaligen *Chamžaga* an die Fürsten bzw. an das Banner-Territorium auf und beschleunigte die Erosion der alten Machtverhältnisse erheblich. Viele ehemalige *Chamžaga* weigerten sich, weiter im Verfügungsbereich ihres ehemaligen Fürsten zu verbleiben und forderten, eigene Banner gründen zu dürfen. Tatsächlich kam es in der

Folge zu einigen Banner-Neugründungen, allerdings ist es nicht nachzuvollziehen, ob diese auch über ein eigenes Territorium verfügten. Was für die *Chamžlaga* galt, galt selbstredend auch für die Banner-Bevölkerung. Die vormals juristisch verfügte Bindung an das Banner-Territorium war aufgehoben worden.

Die eigentliche Verwaltungsreform setzte erst mit der Verabschiedung und Bestätigung der "Ordnung über die lokale Verwaltung der Mongolei" (*Mongol Ulsyn nutgijn zachirgaany dürem*)<sup>131</sup> vom 5. Januar 1923 ein. Die Umsetzung dieser Ordnung bedeutete in der Tat die Schaffung einer qualitativ neuen Verwaltung, obwohl das administrative System mit seiner Einteilung in Ajmag, Banner, Sum, Bag und *Arvan Ger* (Zehn Jurten) (das Grenzgebiet von Chovd, die *Šav'* und die *Dar'ganga* sollten noch eine speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Verwaltung erhalten) auf den ersten Blick zunächst nichts Neues darzustellen schien. Die neue Qualität bezog sich auf den Charakter dieser Administration. War die von den Mandschus in der Äußeren Mongolei installierte Banner-Administration vor allem unter dem Aspekt einer militärischen Nutzung der Chalch-Mongolen zu sehen (die Banner bauten sich auf der Grundlage der Wehrregister: 150 Männer = 1 Sum auf), so wurden die Banner nun als wirtschaftlich-zivile administrative Einheiten (mongol. *až achuj-irgenij zasag zachirgaany negž*) auf der Grundlage von Wahlen reorganisiert.

Die in der og. Ordnung vorgesehenen Wahlen lösten das früher übliche Prinzip der autoritären Einsetzung und Bestätigung der Erbfürsten durch Regierungsinstanzen ab. Auf allen Ebenen der Administration nahmen sog. *Versammlungen* (mongol. *chural*) ihre Arbeit als Mini-Parlamente auf. Jede dieser *Versammlungen* wählte aus ihren Reihen die Vertreter für die nächsthöhere *Versammlung*, die u. a. die Aufgabe hatte, die Vorsitzenden der nächstniedrigeren Verwaltung zu bestätigen. Daß die MVP versuchte, in diese Funktionen nur Personen zu lancieren, die sich gegenüber der neuen Regierung absolut loyal verhielten, versteht sich von selbst. Auf dem II. Parteitag der MVP hatte man klar die Forderung gestellt, „als *Zasag Darga* und Angestellte nur Personen aus dem wirklichen Volk einzusetzen.“<sup>132</sup> Dennoch stellten die Einberufung der *Versammlungen* und die Wahlen der wichtigsten Amtsträger bei allen Einschränkungen, die zu machen wären, im Vergleich zu der früher üblichen Handhabung zunächst eine eindeutige Demokratisierung des Verwaltungssystems dar.

Mit Ausnahme der Ebenen der Sum und *Zehn Jurten* sollten die *Versammlungen* ihren Sitz in der Mitte des Territoriums (mongol. *nutgijn töv dund*) der betreffenden administrativen Einheit haben. Sie stellten z. T. den *nucleus* des Siedlungsnetzes dar, das später aus den Sum-Zentren hervorgehen sollte. Inwiefern die Standorte der einzelnen Klöster nun zu Sum-Zentren erklärt wurden, ist anhand der existierenden Forschungsarbeiten nicht auszumachen, wäre jedoch ein wichtiger Aspekt, würde man sich mit dem Prozeß der Urbanisierung in der Mongolei beschäftigen wollen.

Die Banner galten auch weiterhin als die Kerneinheiten der mongolischen Verwaltung. Sie umfaßten nun mindestens 150 Haushalte (mongol. *örch*), während die in ihrem Bestand als Untereinheiten gebildeten *Bag* über mindestens 50 Haushalte und die *Arvan Ger*

<sup>131</sup> *Mongol Ulsyn nutgijn zachirgaany dürem*, in *Bügd Najramdach Mongol Ard Ulsyn Ündsen Chuul' tüünd cholbogdoch zarim aktyn emchtgel*, Ulaanbaatar 1972, S. 65-76.

<sup>132</sup> *Mongol Ardyn Namyn II Ich Chural*, Ulaanbaatar 1974, S. 37-38.

über 10 Haushalte verfügten.

Betrachtet man die Vollmachten und Aufgabenbereiche der Versammlungen und Verwaltungen der einzelnen Ebenen im Vergleich mit der Mandschu-Zeit, erkennt man sofort den vor allem wirtschaftlichen Charakter der neuen Struktureinheiten. Auf allen Ebenen wurde ein detailliertes Bevölkerungsregister (Angaben zu Name, Sippenname, Geschlecht, Lama, Laie, Rang, Titel, ausgeübte Tätigkeit, Schriftkundigkeit, Krankheiten, Waise) sowie ein Register über das Vermögen an Vieh (mongol. *malyn chöröngö*) und Ackerland geführt. Die filigrane Buchhaltung zielte auf die Bedienung eines neu auszuarbeitenden Steuersystems ab. Die Tatsache, daß der Vorsitzende von *Zehn Jurten* auch "nichtregierende Van, Gün, Wiedergeburten (mongol. *chutagt chuvilgaan*), Beamte, Tajž und einfache Leute zu verwalten" hatte, ist als ein deutlicher Ausdruck der veränderten Machtverhältnisse zu werten.

Dem *Zasag Darga* eines Banners unterstand eine Bannerkanzlei (mongol. *chošuuny tamgyn gazar*), die sich in eine Verwaltungsabteilung (mongol. *zachiran tušaach cheltes*), eine Eingabenabteilung (mongol. *zarga šijtgech cheltes*), eine Militärabteilung (mongol. *cergijn cheltes*) und eine Pflichtsteuerabteilung (mongol. *alban tatvaryn cheltes*) gliederte. Die Pflichtsteuerabteilung beschäftigte sich auch mit Fragen der Bodennutzung. Das "Statut der Banner-Kanzleien" (mongol. *chošuuny tamgyn gazryn dürem*) legte es als einen der Aufgabenbereiche dieser Abteilung fest, "Personen des untertanen Banners und ausländischen Personen Ackerbau-, Hcumahd-, Weide-, Hof- (*chašaa*) und Gebäudegrundstücke in Befolgung der festgelegten Statuten zuzuweisen und zu übergeben."<sup>133</sup>

Daß diese Abteilung auch "nichtbewegliches Eigentum" (mongol. *ül chödlöch chöröngö*) zu registrieren und an die zuständigen Dienststellen des Ajmags zu melden hatte, zeigt nicht nur, daß ein solches offenbar trotz der Festlegungen der Volksregierung und der Unsicherheit der Gesetzgebung noch in irgendeiner Weise zu existieren schien. Dieser wie auch andere im Text auftauchende Begriffe signalisieren, daß die Verfasser dieser Ordnung ganz offensichtlich sowjetrussische Berater waren, da es solche juristischen Begriffe bis zu dieser Zeit im Mongolischen kaum gegeben haben dürfte. Im Russischen bedeutet *недвижимость* "die Immobilie", "unbewegliches Eigentum" daher *недвижимое имущество*, was der wörtlichen mongolischen Übersetzung entspräche. Inwiefern es den *Zasag Darga* gleich den vormaligen Regenten oblag, die Verteilung der Weidegründe anzuweisen bzw. zu koordinieren, läßt sich anhand des vorhandenen Materials nicht annähernd nachvollziehen.

Der 55. Artikel der Ordnung legte fest, daß auch die "von den Chalch-Ajmags mitverwalteten *Šav*' der siegelführenden Chutagt" sowie die "Stelle der Vorsitzenden aller Urianchaj" (mongol. *Urianchajn bügdijn dargyn gazar*) sich nach dieser Ordnung zu richten hatten.

1923 faßte die Volksregierung den Beschluß, die vier Chalch-Ajmags und die Banner nicht mehr nach den Namen der Chane und Regenten, sondern nach Bergen, Flüssen etc.

---

<sup>133</sup> Mongol Ulsyn nutgijn zachirgaany dürem, in Bügd Najramdach Mongol Ard Ulsyn Ündsen Chuul' tüünd cholbogdoch zarim aktyn emchtgel, Ulaanbaatar 1972, S. 65-76; BNMAU-yn šinečlen togoosoon nutgijn zachirgaany dürem v. 24.03.1925, in Bügd Najramdach Mongol Ard Ulsyn Ündsen Chuul' tüünd cholbogdoch zarim aktyn emchtgel, Ulaanbaatar 1972, S. 169-189.

des betreffenden Gebietes benennen zu lassen. Das Tüšcet-Chan-Ajmag nannte sich daher fortan Bogd-Chan-Uulyń-Ajmag (Verwaltungszentrum: Lünd), das Secen-Chan-Ajmag Chan-Chentej-Uulyń-Ajmag (Verwaltungszentrum: Öndörchaan), das Zasagt-Chan-Ajmag Chan-Tajšir-Uulyń-Ajmag (Verwaltungszentrum: Uliastaj) und das Sajń-Nojń-Chan-Ajmag Cecerleg-Mandal-Uulyń-Ajmag (Verwaltungszentrum: Cecerleg, vormals Zajaany Gegeenij Chüree). Was äußerlich nur wie eine Formalie wirkte, hatte einen tiefen Sinn. Die Umbenennung der Ajmags und Banner suggerierte eine neue Rechtsform, die im Zuge der Verwaltungsreform die Wahl des Gouverneurs des Ajmags sowie der *Zasag Darga* nötig machte.

Betrachten wir, wie die Reform im Bogd-Chan-Uulyń-Ajmag<sup>134</sup> durchgeführt wurde: Nachdem die Vorschläge zur administrativen Neugestaltung durch die *Provisorische Versammlung* (mongol. *tür cagijn chural*) in Nijslel Chüree beraten und durch die Volksregierung am 22. März 1923 bestätigt worden war, beauftragte die Regierung die *Čuulgany Darga* der Ajmags mit deren Umsetzung. Der *Čuulgany Darga* des Tüšcet-Chan-Ajmag ließ darauf im September 1923 die turnusgemäße *Große Versammlung* (mongol. *Ich Chural*) des Ajmag einberufen. Die *Große Versammlung* beschloß darauf die Vorgehensweise bei der Umgestaltung der Banner und verständigte sich auf den Ort, an dem sich das Ajmag-Zentrum zukünftig befinden sollte. Die Teilnehmer entschieden sich für Övört Doloon auf der Westseite des Flusses Tuul im Chüncelživčid-Uul-Banner (chemals Zorigt-Žün-Vang-Banner). Der Ort zeichnete sich durch seine Lage im Schnittpunkt einer Telefonleitung und eines Relaispostweges aus. In seiner unmittelbaren Umgebung gab es Wälder, die genügend Brennstoffe boten, und die Wasserversorgung war durch die Nähe des Flusses Tuul gesichert. Die Wahl des Ortes bedurfte zwar mit Sicherheit der Bestätigung durch die Regierung, doch bodenrechtliche Aspekte spielten keine Rolle. Der Staat sah sich als der Eigentümer des Bodens und die Ajmag-Verwaltung war eine Institution des Staates.

Im Ergebnis der administrativen Neuordnung wurden die Banner, die über eine zu geringe Bevölkerungszahl und einen kleinen Viehbestand verfügten, den größeren Nachbar-Bannern angeschlossen. Der Entscheidung sollen vor allem wirtschaftliche Aspekte, u. a. "die Dämpfung der Verwaltungskosten", zu Grunde gelegen haben. So wurden z. B. das Üjzen-Zasag-Banner an das Tüšcet-Zasag-Banner, das Ačit-Zasag-Banner an das Eetej-Zasag-Banner und das Cogtoj-Zasag-Banner an das Ich-Dulaan-Uul-Banner angeschlossen.

Die Entscheidung, die territorialen Strukturen der Banner zu verändern, darf jedoch nicht nur unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit betrachtet werden, sondern ist vor allem vor dem Hintergrund des politischen Machtkampfes zu sehen. Ein neues Banner-Territorium erforderte fast mit Zwangsläufigkeit die Neuwahl des *Zasag Darga*. Dies erschien aus der Sicht der Machthaber äußerst wünschenswert. Die über die Wahlen in den Bannern angestrebten Reformen waren bis dahin nicht im Sinne der Regierung verlaufen. In den meisten Fällen hatte die Banner-Bevölkerung wieder die alten Regenten zu *Zasag Darga*

---

<sup>134</sup> Mongolische Forschungsarbeiten, die Informationen über den Reformprozeß in konkreten Territorialeinheiten geben, sind kaum auszumachen. Bei der obigen Darstellung wird den spärlichen Angaben in N. Damba, Bogd Chan Uulyń Ajmgijn Namyn Bajguullaga, Ulaanbaatar 1981 gefolgt.

gewählt, obwohl es auch Wahlergebnisse wie die im Bajan-Öndör-Uul-Banner des Bogd-Chan-Uulyn-Ajmags (vormals Dalaj-Gün-Banner des Tüšcet-Chan-Ajmags) gab. Als während der im Jahre 1922 neu einberufenen Banner-Versammlung die Frage gestellt wurde, ob der seit 1906 die Regentschaft innehabende Gün Altanchujag zu bestätigen wäre, sprachen sich einundzwanzig der insgesamt fünfundzwanzig teilnehmenden Personen klar gegen seine Wiedereinsetzung aus. Daß mit Ojdovyn Galsandorž dennoch ein Vertreter des Adels gewählt wurde, darf nicht verwundern. Vom Banner-Regenten wurde auch Schriftkundigkeit erwartet und die war unter Viehzüchtern kaum anzutreffen.<sup>135</sup>

Dort, wo dagegen die alten Regenten weiterregierten, wurde die Verwaltungsreform mit allen Mitteln hintertrieben. Die Regenten ließen die geforderten Banner-Register mit falschen Bilanzen versehen, da sie ihr Vermögen in Befürchtung einer restriktiven Besteuerung nicht offenlegen wollten. Dies führte u. a. dazu, daß im Banner des Dajč'in Van Soronzongombo (Sajn-Nojon-Chan-Ajmag) zunächst nur zwei Sum und sieben Bag gebildet wurden. Die Regierung hob daher in der zweiten Hälfte des Jahres 1923 die Wahlergebnisse in den meisten Bannern wieder auf. Sie entsandte Beauftragte (mongol. *töLöönij tüşmel*)<sup>136</sup> in die Ajmags und Banner, die die Wahlen erneut durchführen ließen und die Reform des Verwaltungsapparates überwachten. So schickte z. B. das ZK der MVP S. Dovč'in mit einem ganzen Stab von Instruktoren in das Bogd-Chan-Uulyn-Ajmag.<sup>137</sup> Die Beauftragten veranlaßten vor Ort die erneute Zählung der Bevölkerung und des Viehbestandes, in deren Ergebnis vorangegangene Zählungen in aller Regel erheblich korrigiert werden mußten. Im Resultat einer solchen neuen Zählung wurden z. B. in dem bereits erwähnten Banner des Dajč'in Van Soronzongombo (Sajn-Nojon-Chan-Ajmag) drei Sum und acht Bag gebildet.

Nach dem Abschluß der Verwaltungsreform tagte in der Zeit vom 6. bis zum 13. September 1923 die I. *Große Versammlung* des Bogd-Chan-Uulyn-Ajmag unter der Leitung des Regierungsvertreters G. Gelegsenge. Die Teilnehmer an der I. *Großen Versammlung* wählten Laagandoržijn Sanžaažamc als Vorsitzenden des erneuerten Ajmags. Die Biographie von Sanžaažamc dürfte für Funktionsträger dieser Ebene nicht untypisch gewesen sein. Sanžaažamc war ebenfalls Adliger im Range eines Tajž und hatte unter der *Bogd-Gegeen*-Regierung als Schreiber in Banner- und Ajmag-Kanzleien gearbeitet. Unter der Volksregierung rückte er sehr schnell bis in das Amt des Innenministers auf.<sup>138</sup>

Im Ergebnis der Veränderungen begann sich im Bogd-Chan-Uulyn-Ajmag die Verwaltungstätigkeit zu stabilisieren. Jährlich wurden genaue Zählungen der Bevölkerung und des Viehbestandes durchgeführt. 1924 lebten in den zweiundzwanzig Bannern des

<sup>135</sup> D. Lündeežancan, Chalcbyn Tüšcet Chan Ajmgijn Dalaj Günij chošuuны түчхиң чуратуңу, Ulaanbaatar 1994, S. 8-9.

<sup>136</sup> Über die Tätigkeit der Beauftragten siehe M. Sanždorž, *TöLöönij tüşmed*, in *Studia Historica*, Tomus VIII, Fasc. 11, S. 213-235.

<sup>137</sup> Bajandelger in das Tüšcet-Chan-Banner, das Bišrelt-Banner, das Dalaj-Gün-Banner, das Üjzen-Banner und das Žonon-Banner, N. Osor in das Baatar-Van-Banner, das Dajč'in-Van-Banner, das Adaj-Gün-Banner, das Erdene-Van-Banner usw. usf.

<sup>138</sup> N. Damba, *Bogd Chan Uulyn Ajmgijn Namyn Bajguulga*, Ulaanbaatar 1981, S. 48.

Ajmags 90.647 Menschen, der Viehbestand betrug 68.550 *Bod.* Allein 11.136 *Bod* davon befanden sich im klösterlichen Besitz. Aufgrund der Statistiken wurde das Steueraufkommen des Ajmags berechnet und eingefordert.

### Zahlen der Banner in den Ajmags unmittelbar nach der Verwaltungsreform

(Die Zahlen unterlagen durch die vielen Neugründungen, Auflösungen und Zusammenlegungen der Banner schnellen Veränderungen und sind für den einzelnen Zeitpunkt gegenwärtig nicht mit Sicherheit auszumachen)

Bogd-Chan-Uulyn-Ajmag	Chan-Chentej-Uulyn-Ajmag	Chan-Tajšir-Uulyn-Ajmag	Cecerleg-Mandal-Uulyn-Ajmag
16	18	11	21

Mit der qualitativ neuen Verwaltung änderten sich auch die Rahmenbedingungen für die Landnutzung durch Fürsten und Ausländer. So wurden die Rechte des Gün Cerenpil, der einst über ein Viertel des Gebietes von Chjaraan Charuul verfügte (mongol. *ezemšich*), für den Ackerbau und die Mahd auf ein Jahr verlängert. Danach stellte die Administration den Fürsten bzgl. seines Rechtes auf Landnutzung (mongol. *gazar ezemšich erch*) mit der Banner-Bevölkerung gleich. Im Falle von Ausländern handhabte die Administration die Landnutzung sehr viel restriktiver. Sie ließ die von Ausländern genutzten Grundstücke genau vermessen (mongol. *oron sav bajguulž ašiglach gazryn chemžee togtooch*). Ohne ein mit 3 *Liang*<sup>139</sup> Pacht belegtes Ausweisschreiben (mongol. *ünemlech bičig*) und eine ebenfalls mit 3 *Liang* Pacht belegte Grundstücksgenehmigung (mongol. *gazryn zövšöröl*) war für Ausländer nunmehr weder die Beschäftigung mit Ackerbau noch mit Mahd oder Forstnutzung denkbar. Mongolen dagegen wurden mit keiner Pacht belegt.

Der Minister für Chovd hatte indessen im Jahre 1923 begonnen, erste administrative Veränderungen im Grenzgebiet von Chovd durchzusetzen. Er veranlaßte die Zusammenfassung der sieben Banner der Urianchaj in einem Čuulgan.

Am 7. März 1924 beschloß die Volksregierung, die persönlichen Siegel (mongol. *chuvijn tamga*) der Chane durch das Innenministerium einziehen zu lassen. Der Verlust der Siegel war mit dem völligen Verlust der politischen Macht identisch.

In der Zeit vom 8. bis 28. November 1924 trat die I. *Große Staatsversammlung* der Mongolei zusammen und beschloß die Gründung der Mongolischen Volksrepublik. Im ersten Grundgesetz der Mongolei wurde zum Grund und Boden eine klare Aussage getroffen. Sie schrieb im Kapitel I, Artikel 3/1 fest:

“Weil der von altersher überkommene Brauch, daß aller Boden und die Bodenschätze sowie die Wälder, die Gewässer und deren Reichtümer innerhalb der Grenzen der Mongolischen Volksrepublik das Vermögen des Volkes sind, eigentlich den Prinzipien des gegenwärtigen Volksstaates entspricht, muß sich dieses Vermögen voll und ganz in der Verfügung des Volkes befinden und es ist

<sup>139</sup> Liang: Chinesische Gewichtseinheit, entsprach 37,3 Gramm Silber.

(daher) unzulässig, diesbezüglich privates Eigentum zu schaffen.“<sup>140</sup>

Die Deputierten der *Großen Staatsversammlung* diskutierten sehr ausführlich die Nutzung des Bodens in der Republik. Der Diskussionsansatz war ein rein wirtschaftlicher, hatte aber auch mit der Problematik zu tun, die Mongolei vom chinesischen Wirtschaftsleben abkappen zu wollen. Die Deputierten betrachteten mit Sorge, daß das Gros der Ackerbauflächen nach wie vor vor allem von Ausländern, insbesondere von Chinesen, bewirtschaftet wurde. Sie vertraten daher die Ansicht, daß dadurch erhebliche Gewinne in das Ausland, in erster Linie nach China, abfließen.<sup>141</sup> Es herrschte daher unter den Deputierten große Übereinstimmung darüber, chinesisches Ackerbauland beim Auslaufen der Pachtverträge einzuziehen und Mongolen zu übergeben. Die Einschätzung, daß Ackerbauern unter den Bedingungen der Mongolei große Gewinne realisierten, dürfte, wie schon erwähnt kaum der Realität entsprochen haben. Der Gewinn hing selbstredend von der Größe der Ernte ab. Auf ihrer Basis mußten der bis zu diesem Zeitpunkt nicht vergütete Einsatz von Arbeitskraft, Ausgaben für Technik und Saatgut sowie der Transport refinanziert werden. Daß gerade unter den Bedingungen des schroffen Kontinentalklimas der Mongolei die Ernte oft völlig in Frage gestellt war und das Erntevolumen und somit auch die Gewinne nicht planbar waren, sei hier nur am Rande erwähnt.

Das Parlament beabsichtigte, den ausländischen Ackerbau in der Mongolei zu reduzieren und von Mongolen übernehmen zu lassen. Aus diesem Grunde wurde der Ackerbau von Ausländern stärker reglementiert (genaue Vermessung der Äcker, Ausstellung von verschiedenen Genehmigungsschreiben) und intensiver besteuert. Allein 1923 nahm der mongolische Staat von ausländischen Ackerbauern Pacht und Steuern in Höhe von 15.887 *Liang* ein, für 1924 wurden 25.000 *Liang* im Budget als Einnahmen geplant. Gleiches galt für die Heumahdgebiete. Der Gesetzgeber ließ diese als die untere Kategorie von Ackerland einstufen und mit entsprechender Pacht belegen. Der Staat nahm allein 1923 1.500 *Liang* für die Nutzung von Heumahdgebieten durch Ausländer ein, für 1924 waren 3.500 *Liang* geplant. Mongolen wurde es in diesem Zusammenhang verboten, von Ausländern Heu zu kaufen bzw. für diese bei der Heumahd Lohnarbeit auszuführen. Die Deputierten verständigten sich auf eine „Ordnung über den pachtlosen Ackerbau von Mongolen in den Grenzen dieses Staates“ (*Mongolčuудыг тус улсын хязгаарын дотор түүрэггүйгээр тариалач дүрэм*) und gaben Gebiete in Charaa und Chovd für den steuerfreien Ackerbau frei, die ausschließlich durch Mongolen bewirtschaftet wurden. Für 1924 erwartete man von diesen Gebieten einen Gewinn in Höhe von 12.050 *Liang*. Aus den Diskussionspapieren der I. *Großen Staatsversammlung* wissen wir, daß zu diesem Zeitpunkt mongolische Ackerbaugebiete in Namnan Uul (Cecerleg-Mandal-Uulyn-Ajmag), Bulgan und Züün-Büren-Chan-Uul (Bogd-Chan-Uulyn-Ajmag), Büschajrchan (Chan-Tajšir-Uulyn-Ajmag) bestanden.<sup>142</sup>

Durch die Festlegung, die Sum- und Bannerverwaltungen an festen Punkten in der Mitte

---

<sup>140</sup> Бүгд Найрамдах Монгол Ард Улсын Үндсэн Чуул' түүнд cholbogdoch зарим актын эмчтгэл, Улаанбаатар 1972, S. 119.

<sup>141</sup> Ebenda, S. 226.

<sup>142</sup> Бүгд Найрамдах Монгол Ард Улсын Анчдугаар Их Чурал, delgerengүй тэжлэн, Улаанбаатар 1984, S. 227.

der Territorialeinheiten anzusiedeln, entstanden an diesen Siedlungspunkten Verwaltungsstellen, die sich in der Tendenz personell schnell vergrößerten. Die Angestellten dieser Verwaltungen nahmen in diesen Siedlungen, die, wie schon gesagt, möglicherweise schon vorher der Standort von Klostersiedlungen waren, ihren festen Wohnsitz. In der Folge ließen sich dort auch Parteiinstanzen, Sicherheitsbehörden, aber auch auch Handwerker und Dienstleister nieder. Die Zahl der sesshaft werdenden Menschen wuchs schnell an. Manche bauten Häuser, andere errichteten in diesen Siedlungen ihre Jurten, die sie mit einem hohen Bretterzaun umgaben. D. h. die Siedler beanspruchten Grundstücke, über die sie auch wie über Eigentum verfügen wollten. Die Zahl der privaten Bauten in Altanbulag und Ulaanbaatar war besonders hoch. In Ulaanbaatar gab es 1924 ca. 800 Grundstücke (mongol. *oron sav*) von Ausländern und ca. 2.000 Grundstücke von Mongolen, die auch über ein Siegelschreiben bestätigt worden waren. Mit der wachsenden Sesshaftigkeit von Mongolen entstand fast automatisch das Problem, daß die betreffenden Personen für ihre Grundstücke auch ein bestimmtes Maß an Rechtssicherheit einforderten. Obwohl die *Große Staatsversammlung* aufgrund der Festlegungen des Grundgesetzes kein Eigentum an Grund und Boden zulassen konnte, gewährte sie einen rechtlichen Rahmen, in dem Mongolen und Ausländern die Möglichkeit der Pacht eingeräumt wurde. Nach den vorliegenden Angaben schien sich die Pacht aber auf das Haus, nicht auf das Grundstück bezogen zu haben.<sup>143</sup>

Den Dokumenten der *Großen Staatsversammlung* kann man entnehmen, daß es nach wie vor erhebliche Probleme bei der Koordinierung der Weidegründe zwischen den Bewohnern der Ajmags und den *Šav'* des inzwischen verstorbenen *Bogd Gegeen* gab. Im Grunde hatte sich der alte Zwist durch die Tatsache, daß die Banner-Bevölkerung wieder steuerpflichtig gemacht worden war, wiederbelebt. Die *Große Staatsversammlung* faßte den Beschluß, den *Šav'* ein besonderes Gebiet zuzuweisen (*nutag gazar zaan olgoch*), um die Streitigkeiten um die Weidegründe der *Šav'* endgültig auszuräumen. Vorgesehen wurde das Gebiet um den Delger Ich Uul. Am 20. März 1925 fand die *Große Versammlung* der untertanen *Šav'* statt, deren Teilnehmer die Bildung eines aus siebzehn Bannern bestehenden Ajmags, des Delger-Ich-Uulyń-Ajmags, erörterten. Die MVR-Regierung flankierte die Beschlüsse der *Großen Versammlung* am 3. April 1924 mit ihrer Entscheidung, die bisherigen Strukturen der *Ich Šav'* aufzulösen und diese in ein eigenes Ajmag zu überführen. Die *Šav'* der Darchad wurden im Delger-Ich-Uul-Banner rund um den See Chövsgöl-Nuur zusammengefaßt und dem gleichnamigen Ajmag angegliedert. Doch die Bildung des Delger-Ich-Uulyń-Ajmags erwies sich schnell als eine Fehlentscheidung. Die *Šav'* lebten nach wie vor über verschiedene Ajmags und Bannern verstreut. Sie mittels eines Ajmags zu verwalten, das damit in die Verwaltungsautonomie anderer Ajmags hätte eingreifen müssen und eigentlich selbst über kein entsprechend großes Territorium verfügte, war unmöglich. Die 2. *Große Staatsversammlung* hob daher die Gründung des Delger-Ich-Uulyń-Ajmags schon 1925 (oder 1926?) wieder auf und beschloß die Eingliederung der *Šav'* in die Ajmags und Banner, in denen sie auch tatsächlich lebten. Das Darchad-Banner wurde dem Ceceerleg-

---

<sup>143</sup> Ebenda, S. 226.

Mandal-Uulyn-Ajmag angegliedert.<sup>144</sup>

Die Entscheidung war unter den Umständen die einzig richtige. Die *Šav'* des *rJe-btsun dam-pa* verloren damit ihren steuerfreien Sonderstatus und konnten somit als normale Steuerbürger in die Banner-Register aufgenommen werden. Auch die *Šav'* der dreizehn siegelführenden Chutagt wurden nun in die Banner ihrer Ajmags eingegliedert.

Im Jahre 1925 ließ die Regierung auch bei den Dar'ganga im Osten und den Dörvöd im Westen eine entsprechende administrative Neuordnung vornehmen.

Sie faßte die Dar'ganga, die bis dahin in fünf Flügel (mongol. *gar*) aufgeteilt waren, im Mai 1925 in einem Banner mit achtzehn Sum zusammen.

Die Volksregierung hatte schon auf ihrer Sitzung vom 2. Mai 1924 ein neues Verwaltungsstatut für das Gebiet der Dörvöd-Ajmags gefaßt. Unter der Regie des Ministers für Chovd wurden die zwei Dörvöd-Ajmags im Dezember 1925 zum Čandman'-Uulyn-Ajmag zusammengelegt. Das Ajmag stellte mit 8 Bannern, 41 Sum, 115 Bag und 560 Zehnerschaften nur ein kleines Ajmag dar.<sup>145</sup> Da die Bevölkerungszahl der Dörvöd-Banner nicht einmal den für die Sum der Chalch-Ajmags üblichen 150 Haushalten entsprachen, wurde festgelegt, daß in den Bannern, die über keine 150 Haushalte verfügten, Bag-Versammlungen (mongol. *bagijn chural*), und in denen, die an die Größe eines Sum heranreichen, Sum-Versammlungen (mongol. *sumyn chural*) als höchste Organe einberufen werden sollten. Daß die Regierung im Falle der Bezeichnung dieses Ajmags offensichtlich darauf Wert gelegt hatte, das Wort "Dörvöd" nicht mehr verwenden zu lassen, dürfte ihrer Intention entsprochen haben, in der Perspektive im eigenen Staatsvolk nationale Unterschiede nach und nach abzubauen.

In der Folgezeit richtete die Regierung ihr Hauptaugenmerk vor allem auf eine weitere Straffung der Verwaltung über die Reduzierung der Banner-Zahlen. Banner mit weniger als vier Sum wurden ab 1927 konsequent aufgelöst und Nachbar-Bannern angegliedert. Auf das Bogd-Chan-Uulyn-Ajmag bezogen, wurden das Delger-Chan-Uul-Banner an das das Züünbüren-Chan-Uulyn-Banner; das Önzüül-Uul-Banner an das Delgerchangaj-Uul-, das Zogsoolžargalant-Uul- und das Delgercogt-Uul-Banner; das Bulgan-Širee-Uul-Banner an das Baruunbüren-Chan-Uul-, das Bulgan-Chan-, das Nojon-Uul- und das Chaliugčün-Borolzoj-Uul-Banner und das Čingis-Chan-Uul-Banner an das Bogd-Chan-Uul- und Nojon-Uul-Banner angeschlossen. Das Verfahren zeigte im Resultat, daß mit solchen Angliederungen auch die Absicht verbunden war, die Banner-Territorien bzw. die Bevölkerungszahlen anzugleichen. In manchem Falle, so z. B. beim Bulgan-Širee-Uul-Banner, erfolgte der Anschluß aufgrund des Wunsches der Bannerbevölkerung.

---

<sup>144</sup> S. Badamchatan, Chövsgölijin Darchad Jastan, in *Studia Ethnographica*, Tomus III, Fasc. 1, S. 36.

<sup>145</sup> 1. Cambagarav-Uul-Banner (vormals Dörvöd-Baruun-Ajmgijn-Ööld-Üjzen-Gün-Banner); 2. Tögs-Bujant-Chan-Uul-Banner (vormals Züün-Ajmgijn-Bat-Eröölt-Tögs-Chüleg-Dalaj-Chany-Banner); 3. Bajan-Mandal-Uul-Banner, (aus Erch-, Dajčün-, Üjzen-, Žonon-, Secen-, Saruul-, Eetej-, Erdene Churc- und Mergen-Banner sowie den Bannern des Baruun-Ajmgijn Eröölt hervorgegangen); 4. Chöchütj-Uul-Banner (Mjangad-Banner); 5. Naranchajrchan-Uul-Banner (Tariačün-Banner); 6. Bajančandman'-Uul-Banner (vormals Baruun-Ajmgijn-Zarigt-Chany-Banner); 7. Chan-Baatar-Chajrchan-Uul-Banner (vormals Zachčün-Banner); 8. Bišrelt-Banner. Nach D. Gongor, Chovdyn churaanguj tütüch, Ulaanbaatar 1964, S. 126-127.

Ebenfalls im Jahre 1927 wies die Regierung die landesweite Aufhebung der Bag als administrative Untereinheit an.

Im Jahre 1928 entschieden die Teilnehmer an der *Großen Versammlung* des Bogd-Chan-Uulyn-Ajmags, daß Banner, die sehr weit vom Zentrum des eigenen Ajmags entfernt lagen und deren Gebiete z. T. in andere Ajmag-Territorien hineinreichten, diesen betreffenden Ajmags angeschlossen werden sollten. Die Deputierten der V. *Großen Staatsversammlung* unterstützten diese Ansicht. In offiziellen Parlamentsdokumenten heißt es dazu:

“Es ist richtig, daß allzu starke Verwinklungen in den Grenzgebieten der Ajmags und Banner ausgeglichen werden und daß man, so man einige konkrete Banner als einem Gebiet nahe ansieht, diese (jenem) übertragen und (von jenem) verwalten läßt.”<sup>146</sup>

In diesem Sinne wurde das Ich-Dulaan-Uul-Banner, das vom Zentrum des Bogd-Chan-Uulyn-Ajmags ganze dreißig *Örtöö*-Stationen entfernt lag, dem Chan-Chentej-Uulyn-Ajmag angeschlossen.

Die Tatsache, daß im Zuge der Straffung der Verwaltung landesweit ca. fünfzig bevölkerungsarme Banner aufgelöst und Nachbar-Bannern angegliedert wurden, hatte schließlich eine Angleichung (mongol. *tegšitgech*) der Größe der Banner zum Resultat. Die Grenzen und die Ausdehnung der Territorien (mongol. *gazar nutgijn chil sav*) der Banner änderten sich erheblich. Die ständigen Umstrukturierungen machten zugleich aus, daß die Banner-Bevölkerung immer wieder neuen Bannern unterstellt wurde. Für die Menschen änderte sich damit zwar nicht der Wohnort, aber immer wieder ihr administratives Unterstellungsverhältnis.

Ab 1929 wies die Regierung die Vergrößerung der Sum und die Umbildung der *Arvan Ger* an. Umfaßte ein Sum bis dahin einhundertfünfzig Haushalte, so erhöhte sich diese Zahl nun auf dreihundert Haushalte. Die *Arvan Ger* (Zehn Jurten) wurden aufgelöst, an ihre Stelle traten die zwanzig Haushalte umfassenden *Chorin* (Zwanzigschaften). Die Maßnahmen hatten zur Folge, daß sich die Zahl der Sum im Landesmaßstab stark reduzierte.

#### Anzahl der Sum in der Mongolischen Volksrepublik

Jahr	Sum	Bag	Arvan Ger	Chorin
1925	616	1.862	9.350	-----
1930	515	-----	-----	7.722

<sup>146</sup> BNMAU-yn V Ich Churlyn товч тогтоол, Улаанбаатар 1929, S. 65.

### 3.3. Die Auflösung der Banneradministration

Die nachfolgenden Maßnahmen zur gravierenden administrativen Umgestaltung der Mongolischen Volksrepublik sind aufgrund des absolut ungenügenden Forschungsstandes und Quellenmaterials mit vielen Fragezeichen behaftet und nur verständlich, wenn man sie im Zusammenhang mit der Politik jener Zeit betrachtet. Man gewinnt dabei den Eindruck, daß in dieser Zeit die Mongolei-Politik der staatlichen Organe der UdSSR und der Komintern (Kommunistische Internationale), die bis dahin mehr oder weniger im Einklang zu stehen schienen, stark auseinanderdriftete. Die Komintern nutzte den Tod von Premierminister B. Cerendorž Anfang 1928 zu einem Generalangriff auf die bis dahin dominierenden nationaldemokratischen Positionen der MRVP. Der VII. Parteitag der MRVP (23.10. bis 11.12. 1928) wurde durch eine Arbeitsgruppe der Komintern mit dem speziellen Auftrag vorbereitet, den Kampf gegen die "Rechten" in der Partei zu führen. In den Materialien des Parteitages finden sich umfassende kritische Ausführungen zum administrativen System der Mongolei. Die Kritik richtete sich jedoch nicht auf strukturelle Probleme der Verwaltung, sondern konzentrierte sich auf die Funktionsträger in den Ajmags und Bannern, darauf, daß diese "hauptsächlich mittlere und vormals im Führungsdienst tätige Elemente" waren.<sup>147</sup> Die Materialien enthalten dazu statistische Erhebungen, die Angaben zur sozialen Herkunft und den Vermögensverhältnissen der Funktionsträger in den Präsidien der Ajmags und der Banner geben.

#### Chan-Centej-Uulyn-Ajmag:

##### Angaben zur Person:

Tajž	10
Angehörige der früheren Beamtenschaft	29 (davon 22 einfache Leute, 5 Tajž; in zwei Fällen keine Unterscheidung)
Vorbestraft	10 (davon 8 einfache Leute, 2 Tajž)
Über 45 Jahre alt	16 (davon 14 einfache Leute, 2 ohne Unterscheidung)
Keine Parteimitgliedschaft	7 (davon 6 einfache Leute, 1 Tajž)
Aus Partei ausgeschlossene Personen	2 (davon 1 einfache Leute, 1 Tajž)

<sup>147</sup> Mongol Ardyn Chuv's galt Namyn Doldugaar Ich Chural, Ulaanbaatar 1980, S. 67.

**Angaben zu den Vermögensverhältnissen:**

Viehbesitz in Bod	Personenzahl insgesamt	Einfache Leute	Tajž;
Kein	2	1	1 (keine klare Unterscheidung)
1- 10	5	5	-
10- 20	10	9	1
20- 50	18	15	1 (2 ohne klare Unterscheidung)
51- 100	23	20	3
100- 200	7	4	3
200- 300	2	1	1
300- 400	3	2	1
500- 600	1	1	-
900-1000	1	1	-
2307	-	1	-

**Cecerleg-Mandal-Uulyн-Ajmag:****Angaben zur Person:**

Tajž	16
Angehörige der früheren Beamtenschaft	22 (davon 19 einfache Leute, 6 Tajž)
Vorbestraft	32 (davon 24 einfache Leute, 8 Tajž)
Über 45 Jahre alt	13 (davon 11 einfache Leute, 2 Tajž)
Keine Parteimitgliedschaft	2 (davon 1 einfache Leute, 1 Tajž)
Aus Partei ausgeschlossene Personen	2 davon 2 einfache Leute

**Angaben zu den Vermögensverhältnissen:**

Viehbesitz in Bod	Personenzahl insgesamt	Einfache Leute	Tajž;
Kein	1	1	-
1- 10	3	2	1-
10- 20	9	5	3 (1 ohne klare Unterscheidung)
20- 50	19	14	3 (2 ohne klare Unterscheidung)
51- 100	31	26	4 (1 ohne klare Unterscheidung)
100- 200	13	10	3
200- 300	5	4	(1 ohne klare Unterscheidung)
300- 400	1	1	-
400- 500	2	1	-1

**Čandman'-Uulyń-Ajmag****Angaben zur Person:**

Tajž	3
Angehörige der früheren Beamtenschaft	14 (davon 12 einfache Leute, 2 Tajž)
Vorbestraft	7 (davon 5 einfache Leute, 2 Tajž)
Über 45 Jahre alt	3 (davon 2 einfache Leute, 1 Tajž)
Keine Parteimitgliedschaft	-
Aus Partei ausgeschlossene Personen	-

**Angaben zu den Vermögensverhältnissen:**

Viehbesitz in Bod	Personenzahl insgesamt	Einfache Leute	Tajž;
20- 50	4	4	-
51- 100	9	9	-
100- 200	13	10	3
200- 300	9	8	1
300- 500	1	1	-
1200-1300	1	1	-
ab 2722	1	-	1

**Chan-Tajšir-Uulyń-Ajmag****Angaben zur Person:**

Tajž	20
Angehörige der früheren Beamtenschaft	26 (davon 18 einfache Leute, 10 Tajž)
Vorbestraft	45 (davon 32 einfache Leute, 13 Tajž)
Über 45 Jahre alt	17 (davon 11 einfache Leute, 6 Tajž)
Keine Parteimitgliedschaft	8 (davon 4 einfache Leute, 4 Tajž)-
Aus Partei ausgeschlossene Personen	-2 (davon 2 einfache Leute)

### Angaben zu den Vermögensverhältnissen:

Viehbesitz in Bod	Personenzahl insgesamt	Einfache Leute	Tajž,
1- 10	2	1	1
10- 20	4	4	-
20- 50	26	22	4-
51- 100	22	18	4-
100- 200	13	7	6
200- 300	3	1	2
400- 500	1	1	-
500- 600	1	1	-
900	1	-	1
1191	1	-	1

(Quelle: Mongol Ardyn Chuvs'galt Namyn Doldugaar Ich Chural, Ulaanbaatar 1980, S. 65-67.)

Die Zahlen suggerierten den Komintern-Funktionären nach den damals üblichen Denkschablonen, daß in der lokalen Verwaltung nach wie vor die "alten Kräfte" tätig waren. Doch in den Beschlüssen des Parteitages war die Umwandlung der MRVP in eine "Klassenpartei" festgeschrieben worden, welche sich ausschließlich auf die untersten Volksschichten stützen und den Kommunismus als das Ziel der gesellschaftlichen Entwicklung anstreben sollte. Auch die V. *Große Staatsversammlung* (14.12.1928-14.01.1929) stimmte der Errichtung einer "Diktatur des Volkes" zu. Die Folgen der Beschlüsse bestanden in einer alle Verwaltungsebenen erfassenden "Säuberung" des Beamtenapparates.

Die Komintern-Vertreter drängten das ZK der MRVP und die mongolische Regierung, nun den Viehbesitz der Fürstenschaft zu konfiszieren. Nachdem die Fürstenschaft aus allen administrativen Ämtern ausgeschlossen worden war, sollte sie nun ihre wirtschaftliche Macht verlieren. Aus der Sicht der revolutionären Logik war dieser Schritt zweifellos richtig, besaßen doch die Fürsten in den ländlichen Gebieten aufgrund ihrer wirtschaftlichen Stärke, die sich vor allem auf ihrem Viehbesitz begründete, nach wie vor großen Einfluß, während sich die Viehzüchter immer noch in den überkommenen Abhängigkeitsverhältnissen sahen.

Das Präsidium der *Kleinen Staatsversammlung* und das Regierungskabinett faßten daher in ihrer 5. Gemeinsamen Sitzung (1929) den Beschluß, das Eigentum der "reaktionären Elemente wie der geistlichen und weltlichen Feudalherren, die die Massen unterdrückten und versklavten, ganz oder teilweise einzuziehen".<sup>148</sup> Doch der Beschluß konzentrierte sich nicht allein auf die "Feudalherren", sondern betraf jeden, der einen Besitz von über 10 *Bod* Vieh sein eigen nannte. Damit fielen neben den Fürsten selbst 90,2 Prozent der Verwaltungsbeamten des Chan-Centej-Uuly-n-Ajmags, 95,23 Prozent des Ccerleg-Mandal-Uuly-n-Ajmags, 100 Prozent des Čandman'-Uuly-n-Ajmags und 97,29 Prozent

<sup>148</sup> Beschluß der 5. gemeinsamen Sitzung des Präsidiums der *Kleinen Staatsversammlung* und der Mitglieder des Büros der Regierung vom September des 19. Jahres (1929), Archiv d. Autors.

des Chan-Tajšir-Uuly-n-Ajmags unter die Enteignung. Legen wir die Statistik des VII. Parteitag zu Grunde, können wir davon ausgehen, daß die lokale Beamtenschaft damit fast zu 100 Prozent entweder durch die "Säuberung" ihres Amtes verlustig gegangen oder aber enteignet worden war.

Die Enteignung wurde in den Ajmags, Städten und Bannern durch Sonderkommissionen (mongol. *tusgaj komiss*) durchgeführt, denen auch Angehörige des Amtes für Innere Verteidigung (*dotoodyg chamgaalach gazar*) angehörten. Die Regierung legte der Enteignung genaue Bewertungsmaßstäbe zu Grunde, die einen Geldwert von 50 Tögrög für ein Kamel, von 30 Tögrög für ein Pferd, von ebenfalls 30 Tögrög für ein Rind und von 6 Tögrög für ein Schaf veranschlagte.<sup>149</sup> Auf der Grundlage dieser Preisbildung wurden 10 Bod Vieh mit 3.000 Tögrög (entsprach 60 Kamelen oder 100 Pferden oder 100 Rindern oder 500 Schafen) ≡ 100 Prozent festgelegt und der Viehbesitz, der darüber hinausging, beschlagnahmt. Da 10 Bod Vieh durchaus ein Vermögen darstellten, ist davon auszugehen, daß auch dieser Besitz zumindest teilweise konfisziert wurde.

Die erste Enteignungswelle erfolgte in den Jahren 1929 bis 1930 und erfaßte von insgesamt 729 Fürsten- und Beamtenhaushalten (427 Fürsten- und 302 Beamtenhaushalte) ein Vermögen im Gesamtwert von 5,2 Mio. Tögrög. Während der zweiten Welle von 1931 bis 1932 konfiszierten die Kommissionen ein Vermögen von 4,5 Mio. Tögrög von 581 Haushalten. Auf Rinder umgerechnet, hieße dies, daß pro Haushalt ca. 247 Rinder beschlagnahmt wurden. Die Sonderkommissionen sollen das beschlagnahmte Vieh den Viehzüchterhaushalten übergeben haben, die weniger als 5 Bod Vieh ihr eigen nannten. 1930 zogen die Kommissionen auch von den Klöstern 2 Mio. Stück Vieh ein. Die Enteignung und Umverteilung des Viehs stellte nicht nur die wirtschaftliche Entmachtung der Fürsten und der Beamtenschaft schlechthin dar. Nachdem die Fürstenschaft schon die Schlüsselposition des Banner-Regenten und damit die Verfügungsgewalt über die Weiden *de-jure* verloren hatte, ging sie nun auch ihres Viehs verlustig. Ein Nomade ohne jeden Viehbesitz verliert aber seine Beziehung zum Weideland völlig.

Die Regierungen der UdSSR und der MVR schlossen am 27. Juni 1929 ein Geheimabkommen "über die Grundprinzipien der Beziehungen" ab, das neben umfassender sowjetischer Entwicklungshilfe auf fast allen Bereichen der mongolischen Wirtschaft auch den Einsatz sowjetischer Spezialisten bei Planungen zur Veränderung der Infrastruktur der Mongolei vorsah.

Fast zeitgleich zur Enteignungswelle ging auch die Zwangskollektivierung der Viehzüchter einher. Der VIII. Parteitag der MRVP (1930) stellte die Aufgabe, im Zuge eines Fünfjahrplanes 70 Prozent der Armen- und 50 Prozent der mittleren Wirtschaften in Kooperativen zu organisieren.<sup>150</sup> Die Entwicklung führte in den Jahren von 1930 bis 1932 vor allem in der westlichen Mongolei zu flächendeckenden Volksaufständen, die mit Einsatz aller militärischer Mittel niedergeschlagen wurden.

Wenn wir davon ausgehen können, daß das ländliche Wirtschaftsleben, d. h. die Viehzucht, sich bis zu diesem Zeitpunkt nach der in den vorangegangenen Kapiteln

---

<sup>149</sup> Zahlenangaben nach *Istorija Socialističeskoj Ekonomiki MNR*, Moskva 1987, S. 28-29.

<sup>150</sup> MACHN-yn Ich, Baga Chural, Töv Choroony бүгд чурлуудын тогтоол шјдвер, 1-р cheseg, Ulaanbaatar 1956, S. 386.

beschriebenen Weise fast unverändert fortorganisierte, so waren die Folgen von Enteignung und Vergenossenschaftung verheerend. Sie zerschlugen im Grunde all die Mechanismen, die seit Jahrhunderten die Verteilung der Weidegründe regelten. Dies betraf nicht nur die fast institutionell zu nennende Funktion des Banner-Regenten, sondern griff viel tiefer. Da die Enteignung auch wohlhabende *Ajl* betraf, wurde sehr häufig der Kern der *Chot Ajl* zerschlagen, was in der Regel wohl zur Auflösung der *Chot Ajl* geführt haben dürfte. Inwiefern die Vergenossenschaftung die Menschen auch zum Gebietswechsel zwang, läßt sich anhand des gegenwärtigen Forschungsstandes nicht annähernd nachvollziehen. Daß die Entwicklung jedoch mit fatalen Folgen für die Viehwirtschaft verbunden war, verdeutlicht der drastische Rückgang des Viehbestandes:

### Entwicklung des Gesamtviehbestandes der Mongolei (in Mio.)

1924	1925	1926	1927	1928 <sup>151</sup>	1932 <sup>152</sup>
13,764	16,165	19,294	20,166	21,487	14,287

Eine Beamtenschaft, auf die sich die Regierung hätte verlässlich stützen können, dürfte es in den Ajmags schon seit 1930 nicht mehr gegeben haben. Die Ajmags und Banner wurden im Landesmaßstab unregierbar.

Am 6. November 1930 verabschiedete die *Kleine Staatsversammlung* das "Gesetz über die Erneuerung der administrativen Gliederung der Mongolischen Volksrepublik" (*BNMAU-yn zasag zachirgaany chuvaarijg šine dlech tuchaj*). Dem Gesetz folgte am 6. Februar 1931 ein entsprechender Beschluß der Regierung und am 7. Februar 1931 ein Beschluß des Präsidiums der *Kleinen Staatsversammlung* über die Auflösung der bestehenden fünf Ajmags und die Neugründung von dreizehn Ajmags.<sup>153</sup>

Geht man vom Wortlaut des Beschlusses aus, den die 16. *Kleine Staatsversammlung* am 19. Januar 1931<sup>154</sup> verabschiedete, stand die Absicht, das gesamte Territorium der Mongolei planmäßig und proportional entwickeln zu wollen, im Zentrum der Überlegungen.

Dieser Absicht wirkte nach Einschätzung der Regierung und ihrer Berater die bis zu diesem Zeitpunkt bestehende administrative Gliederung des Landes diametral entgegen, da 1. die Ajmags über zu große Territorien verfügten; 2. die Banner "nach dem

<sup>151</sup> Zahlenmaterial nach T. Namžim, *Mongolyn ert ba edügee*, Ulaanbaatar 1996, S. 281.

<sup>152</sup> Namžim gibt für das Jahr 1932 einen Gesamtviehbestand von 16,2 Mio. Stück Vieh an. In den Materialien des IX. Parteitagess der MRVP (1934) wird, ausgehend von einer Zahl in Höhe von 21,487 Mio. Stück Vieh für 1928, ein Rückgang des Gesamtbestandes um 7,2 Mio. Stück Vieh angegeben. (*Mongol Ardyn Chuv'sgalt Namyn IX Ich Chural*, Ulaanbaatar 1984, S. 65.)

<sup>153</sup> 1. Uvs-Ajmag (16 Sum); 2. Chovd-Ajmag (13 Sum); 3. Chövsgöl-Ajmag (25 Sum); 4. Zavchan-Ajmag (21 Sum); 5. Gov'-Altaj-Ajmag; 6. Archangaj-Ajmag (37-Sum); 7. Övörchangaj-Ajmag (42 Sum); 8. Selenge-Ajmag (17 Sum); 9. Töv-Ajmag (34 Sum); 10. Ömnögov'-Ajmag; 11. Chentej-Ajmag (28 Sum); 12. Dornogov'-Ajmag und 13. Dornod-Ajmag (26 Sum).

<sup>154</sup> Über den Aufbau der neuen Ajmags in Berücksichtigung der Geographie und Wirtschaft, aus dem Beschluß der 16. *Kleinen Staatsversammlung* vom 19. Januar des 21. Jahres (1931), siehe Appendix.

Territorium und der Bevölkerungszahl“, aber auch nach ihrem wirtschaftlichen Potential zu verschieden waren; 3. die existierenden administrativen Einheiten eine “Verwaltung und Führung auf wirtschaftlichem Gebiet” nicht möglich machten, da ihre Verwaltungen nicht dazu in der Lage waren, realistische Statistiken als Planungsgrundlage zu erstellen; 4. bei der Bildung der einzelnen Territorialeinheiten geographische u. a. Spezifika zu keinem Zeitpunkt eine Rolle spielten.

Nach Einschätzung der *Kleinen Staatsversammlung* fanden bis zu diesem Zeitpunkt auch das Bedürfnis nationaler Minderheiten (Kasachen, Urianchaj, Dar’ganga) der “westlichen und östlichen Grenzgebiete” nach einem Sonderverwaltungsstatus zu keinem Zeitpunkt genügende Berücksichtigung. Auf die Meinung, daß zu viele Verwaltungsebenen den Abstand zwischen Volk und zentralen Organen vergrößerten, wird noch zurückzukommen sein. SANŽDORŽ berichtet ferner, daß der Neubildung der Ajmags eine klare Direktive zu Grunde lag, die Lage der die Ajmags verbindenden Wege und Straßen sowie die angestammten *Nutag* bei der Neubildung der Territorialeinheiten zu berücksichtigen.<sup>155</sup>

Dem Vernehmen nach lag die Ausarbeitung der neuen Territorialplanung in den Händen des *Wirtschaftsrates* der Mongolei (mongol. *edijn zasgijn zövlöl*), der die neuen Territorialkonzepte unter Einbindung sowjetischer Verwaltungsspezialisten bei starker Betonung des Prinzips, administrative Einheiten als Wirtschaftseinheiten (mongol. *edijn zasgijn angi*) zu konzipieren, entwickelte.

Gemessen an der großen Bedeutung der territorialen Neugliederung für die folgende Entwicklung der Mongolei, findet man in der mongolischen Literatur kaum mehr Hinweise auf die og. Umgestaltung. Die Materialien des VIII. Parteitages der MRVP (1930), der den Beschluß über die Neugliederung des Territoriums gefaßt haben soll, sind nur partiell veröffentlicht worden.<sup>156</sup> In wichtigen Gesetzessammlungen wie der “Sammlung von mit dem Grundgesetz der MVR im Zusammenhang stehenden, offiziellen Dokumenten (1921-1940)”<sup>157</sup> fehlen sowohl das og. Gesetz als auch die Beschlüsse der Regierung und des Präsidiums der *Kleinen Staatsversammlung*. Anstelle dieser wurden lediglich die “Instruktionen über die Wahlen der Delegierten zu den Versammlungen der Ajmags und Städte (und) Sum bei der Gliederung des Territoriums dieses Staates” in die Sammlung aufgenommen.

Bedenkt man die politischen Prozesse, die sich in der Mongolei seit 1928 vollzogen, könnte man durchaus zu der Auffassung gelangen, daß die territoriale Neugliederung im Jahre 1931 nicht das Ergebnis von Überlegungen zur wirtschaftlich-kulturellen Entwicklung des Landes, sondern ein unmittelbares Ergebnis der politischen Entwicklung war, ein Aspekt, der bis *dato* keine Beachtung fand.

---

<sup>155</sup> M. Sanždorž, BNMAU-yn zasag zachirgaany zochion bajguulalt öөрөлөгдөн чогзйж ирсен нь, in *Tüüchijn Sudlal*, Tomus VIII, Fasc. 13-24, Ulaanbaatar 1970, S. 39.

<sup>156</sup> Der Autor hat einige Jahren nach der politischen Wende dazu Verantwortliche im ZK der MRVP befragt. Er erhielt als Antwort, daß die Materialien des Parteitages nicht vollständig existieren würden. Es sei in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, daß die Materialien des II. bis X. Parteitages (also bis 1940) bis dato veröffentlicht wurden.

<sup>157</sup> *Bүгд Найрамдах Монгол Ард Улсын Үндсэн Чуул' түүнд чолбогдох зарим актын эмчтгел*, Ulaanbaatar 1972.

Daß man ausgerechnet auf dem Höhepunkt der Krise, als das gesamte Land zunehmend unregierbar zu werden drohte, eine landesweite Umstrukturierung des Territoriums und der lokalen Verwaltung vornahm und damit dem Anschein nach eher riskierte, das Chaos zu vergrößern, dürfte zu diesem Zeitpunkt ein Element des Krisenmanagements der mongolischen Führung und ihrer sowjetischen Berater gewesen sein. Es gehörte in solchen Fällen durchaus zur Vorgehensweise der Sowjets, neben harten militärischen Maßnahmen, die ja auch bei der Niederschlagung der Volksaufstände angewandt wurden, den eigentlichen Absichten ein scheindemokratisches Mäntelchen überzustülpen. Aus dieser Sicht betrachtet, sind die "Instruktionen über die Wahlen der Delegierten zu den Versammlungen der Ajmags und Städte (und) Sum bei der Gliederung des Territoriums dieses Staates" möglicherweise das eigentlich strategische Papier. Es ging darum, an den strategischen Schnittpunkten das gesamte Verwaltungspersonal definitiv auszuwechseln und ausschließlich loyale Personen in die Ämter einzusetzen. Die og. Instruktionen reduzierten sich im Kern

1. auf die Neuwahl der *Versammlungen* der Ebene der Ajmags, Städte und Sum unter der Kontrolle einer *Zentralen Wahlkommission*. Da die *Versammlungen* schließlich auch über die personelle Besetzung der wichtigsten Verwaltungsämter Beschlüsse faßten, erfolgte auf diese Weise die landesweite Auswechslung aller kommunalen Verwaltungsbeamten.

2. auf die Festschreibung des Personenkreises mit aktivem und passivem Wahlrecht bei konkreter Benennung des Personenkreises, denen das aktive und passive Wahlrecht zu nehmen war.<sup>158</sup> Dieser Personenkreis umfaßte neben den Angehörigen der Fürstenschaft und des lamaistischen Klerus auch ehemalige Banner-Beamte "aus der mandschu-chinesischen und Zeit der Autonomie" im Range eines Tuslagč, Zachiragč, Meerens, Zalan, Zangi, d. h. Beamte bis zur Ebene des Sum, die Amtsträger in den Klöstern vom Da Lama beginnend bis zum Donir, die in Klöstern lebenden Čavganc und "die Kulaken, die nicht ablassen, das Volk zu betrügen". Zumindest die Definition des letztgenannten Personenkreises gab sich äußerst diffus und ließ im Grunde den Ausschluß aller Personen mit etwas größerem Viehbesitz aus jeglichen Verwaltungsämtern zu.

Mit der Neugliederung der Ajmags verband sich die Abschaffung der Banner und der *Chorin*. Das Sum trat nun als die wichtigste administrative Einheit an die Stelle des Banners. Auch das Bag, erst vor kurzem abgeschafft, wurde nun wieder als kleinste administrative Einheit institutionalisiert. Die Zahl der Sum war im Vergleich zu der Zahl der einstigen Banner unvergleichlich höher, ihr Territorium dagegen bedeutend kleiner als das der Banner. Durch die Neugründung der Ajmags und die Auflösung der Banner entstanden landesweit völlig neue Verwaltungsgrenzen. Die Bevölkerung der Banner wurde auf verschiedene Sum verteilt. Schaut man sich das vorhandene Kartenmaterial an, so gewinnt man den Eindruck, daß nun ein sehr viel dichteres Netz von Verwaltungseinheiten die Mongolei überzog, das die Bevölkerung erheblich kontrollierbarer und politische und wirtschaftliche Prozesse plan- und steuerbarer machte. Der Argumentation in den meisten mongolischen Publikationen, daß der neue

---

<sup>158</sup> Instruktion über die Wahlen der Deputierten zu den Versammlungen der Ajmags, Städte und Sum bei der Aufgliederung der Gebiete dieses Staates, siehe Appendix.

Apparat kostengünstiger gewesen wäre, sollte man aber mit erheblicher Skepsis begegnen.

Doch zunächst mußte die neue Verwaltung aufgebaut werden. Dazu wurden die Wahlen zu den *Versammlungen* der Sum und Ajmags abgehalten. Zwar sah das Gesetz vor, daß die *Versammlungen* innerhalb des Ajmags entsprechend den Strukturen von unten nach oben und bei jeweiliger Bestätigung der Kader der nächstniedrigeren Verwaltung zu wählen waren, doch ist davon auszugehen, daß die Wahlen zu diesem Zeitpunkt nur ein formaler Akt waren, der die der Regierung genehmen Kader in die Ämter zu bringen hatte. Eine Ordnung, die wie die “Neu festgelegte Ordnung für die lokale Verwaltung der MVR” (*Mongol ulsyn nutgijn zachirgaany dürem*) vom 24. März 1925 den Organisationsaufbau bzw. das Funktionieren eines Sum regelte, ist für die Jahre 1931 bis 1933 nicht bekannt, doch kann davon ausgegangen werden, daß die Vorstellungen der Führung in etwa dem Inhalt des “Statuts über die Versammlungen der Nationalitäten-Banner und die Banner-Verwaltungen, die zu deren Exekutivorganen werden”<sup>159</sup> vom 13. März 1931 entsprochen haben dürften. In diesem Statut finden sich klare Aufgabenstellungen, die die Landnutzung innerhalb des Nationalitäten-Banners regelten und für die Sum aufgrund der allgemeinen Direktiven zur Kollektivierung der Landwirtschaft dieselben gewesen sein müssen. Im Statut werden die Verwaltungen an verschiedenen Stellen dazu verpflichtet, innerhalb ihrer administrativen Einheiten die Kollektivierung voranzubringen. Wenn dann als Aufgabe der Banner-Verwaltung formuliert wurde, daß sie “gemäß den Gesetzen, Statuten und Instruktionen die jeweils normierte Vergabe von Ackerbau-, Mahd- und Weidegebieten an die Massen zu leiten” hätte, ist davon auszugehen, daß die Landverteilungsfunktion der Sum- und Banner-Verwaltungen sich durchaus nicht auf die Rolle eines Koordinators beschränkte, sondern in Begünstigung der Kollektivwirtschaften möglicherweise eine Verteilung als Umverteilung anstrebte. Wenn im Statut zudem auch eine stärkere Entwicklung des Ackerbaus und der Heumahd gefordert und im 22. Artikel die Festlegung getroffen wurde, daß im Rahmen der Kollektivierung Futtermahdstationen und warme Viehunterstände zu errichten wären, kann man, wenn man sich die Kollektivierungsbeschlüsse aus dem Jahre 1959 in Erinnerung ruft, nicht umhin, zu vermuten, daß bei der Zwangskollektivierung zum Anfang der 30er Jahre bereits auch der Gedanke eine Rolle gespielt haben mag, die nomadischen Mongolen über einen solchen Wandel in der Landwirtschaft in zumindest seßhaftere Strukturen zu überführen.

Die am 20. Januar 1933 in Kraft gesetzten Statuten “der Ajmag-Versammlung und des Ajmag-Ministeriums” sowie “der Sum-Versammlung und der Sum-Verwaltung” gehen nur wenig über die og. Fakten hinaus, legen jedoch als Pflichten der Verwaltungen fest, “das Mahd- und Ackerbauland im Volk zu verteilen”.<sup>160</sup>

Der Aufbau der Verwaltungszentren in den neuen Sum und Ajmags forcierte den Siedlungsprozeß. Die Zahl der Menschen, die sich dort seßhaft niederließen, stieg schnell an. Damit entstand auch das Bedürfnis, über das Land, auf dem sich die Wohnunterkunft

---

<sup>159</sup> Siehe Übersetzung in Appendix .

<sup>160</sup> Ajmgijn Chural ba ajmgijn jaamny dürem, Sumyn Chural ba Sumyn Zachirgaany dürem in Bүgd Najramdach Mongol Ard Ulsyn Үндсэн Чуул' түүнд cholbogdoch зарим актын эмчтгел, Ulaanbaatar 1972, S. 301 bzw. 306.

befand, verfügen zu dürfen. Da das Grundgesetz ein Eigentum an Grund und Boden nach wie vor ausschloß, realisierte sich die Verfügung über die Pachtverhältnisse. Die Regierung beschloß in ihrer Sitzung vom 27. März 1931 die "Ordnung über die Pachterhebung von Hof- und Gebäudegrundstücken in den vielen Bannern" (*olon choşuudad büchij chaşaa bajşingijn devşger gazraas türees churaach tuchaj dürem*). Am 27. August 1932 wurde das "Gesetz über die Pflichtbesteuerung von Vieh und Ackerland" (*mal tarialangijn alban tatvaryn tuchaj chuul*) beschlossen. In gewisser Weise stellte die Besteuerung des Viehs eine indirekte Besteuerung der genutzten Weideflächen dar.

Die Verabschiedung des Gesetzes über die "Kommunale Besteuerung von Gebäude- und Hofgrundstücken in den Städten" am 7. Mai 1937 regelte die Pachterhebung mit Gültigkeit für Ulaanbaatar, Altanbulag, Bajantümen, Žavchlant, Žargalant, Cecerleg, Chentej, Uvs, Chatgal, Mörön und Cagaan Ereg. Nach den uns vorliegenden Daten schien sich die Pachterhebung am Wert der Grundstücke orientiert zu haben. Als Wertobergrenze wurde für Ulaanbaatar eine Summe von 3.000 Tögrög angenommen. Das übliche Verfahren bestand dann darin, einen Tögrög mit 0,5 Mönög zu besteuern, ging der Wert über 3.000 Tögrög hinaus, erhöhte sich der Pachtbetrag auf 1 Mönög pro 1 Tögrög. Hofgrundstücke wurden in Ulaanbaatar mit 3 Mönög pro Quadratmeter und in ländlichen Siedlungen mit 2 Mönög pro Quadratmeter besteuert.<sup>161</sup>

Die Neugliederung des Territoriums, wie sie 1931 vorgenommen wurde, machte in den den folgenden Jahren z. T. noch erhebliche Korrekturen erforderlich. So wurde 1934 das Altaj-Ajmag aufgelöst und sein Territorium dem Žavchan-Ajmag angeschlossen, jedoch 1940 unter dem Namen Gov'-Altaj-Ajmag wiedergegründet. 1938 erfolgte die Bildung des Bulgan-Ajmags mit 17 Sum aus dem Westteil des Selenge-Ajmags. Die Bildung der beiden kasachischen und des einen Urianchaj-Nationalitäten-Banners im Jahre 1931 zog 1940 eine Teilung des Chovd-Ajmags und die Bildung des Bajan-Ölgij-Ajmags nach sich. Da es trotz der verschiedenen Angleichungsmaßnahmen zum Anfang der 40er Jahre immer noch erhebliche Unterschiede in der Zahl der Sum der Ajmags gab (z. B. Archangaj-Ajmag 39 Sum, Selenge-Ajmag 7 Sum) legte die *Kleine Staatsversammlung* in ihrem Beschluß Nr. 81 vom 2. Dezember 1941 erneut eine Angleichung des Niveaus der Ajmags fest. Der Beschluß sah vor, daß ein Sum in seinem Bestand nun zwischen 4 und 12 Bag enthalten durfte, während ein Bag zwischen 50 und 80 Haushalte umfassen sollte. Vom Archangaj-, dem Övörchangaj-, dem Ömnögov'- und dem Töv-Ajmag wurden Sum abgetrennt und aus diesen das Bajančongor-Ajmag (1941) und das Dundgov'-Ajmag (1942) gebildet. Gleiches geschah im Osten der Mongolei, wo 1943 aus einem Teil der Sum des Dornod-Ajmags, dem sog. Žavchlant-Šarga-Ajmag (Sondergebiet der Dar'ganga ?) das Süchbaatar-Ajmag gebildet wurde. Damit hatte die Gliederung des MVR-Territoriums in achtzehn Ajmags, wie sie über einen langen Zeitraum fortbestehen sollte, ihren Abschluß gefunden.

Obwohl die Kollektivierung der Landwirtschaft im Jahre 1932 per Beschluß eingestellt worden war, nahm die MRVP zum Anfang der 40er Jahre wieder Kurs auf die Bildung von Genossenschaften im Bereich der Viehzucht. 1942 verabschiedete die Regierung ein "Musterstatut für die Genossenschaften". Die Sum entwickelten sich langsam zum

---

<sup>161</sup> M. Rinčin, *Mongol Ulsyn sanchütügiijn albany tüüch*, Ulaanbaatar 1996, S. 157-158, 248-249.

administrativen Rahmen für die Genossenschaften (mongol. *negdel*). Es ist aber nicht auszuschließen, daß dieser Gedanke schon 1931 bestanden hatte, als die Banner zu Gunsten der Sum aufgelöst worden waren. Immerhin verfügten die Sum über ein bedeutend kleineres Gebiet als die Banner und waren daher als administrativer Rahmen für die Genossenschaften viel geeigneter. Wenn wir von dem Zahlenmaterial ausgehen, das uns NAMŽIM liefert, bestanden 1932 pro Sum ca. zwei Kollektivwirtschaften (mongol. *chamtyn aŷ achuj*).<sup>162</sup> Später, in den 60er Jahren, waren Sum und *Negdel* (Genossenschaft) fast identisch, da in der Regel pro Sum nur eine Genossenschaft bestand.

Am 30. Juni 1940 beschloß die *Große Staatsversammlung* der MVR ein neues Grundgesetz. Dieses Grundgesetz, das in wesentlichen Teilen von einer sowjetischen Beratergruppe ausgearbeitet worden war, schrieb den Standpunkt des ersten Grundgesetzes der MVR (1924) zur Frage der Nutzung und des Eigentums an Grund und Boden fest. Darin heißt es:

“Aller Boden und die in ihm befindlichen Dinge, Wälder, Gewässer und deren Reichtümer... sind das Eigentum des Staates oder das Vermögen des ganzen Volkes. Es ist unzulässig, diese zu Eigentumsvermögen zu machen.”

Zugleich wurde eine Einschränkung getroffen, die eine Perspektive andeutete, in der der bisher gepflegte Modus der Nutzung der Weiden und des Ackerlandes durch die Allgemeinheit zu Gunsten von “freiwilligen Genossenschaften” verändert werden sollte. Dazu heißt es in Artikel 8:

“Weil der Boden das Eigentum des Staates oder das Vermögen des ganzen Volkes ist, wird er den freiwilligen Genossenschaften der Bürger und Werktätigen gebührenfrei als Weide- oder Ackerland gegeben.”<sup>163</sup>

Die Zeit von 1921 bis 1940 war eine Zeit tiefgreifender Umbrüche. Was die uns interessierende Frage der Landnutzung betrifft, so können wir vor allem in Bezug auf die Umgestaltung des administrativen Rahmens erste Antworten darauf geben, in welchen Dimensionen die Veränderungen auf die Landnutzung wirkten. Die konkreten Umstände sind allerdings kaum bekannt. Aufzeichnungen von Angehörigen der Generationen, die die Veränderungen z. B. in der nomadischen Viehwirtschaft unmittelbar erlebt und auch niedergeschrieben hätten, sind nicht vorhanden. Die Masse der Viehzüchter konnte weder schreiben noch lesen. Schriftliche Zeugnisse seitens der Regierung sind rar und mit Vorsicht zu genießen. Somit stehen wir auch in Bezug auf die Zeit von 1921 bis 1940 erst am Anfang der Erforschung unseres Gegenstandes.

---

<sup>162</sup> T. Namžim, *Mongolyn ert ba edügee*, Ulaanbaatar 1996, S. 286.

<sup>163</sup> Bүгд Najramdach Mongol Ard Ulsyn Үндсн Чуул’, in Bүгд Najramdach Mongol Ard Ulsyn Үндсн Чуул’ түүнд чолбогдоch зарим актнч эмчтгел, Ulaanbaatar 1972, S. 357-358.

#### 4. Nachbemerkungen

Die Unterwerfung der Südmongolen unter den Mandschu-Herrscher im Jahre 1636 und die der Chalch-Mongolen unter die in China herrschende mandschurische Qing-Dynastie im Jahre 1691 sind von der Forschung bisher mehr oder weniger nur als die Eckdaten des Unterwerfungsprozesses der Mongolen wahrgenommen worden, ohne daß dabei dem qualitativen Wandel im Herrschaftskonzept des mandschurischen Kaiserhauses größere Beachtung geschenkt worden wäre. Doch die Unterschiede sind gravierend.

1636 war der Mandschu-Herrscher noch wesentlich von der Absicht getragen, die umliegenden Völker zu unterwerfen. Der Mandschu-Herrscher sah sich selbst in der Rolle des eigentlichen Machtzentrums und dürfte die Mongolen aufgrund einer Vielzahl von ethnisch-historischen Gemeinsamkeiten wohl eher als potentielle Verbündete denn als Feinde betrachtet haben. Ihm war die nomadische Lebensweise der Mongolen weder räumlich fern noch fremd.

1691 dagegen prägten sinozentristische Ansichten das Herrschaftskonzept des inzwischen fast völlig sinisierten Kaiserhauses. China galt als das Zentrum der Welt und die unterworfenen Mongolen lebten in Außenprovinzen, denen die Funktion zugewiesen war, einen militärischen Puffer zum Schutz des chinesischen Kernlandes zu bilden. Der Sinozentrismus stellte die Konzeption einer Gesellschaft mit sesshafter Lebensweise dar. Diese Gesellschaft hatte die Mongolen im Laufe der Jahrhunderte fast ausschließlich als schwer zu zügelnde Unruhepotentiale an ihren nördlichen Grenzen wahrgenommen. Daß ausgerechnet das Herrscherhaus des sesshaften Chinas nun nicht nur darauf optierte, die Mongolen mit Blick auf das Russische Reich in sein Verteidigungssystem einzubauen, sondern zugleich Anstalten traf, die nomadische Lebensweise der Mongolen zu konservieren, mag verwundern. Doch an dieser Stelle muß ein Einschub getätigt werden. Häufig wird nämlich übersehen, daß spätestens bis zur Unterwerfung der Chalch-Mongolen im Jahre 1691 – geographisch betrachtet – eine horizontale Teilung der mongolischen Völkerschaften erfolgte. Die Burjaten, die VLADIMIRCOV<sup>164</sup>, als „Waldmongolen“ mit nur halbnomadischer Lebensweise klassifizierte, fielen an Rußland, während die Südmongolen und die Chalch-Mongolen sowie später auch die Westmongolen, die VLADIMIRCOV als vollnomadische „Steppenmongolen“ bezeichnete, zu Untertanen Chinas wurden. Rußland wie China stellten Reiche dar, deren Basisbevölkerung der sesshaften Lebensweise verhaftet waren. Beide Reiche unterzogen die Mongolen einem Assimilierungsprozeß, der zu unterschiedlichen Zeiten einsetzte und dem mitunter auch verschiedene Zielsetzungen zu Grunde lagen. Während die Assimilierung der Burjat-Mongolen durch die Russen auch mit einer Sesshaftwerdung der Burjaten über die Einführung des Ackerbaus einherging, verzeichnen wir in China in den äußeren Regentschaften der Chalch-Mongolen und den inneren Regentschaften der Südmongolen einen qualitativ unterschiedlichen Prozeß. Während bei den Südmongolen über das Eindringen des chinesischen Handels und die Einwanderung chinesischer Ackerbauern spätestens ab der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts erste Auflösungserscheinungen in der nomadischen Lebensweise zu beobachten sind, setzte das

---

<sup>164</sup> c. f. V. Vladimircov, *Obščestvennyj stroj Mongolov, Mongol'skij kočevoj feodalizm*, Leningrad 1934.

Kaiserhaus im Falle der Äußeren Mongolei Rahmenbedingungen, die den Erhalt der nomadischen Lebensweise absichern sollten.

D. h. die Vorgehensweisen der Russen im Falle der Burjaten und des mandschurischen Kaiserhauses im Falle der Äußeren und Inneren Mongolei tangierten in jedem Falle die Landnutzung in den betreffenden Gebieten auf eine sehr unmittelbare Weise. Ein bedeutsamer Unterschied der burjat-mongolischen und südmongolischen Gebiete gegenüber der Äußeren Mongolei ergab sich aber aus der Tatsache, daß sich in diesen Gebieten in der Tendenz ein Bodeneigentum herausbildete, was die partielle Auflösung nomadischer Strukturen zur Folge hatte. Dies weist vor allem auf das Greifen von Mechanismen der Geldwirtschaft hin, während in der Äußeren Mongolei die Naturalwirtschaft auch weiterhin die eigentliche Dominante des Wirtschaftslebens darstellte. Die aufgeführten Entwicklungen vermögen durchaus ein zusätzliches Argument dafür zu sein, sich in Untersuchungen zur Landnutzung auf die Äußere Mongolei zu konzentrieren.

Das mandschurische Kaiserhaus wandte sich von der früheren Praxis chinesischer Reiche ab, nomadische Fürsten zum Schutz der Nordgrenzen mit entsprechenden Subsidien zu verpflichten. Diese Entscheidung schien von der Erkenntnis getragen zu sein, daß es darauf ankam, die nomadische Mobilität in einen Rahmen zu überführen, der dieselbe zwar nicht in Frage stellte, jedoch regulier- und kontrollierbar machen sollte. Den Rahmen bot das Banner-System, dessen eigentliche Besonderheit darin bestand, daß das Kaiserhaus juristische, politische und wirtschaftliche Bedingungen schaffen ließ, die eine Gebietsfesselung der in den Bannern registrierten Bevölkerung ermöglichten. Diese Gebietsfesselung bedeutete, der nomadischen Mobilität innerhalb des betreffenden Banners ein gewisses Maß an Stabilität in Bezug auf die Verteilung und Beibehaltung der Weidegründe zu geben. Der mandschu-chinesische Gesetzgeber schuf dafür einen juristischen Rahmen, der die Bewegungsfreiheit der Banner-Untertanen auf das konkrete Banner beschränkte und die Zuwanderung von Chinesen in die Mongolei verbot bzw. stark reglementierte, wobei dem letzteren für die Wahrung des nomadischen *status quo* außerordentliche Bedeutung zukam. Nach Auffassung des Kaiserhauses hätte ein Eindringen des chinesischen Handelkapitals die Konfrontation der sich bis dahin selbst genügenden nomadischen Viehwirtschaft mit der Geldwirtschaft heraufbeschworen und den so vom Kaiserhaus gewollten *status quo* im Wirtschaftsleben der nomadischen Mongolen in Frage gestellt. Die spätere Entwicklung sollte zeigen, daß dieser Standpunkt nicht falsch war. Das kaiserliche Eigentum an Grund und Boden war für die Bewahrung des *status quo* von außerordentlicher Bedeutung, da es verschiedene, den nomadischen Weidegang in Frage stellende Eigentumsansprüche im Grunde ausschloß. Daß sich auf dem Wege der Verfügung über Land trotzdem *quasi*-Ansprüche herausbildeten, war der historischen Entwicklung geschuldet und vom Gesetzgeber eigentlich nicht erwünscht. In diesem Zusammenhang darf die Signifikanz der koordinierenden und Schlichter-Funktion der Regenten bzw. Oberhäupter der Fürstenversammlungen nicht unerwähnt bleiben. Der Autor hat, um den machbaren Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht zu sprengen, bewußt darauf verzichtet, ökologische Ansätze breiter zu diskutieren, obwohl diese von erheblicher Bedeutung wären. Die Pflanzendecke auf mongolischem Weideland ist sehr spärlich und z. T. erheblichen Einwirkungen des schroffen Kontinentalklimas ausgesetzt. Sie erfordert eine behutsame Beweidung und somit innerhalb von Territorialeinheiten wie

den Bannern ein bestimmtes Maß an Koordination bei der Verteilung von Weidegründen. Dies war besonders in Zeiten der Störung des ökologischen Gleichgewichtes von erheblicher Bedeutung, da sich in solchen Zeiten die Nomaden mit ihren Herden zu Ausweichbewegungen in andere Gebiete, in denen jedoch Verfügungsansprüche anderer Nomaden über die Weiden bestanden, veranlaßt sahen. Aus den genannten Gründen war es leider auch nicht möglich, den Zusammenhang zwischen Ökologie und Abgabeforderungen näher zu beleuchten. Die Spezifik der Vegetationsdecke in mongolischen Weidegebieten setzt im Grunde eine Obergrenze für die Tierbestände fest, die das Land beweiden. Wird dieser Rahmen gesprengt, wie das im Falle der Abgabeforderungen seit der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts der Fall war, wurde in manchen Gebieten der Prozeß der Überweidung eigentlich nur durch Viehseuchen etc. "reguliert". Der ökologische Faktor zeigt, daß das stabilisierende Element, das der nomadischen Mobilität in einem Banner innewohnte, ein zartes Pflänzchen war, das durch die wiederholte Neuaufteilung der Banner und der damit verbundenen Verkleinerung der Banner-Territorien sowie die im Text dargestellten weideflächeneinschränkenden Faktoren erheblich in Frage gestellt wurde.

Mit der Loslösung der Äußeren Mongolei von China änderte sich der Grundkonsensus in Bezug auf die Landnutzung nur im geringen Maße. An die Stelle des kaiserlichen Eigentums an Grund und Boden trat nun das Eigentum des mongolischen "Staates", als dessen Verkörperung der *Bogd Gegeen* auftrat. Die Verfügung über die Weidegebiete regelte sich über die gewohnten Mechanismen, nur daß die Banner-Regenten nun im Vergleich zur Mandschu-Zeit aufgrund der Schwäche der *Bogd-Gegeen*-Regierung in einem gewissen Maße als *quasi*-Eigentümer ihrer Banner auftraten. Da die Apanagen der Regenten, die früher das mandschurische Kaiserhaus zu zahlen pflegte, weggefallen waren, standen die Regenten der Verpachtung von Ackerland an Chinesen sehr viel aufgeschlossener gegenüber als dies die Mandschu-Behörden je gewesen waren.

Rußland hatte sich zudem im mongolisch-russischen Abkommen vom 21. Oktober 1912 von der *Bogd-Gegeen*-Regierung bestimmte Landnutzungsrechte incl. des Erwerbs von Landeigentum einräumen lassen. Doch die russischen Privilegien führten in der Mongolei zu keiner Zeit zum massiven Landerwerb durch Russen. Entsprechende russische Aktivitäten beschränkten sich mehr oder weniger auf den Korridor zwischen Kjachta und Ich (Nijslel) Chüree.

Mit dem politischen Wandel des Jahres 1921 wurde der Rahmen der Landnutzung durch die Einwirkung starker äußerer Einflüsse neu definiert. Sowjetrussische Berater, die sehr schnell auf alle Bereiche der mongolischen Gesellschaft gestaltenden Einfluß nahmen, betrachteten die Bodenfrage als eine ideologische Frage, die nach ihrem Grundverständnis nur so zu lösen war, das 1. jegliche Form von Privateigentum an Grund und Boden abgelehnt wurde und 2. damit nur der Staat als Alleineigentümer des Grund und Boden in Frage kam. Die Politik der Berater befand sich damit – unbewußt zwar – in Kontinuität zu dem in der Mandschu-Zeit gepflegten Konsensus, in der Äußeren Mongolei kein Privateigentum an Grund und Boden zuzulassen. Auch bestanden andere Parallelen zur Mandschu-Zeit in der Art, als daß auch die Sowjets die Äußere Mongolei als einen militärischen Puffer gegenüber China benötigten. Die Berater optierten sehr bald auf die Auflösung bestehender langfristiger Pachtverhältnisse, da sie 1. dieselben als Elemente einer schleichenden Bildung von Eigentum an Grund und

Boden betrachteten und 2. mit der Vertreibung der chinesischen Bauern eine stärkere Abschottung der Äußeren Mongolei vom chinesischen Wirtschaftsleben durchsetzen wollten. Wenn auch die Grundposition der neuen mongolischen Regierung und ihrer sowjetrussischen Berater zum staatlichen Eigentum an Grund und Boden, die im Grundgesetz von 1924 festgeschrieben wurde, zunächst der Beibehaltung der klassischen Mechanismen bei der Regulierung des Zugangs und der Verteilung der Weidegründe dienlich zu sein schien, so sollte dies nicht von Dauer sein. Die Berater hatten entschieden, die eigentlichen politischen Veränderungen in der Äußeren Mongolei über den schrittweisen Umbau der Banner-Administration herbeizuführen. Dies führte zwangsläufig zur Liquidierung der Banner-Regenten und der durch sie vertretenen politischen Klasse der Mongolei, ohne daß deshalb eine neue Institution entstanden wäre, die wie der Banner-Regent die Regulierungsfunktion in Bezug auf den Zugang und die Verteilung der Weidegründe der in der Masse nach wie vor als nomadische Viehzüchter lebenden Mongolen übernommen hätte. Die neue Verwaltung verstand sich im wachsenden Maße als eine Wirtschaftsverwaltung, zu deren vorrangigen Aufgaben es gehörte, die Banner-Bevölkerung als Steuerzahler zu rekrutieren. Sie verzichtete zwar auf die strikte "Schollenfesselung" der Banner-Bevölkerung, wie sie zur Mandschu-Zeit bestanden hatte, jedoch wurde die Bevölkerung wieder in neue filigrane Register aufgenommen. Es ist nicht auszuschließen, daß die Berater beim Umbau der Banner-Administration perspektivisch über eine Selbsthaftmachung der Bevölkerung nachdachten, da sich für sie die politische Kontrolle über eine nomadisch lebende Bevölkerung kaum realisieren ließ. Möglicherweise sind alle entsprechenden Festlegungen zur Förderung des Ackerbaus auch unter diesem Aspekt zu betrachten. Die Banner wurden als Wirtschaftseinheiten durch Auflösungen und Zusammenlegungen nach und nach stärker angeglichen. Mit den ab 1929 einsetzenden Enteignungswellen, der Auflösung der Banner und der Schaffung einer völlig neuen, auf die Bildung von Kollektivwirtschaften ausgerichteten Administration veränderten sich die Rahmenbedingungen für die Landnutzung in der Mongolei radikal.

## ANHANG

## APPENDIX I

Auszug aus:

**hese-i toktobuha tulergi golo-be dasara jurgan-i kooli hacin-i bithe, uju-i debtelin, jasak gûsa**

nonggime banjibuhangge

tulergi jasak duin aiman-i jergi ba emu tanggû susai gûsa.

emu hacin: *kalka-i han alin culgan-i tusiyetu han aiman* - orin gûsa.

- (1) amargi jugûn-i wacirai batu tusiyetu han - emu gûsa
- (2) amargi jugûn-i dulimba-i jasak gûsa-i beise - emu gûsa
- (3) amargi jugûn-i dulimba-i ilhi jasak uju jergi taiji - emu gûsa
- (4) amargi jugûn-i dulimba-i hashû ergi jasak gung-ni jergi uju jergi taiji - emu gûsa
- (5) amargi jugûn-i dulimba-i dashûwan gala-i dube-i jasak uju jergi taiji - emu gûsa
- (6) amargi jugûn-i dulimba-i ici ergi jasak doroi giyûn wang - emu gûsa
- (7) amargi jugûn-i dulimba-i ici ergi dube-i jasak gurun-de aisilara gung - emu gûsa
- (8) amargi jugûn-i dashûwan gala-i dulimba-i jasak doroi giyûn wang - emu gûsa
- (9) amargi jugûn-i dashûwan gala-i dulimba-i hashû ergi jasak uju jergi taiji - emu gûsa
- (10) amargi jugûn-i dashûwan gala-i julergi jasak gurun-de aisilara gung - emu gûsa
- (11) amargi jugûn-i dashûwan gala-i hashû ergi dulimba-i dube-i jasak gurun-de aisilara gung - emu gûsa

- (12) amargi jugûn-i dashûwan gala-i ici ergi dube-i jasak uju  
jergi taiji - emu gûsa
- (13) amargi jugûn-i dashûwan gala-i dube-i jasak uju jergi taiji  
- emu gûsa
- (14) amargi jugûn-i jebele gala-i hashû ergi jasak hoşoi cin wang  
- emu gûsa
- (15) amargi jugûn-i dashûwan gala-i hashû ergi amargi jasak uju  
jergi taiji - emu gûsa
- (16) amargi jugûn-i jebele gala-i hashû ergi dube-i jasak uju  
jergi taiji - emu gûsa
- (17) amargi jugûn-i jebele gala-i ici ergi jasak gurun-de  
aisilara gung - emu gûsa
- (18) amargi jugûn-i jebele gala-i ici ergi dube-i jasak gurun-de  
aisilara gung - emu gûsa
- (19) amargi jugûn-i jebele gala-i ici ergi dube-i ilhi jasak uju  
jergi taiji - emu gûsa
- (20) amargi jugûn-i jebele gala-i amargi jasak gurun-be dalire  
gung - emu gûsa

emu hacin: kalka-i kerulun bars hoton culgan-i *cecen han aiman* - orin ilan gûsa.

- (1) dergi jugûn-i cecen han - emu gûsa
- (2) dergi jugûn-i dulimba-i hashû ergi jasak gûsa-i beise - emu gûsa
- (3) dergi jugûn-i dulimba-i hashû ergi julergi jasak uju jergi taiji - emu gûsa
- (4) dergi jugûn-i dulimba-i ici ergi jasak doru-i giyûn wang - emu gûsa
- (5) dergi jugûn-i dulimba-i ici ergi amargi jasak uju jergi taiji - emu gûsa
- (6) dergi jugûn-i dulimba-i julergi jasak uju jergi taiji - emu gûsa
- (7) dergi jugûn-i dulimba-i amargi jasak gurun-de aisilara gung - emu gûsa
- (8) dergi jugûn-i dulimba-i dube-i jasak gûsa-i beise - emu gûsa
- (9) dergi jugûn-i dulimba-i dube-i ilhi jasak uju jergi taiji - emu gûsa
- (10) dergi jugûn-i dulimba-i dube-i ici ergi jasak uju jergi taiji - emu gûsa
- (11) dergi jugûn-i dashûwan gala-i dulimba-i jasak hoşoi cin wang - emu gûsa
- (12) dergi jugûn-i dashûwan gala-i hashû ergi jasak uju jergi taiji - emu gûsa
- (13) dergi jugûn-i dashûwan gala-i ici ergi jasak uju jergi taiji - emu gûsa
- (14) dergi jugûn-i dashûwan gala-i julergi jasak gurun-be dalire gung - emu gûsa
- (15) dergi jugûn-i dashûwan gala-i amargi jasak uju jergi taiji - emu gûsa

- (16) dergi jugûn-i dashûwan gala-i amargi dube-i gung-ni jergi  
jasak uju jergi taiji - emu gûsa
- (17) dergi jugûn-i jebele gala-i dulimba-i jasak doroi beile - emu  
gûsa
- (18) dergi jugûn-i jebele gala-i dulimba-i hashû ergi jasak uju  
jergi taiji - emu gûsa
- (19) dergi jugûn-i jebele gala-i dulimba-i ici ergi jasak gurun-de  
aisilara gung - emu gûsa
- (20) dergi jugûn-i jebele gala-i dulimba-i julergi jasak uju jergi  
taiji - emu gûsa
- (21) dergi jugûn-i jebele gala-i hashû ergi jasak uju jergi taiji  
- emu gûsa
- (22) dergi jugûn-i jebele gala-i julergi jasak uju jergi taiji -  
emu gûsa
- (23) dergi jugûn-i jebele gala-i amargi jasak uju jergi taiji -  
emu gûsa.

emu hacin: kalka-i jag bira-i sekiyen bidiriya noor culgan-i *jasaktu han aiman* - juwan uyun gûsa.

- (1) wargi jugûn-i erdeni bişireltu jasaktu han - emu gûsa
- (2) wargi jugûn-i dulimba-i dashûwan gala-i hashû ergi giyûn wang-ni jergi jasak doroi beile - emu gûsa
- (3) wargi jugûn-i dulimba-i dashûwan gala-i ici ergi jasak gurun-de aisilara gung - emu gûsa
- (4) wargi jugûn-i dulimba-i dashûwan gala-i dube-i jasak uju jergi taiji - emu gûsa
- (5) wargi jugûn-i dulimba-i jebele gala-i hashû ergi amargi jasak uju jergi taiji - emu gûsa
- (6) wargi jugûn-i dulimba-i jebele gala-i dube-i jasak gurun-de aisilara gung - emu gûsa
- (7) wargi jugûn-i dulimba-i gusa gala-i dube-i ilhi jasak uju jergi taiji - emu gûsa
- (8) wargi jugûn-i dashûwan gala-i dulimba-i jasak gurun-be dalire gung - emu gûsa
- (9) wargi jugûn-i dashûwan gala-i hashû ergi jasak uju jergi taiji - emu gûsa
- (10) wargi jugûn-i dashûwan gala-i ici ergi jasak gurun-be dalire gung - emu gûsa
- (11) wargi jugûn-i dashûwan gala-i julergi jasak gurun-de aisilara gung - emu gûsa
- (12) wargi jugûn-i dashûwan gala-i amargi jasak gurun-de aisilara gung - emu gûsa
- (13) wargi jugûn-i dashûwan gala-i amargi dube-i jasak uju jergi taiji - emu gûsa
- (14) wargi jugûn-i jebele gala-i julergi jasak uju jergi taiji - emu gûsa
- (15) wargi jugûn-i jebele gala-i amargi jasak uju jergi taiji - emu gûsa

- (16) wargi jugûn-i jebele gala-i amargi dube-i gung-ni jergi  
jasak uju jergi taiji - emu gûsa
- (17) wargi jugûn-i jebele gala-i ici ergi jasak gurun-de aisilara  
gung - emu gûsa
- (18) wargi jugûn-i jebele gala-i ici ergi dube-i jasak gurun-de  
aisilara gung - emu gûsa
- (19) jasaktu han aiman-de kamcibuha hoit jasak uju jergi taiji  
- emu gûsa.

emu hacin: kalka-i cicirliġ culgan-i *sain noyan aiman* orin duin ġûsa.

- (1) dulimba-i jugûn-i sain noyan jasak hoşoi cin wang - emu ġûsa
- (2) dulimba-i jugûn-i dulimba-i hashû ergi jasak doroi beile  
- emu ġûsa
- (3) dulimba-i jugûn-i dulimba-i hashû ergi dube-i jasak hoşoi  
cin wang - emu ġûsa
- (4) dulimba-i jugûn-i dulimba-i ici ergi jasak doroi giyûn wang  
- emu ġûsa
- (5) dulimba-i jugûn-i dulimba-i jebele gala-i dube-i jasak uju  
jergi taiji - emu ġûsa
- (6) dulimba-i jugûn-i dulimba-i julergi jasak doroi beile  
- emu ġûsa
- (7) dulimba-i jugûn-i dulimba-i amargi jasak durun-de aisilara  
gung - emu ġûsa
- (8) dulimba-i jugûn-i dulimba-i amargi dube-i jasak uju jergi  
taiji - emu ġûsa
- (9) dulimba-i jugûn-i dulimba-i dube-i jasak gurun-be dalire gung  
- emu ġûsa
- (10) dulimba-i jugûn-i dashûwan gala-i dulimba gung-ni jergi jasak  
uju jergi taiji - emu ġûsa
- (11) dulimba-i jugûn-i dashûwan gala-i hashû ergi jasak gurun-de  
aisilara gung - emu ġûsa
- (12) dulimba-i jugûn-i dashûwan gala-i hashû ergi dube-i jasak uju  
jergi taiji - emu ġûsa
- (13) dulimba-i jugûn-i dashûwan gala-i ici ergi jasak uju jergi  
taiji - emu ġûsa
- (14) dulimba-i jugûn-i jebele gala-i dulimba-i hashû ergi jasak  
gurun-de aisilara gung - emu mudan
- (15) dulimba-i jugûn-i jebele gala-i dulimba-i ici ergi jasak uju  
jergi taiji - emu ġûsa

- (16) dulimba-i jugûn-i jebele gala-i dulimba-i dube-i jasak uju  
jergi taiji - emu gûsa
- (17) dulimba-i jugûn-i jebele gala-i hashû ergi dube-i jasak uju  
jergi taiji - emu gûsa
- (18) dulimba-i jugûn-i jebele gala-i dube-i jasak gurun-de  
aisilara gung - emu gûsa
- (19) dulimba-i jugûn-i jebele gala-i julergi jasak gurun-de  
aisilara gung - emu gûsa
- (20) dulimba-i jugûn-i jebele gala-i ici ergi amargi jasak doroi  
giyûn wang - emu gûsa
- (21) dulimba-i jugûn-i jebele gala-i amargi jasak uju jergi taiji  
emu gûsa
- (22) dulimba-i jugûn-i ici ergi dube-i jasak uju jergi taiji  
- emu gûsa
- (23) sain noyan aiman-de kamcibuha ûlet-i julergi jasak gûsa-i  
beise - emu gûsa
- (24) sain noyan aiman-de kamcibuha ûlet-i jasak gûsa-i beise  
- emu gûsa

## APPENDIX II

Auszug aus:

**γadaγadu mongγol-un tōrū-yi jasaqu yabudal-un yamun-u qauli jūil-ün bičig.**

γučin dōrbedüger debter  
kijayar-tur čayajilaqui inu

*jalara γulun jasa γsan anu*

qayaly-a-ača γarqu oruqui-yi bayičayan üjeküi anu  
1069 jüil. aliba dotuγadu γadaγadu olan jasaγ mongγolčud-i šanaγ-a boyumta,  
bayasqulang qadatu qayaly-a, multusi qayaly-a, örügesün čilayutu qayaly-a,  
čiyulultu qayaly-a, šürkei qayaly-a-ača γarču oruju yabu. qayaly-a oruqu kiri-dür  
qayaly-a sakiqu janggi todurqayılan bayičayaju dangsan-dur temdegle. qayaly-a  
γarqu kiri-dür mön kü bayičayan üjeju yabuγul. busu qayaly-a-yi yabuγulju bolqu  
ügei bolγaytun.

*nemejü jokiya γsan anu*

boyumta qayalyan-i γarqu oruqu tayiyan nar-tur tamay-a daruγsan temdegtü bičig  
öğküi anu  
1070 jüil. aliba qayalyan-u γadan-a sayuγsan vang güng kegener tayiyan-i jaruju  
qayaly-a oruju amuyulang-i eriju ireküi anu bui bögesü, qariyatu jasaγ-tur  
todurqayılan medegülju tamay-a daruγsan temdegtü bičig öggügsen-ü qoyin-a qayaly-  
a oruyul. neyislel qotan-dur sayuγsan vang güng kegener tayiyan-i jaruju ze-go-dur  
amuyulang-i eriju odqui anu bui bögesü, uriddača jurγan-dur medegülju ulamlan  
čerig-ün yabudal-un yamun-dur yabuγulju tamay-a daruγsan temdegtü bičig  
öggügsen-ü qoyin-a qayaly-a γary-a. kerbe vang güng-ün qatad tayiyan-i jaruju ze-  
go-dur amuyulang-i eriju ilegeküi anu bui bögesü, basaču qariyatu qosiyun-dur  
medegülju ulamlan čerig-ün yabudal-un yamun-dur yabuγulju tamay-a daruγsan  
temdegtü bičig öggügtün.

*jal yan nemejü jalara γulun jasa γsan anu*

u-tai-šan (utai) ayulan-dur küji bariju odqui-dur arad-tur jam uduridqu temdeg bičig  
olyayulqui anu  
1071 jüil. dotuγadu jasaγ-un vang beyile beyise güng jasaγ-ud u-tai-šan (utai) ayulan-  
dur küji sitaqar-a odqui anu bui bögesü, abču abačiqu köteči arad-un toγ-a, jiči ali  
qayaly-a-ača yabuqu ba önggeren yabuqu yabudal-i qariyatu čiyulγan-u daruγ-a-dur  
todurqayılan ergün bariju, yabudal-un yamun-dur γaryan medegülju bayičayan sidkejü,  
čerig-ün yabudal-un yamun-dur yabuγulju jam uduridqu temdeg bičig olyayuluytun.  
bürin-e jil-ün aday-tur quriyangyuyilaju ayiladqaytun. kereg barayun qosiyun-dur  
qariγsan-u qoyin-a, mön kü uy abuγsan jam uduridqu temdeg bičig-i yabudal-un  
yamun-dur kürger-e iregülju, čerig-ün yabudal-un yamun-dur kürgegülün yabuγulju  
bayičayan ebdegülügtün. jiči abču abačiqu köteči arad-i čin vang, giyün vang nayan  
kümün-eče önggeregülkü ügei. beyile beyise güng jiran kümün-eče önggeregülkü ügei.

neyiteber čöm buu-yi abču abaçıyulqu ügei bolıyaytun.

*nemejü jokiya ısan anu*

vang güng-üd köke qotan-dur morin temege-yi erijü qualdun abču odqui anu  
1072 jüil. aliba olan jasıy vang beyile beyise güng kege efü ner köke qotan-dur morin  
temege-yi erijü qualdun abču odqui anu bui bögesü, jıryan-dur medegüljü jarlıy-i  
ıyuyju ayiladqaytun.

*nemejü jokiya ısan anu*

joriy-iyar dotuyadu ıajar-tur irebesü qalıaju ülü aquyulqui anu.  
1073 jüil. vang beyile beyise güng tayiji tabunang-ud-un qariyatu jakirqu kümün, kerbe  
joriy-iyar dotuyatu ıajar-tur ireküi anu bui bögesü, bayıçayan ıaryaysan-u qoyin-a  
darui gedergü ilegegtün.

*nemejü jokiya ısan anu*

kümün-i qualdun abču qayaly-a ıarqui anu  
1074 jüil. mongyölčud dotuyadu ıajar-un irgen-i qualdun abču qayaly-a ıaryaqui-yi  
inü egüride çayajilan bayılaytun.

*jalara ıulun jasa ısan anu*

kıjayar dabaysan kümün-i bariju olbasu ıurban edür-ün dotur-a dayalduyulun  
mordayulqui anu  
1075 jüil. aliba kıjayar dabaju orıuyısan kümün-i jasıy-ud-tur bariydabasu, orıuyısan  
yalatan-i ıurban edür-ün dotur-a dayalduyulun mordayulju jıryan-dur kürger-e  
iregül. ıurban edür önggeskibesü qariyatu jasıy vang beyile beyise güng tayiji  
tabunang-ud-i ıurbanta sar-a-yin pünglü qasugtun.

*jal ıan nemejü jalara ıulun jasa ısan anu*

qualduy-a kıkü qualduy-a güilgekü kümün qariyatu qosıyun-dur todurqayılan  
medegülgeküi anu  
1076 jüil. aliba mongyölčud qualduy-a kıjü odqui anu bui bögesü, jasıy vang güng  
jiji qosıyun-i jakıruyçı janggi meyiren nar-tur todurqayılan ergüjü, nigen janggi tomılan  
ıaryaju terigülegsen kümün bolıaju, arban kümün-eçe degegsi qorsiyalayulju  
yabuıad, kerbe qorsiy-a-dur terigülegsen kümün ügei, esebesü köndelen kümün-dür  
barıydaqu ba, esebesü kereg edükü-yin jüil bui bögesü, öber öber-ün tegün-ü qosıyun-i  
jakirqu vang güng tayiji janggi meyiren jalan sumu-yi čöm qurıyamjılan,  
darungıuyılqui-yi omtayayılayısan-yi qauli yosuyar yalala.  
darui uruy eligen-i üjer-e odqu ba, esebesü kereg bui-yin tula, busutesi odqui-yi inü  
basaçu öber öber-ün qosıyun-i jakirqu vang beyile beyise güng tayiji esebesü qosıyun-i  
jakıruyçı janggi meyiren nar-tur todurqayılan ergüjü kereg uçır-i todurqayılan biçijü  
temtegtü biçig ögcü ilege.  
kerbe temdegtü biçig abçıısan kümün qoyisi uruyısi jam-un ıudus qulayayıkijü  
yabuqu ba, mayu yabuqui anu bui bögesü, öber öber-ün olbasu jokıqu yal-a torıu.  
tere temtegtü biçig öggügsen vang güng, jıçı qosıyun-i jakirqu janggi meyiren-i  
bayıçayaqui-yi aldayısan qauli yosuyar yalala.

kerbe qaýurmay temdegtü biçig biçijü juyıyurlan yabubasu bariydaýsan-u qoyin-a terigülejü yabuýsan-i inü jayun tasiyur jançiju ýurban yisün mal torýu. ded bolqu yabuýsan-i inü yeren tasiyur jançiju qoyar yisün mal torýu.

kerbe qaýurmay temdeg biçig biçijü juyıyurlan yabuju qoyisi uruýsi jam-un ýudus basa qulayayikijü yabuqu ba, mayu-bar yabuqu kereg bui bögesü, tasiyur jançiqu mal torýuqu uý yal-a-aça ýadan-a, basakü qaldaýsan kereg-ün uçir-i üjjü olbasu jokiqu yal-a yalala. ded bolju yabuýsan-i inü nigen jerge könggedke. qariyatu jakirqu vang güng-üd-i öber öber-e quriamjilan darungyuyilaqui-yi omtuýayilan bayiçayaqui-yi aldaýsan uý qauli yosuýar nigen jerge nemegülün yalalaytun.

*nemejü jokiyaýsan anu*

süngdür-ün qariyatu doaradu arad-un kijayar ýarqui anu

1077 jüil. süngdür-ün qariyatu doaradu arad ýajar ýajar-tur qualduduy-a kijü odqu ba, jiçi busu nutuý-tur uruý-un kümün-i üjer-e odqui-dur qariyatu jasaý. jalan, sumun-dur todurqayilan medegüljü, jam-un oyir-a qol-a-yi boduju quyuçay-a quyuçaju çilüge ögçü temdegtü biçig olýayulju ilege.

kerbe todurqayilan medegülkü ügei sem-iyer odqu ba esebesü quyuçay-a önggeskitel-e buçaqu ügei bolbasu, qariyatu jasaý jalan sumun-i darui çingýalan yalalaju çegerlel üjegülügtün.

*jalara ýulun jasaýsan anu*

kürçikü-yin ýajar-tur buu talbiju nutuýlaju görügeçileküi-yi çayajilaqui anu

1078 jüil. qalq-a-yin qariyatu-yin ýajar-tur puu talbiju nutuýlaju görügeçileküi-yi çayajila. jöriküi anu bui bögesü jasaý vang güng tayiji-yi qoyar jil-ün pünglü qasu. jasaý busu vang güng tayiji-yi dörben yisün mal torýu. qaraçu kümün-i nayan tasiyur jançiytun.

*nemejü jokiyaýsan anu*

qobdu-yin emüneçe çinaýsiki ýajar-tur çerig morin temege-yi nemejü bayiýulqui anu

1079 jüil. qobdu-yin emüneçe çinaýsiki ýajar-un ku-çeng qotan-dur ürgüljilegsen naiman örtege, ýurban qarayul-dur, örtege büri öber öber-ün mongýol çerig tabuyad, mori arbayad, temege arbayad nemegüljü, uý ýaryaysan qalq-a-yin çerig-i bürin-e tataýulju buçay-a. çerig-ün oru ýarbasu çöm jaqaçin-u kümün-i orulayul. qauli yosuýar dabusu noýuý-a aman-u amu ög. örtege büri arban çerig-ün doturaça nigen kümün-i songýun ýaryaju janggi orulaju, jaqaçin-u bügüde-yin daruý-a-dur jakiryaytun.

*jalara ýulun jasaýsan anu*

qarayul-un tüsimel çerig tusiyal-i sayadkigülküi anu

1080 jüil. qarayul-un tüsimel çerig tusiyal-i sayadkigülügsen ba edür sayatuýsan-i inü sumun-u janggi bolbasu, tüsimel ebdejü ýurban yisün mal, orulan kögegçi bolbasu tüsimel ebdejü qoyar yisün mal abçu alban-dur qadaýalayul. quyay-ud-i jayun tasiyur jançi. ýaryaysan ýajar-tur oduýsan ügei, öber-e busu ýajar-tur oduýsan-i inü janggi orulan kögegçi nar-i tüsimel ebde. quyag-ud-i nayan tasiyur jançiytun.

*nemejü jokiya şsan anu*

jasay-ud obu-yi çaydan bayiçayaqui anu

1081 jüil. obu-yi çaydan bayiçaqar-a odqui-dur, jil büri uliyasutai-aça nigen jasad-yi yarğaju çaydan bayiçaqar-a oduytun.

*nemejü jokiya şsan anu*

qudalduyan-u kümün juryan-u temdegtü biçig-i abçayaqui anu

1082 jüil. qudalduyan-u kümün qağaly-a yarçu qudalduy-a kiküi-dür, çaqar-un qosiyun-i jakiruyçi sayid, qoladakin-i amurjiyuluşsan qotan-u jangjun, doluyan nayur-un qamtu medegçi-yin jerge-yin yamun-aça juryan-u temdegtü biçig-i ab. qariyatu yamun-aça juryan-u temdegtü biçig-i talbin ögküi-dür qariyatu qudalduyan-u kümün-ü ner-e obuy, jiçi qudalduyan-u yayuman-u toy-a, odqu yajar, mordaqu edür-i öber-e todurqai qayudasu biçiju temdegtü biçig-ün segül-dür nayalduyulju tamay-a daruju talbin ög. nigen degegür tenen-ü odqu yajar-un sayid-ud tüşimed-ün yamun-dur medetügei kemen biçig yabuyulju, tenen-ü dur-a-bar-iyar yajar jiyayulju bolqu ügei bolğ-a. juryan-u temdegtü biçig-i abçu jabduşsan ügei bolbasu, busu yamun-aça jam yabuqu temdegtü biçig-i abçu temdeg bolğ-a. jöriküi anu bui bögesü bayiçayan yarğaju juryan-u temdegtü biçig ügei qauli yosuğar yalala. qudalduyan-u kümün-ü jurgan-u temdegtü biçig-i qariyatu yajar orun-u sayid-ud tüşimed bayiçayan üjeju dangsan-dur oruyul. erke ügei nigen jil-ün dotur-a quyuçay-a quyuçaju sibdaju buçay-a. yadağadu-dur udatal-a sayuşsayar kereg edügülküi-dür kürügülkü ügei bolğ-a. kerbe qudalduyan-u kümün odqu yajar-tur kürçü basa qudalduyan-u yayum-a-yi abaçiju ulamlan busu yajar-tur qudalduy-a kijü odsuğai kemeküi anu bui bögesü, darui qariyatu yajar-un yamun-dur medegülgeju tamay-a daruşsan temdegtü biçig ögçü, basaçu odqu yajar-un sayid-ud tüşimed-ün yamun-dur medetügei kemen biçig yabuyul.

juryan-u temdegtü biçig ügei jorig-iyar qudalduy-a kijü yabuyçid bui bögesü qoyar sar-a-yin döngge dönggelegülju, edür dügürüşsen-ü qoyin-a döçin tuyibang jançiju üldejü uul muji-dur buçay-a. qudalduyan-u yayum-a-yi nigen dumdayur alban-dur oruyuluytun.

*jal yan nemejü jalara şulan jasa şsan anu*

qudalduyan-u irgen kijayar dabaju qudalduy-a kiküi-yi bayiçayaqui-yi aldaqui anu

1083 jüil. örünetü umaratu qoyar jam-un dotuyadu yajar-un irgen yadağadu mongyolçud-luy-a esergü tesergü araljiqui-dur, yadağadu mongyolçud qariyatu jakirqu jangjun sayid-un qariyatu jakiruşsan yajar-tur kürüşsen-ü qoyin-a sayi esergü tesergü qudalduy-a kilge.

egün-i qariyatu jangjun sayid-ud-tur tulyayulun tusiyaju çingyalan bayiçayaju sidkegülün, kijayar kijayar dabaju demi yabuyulqu ügei bolğ-a.

kerbe bayiçayaqui-yi aldaju kijayar dabayşan jerge-yin kereg yarçu irebesü, qariyatu jangjun sayid-ud-i juryan-dur tusiyaju yal-a kelelçegtün.

*nemejü jokiya şsan anu*

tangnu uriyangqai-yin jerge-yin yajar-tur qudalduyan-u irged-ün qudalduy-a kiküi-yi çayajilaqui anu

1084 jüil. tangnu uriyangqai-yin yurban sumu, uliyasutai-yin umaratu eteged-ün yisün örtege-yin jerge-yin yajar-tur qudalduyan-u irged-i qudalduy-a kilgeküi ügei bolγ-a. uriyangqai-yin kümün yayum-a jüil-i araljiqui anu bui bögesü, üsütü barir-a irekü-yin ildar-a uliyasutai-dur kürçü araljıyuluytun.

*jalγan nemejü jalara yulun jasa ysan anu*

tangnu uriyangqai qudalduyan-u irgen-lüge tölügesülen abubasu aysun abubasu ülü bolqui anu

1085 jüil. qudalduyan-u irgen uliyasutai-dur tangnu uriyangqai kümün-lüge esergü tesergü araljiqui-dur erke ügei belen-ü mönggü bariju qudalduyan-u yayum-a-yi qudaldun abtuγai.

arγačaskiju mönggü aysun ögbesü yayum-a jüil-i tölügesülegülbesü bolqu ügei. kerbe jörijü tölügesülen aysun ögkü ba, jiči joriγ-iyar nutuy yajar-tur odču öri nekemjileküi anu bui bögesü, bayiçayan γaryabasu çayajin-i jörikü yal-a torγuytun.

*nemejü jokiya ysan anu*

qudalduyan-u irged-ün asiγ jögügeküi-yi čingyalan çayajilaqui anu

1086 jüil. dotuyadu yajar-un irged nutuy yajar-tur mongγolčud-tur mönggü aysun ögčü kölüsü kölüsülegülbesü bolqu ügei bolγ-a. jöriküi anu bui bögesü qudalduyan-u irged-ün öri dayusuysan-i inü uy nutuy-tur buçay-a. csc dayusuysan-i inü quyuçay-a sungγayulju dayusq-a.

durabar-iyar čibqayurqaqu ügei bolγ-a.

temdegtü bičig ügei jalitu irgen-i darui bariju qariyatu jangjun sayid-ud-tur kürgegüljü qauli yosuγar yalala.

kerbe qariyatu jasay tüssimed qalyan daruju medegülkü ügei, nigente bayiçayan γaryabasu selteber buruγusiyan yalalaytun.

*nemejü jokiya ysan anu*

orγuju buçaysan yalatu irgen-i jalqayan yalalaqui anu

1087 jüil. temdegtü bičig-i abuysan ügei jalitu irgen mongγol ayimaγ-ača nigente uy yajar-tur üldejü buçayaγsan böged jorig-iyar dakiju mongγol ayimaγ-tur buçayaγsan-i inü bayiçayan γaryabasu, jalitu irgen-i qariyatu qudalduyan-u yajar-tur qoyar sar-a-yin döngge dönggelegül. edür dügürügsen-ü qoyin-a jaγun tasiγur jančiju, uy nutuy-tur dayalduyulun buçayaju egüride qayalγ-a γaryaqu ügei bolγaytun.

*jalara yulun jasa ysan anu*

qasay joriγ-iyar qarayul-dur oruju bariqui-dur esergüčegsen-i inü yal-a torγuqui anu

1088 jüil. ili-yin jerge yajar-tur kerbe qasay kümün jam tögerigdejü tasiyaran qarayul-dur oruju, bayiçayan bariyulqu-yin učir-tur bariqui-yi esergüčegsed bui bögesü, mori qulayuysan qauli yosuγar odu deger-e köbčiden alaqu yal-a torγuytun.

*jalγaju jokiya ysan anu*

qasay joriγ-iyar qarayul oruyad buliyaqu qulayuqui-yi anu ilγan salγaju yal-a torγuqui anu

1089 jüil. qasay joriγ-iyar qarayul oruyad qulayuqu kereg-tür ed oluysan bolbasu,

terigülegsen yalatu-yi darui çayajin-iyar abçi, ded yalatu-yi mayu ayur-tai çajar-tur çöle. buliyaqu kereg-tür ed oluysan bolbasu terigün ded-i ülü ilyan darui çayajin-iyar abaçiytun.

*nemejü jokiya ysan anu*

mongyolçud kijayar çaruysan-i bayiçayaqui-yi aldaqui anu  
1090 jüil. olan qosiyun-u mongyolçud kijayar çarqui-dur erke ügei uul qosiyun-dur todurqayilan medegül.

jörüküi anu bui bögesü bayiçayaqui-yi aldayısan qosiyun-i jakiruyçi janggi, meyiren, jalan, sumu, arban ger-ün daruy-a nar-i quriamjilan darungyuyilaqui-dur omtuyayılaysan qauli yosuyar ilyan salçaju yal-a kelelçegtün.

*jal çaju jokiya ysan anu*

da çing şan ayulan-u qoyitu-dur nemejü qarayul bayiylulqui anu  
1091 jüil. da çing şan ayulan-u qoyitu-dur jergeçen aqu olan jasaç mongyol (nutuyılaqu) çajar-un dotur-a dörben keüked-ün ayımay-un giyün vang-un kijayar-un çajar-tur dörben qarayul nemejü bayiylulsuyai. darqan bila-yin kijayar-un çajar-tur qoyar qarayul nemejü bayiylulsuyai. muumingyan-u jasaç-ud kijayar-un çajar-tur nigen qarayul nemejü bayiylulsuyai. urad-un güng-ün çurban qosiyun-u kijayar-un çajar-tur çurban qarayul nemejü bayiylulsuyai kemcn toytayaju, bügüde arban qarayul nemejü bayiyluluçad qulayai qudal-i çaydan bayiçayalçaytun.  
qarayul-dur saçuyısan tüsimel çerig-i qariyatu jasaç-aça çarçaju jisiyalan saçulçar-a odçu çaydan bariyluluçtun. qarayul-dur saçulçabası jokiçu tüsimel çerig bügüde kedün-i qamtubar öber öber-ün qariyatu jasaç-ud-tur tusiyan ögçü ner-e jerge todurçai çese üiledçü, çay darayalan qoladakin-i amurjiyluluysan qotan-u jangjun-u yamun-tur medegüljü bayiçayaqui-dur beledkegtün.

*jalara çulun jasa ysan anu*

da çing şan ayulan-u qoyitu qarayul-i negülgejü saçulçaqı anu  
1092 jüil. da çing şan ayulan-u qoyitu nigen jergelde-yin çajar-un çayan kötü-ün qarayul-dur ijaçur-aça bayiyluluysan tüsimel nige, çerig arban tabun, quyaçtu-yin çajar-tur qaçuçin bayiyluluysan manju tüsimel nige, çerig arban tabun, basakü tümed-ün tüsimel qoyar, çerig çuçin-u doturaça tümed-ün tüsimel nigen, çerig arban tabun-i tatan abçu çayan kötü ba jiči engküdeg-ün qoyar çajar-tur negülgejü, manju tüsimel nigen, çerig arban tabun-luy-a qamtu sar-a darayalan egeljilen jisiyalaju qubıyan saçulçaju qayıçi neyilejü çaydan bayiçayaju bariylul.  
bayan bulay-un çajar-tur ijaçur-aça bayiyluluysan manju tüsimel nigen, çerig arban tabun, tümed-ün tüsimel nigen, çerig arban-u doturaça tümen-ü tüsimel nigen, çerig arban-i tatan abçu darımatu-yin çajar-tur negülgejü saçulçaju, çayan kötü-ün örünetü eteged-ün tümed, muumingyan, urad-un kijayar ayulçaysan çajar kelisü kemegdeku çajar-tur nigen qarayul nemejü bayiyluluçad, öber öber-ün qariyatu qosiyun-aça tüsimel nigen, çerig arban-i çarçaju saçulçaju çaydan bayiçayaju bariylul. ayulan-u qoyitu çajar-tur kerbe kereg aldayısan-i ergün medegülügsen anu bui bögesü, qarayul-un tüsimel çerig-tür tulçayulun tusiyan ögçü, öber öber-ün qubıyaju toytayaysan jıruçai-yin obuy-a-yi üjejü mör-i tasulju çingçalan bariylul.

kerbe siltaylan tülkilečegčid bui bögesü darui buruyusiyan sidke.

basa yačay-a küi-yin jüg jüg-iyer aduyulqu üker mori-yi ilede buliyaqui anu bui bögesü, mongyol irgen-i ülü bodun köke qotan-u tingkim-ün tüsime-dür tulayayulun tusiyan ögčü, küi-yin daruy-a yačayan-u daruy-a-yi jakirun abču yaryaysan tüsime čerig-lüğe qamtu nigen adali bayicayan bariyul.

kerbe quyučay-a dügürtel-e barin olqu ügei bolbasu qauli yosuyar buruyusiy-a. basa darqan beyile, dörben keüked-ün vang-un qosiyun-u mongyolčud qotan-dur ireküi-dür čöm qaYučün qauli-yi dayaju, qariyatu jasad-ača temdeg bičig ögčü qarayul-i oruyulqui-dur mayadlan bayičayaqui-dur beledke.

üledegsen olan qosiyun-dur mayu arad-i qalyan aquylju kereg bui ügei yabudal-i mön-kü ularil darayalan jangjun-u yamun-dur ergün medegülju kinan bayičay-a. tasuldaju medegülkü ügei bolbasu qariyatu jangjun-ača buruyusiyan sidke.

ji (se) kin kemegdekü yajar-tur sayuysan qudalduyan-u irged-ün tusalan üledügsen ker bolbasu, joriyuda tüsime čerig-ün učir bayiyuluysan-u tula darui alban-ača erkileju sidke.

negügsen irgen-i elsen sayulyaju bolqu ügei, oyir-a sačayu aqu (siregetü) qutuytu-yin šabinar sayulyaqu, qarayul-un čerig-ün arad qulayai-yi niyuqu mayu-bar yabuqu jerge-yin kereg bui ügei yabudal-i qariyatu sumun-u janggi, orulan kögegci-eče kinan bayičayaju quriyamjilan jakiry-a, qariyatu qarayul-un tüsime čerig-ün künesün-ü mönggün-i tümed-ün küü-dür qadayalaysan tmege-yin ün-e-če ürejigülkü kölüsü, čerig-ün jebseg-i jasadayan üledkü qoyar jüil-ün mönggün-ü doturača yisün mingyan lang mönggü sidken yaryaju, küi süi-yin dooli tüsime yamun-dur tusiyan ögčü, qudalduyan-u arad-tur ögčü kölüsü ürejigülju talbin ög.

egün-ü nemeju bayiyuluysan kelikeü-yin yajar-un qarayul-un tüsime čerig-i uy yaryaysan qariyatu qosiyun-ača jakiryaju, qarayul-un tüsime čerig-ün künesün-ü mönggün-i čerig-ün jebseg-i jasadayan üledkü jüil-ün ürejigülkü kölüsün-ü jüil-ün doturača qayaslan talbin ög.

nigen jil öber öber-ün kedün lang kereglegsen yabudal-i čöm qariyatu jangjun-u yajar-ača dangsa temdeglekü mönggün-ü čese-dür oruyulju, jil-ün ečüs-tür juryan-dur medegülür-e iregtün.

*jal yaju jokiya ysan anu*

qudalduyan-u irgen qulayun jaq-a-ača yarqui-yi bayičayaqui-yi aldaqui anu 1093 jüil. mongyol tüsime qudalduyan-u irgen qulayun jaq-a-ača yarqui-yi bayičayaqui-yi aldayan-i inü nigen jerge bayurayuluytun.

kerbe bayurayulju bolqu jerge ügei bolbasu nuylaju qoyar yisün-ü mal toryuju alban-dur qadayalayulju šangnaqui-dur beledkegtün.

*jal yaju jokiya ysan anu*

qasay-ud joriy-iyar dotuyadu yajar-tur ülü oruyulqui anu

1094 jüil. uriyangqai-yin barayun kijayar-tur dörben qarayul bayiyulju čerig yaryaju sergeyilen sakiyulun, qasay-ud-i sem-iyer uriyangqai-yin nutuy-un yajar-tur oruyulqu ügei bolayytun.

kerbe joriy-iyar dotuyadu yajar-tur orubasu darui deger-e ülden yaryaqi-ača yadan-a,

basakü qarayul-un tüsimed-tür tulıyayulun tusiyan ögçü çaylası ügei çingyalan bayıçayaytun.

*jal yaju jokiya ysan anu*

tarbaytai-yin qarayul-i sakiyçi tayiji nar qasay joriy-iyar qarayul dabaqui-yi bayıçayaqui-yi aldayısan-i yal-a kelelčeküi anu

1095 jüil. tarbaytai-yin qoni mayilaqu jerge-yin qarayul-i jakiruyçi tayiji nar nigen jil qalamui.

edür dügürügsen-ü qoyin-a endegdel ügei bolbasu öber öber-ün nigen temdeglegsen jerge olyayul.

kerbe qasay-ud joriy-iyar qarayul dabaju yabuqui-dur qariyatu tayiji nar sergeyilen bayıçayaqui-dur omtuyayilaju busu yajar-dur bayıçayan bariju olqui-dur kürügülbesü, qariyatu tayiji nar-i öber öber-ün qoyar yisün mal torıuyuluytun.

*jal yaju jokiya ysan anu*

dörbed-ün jerge-yin qosıyuyin ki qudalduyan-u irged-lüğe qudalduy-a kiküi-dür nigen adali jurıyan-u temdeg biçig ögküi anu

1096 jüil. dörbed, ögeled, mingyad, jaqaçin-u jerge-yin qosıyundur kerbe duratay-a qudalduyan-u irged-lüğe qudalduy-a kiküi anu bui bögesü qariyatu quubi-yin sayid-un yajar-aça qariyatu qosıyund-u tamay-a darıysan batulaqu biçig abçu, jurgan-dur medegüljü qalq-a-yin dörben ayımay-un qudalduy-a kikü qauli yosuyar jurıyan-u temdeg biçig öggügtün.

*jal yaju jokiya ysan anu*

mongyol blam-a nar kijayar yarqui-dur temdeg biçig abqui anu

1097 jüil. aliba olan qosıyund-u mongyolçud jıci blam-a nar kijayar yarçu, esebesü qudalduyan-u yayum-a-yi damjiju qudalduy-a kikü ba, esebesü burqan-dur mörgün manja çinaqui-dur öber öber-ün qariyatu jakirqu tüsimed-ün yajar-aça oyir-a-yi inü üjejü temdeg biçig sidkejü öggügtün.

basakü kijayar ayuljayısan olan qosıyundur negülgen yabuyulju sar-a büri tüsımel yaryaju mayad küçün-iyer çaydan bayıçayaytun.

kerbe joriy-iyar kijayar yarqui anu bui bögesü uy yajar-tur albadan qariyulqu-aça yadan-a, basakü qauli-yi jörıgsen yal-a torıuytun.

jıci mongyol-un kijayar ayuljayısan yajar-tur basakü olan qariyatu jakirqu tüsimed-tür tulıyayulju çaylası ügei bey-e-ber oçıju çaydan bayıçayaytun.

kerbe busu qosıyund-u körüngge ügei mongyolçud egün-ü jabsar-tur niyuju sayıysan anu bui bögesü, darui deger-e qariyatu qosıyundur kürgen qariyulju qauli yosuyar yalalaytun.

basakü qalyaju aquyuluysan mongyolçud-i jokis-i inü üjejü jalqayan jançıytun

*jal yaju jokiya ysan anu*

kürıyen-ü jerge-yin yajar-tur tariyan tariqu irgen qudalduy-a kikü irgen-i ilyan salıyaju üldekü aquyulqui anu

1098 jüil. tüsıyetü qan ayımay-un ifüng-un yajar-tur tariyan tariqu irged, sayısiyaltai irügeltü-yin naimaduyar on-u temdeg biçig abıysan-i inü tende sayılyaju tariyan

tariyuluytun.

keregsebesü jokiqu ordu küçi-yin toγ-a-yi dotuyadu γajar-un γaçaγ-a küi-yi kinan bayičayaqu qauli yosuyar qaγalyan-u bai (pai) bayiyulju ner-e obuγ, uy nutuy-i naribčılan bičiged qariyatu jasaγ-tur tusiyan ögčü, sar-a darayalan kinan bayičayalyaytun.

kerbe irekü odqui anu bui bögesü mön kiri-dür darui tamay-a daruysan bičig γaryaju, küriyen-ü qudalduyan-u irged-ün kereg-i jakirqu janggi-dur todurqayilan medegüljü öber-e qalayuluytun.

küriyen-ü qudalduyan-u irged-ün kereg-i jakirqu janggi tamay-a daruysan bičig-i küliyen abuysan-u qoyin-a, darui qariyatu jasaγ-tur gedergü yabuγulju dangsa-dur oruyulju kinan bayičayaqu-dur beledkegtün.

kerbe ünən kücün-iyer dayaju yabuqu ügei bolbasu, qariyatu küriyen-ü qudalduyan-u irged-ün kereg-i jakirqu janggi, jiçi jasaγ-i qamtubar čingyalan buruyusiyan ayiladqaju yalalaytun.

1099 jüil. küriyen-ü qudalduyan-u jegelin-ü qudalduy-a kikü irged duratay-a olan jasaγ-un qosiyun-dur qudalduy-a kijü odqui anu bui bögesü, γurban sar-a-yin bay-a temdeg bičig kereglegülkü ügei bolayaytun.

küriyen-ü qudalduyan-u irged-ün kereg-i jakirqu janggi-yin γajar-tur tamay-a daruysan temdeg bičig-i γuyuytun.

qariyatu janggi-yin γajar-ača tegün-ü jam-un oyir-a qola-yi boduju jokis-i inü ücejü quyuçaγ-a toγtayaju, ali qosiyun-dur qudalduy-a kijü odqu ba abačiyisan anu yambar yayum-a, jiçi qariyatu irgen-ü nasun bayidal-i temdeg bičig-tür todurqayilan bičijü olγayuluytun.

nigen tegegür qariyatu jasaγ-tur medetügei kemen yabuγulju kinan bayičayalyaju, erke ügei quyuçayan-u dotur-a sibdan gedergü qariyuluytun.

qudalduy-a kijü oduysan γajar-tur γayčakü bös ger bariyuluytun.

ger üiledkekü ügei bolayaytun.

kerbe quyuçaγ-a önggeskiged ülü qariqui anu bui bögesü, qariyatu jasaγ-un γajar-ača darui bičijü küriyen-ü qudalduyan-u irged-ün kereg-i jakirqu janggi-yin γajar-tur kürgeged qauli yosuyar yalalaytun.

1100 jüil. olan nutuy γajar-tur qariyatu qosiyun-u jasaγ, tusalayči-dur tusiyan ögčü çaylasi ügei sanay-a sübegčilejü kinan bayičayalyaytun.

kerbe temdeg bičig ügei joriγ-iyar nutuy γajar-tur odqu irgen bui bögesü, mön kiri-dür darui čingyalan bariju küriyen-ü sayid-ud-un γajar-tur kürgegüljü qauli yosuyar yalalaytun.

jil büri basakü qariyatu čiyulyan-u daruy-a-dur tusiyan ögčü, küriyen-ü qudalduyan-u irged-ün kereg-i jakirqu janggi-lüge neylejü nigen uday-a çaydan bayičayalyaytun.

kerbe temdeg bičig ügei irgen qorγudan sayuyisan anu bui bögesü, qariyatu jasaγ-ud-i čingyalan buruyusiyan ayiladqaju yalalaytun.

1101 jüil. sayisiyaltai irügeltü-yin naimaduyar on-u temdeg bičig küliyen abuysan nutuy γajar-tur tariyan tariyulqu nigen jayun tabin γurban irgen, kerbe mongyolčud-luy-a qarılčan qudalduy-a kiküi anu bui bögesü, tegün-ü öri-yi qariyatu čiyulyan-u

daruy-a, jasaγ, šangčodba, küriyen-ü qudalduyan-u irged-ün kereg-i jakirqu janggi-luy-a neyilejü jil darayalan naribčilan bayičayalyan, erke ügei nigen jil nigen jil-yi ki-yi dayusyaytun.

qayučin sin-e dabqučayulqu ügei bolyaytun. kerbe bey-e nögčigsen anu bui bögesü tegün-ü öri siri ger baray-a-yi qariyatu küriyen-ü qudalduyan-u irged-ün kereg-i jakirqu janggi-dur tusiyan ögčü, naimaduyar on ayiladqaju toytayaysan qauli yosuyar sidkegtün.

kerbe nasun ötelügsen emgeglegsен uy γajar-tur qariju ülü čidaqui bui bögesü, mön kiri-dür kerkin sidkekü yabudal-i qariyatu qudalduyan-a irged-ün kereg-i jakirqu janggi, qariyatu kereg sidkekü sayid-ud-tur todurqayilan ergüjü jokis-i inü üjejü sidkeged yabudal-un yamun-dur medegülgegtün.

(Text aus γadayadu mongyol-un törü-yi jasaqu yabudal-un yamun-u qauli jüil-ün bičig, II, Kōlön Buyir 1989, S. 557-577)

## APPENDIX III

Ajmag-Banner-Struktur der Äußeren Mongolei (Mandschu-Zeit bis 1924)<sup>1</sup>

## 1. Die Namen der Banner des Tüšeet-Chan-Ajmags (ab 1924 Bogd Chan Uulyn Ajmag)

Nr	Bis 1911	1912-1923	1924	Ursprung
1	Chalchyn Očirbat Tüšeet Sajn Chany chošuu	Chalchyn Očirbat Tüšeet Sajn Chany chošuu	Changaj Chajrchan Uulyn chošuu	1691 eines der 7 Chalch-Banner, 1720 wurden auf der Grundlage des Tüšeet-Chan-Banners das neue Banner und seine Sum gebildet
2	Chalchyn umar zamyň chošuu	Darchan Čin Vangijn chošuu	Bogd Chan Uulyn chošuu	1691 in Abspaltung vom Tüšeet-Chan-Banner gebildet
3	Chalchyn umar zamyň züün garyň ömnöt chošuu	Bišrelt Güngijn chošuu	Avzaga Chajrchan Uuulyn chošuu	1691 in Abspaltung vom Tüšeet-Chan-Banner gebildet
4	Chalchyn umar zamyň baruun garyň baruun etgeedijn chošuu	Dalaj Güngijn chošuu	Bajan-Öndör Uulyn chošuu	1691 in Abspaltung vom Tüšeet-Chan-Banner gebildet
5	Chalchyn umar zamyň baruun garyň züün etgeedijn chošuu	Erdene Dajčün Vangijn chošuu	Bulgan Chan Uulyn chošuu	1691 in Abspaltung vom Tüšeet-Chan-Banner gebildet

<sup>1</sup> Die Übersicht wurde aus C. Sonomdagva, Chalchyn dörvön ajmgijn olon chošuu tedgeerijn garal, nersijn öөрчлөлт (1691-1924), in Studia Historica, Tomus VIII, Fasc. 8, Ulaanbaatar 1969, S. 165-177 übernommen.

6	Chalchyn umar zamyn dundad dach' baruun etgeedijn chošuu	Zorigt Žün Vangijn chošuu	Chüncelživčid Uulyn chošuu	1691 in Abspaltung vom Tüšeet-Chan-Banner gebildet
7	Chalchyn umar zamyn baruun garyn züün etgeedijn adgijn chošuu	Baatar Bejljin chošuu	Nojon Uulyn chošuu	1691 in Abspaltung vom Tüšeet-Chan-Banner gebildet
8	Chalchyn umar zamyn züün garyn dundad chošuu	Mergen Vangijn chošuu	Chutag Uulyn chošuu	169 eines der 7 Chalch-Banner; aus dem Mer-Gürüüšgijn chošuu hervorgegangen
9	Chalchyn umar zamyn züün garyn adgijn chošuu	Ačit Güngijn chošuu	Ašig Chorgo Uulyn chošuu	1691 aus dem Mer-Gürüüšgijn chošuu hervorgegangen
10	Chalchyn umar zamyn züün garyn züün etgeedijn dundad adgijn chošuu	Secen Vangijn chošuu	Delgerchan Uulyn chošuu	1711 in Abspaltung vom Tüšeet-Chan-Banner gebildet
11	Chalchyn umar zamyn dundad züün garyn adgijn chošuu	Erdene Vangijn chošuu	Züünbüren Chan uulyn chošuu	1694 in Abspaltung vom Tüšeet-Chan-Banner gebildet
12	Chalchyn umar zamyn baruun garyn züün etgeedijn chojd chošuu	Žinon Güngijn chošuu	Büregchangaj Uulyn chošuu	1730 aus dem Chalchyn umar zamyn baruun garyn züün etgeedijn chošuu (Nr. 5) hervorgegangen

13	Chalchyn chojt zamyn dundad baruun etgeedijn adgijn chošuu	Süžigt Güngijn chošuu	Bajan Erchet Uulyn chošuu	1719 aus dem Chalchyn umar zamyn dundad dach' baruun etgeedijn chošuu (Nr. 6) hervorgegangen
14	Chalchyn chojt zamyn dundadyn züün etgeedijn chošuu	Üjzen Güngijn chošuu	Ich Chorgo Uulyn chošuu	1758 aus dem Chalchyn umar zamyn dundad dach' baruun etgeedijn chošuu (Nr. 6) hervorgegangen
15	Chalchyn umar zamyn baruun etgeedijn adgijn chošuu	Achaj Güngijn chošuu	Baruunbüren Chan Uulyn chošuu	1696 aus dem Chalchyn umar zamyn baruun garyn züün etgeedijn adgijn chošuu (Nr. 7) hervorgegangen
16	Chalchyn umar zamyn baruun garyn baruun etgeedijn adgijn chošuu	Ilden Güngijn chošuu	Chutag-Öndör Uulyn chošuu	1731 aus dem Chalchyn umar zamyn baruun garyn züün etgeedijn adgijn chošuu (Nr. 7) hervorgegangen
17	Chalchyn umar zamyn züün garyn baruun etgeedijn adgijn chošuu	Dajčün Bejsijn chošuu	Delgercogt Uulyn chošuu	1697 aus dem Chalchyn umar zamyn züün garyn dundad chošuu (Nr. 8) hervorgegangen
18	Chalchyn chojt zamyn dundad chošuu	Cogtoj Güngijn chošuu	Süž Uulyn chošuu	1719 aus dem Chalchyn umar zamyn züün garyn dundad chošuu (Nr. 8) hervorgegangen
19	Chalchyn umart zamyn züün garyn dundad züün etgeedijn chošuu	Eetej Güngijn chošuu	Chojor Ölziyt Uulyn chošuu	1732 aus dem Chalchyn umar zamyn züün garyn dundad chošuu (Nr. 8) hervorgegangen

20	Chalchyn umar zamyn züün garyn umart chošuu	Tüšeet Čin Vangijn chošuu	Delgerchangaj Uulyn chošuu	1692 gegründet
----	--	------------------------------	-------------------------------	----------------

## 2. Die Namen der Banner des Secen-Chan-Ajmags (ab 1924 Chan-Chentej-Uulyn-Ajmag)

Nr.	Bis 1911	1912-1923	1924	Ursprung
1	Chalchyn Machsamid Dalaj Secen Chany chošuu	Secen Chany chošuu	Öndörchaan Uulyn chošuu	1691 eines der 7 Chalch-Banner, aus dem Secen Chany chošuu hervorgegangen
2	Chalchyn dorno zamyn züün garyn dundad chošuu	Chošoj Čin Vangijn chošuu	Tümencogt Uulyn chošuu	1691 aus dem Secen Chany chošuu hervorgegangen
3	Chalchyn dorno zamyn dundad dach' züün etgeedijn chošuu	Erdene Dalaj Vangijn chošuu	Mönch Chan Uulyn chošuu	1691 aus dem Secen Chany chošuu hervorgegangen
4	Chalchyn dorno zamyn dundad dach' adgijn chošuu	Bišrelt Vangijn chošuu	Galšar Uulyn chošuu	1691 aus dem Secen Chany chošuu hervorgegangen
5	Chalchyn dorno zamyn dundad dach' umart chošuu	Žinon Vangijn chošuu	Bender'jaa Chan Uulyn chošuu	1691 aus dem Secen Chany chošuu hervorgegangen
6	Chalchyn dorno zamyn baruun garyn ömnöt chošuu	Mergen Güngijn chošuu	Öndör Cagaan Uulyn chošuu	1691 aus dem Secen Chany chošuu hervorgegangen
7	Chalchyn dorno zamyn dundad dach' baruun etgeedijn chošuu	Ilden Žün Vangijn chošuu	Chalch Golyn chošuu	1691 aus dem Secen Chany chošuu hervorgegangen

8	Chalchyn dorno zamyn züün garyn ömnöt chošuu	Erchemseg Bejsijn chošuu	Chan Čandman' Uulyн chošuu	1691 aus dem Secen Chany chošuu hervorgegangen
9	Chalchyn dorno zamyn dundad dach' ömnöt chošuu	Čin Ačit Bejsijn chošuu	Bajan-tümen Chan Uulyн chošuu	1691 aus dem Secen Chany chošuu hervorgegangen
10	Chalchyn dorno zamyn züün garyn umart chošuu	Jost Bejsijn chošuu	Bajanmönch Uulyн chošuu	1691 aus dem Secen Chany chošuu hervorgegangen
11	Chalchyn dorno zamyn baruun garyn umart chošuu	Churc Vangijn chošuu	Zotol Chan Uulyн chošuu	1691 aus dem Secen Chany chošuu hervorgegangen
12	Chalchyn dorno zamyn baruun garyn dundad chošuu	Secen Vangijn chošuu	Ocolsansar Uulyн chošuu	1691 aus dem Secen Chany chošuu hervorgegangen
13	Chalchyn dorno zamyn dundad adgijn chošuu	Dajčin Bejsijn chošuu	Batnorov Uulyн chošuu	1756 aus dem Secen Chany chošuu hervorgegangen
14	Chalchyn dorno zamyn züün garyn baruun etegeedijn chošuu	Süžigt Gүngijn chošuu	Mönch-žavchlant chošuu	1701 aus dem Secen Chany chošuu hervorgegangen
15	Chalchyn dorno zamyn baruun garyn züün etgeedijn chošuu	Sereglen Gүngijn chošuu	Idermeg Bajan Chan Uulyн chošuu	1701 aus dem Secen Chany chošuu hervorgegangen
16	Chalchyn dorno zamyn züün etgeedijn chošuu	Erdene Gүngijn chošuu	Batchaan Uulyн chošuu	1701 aus dem Secen Chany chošuu hervorgegangen

17	Chalchyn züün zamyn dundad adgijn baruun etgeedijn chošuu	Erch Güngijn chošuu	Ölzijt Uulyn chošuu	1749 aus dem Chalchyn dorno zamyn dundad dach' adgijn chošuu (Nr. 4) hervorgegangen
18	Chalchyn dorno zamyn dundad züün etgeedijn ömnöt chošuu	Saruul Güngijn chošuu	Tüšleg Chan Uulyn chošuu	1697 aus dem Chalchyn dorno zamyn dundad dach' ömnöt chošuu (Nr. 9) hervorgegangen
19	Chalchyn dorno zamyn züün garyn umar adgijn chošuu	Üjzen Vangijn chošuu	Matad Chan Uulyn chošuu	1711 aus dem Chalchyn dorno zamyn züün garyn umart chošuu (Nr. 10) hervorgegangen
20	Chalchyn dorno zamyn baruun garyn dundad baruun etgeedijn chošuu	Achaj Güngijn chošuu	Darchan Uulyn chošuu	1712 aus dem Chalchyn dorno zamyn baruun garyn dundad chošuu (Nr. 12) hervorgegangen
21	Chalchyn dorno zamyn baruun garyn dundad züün etgeedijn chošuu	Baatar Bejljin chošuu	Bajan Chan Uulyn chošuu	1712 aus dem Chalchyn dorno zamyn baruun garyn dundad chošuu (Nr. 12) hervorgegangen
22	Chalchyn züün zamyn baruun garyn dundad ömnöch chošuu	Zorigt Bejsijn chošuu	Dašbalbar Uulyn chošuu	1754 aus dem Chalchyn dorno zamyn baruun garyn dundad baruun etgeedijn chošuu (Nr. 20) hervorgegangen
23	Chalchyn dundad baruun etgeedijn dorno zamyn chošuu	Dalaj Darchan Güngijn chošuu	Chan Chentej Uulyn chošuu	1697 gegründet

### 3. Die Namen der Banner des Zasagt-Chan-Ajmags (ab 1924 Chan-Tajšir-Uulyn-Ajmag)

Nr.	Bis 1911	1912-1923	1924	Ursprung
1	Chalchyn örnö zamyn züün garyn baruun etgeedijn chošuu	Erdene Güngijn chošuu	Sutaj Uulyn chošuu	1691 eines der 7 Chalch-Banner, aus dem Zasagt Chany chošuu hervorgegangen
2	Chalchyn örnö zamyn baruun garyn umart chošuu	Baatar Bejsijn chošuu	Gurvan-sajchan, Žargalant Uulyn chošuu	1691 aus dem Zasagt Chany chošuu hervorgegangen
3	Chalchyn baruun zamyn züün garyn dundad chošuu	Üjzen Güngijn chošuu	Mönch Ölzijdelger Uulyn chošuu	1728 aus dem Chalchyn örnö zamyn züün garyn baruun etgeedijn chošuu (Nr. 1) hervorgegangen
4	Chalchyn baruun zamyn dundad züün dech garyn züün etgeedijn chošuu	Düüregč Žün Vangijn chošuu	Delgerchan Uulyn chošuu	1694 gegründet
5	Chalchyn baruun zamyn dundad baruun garyn adgijn chošuu	Cogtoj Vangijn chošuu	Nömrög Uulyn chošuu	1709 aus dem Chalchyn baruun zamyn dundad züün dech garyn züün etgeedijn chošuu (Nr. 4) hervorgegangen
6	Chalchyn örnö zamyn baruun garyn baruun etgeedijn adgijn chošuu	Dalaj Güngijn chošuu	Büren-togtoch Uulyn chošuu	1724 aus dem Chalchyn baruun zamyn dundad züün dech garyn züün etgeedijn chošuu (Nr. 4) hervorgegangen

7	Chalchyn örnö zamyn dundad züün garyn adgijn chošuu	Achaj Bejljin chošuu	Naran-žargalant Uulyn chošuu	1757 aus dem Chalchyn baruun zamyn dundad züün dech garyn züün etgeedijn chošuu (Nr. 4) hervorgegangen
8	Chalchyn örnö zamyn dundad züün garyn baruun etgeedijn chošuu	Mergen Güngijn chošuu	Bögdöön Chan Uulyn chošuu	1757 aus dem Chalchyn baruun zamyn dundad züün dech garyn züün etgeedijn chošuu (Nr. 4) hervorgegangen
9	Chalchyn Erdene Bišrelt Zasagt Chany chošuu, vor 1732 Chalchyn örnö zamyn baruun garyn züün etgeedijn chošuu	Erdene Bišrelt Zasagt Chany chošuu	Chantajšir Uulyn chošuu	1691 eines der 7 Chalch-Banner, aus dem Chatanbaatar Nojony chošuu hervor-gegangen
10	Chalchyn örnö zamyn baruun garyn baruun etgeedijn chošuu	Ilden Güngijn chošuu	Čandman'-Uulyn chošuu	1691 aus dem Chatanbaatar Nojony chošuu hervor-gegangen
11	Chalchyn örnö zamyn züün garyn umart chošuu	Žonon Güngijn chošuu	Bajan-Öndör Uulyn chošuu	1691 aus dem Chatanbaatar Nojony chošuu hervor-gegangen
12	Chalchyn örnö zamyn baruun garyn ömnöt chošuu	Jost Zasgijn chošuu	Žavchlant Uulyn chošuu	1691 aus dem Chatanbaatar Nojony chošuu hervor-gegangen

13	Chalchyn örnö zamyn züün garyn ömnöt chošuu	Čin Ačit Vangijn chošuu	Chan-Chöchij Uulyn chošuu	1691 aus dem Chatanbaatar Nojony chošuu hervor-gegangen
14	Chalchyn örnö zamyn baruun garyn umar adgijn chošuu	Bišrelt Zasgijn chošuu	Ölzijt Žargalant Uulyn chošuu	1697 möglicher-weise aus dem Chalchyn örnö zamyn baruun garyn züün etgeedijn chošuu (Nr. 9) hervorgegangen
15	Chalchyn örnöd zamyn züün garyn chojt adgijn chošuu	Zorigt Bejsijn chošuu	Züün Chan-Chöchij Uulyn chošuu	1756 aus dem Chalchyn örnö zamyn züün garyn ömnöt chošuu (Nr. 13) hervorgegangen
16	Chalchyn örnö zamyn dundad baruun garyn adgijn chošuu	Dajčin Vangijn chošuu	Büs-Chajrchan Uulyn chošuu	1714 gegründet
17	Chalchyn örnö zamyn dundad baruun garyn züün etgeedijn chošuu	Darchan Bejljin chošuu	Ceceg Nuuryn chošuu	1755 aus dem Chalchyn örnö zamyn dundad baruun garyn adgijn chošuu (Nr. 16) hervorgegangen
18	Chalchyn örnö zamyn züün garyn züün etgeedijn chošuu	Secen Vangijn chošuu	Cecen-Sartuulyn Uulyn chošuu	1691 eines der 7 Chalch-Banner, aus dem Seren Achajn chošuu aufgebaut

#### 4. Die Namen der Banner des Sajn-Nojon-Ajmags (ab 1924 Cecerleg-Mandlyn-Ajmag)

Nr.	Bis 1911	1912-1923	1924	Ursprung
1	Chalchyn Sajn Nojony chošuu	Sajn Nojon Chany chošuu	Chan Chöchšin Uulyn chošuu	1691 eines der 7 Chalch-Banner, aus dem Sajn Nojony chošuu gebildet
2	Chalchyn umar zamyn züün garyn baruun etgeedijn chošuu	Jost Bejsijn chošuu	Gurvan-sajchan Uulyn chošuu	1691 aus dem Sajn Nojony chošuu abgespaltet
3	Chalchyn umar zamyn dundad dach' ömnöt	Ilden Bejljin chošuu	Ölzijt Uulyn chošuu	1691 aus dem Sajn Nojony chošuu abgespaltet
4	Chalchyn umar zamyn baruun garyn ömnöt chošuu	Saruul Güngijn chošuu	Conchlon Uulyn chošuu	1691 aus dem Sajn Nojony chošuu abgespaltet
5	Chalchyn umar zamyn dundad dach' züün etgeedijn chošuu	Dalajčojnchor Vangijn chošuu	Čandman' Ölzijt Uulyn chošuu	1691 aus dem Sajn Nojony chošuu abgespaltet
6	Chalchyn chojt zamyn baruun garyn baruun etgeedijn chojdoch chošuu	Erdene Žün Vangijn chošuu	Bogd Chajrchan Uulyn chošuu	1691 aus dem Sajn Nojony chošuu abgespaltet
7	Chalchyn unar zamyn baruun garyn adgijn chošuu	Cogtoj Güngijn chošuu	Bajan-chongor Chajrchan Uulyn chošuu	1691 aus dem Sajn Nojony chošuu abgespaltet

8	Chalchyn umar zamyn züün garyn züün etgeedijn chošuu	Žinon Gүngijn chošuu	Chүree- maral Uulyн chošuu	1691 aus dem Sajн Nojony chošuu abgespaltet
9	Chalchyn umar zamyn baruun garyn züün etgeedijn adgijn chošuu	Achaj Bejlijn chošuu	Dölgööd Uulyн chošuu	1697 aus dem Sajн Nojony chošuu abgespaltet
10	Chalchyn umar zamyn baruun garyn дundad chošuuны züün garyн chošuu	Ўjzen Vangijn chošuu	Arvajcheer Uulyн chošuu	1707 aus dem Sajн Nojony chošuu abgespaltet
11	Chalchyn umar zamyn baruun garyн дundad adgijn chošuu	Darchan Gүngijn chošuu	Gučin Uulyн chošuu	1712 aus dem Sajн Nojony chošuu abgespaltet
12	Chalchyn umar zamyn дundad umar etgeedijn adgijn chošuu	Eetej Gүngijn chošuu	Erdene Cogcolson Uulyн chošuu	1709 aus dem Sajн Nojony chošuu abgespaltet
13	Chalchyn umar zamyn baruun garyн дundad chošuuны baruun etgeedijn chošuu	Zorigt Gүngijn chošuu	Cagaan Sүm Uulyн chošuu	1696 aus dem Sajн Nojony chošuu abgespaltet
14	Chalchyn umar zamyn züün garyн дundadын chošuu	Erch Gүngijn chošuu	Bajan Agt Uulyн chošuu	1759 aus dem Sajн Nojony chošuu abgespaltet
15	Chalchyn umar zamyn baruun garyн umart chošuu	Mergen Gүngijn chošuu	Rašaant Uulyн chošuu	1692 aus dem Sajн Nojony chošuu abgespaltet

16	Chalchyn umar zamyn dundad adgijn chošuu	Itgemžit Bejljin chošuu	1923 mit dem Chatan-baatryn chošuu zusammengelegt	1692 aus dem Sajin Nojony chošuu abgespaltet
17	Chalchyn umar zamyn dundad baruun garyn adgijn chošuu	Ačit Güngijn chošuu	Cecerleg Golyn chošuu	1696 aus dem Sajin Nojony chošuu abgespaltet
18	Chalchyn umarchi zamyn dundad züün etgeedijn adag chošuu	Secen Čin Vangijn chošuu	Chan-Öndör Uulyn chošuu	1721 aus dem Sajin Nojony chošuu abgespaltet
19	Chalchyn umar zamyn züün garyn züün etgeedijn adgijn chošuu	Tüšeet Güngijn chošuu	Dulaan-Chan Uulyn chošuu	1696 aus dem Chalchyn umar zamyn dundad baruun garyn adgijn chošuu abgespaltet
20	Chalchyn umar zamyn dundad dach' umart chošuu	Chošuuč Mergen Bejljin chošuu	Otgon Chajrchan Uulyn chošuu	1712 aus dem Chalchyn chojt zamyn baruun garyn baruun etgeedijn chojdoch chošuu (Nr. 6) abgespaltet
21	Chalchyn umar zamyn baruun etgeedijn adgijn chošuu	Baatar Güngijn chošuu	Šažinbat Savžidgacan Uulyn chošuu	1729 aus dem Chalchyn umar zamyn dundad dach' züün etgeedijn chošuu (Nr. 5) hervorgegangen
22	Chalchyn umar zamyn dundadyn baruun etgeedijn chošuu	Dajčein Žün Vangijn chošuu	Tüjn Golyn chošuu	1752 aus dem Chalchyn umarchi zamyn dundad züün etgeedijn adag chošuu (Nr. 18) hervorgegangen

## APPENDIX IV

**Über den Aufbau der neuen Ajmags in Berücksichtigung der Geographie und  
Wirtschaft**

Aus dem Beschluß der 16. *Kleinen Staatsversammlung* vom 19. Januar des 21. Jahres  
(1931)

1. Da festgestellt wurde, daß die Grenzen der Ajmags aufgeteilt wurden, ohne die Gebiete miteinander zu verbinden, und weil die überaus ausgedehnten, weiten Gebiete von der Grenze (mal) weit, (mal) nahe (entfernt), (mal) groß, (mal) klein und untereinander ungleich sind, sind sie für die Verwaltung ein Hindernis.
2. Die Banner waren nach dem Territorium und der Bevölkerungszahl verschieden und sind als ein Zeichen der willkürlichen Entwicklung der Territorien der Feudalzeit überkommen.
3. Das Land wird (nun) nach natürlichen und Landesmerkmalen nach einem außerordentlich anderen Status aufgeteilt und nach konkreten Entwicklungsmerkmalen, die der jeweiligen Wirtschaftstätigkeit Rechnung tragen, differenziert.  
Daß die Wirtschaftseinheiten nicht in Berücksichtigung dieser außerordentlich anderen Differenzierung gegliedert wurden, hatte im allgemeinen solche generellen Defizite zur Folge.
4. Die Verwaltungsgrenzen der gegenwärtigen Ajmags entsprechen auf keinen Fall dem Status von Einheiten mit natürlichem und Landescharakter. Die Ajmags verfügen jeweils über Landesteile (*cheseq nutag*) mit verschiedenem wirtschaftlichen Charakter und sind untereinander verschieden.
5. Da der Aufbau der og. Ajmags untereinander nicht übereinstimmt, ist die Verwaltung der Leitung auf dem Wirtschaftsgebiet nicht dienlich, verursacht auf dem Gebiet der Statistik eine äußerst schwierige Situation und macht es (daher) unmöglich, nach der Statistik einen lokalen Plan aufzustellen.
6. Es entspricht nicht der Politik der gegenwärtigen Partei und Regierung, daß die Stufen des Verwaltungsaufbaus sich sinnlos vermehrt haben, daß die Massen von den lokalen und zentralen Organen entfernt werden und daß die Bewegung, sich gegenseitig zu leiten und leiten zu lassen, ineffektiv verlaufen ist.
7. Mangelhafte Zustände im gegenwärtigen (Verwaltungs)Aufbau bestehen im lokalen und Aufbau der Gerichte, darin, daß (die Verwaltung) bei den Völkern der westlichen und östlichen Grenzgebiete nicht nach der ethnischen Herkunft besonders festgelegt wurde, darin, daß man die Minderheiten (nur) nachlässig in die Richtung einer (eigenen) lokalen Verwaltung lenkte und verkündete, im ganzen Staat (nur) einheitliche Gesetze

befolgen und verwirklichen zu lassen, was deren (der Minderheiten) grundsätzliche Wünsche und Bestrebungen nicht berücksichtigte. Wenn man diese Dinge zusammen nimmt, ließen sie die Nationalitäten den zentralen Organen der Massen nicht näherkommen, ließen Kämpfe zwischen diesen aufkommen und erwiesen sich bei der Orientierung jener auf eine eigene Verwaltung als nicht dienlich.

8. Generell gesagt, der Aufbau und die Grenzen der gegenwärtigen Gebiete werden nun zu einem Rudiment, über das die alten Feudalherren verfügen, und entsprechen nicht dem Wandel und der Erneuerung des Staatsaufbaus gemäß dem Sozialismus (*nijgem žuram*) und dem Plan. Die Verwaltung, die es nicht vermochte, (Verwaltungs)Einheiten herzustellen, die die Wirtschaft konzentrieren, und (dabei) nicht den Charakter und die Gestalt des Landes und der Natur berücksichtigte, ließ nicht zu, auf wirtschaftlichem Gebiet Verwaltung und Führung (miteinander) zu verbinden, und sah sich nicht in der Lage, Statistiken verfertigen zu lassen. Allein, daß auch die Grenzen der Ajmags lang und weitläufig sind, zeigt, daß dies der Sache nicht dienlich ist. Es entstehen nur zusätzliche Ebenen und (diese) isolieren und entfernen das Volk von den zentralen Organen und sind der Verwaltung des Volkes der Minderheiten und dem lokalen Aufbau in keinem Fall von Nutzen.

9. Darum hat diese Versammlung bestätigt, daß die Politik des Wandels und der Erneuerung der Einheiten und Gebiete dieses Staates, die sich aus besagter Situation ergab, insgesamt richtig ist. Eine politisch-wirtschaftliche Gebietsformung kann, wenn sie auch die Situation der Minderheiten insgesamt prüft und verläßlich regelt, die Einteilung in die og. Einheiten festigen.

10. Es ist dem Präsidium dieser Versammlung zu übertragen, die Einteilung in die og. Einheiten in Befolgung der im Bericht zutage getretenen Dinge alsbald mit hohem Tempo und hoher Qualität auszuführen.

11. Da es richtig ist, den (Organisations)Aufbau des Innenministeriums, der der Organisation und Realisierung der og. Angelegenheiten nicht entspricht, zu verändern, muß (dies) dem Präsidium der *Kleinen (Staats)Versammlung* und der Regierung zur Erledigung übertragen werden.

12. Neben der Erledigung der Arbeit zum Aufbau dieser Einheiten und Gebiete ist die Arbeit der Wahlkampagne mit großer Qualität und Führung breit zu realisieren.

13. Es ist den entsprechenden Organen zu übertragen, bezüglich der Verfahrensweise beim unteren Grundaufbau der Sum und der Zweckdienlichkeit für die Arbeit mit den Organen der Einheiten und der Gebiete gemeinsam zu prüfen, zu planen und die Ausführung vorzunehmen.

(Übersetzung des Autors nach dem Text BNMAUlsyn 16 dugaar Baga Churlyn tovč togtoolyn 59-63 dugaar tald, 1931 ony chevllel, wiedergegeben in BNMAU-yn chöröngtnij biš chögžlijr tölöö temceld, Ulaanbaatar 1956, S. 23-24.)

## APPENDIX V

### **Instruktion über die Wahlen der Deputierten zu den Versammlungen der Ajmags, Städte und Sum bei der Aufgliederung der Gebiete dieses Staates**

Unter Punkt 2 des Beschlusses der 2. Sitzung der Regierung der MVR vom 6. Februar des 21. Jahres des Mongolischen Staates (1931) bestätigt.

#### **Instruktion**

#### **Erstes Kapitel**

#### **Über die Wahlkommissionen**

*Eins.* Abgesehen davon, daß beabsichtigt wird, daß Kommissionen gebildet werden, die die Wahlen der Deputierten zu den Versammlungen der vielen Ajmags, Städte und Sum durchführen und in Überstimmung mit dem neuen Gesetz über die Schaffung von (Verwaltungs)Einheiten in den entsprechenden Gebieten gegründet werden und die Wahlkampagnen leiten, müssen besagten Wahlkommissionen unbedingt Vertreter der Partei, des Jugendverbandes, von Arbeitskollektiven der Arbeiter und der Knechte (*zarc*), von Armen, ebenso von Frauen und von Minderheiten beiwohnen.

*Zwei.* Um die Wahlkampagne innerhalb dieses Staates generell zu leiten und zu instruieren und bei Anzeige der Ablehnung von Maßnahmen der Wahlkommissionen seitens der Leute der zukünftigen (Verwaltungs)Einheiten zu prüfen und zu entscheiden, wird eine Zentrale Wahlkommission des Präsidiums der *Kleinen Staatsversammlung* gegründet und in diese werden seitens des besagten Präsidiums fünf Personen, die nach Beratung mit der Regierung bestätigt wurden, plaziert.

*Drei.* Die Angelegenheiten, die die Wahlkommissionen der Ajmags erledigen, sind

1. die Wahlen der Deputierten zu den Sum-Versammlungen vorzubereiten;
2. eigene Vertreter für die Leitung und Durchführung der Angelegenheiten der Sum-Wahlen zu ernennen;
3. zu kontrollieren, ob die Wahlen ordnungsgemäß und innerhalb der festgelegten Zeit erfolgen;
4. abgesehen von der Festlegung des Zeitraumes, in dem die Wahlkommissionen der Sum zu bilden sind, deren Arbeit zu leiten;
5. für die Zentrale Wahlkommission die Berichte über den Wahl(verlauf) zu sammeln;
6. die Wahlberichte der Zentralen Wahlkommission zu übergeben;
7. wenn Unstimmigkeiten in der Tätigkeit der Wahlkommissionen der Sum angezeigt werden, (diese) zu prüfen und so sich diesbezüglich wichtige Gründe ergeben, die Beschlüsse dieser Kommissionen aufzuheben.

*Vier.* Außer, daß die Wahlkommissionen die Pflichten erledigen, die im ersten und zweiten Absatz des dritten Artikels dieser Instruktion festgelegt wurden, bestehen (folgende) ihnen übertragene Angelegenheiten:

1. Personen mit aktivem und passivem Wahlrecht zu überprüfen und darüber ein entsprechendes Verzeichnis anzufertigen;
2. die unterstellten Gebiete (*char'jaat oron nutag*) in Wahleinheiten aufzuteilen;
3. die Versammlungen zur Abhaltung der Wahlen zu organisieren und der Bevölkerung den Ort, den Monat und den Tag (ihrer) Abhaltung mitzuteilen;
4. eigene Vertreter zu ernennen und bei besagten Wahlversammlungen als Vorsitzende zu plazieren.

*Fünf.* Die Wahlkommissionen der Ajmags werden mit nicht weniger als sieben Mitgliedern gebildet. Die Wahlkommissionen der Sum werden mit nicht weniger als neun Mitgliedern gebildet. Die Wahlkommissionen der Städte werden in Ulaanbaatar mit sieben Mitgliedern und in Altanbulag mit fünf Mitgliedern gebildet. Die Präsidien der Wahlkommissionen der vielen Ajmags, Sum und von Altanbulag werden von Vertretern ernannt, die durch das Präsidium der *Kleinen Staatsversammlung* und die Regierung ernannt wurden, um den Neuaufbau der Ajmags zu vollziehen. Das Präsidium der Wahlkommission von Ulaanbaatar wird durch die Zentrale Wahlkommission ernannt.

## Zweites Kapitel

### Die Bestimmung der Wahlberechtigten und derjenigen, deren aktives und passives Wahlrecht gestrichen wurde

*Sechs.* Gemäß dem vierunddreißigsten Artikel des Grundgesetzes der Mongolei (können) Bürger dieses Staates (*tus ulsyn char'jaat ard*), die am Tage der Wahl das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben, ohne Unterschied der Herkunft und des Geschlechtes das Recht beanspruchen, auf den Versammlungen zu wählen und gewählt zu werden, und um dies zu erläutern:

1. Diese sind (auch Personen), die durch besondere Produktion für die Öffentlichkeit leben und sich mit der eigenen Hauswirtschaft beschäftigen.
2. Diese sind Soldaten der Roten Volksarmee.

Im Falle von Bürgern ausländischer Staaten, die, obwohl sie nicht Bürger des mongolischen Staates sind, eine besondere Produktion für die Öffentlichkeit betreiben und innerhalb dieses Staates leben, gebrauchen alle das Recht, bei den Versammlungen zu wählen.

*Erläuterung:* Ausländische Bürger dürfen nur nicht in Ämter jeglicher Dienststellen gewählt werden.

*Sieben.* Wenn die Wahlkommissionen die Verzeichnisse derjenigen mit aktivem und passivem Wahlrecht und derjenigen, deren besagte (Wahl)Rechte gestrichen wurden,

überprüfen und anfertigen, müssen sie, außer, daß sie gemäß den Festlegungen des Grundgesetzes dieses Staates über die Streichung des aktiven und passiven Wahlrechtes einer Person und von Personen besonderer Klassen(zugehörigkeit) verfahren, sich an den 8. und 9. Artikel dieser Instruktion halten.

*Acht.* Die Streichung des aktiven und passiven Wahlrechtes von Personen besonderer Klassen(zugehörigkeit) (betrifft):

1. Ehemalige Chan, Van, Beel, Bees, Gün, wirkliche siegelführende Chutagt wie Šanzdov, Chuvilgaan und Lamas, die ständig in Klöstern leben. Diese Personen gebrauchen kommentarlos kein aktives und passives Wahlrecht.
2. Deren Kinder und freie (nicht mit Regentschaft betraute/d. Autor) Van, Beel, Bees, Gün und mit Leibeigenen ausgestattete Tajž und alte Beamte. Z. B. die Gehilfen (*tuslagč*), Verwalter (*zachiragč*), Meerren, Zalan, Zangi der Banner aus der mandschu-chinesischen und Zeit der Autonomie, ebenso die Da Lamas der Šav', die Zajsan, die Sojvon, die Donir, die in Klöstern lebenden Nonnen (*čavganc*) und die Kulaken, die nicht ablassen, das Volk zu betrügen.

Erläuterung:

1. Wenn Personen, die unter diesen beiden Abschnitten erwähnt wurden, innerhalb der letzten fünf Jahren sich im Staatsdienst bemühten und gegenüber der revolutionären Volksmacht Aufrichtigkeit zeigten und dies durch das Volk bestätigt wird, wird das passive Wahlrecht nicht gestrichen.
2. Tajž, die außer, daß sie über keine Leibeigenen verfügten und nicht das Volk ausbeuteten und unterdrückten, in den letzten drei Jahren Arbeit aus eigener Kraft oder bei anderen Lohnarbeit leistend lebten, können das aktive und passive Wahlrecht gebrauchen.
3. Wenn aus dem Volk stammende Personen, die durch Van, Gün und Tajž adoptiert wurden, keine feudalen Rechte gebrauchten und ihr aktives und passives Wahlrecht gegenwärtig nicht aus anderen Gründen gestrichen wurde, wird (ihnen) besagtes (Wahl)Recht nicht gestrichen. Dies (betrifft auch) Künstler, Handwerker, Ackerbauern und Schreiber, die um die eigene Wirtschaft über das Niveau der durch die eigene Kraft zu bewältigenden Wirtschaft hinaus zu entwickeln, für ihre zu erledigende Arbeit ständig oder saisonal die Lohnarbeit anderer nutzen.
4. Zu den Personen, die im obigen 3. Abschnitt erwähnt wurden, gehören: Diejenigen, die im Ackerbau tätig sind und in der Saison, da diese Arbeit erledigt wird, mehr als einen Lohnarbeiter nutzen; diejenigen, die in der Viehzucht tätig sind und dabei mehr als zwei Hirten in Lohn haben; diejenigen, die in der Handwerksarbeit wie dem Buttern, dem Wolleschlagen, der Anfertigung von Sätteln und Pferdegeschirr mehr als zwei Arbeiter oder minderjährige Schüler in Lohn nutzen; diejenigen, die sich mit dem Transport von jeglichen Dingen beschäftigen, und dabei von anderen Ochsen und Vieh pachten und andere in Lohn haben oder, so sie es mit dem eigenen Vieh durchführen, nur die Lohnarbeit anderer nutzen, muß man nicht differenziert betrachten. Die Ausbeuter, die das arbeitende Volk in Not bringen, in dem (sie dieses), ihr Vieh zur Pacht

überlassend ausbeuten, oder zur Pacht überlassen, um beträchtliches Geld zu erhalten; die Nutznießer, die immer jegliches Land in Pacht nehmen und die Lohnarbeit der anderen gebrauchen.

5. Die zu jeder Zeit jegliches Gebäude (*bajšin sav*) anderen Personen und jeglichen Organen zur Pacht geben; es wird überprüft, ob diesbezüglich die Gewinnsteuer eingezogen wurde oder nicht.
6. Spekulanten, die zu einfachen Händlern und Vermittlern werden; die Makler, die jegliche Handelsgeschäfte als Nutznießer der Lohnarbeit anderer vermitteln.
7. Alte Beamte und Elemente, die aktiv an der weißen Armee teilnahmen.
8. Personen, deren aktives und passives Wahlrecht durch Beschluß eines Volksgerichtes gestrichen wurde. Zur Erläuterung: Personen, die im Gefängnis einsitzen, nehmen nicht an der Wahl zur Versammlung teil.
9. Personen, die außer, daß sie mit der Familie derjenigen, deren aktives und passives Wahlrecht gestrichen wurde, und mit den Betreffenden (selbst) in einer wirtschaftlichen Beziehung stehend ihr Leben fristen und über keine Lebensgrundlagen verfügen, die sie selbst aus der Produktion für die Allgemeinheit gewonnen haben.

*Neun.* Personen, denen, wenn nicht das aktive und passive Wahlrecht aus irgendwelchen anderen Gründen gestrichen wird, besagtes Recht nicht gestrichen wird:

1. Personen mit einer Arbeit in Viehzucht und Ackerbau, die aus besonderen Gründen wie Krankheit, Rekrutierung zur Roten Armee und Wahl in ein offizielles Amt in eine schwierige Situation geraten und die Lohnarbeit anderer in der eigenen Wirtschaft für sich nutzen (müssen).
2. Viehzüchter und Ackerbauern, die Dinge aus einer mit eigener Kraft betriebenen Wirtschaft auf dem Markt verkaufen.
3. Die Inhaber eines Hauses (oder) Grundstückes (*bajšin sav*) mit kleinem Gewinn, von dem keine Gewinnsteuer eingenommen wird.
4. Handwerker wie Kunsthandwerker, die eine selbständige Arbeit haben und dabei keine Lohnarbeit anderer gebrauchen, (aber) zwei Lehrlinge gebrauchen.
5. Diejenigen, die weil sie zeitweilig arbeitslos oder Invaliden sind, einen Kleinhandel betreiben.
6. Personen der niederen Klasse, die innerhalb der letzten drei Jahre, obwohl sie weltlich wurden oder noch nicht wurden, ihren Verkehr mit den Klöstern völlig einstellten und aufgehört haben, an Gottesdiensten teilzunehmen.

*Erläuterung:* Wenn jemand, obwohl er vormals zu *der* Klasse der Lamas, die höhere Würden innehatten, gehörte, danach weltlich wurde und den Wunsch äußerte, das Wahlrecht wahrzunehmen und der Zentralen Wahlkommission (dies) mitteilen läßt, muß das Präsidium der *Kleinen (Staats)Versammlung*, nachdem seitens (dieser Kommission) ein entsprechender Vorschlag ergangen ist, prüfen und entscheiden.

### Drittes Kapitel

#### **Über die Kontrolle und Entscheidung von Beschwerden und Mitteilungen über die Ablehnung der Anfertigung der Liste über die Streichung des aktiven und passiven Wahlrechtes und die Beschlüsse über die Streichung dieses Rechtes**

*Zehn.* Die Wahlkommissionen der Sum und Städte müssen in der Zeit, da die Tagesordnung der zuständigen Versammlungen vorbereitet wird, die vorbereiteten Dinge einhalten und die Liste derjenigen, deren (Wahl)Recht gestrichen wird, in Übereinstimmung mit dieser Instruktion anfertigen und danach den Betreffenden Mitteilung machen.

*Elf.* Nachdem die durch die Wahlkommission eines Sum angefertigte Liste derjenigen, deren aktives und passives Wahlrecht gestrichen wurde, durch die Versammlung des Sum überprüft wurde, wird sie über die Wahlkommission des Ajmags der Ajmag-Versammlung zur Bestätigung übermittelt.

*Zwölf.* Beschwerden und Mitteilungen bezüglich der Ablehnung des Beschlusses (in dem Fall), da Personen, die in die Liste derjenigen, deren aktives und passives Wahlrecht gestrichen wurde, eingetragen waren, als gleichberechtigt eingetragen wurden, werden in Befolgung der entsprechenden Artikel dieser Instruktion bearbeitet.

*Dreizehn.* Fälle von Beschwerden und Mitteilungen müssen der Wahlkommission übergeben werden, die ursprünglich diese Liste anfertigte; diese Kommission wird diese zusammen mit einem eigenen Vorschlag und der allgemeinen Liste der Versammlung des entsprechenden Sum oder der Stadt übergeben.

*Vierzehn.* Nachdem die Sum-Versammlung jene Beschwerden und Mitteilungen überprüft hat, wird sie ihren Beschluß, den sie diesbezüglich faßte, über die Wahlkommissionen des Ajmags der Ajmag-Versammlung mitteilen und die Versammlung des zuständigen Ajmags wird diesem entsprechen oder entscheiden, ihn aufzuheben.

Nachdem die der Stadt-Versammlung (übermittelte) Beschwerde (oder) Mitteilung durch diese Versammlung überprüft und entschieden wurde, muß, abgesehen davon, daß der Person, die (dies) mitteilen ließ, sofort eine Information gegeben wird, die Wahlkommission der Stadt informiert werden.

*Fünfzehn.* Nachdem bei der Zentralen Wahlkommission Fälle von Beschwerden (und) Mitteilungen eingegangen sind, daß der Beschluß der Ajmag- (oder) Stadtversammlung, die den Wunsch von Personen, deren aktives und passives Wahlrecht gestrichen wurde, von der Liste derjenigen, denen besagtes (Wahl)Recht gestrichen wurde, gestrichen zu werden, abgelehnt hatte, (von diesen Personen) nicht akzeptiert wurde, und (diese) durch die zuständige Kommission innerhalb von einer Woche überprüft und entschieden worden sind, müssen jeweils die Beschwerdeführer und die neu gewählte Stadt-

Versammlung oder das *Jaam* des Ajmags (darüber) in Kenntnis gesetzt werden. Bis zur Entscheidung über die Beschwerdemitteilung durch die betreffenden Organe, daß Personen, die fälschlicherweise in die Liste derjenigen, deren (Wahl)Recht gestrichen wurde, aufgenommen wurden, und (dies) nicht akzeptierten, dürfen diese Personen nicht an der Wahl teilnehmen.

*Sechzehn.* Wenn die betreffenden oberen Organe bestimmen, Personen, deren (Wahl)Recht gestrichen wurde, die ursprünglichen (Wahl)Rechte wie vorher wahrnehmen zu lassen, dürfen Organe der unteren Ebene die ursprünglichen Rechte nicht wieder streichen.

## Viertes Kapitel

### Über die Wahlversammlungen

*Siebzehn.* Die Vertreter, die zu den Versammlungen der Sum und Städte gewählt werden, werden durch eine Wahlversammlung gewählt.

*Achtzehn.* Die Versammlungen, die die Wahl durchführen, werden von der Wahlkommission oder deren Vertreter ausgerufen.

Die zuständigen Wähler müssen eine Woche vorher (darüber) informiert werden, wo und in welchem Monat und an welchem Tag die betreffende Wahl durchgeführt wird.

*Neunzehn.* Die Vertreter der Stadt-Versammlung werden jeweils durch die Betriebe und Dienststellen und die Gewerkschaftsverbände gewählt.

Personen, die nicht in irgendeinem Betrieb arbeiten und noch nicht den Gewerkschaftsverbänden beigetreten sind, wie z. B. in der Hauswirtschaft tätige Frauen und Handwerker und Inhaber von Mietfuhrwerken wählen jeweils Vertreter, die in den Gewerkschaftsverbänden oder den Wahlkommissionen der Einheiten mitwirken.

Zwanzigschaften (*chorin örch*) oder mehrere Zwanzigschaften wählen Vertreter, die für die Versammlung der Sum aufgestellt werden, gemeinsam und müssen bestrebt sein, in besagter Versammlung eigene Leute mehrheitlich plazieren zu lassen.

Die Leute jeglicher Genossenschaften (*choršoo*) und Vereinigungen (*chamtral*) nehmen gemeinschaftlich zusammen mit anderen Leuten an der Wahlversammlung der Zwanzigschaft teil.

*Zwanzig.* Die Arbeiter weit entfernter ländlicher staatlicher Ackerbaubetriebe (*sangijn tarialan*=staatlicher Ackerbau) und Industriebetriebe und Angestellte und Rotarmisten bauen jeweils wahldurchführende Einheiten auf oder führen die Wahl gemeinsam mit vertreterwählenden Wahleinheiten des Gebietes bzw. des Umfeldes durch.

*Erläuterung:* Wenn Personen, deren (Wahl)Recht gestrichen wurde, in einer Wahlversammlung sitzen, muß gemäß dem Artikel 73 des Gesetzes entschieden werden.

*Einundzwanzig.* In die Wahlversammlung sind nur Personen mit aktivem und passivem

Wahlrecht einzubeziehen.

*Zweiundzwanzig.* Alle Vertreter, die zu Wahlversammlungen erscheinen, müssen konkret registriert werden.

*Dreiundzwanzig.* Wenn bei der Eröffnung der Wahlversammlung nicht weniger als Vierzig von Hundert der Vertreter der zuständigen Wahleinheiten teilnehmen, wird diese Versammlung als gerade (noch) beschlußfähig angesehen.

*Vierundzwanzig.* Wenn die Vertreter, die zur Wahlversammlung erscheinen, weniger als Vierzig von Hundert der Vertreter der zuständigen Wahleinheiten betragen, müssen ein Beschluß, der die Ursache, (warum) von der Eröffnung ihrer Versammlung Abstand genommen wurde, klarstellt, gefaßt werden und die Abhaltung der Versammlung auf den nächsten Tag festgelegt und die zuständigen Wähler informiert werden.

*Fünfundzwanzig.* Die Wahlversammlung wird durch einen Vertreter der Wahlkommission eröffnet und dieser wird als der Vorsitzende des Präsidiums besagter Wahlversammlung vorsitzen.

Diese Versammlung wählt die Vertreter der Wahlkommission und andere Personen in das Präsidium der Versammlung und läßt sie (darin) Platz nehmen.

Die Pflichten des Vorsitzenden nach der Eröffnung der Wahlversammlung sind:

1. außer, die Versammlungsteilnehmer mit der Wahlordnung und den (Wahl)Instruktionen vertraut zu machen, gemäß Artikel 34 und 35 des Grundgesetzes die Namen derjenigen mit aktivem und passivem Wahlrecht und derjenigen, deren ursprüngliches Recht gestrichen wurde, sowie Artikel 8 und 9 dieser Instruktion zu verlesen;
2. die Gesamtzahl der Wähler der betreffenden Wahleinheit und die Zahl der davon zur Versammlung erschienenen zu verlesen;
3. die Zahl der Vertreter, die von besagter Versammlung gewählt werden, zu verlesen.

*Sechsendzwanzig.* Die zuständige Wahlkommission bringt die Angelegenheit, wieviele Vertreter von welcher Wahleinheit in die Stadt- oder Sum-Versammlung gewählt werden, in Befolgung des im Gesetz festgelegten Umfangs mit der Zahl der Wähler oder der Leute der betreffenden Wahleinheit in Übereinstimmung.

*Siebenundzwanzig.* Die Versammlung legt fest, ob bei der Durchführung der Wahl Namenslisten oder besondere Namensanzeigen gebraucht werden.

*Erläuterung:*

1. Wenn die Wahlkommissionen oder deren Vertreter auf den Namen einer beliebigen Person direkt verweisen und (diese) zu wählen wünschen oder eine besondere Namensliste vorlegen, dürfen sie die Wahl nicht leiten (bzw.) nicht wählen lassen.

2. Die Namensliste von zu wählenden Personen oder der Name von manchen Personen,

die gewählt werden müssen, können von der Partei, dem (Jugend)Verband und den Massen aufgestellt oder von den Gewerkschaftsorganen (und) den einfachen Leuten bestimmt werden.

*Achtundzwanzig.* Außer, daß die Wahl öffentlich und bei offener Stimmabgabe abgehalten wird, werden die zu den Mitgliedern der Versammlung gerechnet, die durch die Stimmenmehrheit der Versammlungsteilnehmer gewählt werden.

*Neunundzwanzig.* Das Präsidium dieser (Wahl)Versammlung muß einen besonderen Beschluß darüber, wie die Wahlversammlung verlaufen ist, verfassen und unterzeichnen.

*Dreißig.* Fälle von Ablehnung (des) und Beschwerden über den Verlauf der Wahlversammlung müssen beginnend vom Tage der Wahl innerhalb von drei Tagen der Wahlkommission des Sum oder der Stadt, die die besagte Wahlversammlung leitete, gemeldet werden; und die zuständige Kommission informiert darüber zusammen mit einem Vorschlag innerhalb von drei Tagen die Ajmag- oder Zentrale Wahlkommission. Nachdem besagte Angelegenheit von der höchsten Wahlkommission alsbald überprüft wurde, wird die Wahldurchführung, wenn Dinge zu ändern sind, in Gänze oder teilweise verändert und festgelegt.

*Einunddreißig.* Außer, daß die Wahlkommission der zuständigen Sum alle Dokumente über die Durchführung der Wahl der entsprechenden Verwaltung übermitteln läßt, informiert sie die Wahlkommission der Ajmags zum Bericht über die geleistete Arbeit. Die Kommission der Ajmags informiert die Zentrale Wahlkommission über denselben. Die Wahlkommission der Stadt informiert die Zentrale Wahlkommission über den Bericht direkt.

## **Fünftes Kapitel**

### **Die Ausrufung der Versammlungen der Ajmags, Städte und Sum**

*Zweiunddreißig.* Die Versammlungen der Ajmags, Städte und Sum werden unbedingt im festgelegten Zeitrahmen und mit der im betreffenden Gesetz festgelegten Zahl von Vertretern ausgerufen und abgehalten.

*Erläuterung:*

Die im Gesetz festgelegte Zahl der Vertreter darf nur durch einen Beschluß des Präsidiums der *Kleinen Staatsversammlung* verändert werden.

*Dreiunddreißig.* Abgesehen davon, daß nicht nur Mitglieder dieser Versammlung, sondern auch andere Personen mit aktivem und passivem Wahlrecht zu Vertretern dieser Versammlungen und lokalen Verwaltung gewählt werden, besteht keine Veranlassung, dabei nach deren Wohnort und Arbeit zu unterscheiden.

*Vierunddreißig.* Nachdem eine besondere Mandatskommission, die kontrolliert, ob die

Angelegenheiten der Wahl richtig durchgeführt wurden, und die die Rechte und Pflichten, die den Delegierten gegeben wurden, prüft, gebildet wurde, läßt man ihre Mitglieder in der von der betreffenden Versammlung festgelegten Zahl teilnehmen.

Die Beschlüsse dieser Kommission werden durch die Versammlung bestätigt.

*Fünfunddreißig.* Die Versammlungen der Ajmag, Städte und Sum wählen die zuständige lokale Verwaltung gemäß diesem Statut. Außerdem müssen die Sum-Versammlungen gewählt werden und in diese werden drei Mitglieder und ein Kandidat gewählt.

Für die Wahl der besagten Kommission, Mitglieder und Kandidaten der Versammlung werden die Stimmen gesondert gesammelt.

*Sechsenddreißig.* Nach der ersten Sitzung der neu gewählten Verwaltung der Ajmags, Städte und Sum stellen die vormals gewählten Mitglieder die Verwaltungstätigkeit ein.

## **Sechstes Kapitel**

### **Die Aufhebung der Wahl von Deputierten der Versammlung**

*Siebenunddreißig.* Das Hauptindiz für die Änderung oder Aufhebung der Wahl(ergebnisse) zu den Versammlungen der Sum und Städte besteht in der Verletzung des Grundgesetzes dieses Staates und dieser Instruktion

#### *Die Veränderung der Wahl(ergebnisse)*

1. Die ganze Wahl der Mitglieder der Versammlung oder
2. Bei der gänzlichen Veränderung der Wahl(ergebnisse) von einzelnen Mitgliedern, richtet man sich nach den Indizien (für den Fall), daß der zu wählende Vertreter das Gesetz (oder) die Beschlüsse, die in den og. Artikeln erwähnt wurden, verletzte und gewählt wurde; und bei Wahlen in besonderen Wahleinheiten muß, wenn nur ein oder wenn Gesetze und Ordnungen in der og. Anzahl verletzt wurden, die og. Wahl annulliert werden.

*Achtunddreißig.* Außer, daß die gänzliche Veränderung der Wahl(ergebnisse) von den Wahlkommissionen der vielen Ajmags sowie der Regierung und dem Präsidium der *Kleinen Staatsversammlung* mit den Vertretern, die ernannt wurden, um sich mit der Aufteilung der Territorien zu beschäftigen, vorher beraten und (dann) vollzogen wurde, wird die Veränderung der Wahl(ergebnisse) der Stadt-Versammlung von der zentralen Wahlkommission überprüft und festgelegt. Die teilweise Veränderung der Wahl(ergebnisse) wird von der Wahlkommission der Sum und Städte vorgenommen.

*Neununddreißig.* Die Veränderung und Annullierung von Wahl(ergebnissen) muß auf einer Wählerversammlung zur Kenntnis gegeben und, wenn möglich, in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlicht werden.

*Vierzig.* Wenn die Wahl in Gänze verändert werden (muß), wird, um die Wahl neu durchzuführen, eine entsprechende Wahlkommission gebildet und in ihr werden neue Mitglieder plaziert. Wenn eine teilweise Veränderung erfolgt, werden neue Vertreter ernannt.

### *Anlage*

Beschluß des Präsidiums der *Kleinen (Staats)Versammlung* und der Regierung. Gemäß dem Beschluß der 6. *Großen Staatsversammlung* werden bei der Neugliederung der Verwaltungsgebiete der MVR der Organisationsaufbau der Einzelterritorien und die Wirtschaft angeglichen. Weil der besondere Zustand der Minderheiten mit dem vorher erwähnten in Übereinstimmung zu bringen ist, müssen die Sum-, Ajmag- und Stadtversammlungen ausgerufen und abgehalten werden und die Verwaltungsorgane in den Sum sowie der Stadt und des Ajmags gewählt werden.

Darum haben das Präsidium der *Kleinen (Staats)Versammlung* und die Regierung in Befolgung des 36. Artikels des Grundgesetzes der MVR beschlossen:

1. Ordnung, die bei der Wahl, die die Versammlungen durchführen, befolgt wird:
  - a) Obwohl für die Sum-Versammlung von je fünfzig Personen je ein Vertreter gewählt wird, wird von jedem *Chorin* nicht weniger als ein Vertreter gewählt.
  - b) Für die Ajmag-Versammlungen wird von je 1.000 Personen ein Vertreter gewählt.
  - c) Für die Versammlung von Ulaanbaatar wird von je 300 wahlberechtigten Personen ein Vertreter gewählt.
  - d) Für die Versammlung von Altanbulag wird von (je) 30 wahlberechtigten Personen ein Vertreter gewählt.
  
2. Wenn bei der Wahl durch die beschlußfähige Versammlung Personen und Wähler unterhalb der entsprechenden Zahl anwesend sind und die im ersten Artikel dieses Gesetzes festgelegte (Zahl) nicht erreicht wird, muß, wenn dies unterhalb der Hälfte der besagten Zahl liegt, ein Delegierter hinzugefügt und (dann) gewählt werden.
  
3. Die Instruktion über die Wahl der Delegierten der Sum- und Ajmag-Versammlungen wird bestätigt und muß (überall) in den Grenzen dieses Staates befolgt und angewandt werden.
  
4. Der Beschluß über die Wahl, der 1929 durch das Präsidium der *Kleinen Staatsversammlung* und die Regierung bestätigt wurde, sowie der Beschluß der davor bezüglich der Ordnung über die Wahl von Delegierten in den Sum und zu den Ajmag-Versammlungen gefaßt wurde, müssen aufgehoben werden.  
Diese Ordnung wurde durch die 6. Sitzung des Präsidiums der *Kleinen Staatsversammlung* am 7. Februar des 21. Jahres (1931) bestätigt.

(Übersetzung des Autors nach dem Text BNMAU-yn бага чурлын төргүүлэгчид ба засгийн газрын чуулиуд чийгээд тушаалуудыг эмчтгэн чавсруулсан сетгүүл, Nr. 5-6(1931), S. 100-130.)

## APPENDIX VI

### Statut über die Versammlungen der Nationalitäten-Banner und die Banner-Verwaltungen, die zu deren Exekutivorganen werden

Unter dem 1. Artikel der 4. Sitzung der Regierung der MVR, die am 13. März des 21. Jahres des Mongolischen Staates (1931) abgehalten wurde, bestätigt.

#### Statut

#### Erstes Kapitel

#### Allgemeine Artikel

*Erster Artikel:* Gemäß dem Gesetz über die Neuaufteilung des Territoriums (*nutag devsgar*) der MVR werden in den Gebieten, in denen im Chovd-Ajmag Kasachen und Urianchaj leben, jeweils zwei kasachische Banner und ein Urianchaj-Banner gebildet.

*Zweiter Artikel:* Gemäß diesem Gesetz werden in den Zentren der oben genannten Banner jeweils die Banner-Versammlungen (*choşuuny chural*) und die Banner-Verwaltungen, die zu deren Exekutivorganen werden, gebildet.

*Dritter Artikel:* Die Banner-Versammlungen werden gemäß dem Sondergesetz über die Wahlen durch die Deputierten der Sum-Versammlungen gebildet.

*Vierter Artikel:* Die Banner-Versammlungen sind im Rahmen der eigenen Befugnisse im Banner die höchsten bevollmächtigten Organe.

*Fünfter Artikel:* Nur die *Große* und die *Kleine Staatsversammlung* und das Präsidium der *Kleinen (Staats)Versammlung* können die Beschlüsse der Versammlungen der kasachischen Banner aufheben und verändern (oder) stoppen.

Außer den oben festgelegten Institutionen kann auch die Versammlung des Chovd-Ajmags die Beschlüsse des Urianchaj-Banners aufheben und verändern (oder) stoppen.

*Sechster Artikel:* Die Versammlungen der sich abtrennenden Banner werden in einem Zeitraum, der seitens des Präsidiums der *Kleinen Staatsversammlung* festgelegt wird, einmal im Jahr ausgerufen und abgehalten. Zwar werden nicht turnusgemäße Sonderversammlungen der Banner

1. auf Weisung der *Großen* und *Kleinen Staatsversammlung* und des Präsidiums der *Kleinen Staatsversammlung*,
2. wenn die Verwaltung des Chovd-Ajmags es wünscht (oder) wenn die Verwaltungsorgane des Sum in Übereinstimmung mit der Meinung von nicht weniger als einem Drittel der Zahl der gesamten Bevölkerung dieses Banners es

wünschen, abgehalten, (doch) muß, wenn dies einmal auftritt, für die Abhaltung der Versammlung vorher jeweils die Genehmigung des Präsidiums der *Kleinen Staatsversammlung* eingeholt werden.

*Siebenter Artikel:* Die Banner-Verwaltung muß der Sum-Verwaltung den Tag und die zu erörternden Gegenstände der zur Abhaltung beabsichtigten Banner-Versammlung einen Monat, bevor (sie) diese Versammlung abhalten lassen wird, mitteilen. Die Banner-Verwaltung muß darüber auch die Verwaltung des Chovd-Ajmags und das Präsidium der *Kleinen Staatsversammlung* unterrichten.

*Achter Artikel:* Auf den Banner-Versammlungen werden jegliche zu erörternde Angelegenheiten öffentlich durch Heben der Hand mehrheitlich entschieden.

*Neunter Artikel:* Die Mitglieder der Banner-Versammlungen erledigen ihre Dienstpflichten unentgeltlich.

*Zehnter Artikel:* In der Zeit zwischen den Versammlungen (im Text: in der freien Zeit) ist die Banner-Verwaltung das höchste Organ im Banner, sie gebraucht jegliche Rechte der (Banner-)Versammlung.

*Elfter Artikel:* Auf den Banner-Versammlungen werden die Banner-Verwaltungen durch Wahl von fünf Angehörigen und zwei Stellvertretern gebildet und innerhalb dieser Zahl müssen zwei Angehörige und zwei Stellvertreter enthalten sein, die ständig in den Sum-Verwaltungen und den staatlichen und Organen der Kooperative innerhalb des besagten Banners arbeiten.

*Zwölfter Artikel:* Von den Angehörigen der Banner-Verwaltung haben der Vorsitzende und der Stellvertreter (und) der Sekretär ein Gehalt; und diese teilen ihre Dienstpflichten bzgl. der Erledigung der Verwaltungsarbeit des Banners gemäß diesem Statut untereinander auf und nehmen entsprechend den bestätigten Stellen andere entlohnte Angestellte der Banner-Verwaltung auf.

*Dreizehnter Artikel:* Obwohl nur die Banner-Versammlungen und die Regierung die Beschlüsse der Banner-Verwaltung annullieren und verändern (oder) stoppen (können), muß der Verwaltung des Chovd-Ajmags über diese Beschlüsse insgesamt Mitteilung gemacht werden.

*Vierzehnter Artikel:* Die Banner-Verwaltung läßt in festgelegten Zeiträumen ständige Sitzungen der Banner-Verwaltung, die zur Erörterung der täglichen Angelegenheiten abgehalten werden, abhalten. An diesen Sitzungen nehmen nur die Angehörigen und Stellvertreter, die ständig im Banner-Zentrum (*choşuuny töv*) arbeiten, teil.

*Fünfzehnter Artikel:* An den Sitzungen der Banner-Verwaltung können die Vertreter der Gewerkschaftsbünde und lokaler Genossenschaften, Kooperative und der (Jugend)verbände sowie der Vorsitzende des Filial-Gerichtes und andere Personen, die

gesondert eingeladen wurden, mit beratenden Rechten teilnehmen. Die Angehörigen der Banner-Verwaltung entscheiden jegliche Angelegenheiten öffentlich durch Heben der Hand mehrheitlich.

*Sechzehnter Artikel:* Wenn die Angehörigen (der Banner-Verwaltung) und die Banner-Verwaltung für die Prüfung und Erörterung der wichtigsten Angelegenheiten des Banners eine Vollversammlung (*örgön chural*) der Banner-Verwaltung einmal in drei Monaten als angemessen ansehen, wird diese zusammen mit anderen geladenen Personen innerhalb eines Zeitraumes, der durch die Banner-Verwaltung festgelegt wird, im Banner-Zentrum ausgerufen und abgehalten.

*Siebzehnter Artikel:* Die Banner-Verwaltungen nehmen dieselben Rechte wie jede juristische Person wahr.

## **Zweites Kapitel**

### **Die Zielsetzungen der Banner-Versammlung und Banner-Verwaltung**

*Achtzehnter Artikel:* Die Grundaufgaben der Banner-Versammlung und der Banner-Verwaltung sind:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit in Viehzucht und Ackerbau, des Handels, der Industrie, des Transports und anderer Wirtschaftszweige des unterstellten Gebietes (*char'jaat gazar*) und ebenso des kulturellen und Bildungszustandes der (in diesem Gebiet) lebenden Volksmassen für das Ziel der sozialistischen Umgestaltung zu ergreifen;
2. die lokalen Einnahmen und Ausgaben zu festigen und zu entwickeln, um in Einforderung einer Methode zur strengeren Handhabung der Einnahmeposten die im obigen Punkt festgelegten Angelegenheiten vollständig zu erfüllen;
3. die revolutionäre Ordnung und die öffentliche Wohlfahrt zu verteidigen;
4. jegliche von den oberen Organen ergangenen Gesetze, Anordnungen, Beschlüsse und Weisungen umzusetzen;
5. abzusichern, daß die (Aus)Wahl zu den lokalen Verwaltungsorganen angemessen durchgeführt wird und diese Organe entsprechend aufgebaut werden;
6. den Aufbau und die Arbeit der staatlichen Organe zu verbessern und die Kosten zu senken.

### Drittes Kapitel

#### Von den Banner-Versammlungen zu erledigende Angelegenheiten

*Neunzehnter Artikel:* Die von den Banner-Versammlungen zu erledigenden Angelegenheiten sind:

1. die Angelegenheiten von lokaler Bedeutung zu kontrollieren und zu entscheiden;
2. die durch die *Kleine Staatsversammlung* und ihr Präsidium sowie durch die Regierung angewiesenen Angelegenheiten von gesamtstaatlichem Inhalt zu prüfen und zu erörtern;
3. die Berichte über die im unterstellten Banner seitens dienstlicher und Organe der Kooperative jeweils geleistete Arbeit zu prüfen und zu erörtern;
4. sämtliche Gesetzesvorlagen, die mit dem unterstellten Banner in Beziehung stehen, zu prüfen und zu erörtern und darüber zur Bestätigung durch die zentralen staatlichen Organe Mitteilung zu machen;
5. die Pläne über den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und Bildungsaufbau des unterstellten Banners zu prüfen und zu bestätigen;
6. die Buchhaltung über die Einnahmen und Ausgaben des Banners zu bestätigen und die Bilanz, die dieser entspricht, zu prüfen und zu bestätigen;
7. die Beschlüsse, die seitens der Verwaltung des unterstellten Banners gemäß den angewandten Gesetzen und Anordnungen über jegliche lokale amtliche Stellen gefaßt wurden, zu bestätigen;
8. die Berichte über die Arbeit, die von der Banner-Verwaltung geleistet wurde, zu prüfen und zu bestätigen;
9. die Angehörigen der Banner-Verwaltung und der Deputierten (der Versammlung) des Chovd-Ajmags und der *Großen Staatsversammlung* in Befolgung des Wahlgesetzes zu wählen;
10. die Angelegenheiten, die seitens der Versammlung des unterstellten Sum als nicht dem Gesetz entsprechend festgestellt wurden, zu annullieren.

### Viertes Kapitel

#### Von den Banner-Verwaltungen zu erledigende Angelegenheiten

*Zwanzigster Artikel:* Bezüglich der allgemeinen Verwaltung sind von der Banner-Verwaltung:

1. entsprechende Beschlüsse über jegliche eigene, zu erledigende Angelegenheiten und Maßnahmen zu fassen, um sie durch die unterstellte Sum-Verwaltung und die Massen unbedingt befolgen und erledigen zu lassen;
2. jegliche Beschlüsse, die von der unterstellten Sum-Verwaltung gefaßt wurden, zu prüfen und, so es Dinge gibt, die nicht dem Gesetz entsprechen, alsbald zu annullieren oder zu ändern (oder) ihre Befolgung zu stoppen;
3. in Befolgung der angewandten Gesetze und Anordnungen im unterstellten

- Banner den Kampf gegen die Anstiftung zu jeglichen Verbrechen zu führen;
4. zu kontrollieren, in welchem Maße das Grundgesetz des Staates befolgt wird;
  5. die Eintragung von Geburten, Todesfällen, Heiraten und Scheidungen gemäß dem Gesetz über die Familie in ihrem entsprechenden Register entsprechend zu erledigen;
  6. das Suchen nach Methoden des Kampfes gegen plötzliche Gefahren zu leiten und auszuführen;
  7. die Hin- und Her-Beförderung von Postsendungen innerhalb des unterstellten Banners unbehindert und uneingeschränkt und pünktlich zu organisieren und auszuführen;
  8. gemäß den angewandten Anordnungen die entsprechende Einforderung von Beglaubigungen jeglicher Verträge und Abkommen und von Beschlüssen der Gerichtsorgane oder der Unterlagen über die Beschlußfindung seitens dieser Organe zu erledigen;
  9. entsprechend den angewandten Gesetzen und Instruktionen die Wahlkampagnen innerhalb des unterstellten Banners durchzuführen;
  10. die Arbeit und Maßnahmen der unterstellten Sum zu führen und erledigen zu lassen, zu prüfen, ob deren Verwaltungsangelegenheiten und –maßnahmen den Gesetzen und Anordnungen entsprechen, und entsprechende Instruktionen zu geben sowie die Berichte über die Arbeit und Maßnahmen, die von diesen Organen erledigt wurden, anzuhören und diesbezüglich entsprechende Beschlüsse zu fassen;
  11. gemäß den Weisungen und Instruktionen der zentralen staatlichen Organe die Registrierung der Bevölkerung und des Viehbestandes des unterstellten Banners zu erledigen;
  12. den Aufbau der Pferderelaispost (*morin örtöö*) und die ordnungsgemäße Durchführung der betreffenden Dienstpflichten zu kontrollieren.

*Einundzwanzigster Artikel:* Die betreffs der Finanzen und Pflichtsteuern von der Banner-Verwaltung zu erledigenden Dinge sind:

1. die Bilanzen über die Einnahmen und Ausgaben des unterstellten Banners zu kontrollieren und anzufertigen und dem Finanzministerium zur Bestätigung einzureichen. Außer, daß der Bericht über die Ausführung der Einnahmen-Ausgaben-Bilanz beim Finanzministerium eingereicht wird, müssen besagte Bilanzen jeweils der Verwaltung des Chovd-Ajmags zur Kenntnis gegeben werden.
2. die Berichte der unterstellten Sum-Verwaltung über die Einnahmen-Ausgaben-Bilanzen und deren Umsetzung zu prüfen und, abgesehen von (deren) jeweiliger Bestätigung, die ordnungsgemäße Erfüllung der Einnahmen und Ausgaben zu prüfen;
3. innerhalb des unterstellten Banners die Einnahme jeglicher staatlicher und lokaler Steuern, die gemäß dem Gesetz erhoben werden, generell zu leiten;
4. die Einnahme jeglicher lokaler Pflichtsteuern seitens der unterstellten Verwaltungsorgane generell zu prüfen und, wenn diesbezüglich Hinweise auf Unstimmigkeiten der Maßnahmen besagter Organe ergehen, alsbald zu prüfen

- und zu entscheiden;
5. sich mit den eigenen Einnahmen und Ausgaben zu beschäftigen;
  6. die Sache der (Spar)Kassen, die die privaten Gelder der Massen aufbewahren und vermehren, zu entwickeln und bei der Verteilung staatlicher Kredite zu helfen.

*Zweiundzwanzigster Artikel:* Betreffs der Arbeit in Viehzucht und Ackerbau und der Arbeit in der Veterinärmedizin und Forstwirtschaft wird die Banner-Verwaltung

1. in Befolgung der Weisungen und Instruktionen der oberen Organe die Angelegenheiten, die zum Aufbau und zur Entwicklung der Arbeit des einfachen Volkes und der Genossenschaften des unterstellten Banners in Viehzucht und Ackerbau zu erledigen sind, generell führen und erledigen;
2. die Massen zum Aufbau und zur Entwicklung jeglicher landwirtschaftlicher Vereinigungen agitieren und instruieren und beim Aufbau der neuen Vereinigungen und der Leistung mannigfacher Hilfe behilflich sein;
3. um die Arbeit in der Viehzucht zu verbessern und zu entwickeln und die aus ihr stammenden Rohstoffe zu vermehren, Sitzungen und Beratungen zum Aufbau von Rassehengst- und Bullenstationen, über die Herrichtung von Futtermahdstationen und warmen Viehunterständen sowie über die optimale Hütung und Fütterung jeglicher Viecharten abhalten lassen;
4. um den Ackerbau und die Mahd zu entwickeln, durch die zeitgemäße, unbehinderte und uneingeschränkte Vergabe von bei besagter Arbeit benutzten Maschinen und Ausrüstungen, von Saatgut und Ackerbauland helfen;
5. abgesehen von der Führung der Angelegenheiten des Schutzes und des ordnungsgemäßen Umgangs und der Nutzung der Wälder, mit denen sich die unterstellten Gebiete (*char'jaat oron nutag*) beschäftigen, beim Schutz der Wälder zu helfen, die dem Staat unterstehen;
6. prüfen, wie ordnungsgemäß die Jagd organisiert wird;
7. die Liquidierung von für die Landwirtschaft schädlichen Tieren und Raubtieren wie Wölfen sowie von Wald- und Steppenbränden organisieren und führen;
8. gemäß den Gesetzen, Statuten und Instruktionen die jeweils normierte Vergabe von Ackerbau-, Mahd- und Weidegebieten an die Massen leiten.

*Dreiundzwanzigster Artikel:* Betreffs der Angelegenheiten beliebiger Betriebe und des Handels, ebenso des Transports wird die Banner-Verwaltung

1. jegliche Produktionsgenossenschaften (*ažil üjldverijn artel'*), Handwerksarbeit und ebenso Transportgenossenschaften aufbauen;
2. die Arbeit jeglicher Industriebetriebe, die höheren Stellen unterstehen, unterstützen;
3. in Befolgung der Weisungen höherer Stellen innerhalb des unterstellten Banners die ordnungsgemäße Durchführung jeglichen Handels und (jeglicher) Erfassung von Rohstoffen kontrollieren;
4. staatlichen und Stellen der Kooperative bei der Erfüllung der von höheren Stellen übertragenen (Aufgaben) helfen;
5. das quantitative Volumen, die Qualität und die Form von jeglichen Waren, die

- durch die Massen des unterstellten Banners benutzt werden, prüfen und erörtern und eigene Vorschläge den oberen Stellen mitteilen;
6. eine geeignete Methode, die Massen des unterstellten Banners sich vergenossenschaften zu lassen, suchen und verwirklichen;
  7. bei der unbehinderten Überführung von Waren und Dingen, die seitens der Handelsorgane für entsprechende Stellen erfaßt wurden, und bei der Lieferung von Kleinhandelsorganen durch die Bereitstellung von Transportmitteln helfen.

*Vierundzwanzigster Artikel:* Betreffs der Volksbildung wird die Banner-Verwaltung

1. die Angelegenheit der Aufklärung und Bildung der Massen des unterstellten Banners und die Verbesserung des Anteils der politischen und kulturellen Bildung leiten und erledigen;
2. die unterstellten lokalen Aufklärungs- und Bildungsorgane mit Etat erweitern und ihre Arbeit und Maßnahmen anleiten;
3. an ländlichen Orten Lesejurten und Rote Ecken sowie Aufklärungs- und Bildungsgruppen aufbauen und festigen;
4. alle Schriftunkundigen in der Schrift unterweisen und Unterrichtsstellen aufbauen lassen.

*Fünfundzwanzigster Artikel:* Betreffs des Gesundheitsschutzes der Massen wird die Banner-Verwaltung

1. den Plan über die medizinischen Zweigstellen, die im unterstellten Banner aufgebaut werden müssen, prüfen und verfassen und gemäß den Anordnungen und Instruktionen den entsprechenden Stellen übermitteln und (von denen) beglaubigen lassen;
2. in Befolgung der Errungenschaften der gegenwärtigen Wissenschaft bei der Verbreitung und Einführung der Aufklärung und Bildung über die Wahrung der Hygiene unter den Massen helfen und den Schutz der Kleinstkinder institutionalisieren.

*Sechszwanzigster Artikel:* Betreffs jeglicher Lohnarbeit werden die Organe der Banner-Verwaltung

1. sowohl in Stellen, die durch jegliche staatliche Dienste, öffentliche (Träger) und natürliche Personen aufgebaut wurden, wie auch in einfachen Jurtenhaushalten kontrollieren, wie das Gesetz über die Lohnarbeiter befolgt wird, und diesbezüglich die Nutzung von anderen (Arbeits)Kräften in der ländlichen Arbeit in Sonderheit überprüfen;
2. wenn durch die Nutzung anderer (Arbeits)Kräfte Streitigkeiten entstehen, die Versöhnung und Entscheidungsfindung zwischen den streitenden Seiten betreiben.

*Siebenundzwanzigster Artikel:* In Zeiten, da bei der Bevölkerung Krankheiten auftreten, führt die Banner-Verwaltung ihre Arbeit bezüglich der Pflege und des Schutzes in Befolgung der entsprechenden Gesetze und Anordnungen durch.

*Achtundzwanzigster Artikel:* Betreffs des Aufbaus der Volksgerichte und Besserungsanstalten wird die Banner-Verwaltung

1. die Wahl und Entlassung des Vorsitzenden der Organe des Volksgerichtes durch das Justizministerium bestätigen lassen und vollziehen;
2. auf Weisung des Justizministeriums die Volkskontrolleure der Gerichtsorgane bestätigen und entlassen;
3. die Volksvertreter bei den Gerichtsorganen wählen und entlassen;
4. die Berichte über die Angelegenheiten und die Arbeit, die von den Gerichtsorganen und den Kontrolleuren geleistet wurde, pünktlich anhören;
5. eine Rechtshilfe für die Bevölkerung in Form der Erläuterung jeglicher Gesetze und Anordnungen begründen;
6. den Gerichtsorganen bei der ordnungsgemäßen Durchführung besagter Angelegenheiten und Arbeiten helfen;
7. den Zustand der Besserungsanstalten prüfen und bei deren Angelegenheiten und Arbeiten helfen und außer der Leistung von Hilfe und Unterstützung für die Personen, die aufgrund des Endes ihrer Haftzeit freigelassen wurden, die Durchführung der Zwangsarbeit leiten und vollziehen zu lassen.

*Neunundzwanzigster Artikel:* Bezüglich der militärischen Angelegenheiten wird die Banner-Verwaltung

1. den Organen, die sich mit den militärischen Angelegenheiten befassen, bei der Einberufung der Personen, die den echten Militärdienst leisten müssen, Hilfe leisten;
2. bei der Einberufung von Personen, die mit der Ableistung des Militärdienstes an der Reihe sind und in Kriegszeiten in das Militär eintreten, und bei der Instruierung von Personen, deren Alter dem Militär(dienst) entspricht, an ländlichen Orten mitwirken;
3. bei der Registrierung und Erfassung von Personen, die verpflichtet sind, den echten Militärdienst zu leisten, und (bei der Registrierung und Erfassung) von durch die Armee genutzten Reit- und Transportpferden wie (auch) von Vieh mitwirken;
4. den Kampf gegen (Personen), die sich der Pflicht der Ableistung des echten Militärdienstes entziehen, bzw. gegen (Personen), die vom Dienst desertieren, führen;
5. gesetzmäßige Weisungen von Organen, die sich mit militärischen Angelegenheiten befassen, erledigen.

*Dreißigster Artikel:* Außer den oben festgelegten Artikeln werden die Banner-Verwaltungen

1. jeweils die Arbeit und die Maßnahmen der Stellen, die der Banner-Verwaltung unterstellt sind, kontrollieren und revidieren;
2. mit Hilfe der oberen Organe einen Plan anfertigen, wie die Angelegenheiten der Wirtschafts- und Bildungsorgane der Massen verwirklicht werden, durch die Banner-Versammlung prüfen lassen und außer, daß sie danach seine ordnungsgemäße Befolgung und Umsetzung kontrollieren, werden sie den Plan

- über die Arbeit und die Maßnahmen der Banner-Verwaltung bestätigen und diesen Plan umsetzen;
3. außer, daß sie die Einbeziehung der echten Werktätigen, der Knechte, armen und mittleren Leute durch die Sum-Organe des unterstellten Banners sicherstellen, werden sie die Ausbildung für die entsprechende Tätigkeit von Personen, die durch die unteren Dienststellen angestellt werden, sicherstellen und die Mitarbeiter der unterstellten Dienststellen Versammlungen abhalten lassen;
  4. in jeglichen staatlichen Dienst- und öffentlichen Stellen Bürokratismus wie unangemessene Ärgernisse und Verzögerungen beseitigen;
  5. um die Massen an den politischen Angelegenheiten und Einrichtungen teilhaben zu lassen, lassen sie an den eigenen Versammlungen Mitarbeiter von Organen wie der Gewerkschaft, der Kooperativen (und des) Frauenverbandes teilnehmen und die Berichte jeglicher staatlicher und Stellen der Kooperativen im unterstellten Banner mitverfolgen;
  6. außer, daß sie jegliche Gesetze und Anordnungen und Beschlüsse und Weisungen oberer Stellen umsetzen, prüfen sie, wie ordnungsgemäß die unterstellten lokalen Dienst- und öffentlichen Stellen die Beschlüsse und Weisungen der oberen Organe ausführen, und werden Sonderkommissionen und Sitzungen einberufen, um an dieser exekutiven Arbeit die echten Werktätigen zu beteiligen.

## **Fünftes Kapitel**

### **Die Rechte und Pflichten der Banner-Verwaltung**

*Einunddreißigster Artikel:* Die Angehörigen der Banner-Verwaltung müssen, außer, daß sie an sämtlichen Angelegenheiten und Arbeiten dieser Verwaltung teilnehmen und diese erledigen, (diese) entsprechend jeglichen Weisungen und Instruktionen dieser Verwaltung durchführen.

*Zweiunddreißigster Artikel:* Die Angehörigen der Banner-Verwaltung müssen an den Versammlungen jeglicher Dienststellen, die dieser Verwaltung unterstellt sind, mit beratender Stimme teilnehmen.

*Dreiunddreißigster Artikel:* Die Angehörigen der Banner-Verwaltung, die die Geschäfte erledigen, dürfen ohne vorherige Informierung des Leiters der unterstellten Verwaltung nicht inhaftiert oder verurteilt werden.

*Vierunddreißigster Artikel:* Die Angehörigen der Banner-Verwaltung müssen die Werktätigen mit den Angelegenheiten, die seitens besagter Verwaltung erledigt wurden, unbedingt vertraut machen.

*Fünfunddreißigster Artikel:* Gründe für die Ablösung der Angehörigen der Banner-Verwaltung von besagten Posten gemäß Beschluß der unterstellten Verwaltung sind

1. Wechsel des Wohnortes;
2. Streichung des Wahlrechtes;
3. Wenn Personen, die diese (Angehörigen der Bannerverwaltung) ursprünglich auswählten und einsetzten, im Falle, daß diese ihre übernommenen Dienstpflichten ständig nicht erledigen oder ständig nicht an den Sitzungen der unterstellten Verwaltung und Kommissionen teilnehmen, diesen Zustand nicht akzeptieren und (diese) entlassen.
4. Bei Schädigung der eigenen Autorität oder Verübung eines Verbrechens.

*Sechsendreißigster Artikel:* Obwohl die Stellvertreter der Angehörigen der Banner-Verwaltung voll und ganz dieselben Rechte und Pflichten wie die Angehörigen wahrnehmen, gebrauchen sie das Entscheidungsrecht nur in der Zeit, da sie die Angehörigen zeitweilig vertreten.

*Siebenunddreißigster Artikel:* Wenn ein Angehöriger der Banner-Verwaltung abgelöst wird, muß der Stellvertreter dessen Amt aufgrund eines Beschlusses der entsprechenden Versammlung der Verwaltung des unterstellten Banners wahrnehmen.

Dieses Statut wurde unter dem 6. Artikel der 11. Sitzung des Präsidiums der *Kleinen Staatsversammlung*, die am 27. März des 21. Jahres (1931) tagte, bestätigt.

(Übersetzung des Autors aus dem Mongolischen nach dem Text in Mongol Ard Ulsyn бага чурлын төргүүлэгчид ба засгийн газрын чуулиуд хийгдэ тушаалуудыг эмчтгэн чавсруулсан сетгүүл, 3-4(1931), S. 12-38)

## APPENDIX VII

## Ajmag-Sum-System (nach 1931)

<p>Archangaj-Ajmag (1) Im Februar 1931 mit ursprünglich siebenunddreißig Sum gebildet.</p>	<p>Batcengel Sum Bulgan Sum Žargalant Sum Ichtamir Sum Ögijnuur Sum Ölzijt Sum Öndör-Ulaan Sum Tariat Sum Tövšrүүlech Sum Chajrchan Sum Chašaat Sum Changaj Sum Chotont Sum Cencher Sum Ceccrleg Sum Čuluut Sum Erdenemandal Sum</p>
<p>Bajan-Ölgij-Ajmag (2) 1940 auf Beschluß der VIII. <i>Großen</i> <i>Staatsversammlung</i> aus den kasachischen und Urianchaj-Sum des Chovd-Ajmags gebildet.</p>	<p>Altancögc Sum Bajannuur Sum Bugat Sum Bulgan Sum Bujant Sum Delүүn Sum Nogoonnuur Sum Sagsaj Sum Tolbo Sum Ulaanchus Sum Cengel Sum</p>

<p>Bajanchongor-Ajmag (3)  Auf Beschluß Nr. 81 der <i>Kleinen Staatsversammlung</i> vom 2. Dezember 1941 aus sechs Sum des Archangaj-Ajmags, fünf Sum des Övörchangaj-Ajmags und fünf Sum des Gov'-Altaj-Ajmags gebildet.</p>	<p>Bajancagaan Sum  Bajanbulag Sum  Bajangov' Sum  Bajanleg Sum  Bajan-Ovoo Sum  Bajan-Öndör Sum  Bajancagaan Sum  Bogd Sum  Bömbögör Sum  Buucagaan Sum  Galuut Sum  Gurvanbulag Sum  Žargalant Sum  Žinst Sum  Zag Sum  Ölzijt Sum  Chüreemaraal Sum  Šinežinst Sum  Erdeneocgt Sum</p>
---	---

<p>Bulgan-Ajmag (4)  Am 15. Januar 1938 mit siebzehn Sum gebildet.</p>	<p>Bajan-Agt Sum  Bugat Sum  Büregchangaj Sum  Gurvanbulag Sum  Dašinčilen Sum  Mogod Sum  Orchon Sum  Sajchan Sum  Selenge Sum  Tešig Sum  Changal Sum  Chantaj Sum  Chišig-Öndör Sum  Chutag Sum</p>
--	--

<p>Gov'-Altaj-Ajmag (5)  Auf Beschluß der Regierung vom 6. Februar 1931 und des Präsidiums der <i>Kleinen Staatsversammlung</i> vom 7. Februar 1931 Anfang 1931 aus dem südlichen Teil des Chan-Tajšir-Uulyń-Ajmags mit sechzehn Sum gegründet. Am 9. März 1934 aufgrund eines Ministerratsbeschlusses aufgelöst und die Sum an das Zavchan-Ajmag angeschlossen. Am 1. Dezember 1940 auf Beschluß Nr. 48 der <i>Kleinen Staatsversammlung</i> wiedergebildet.</p>	<p>Altaj Sum  Bajan-Uul Sum  Beger Sum  Bugat Sum  Darvi Sum  Delger Sum  Žargalan Sum  Tajšir Sum  Tonchil Sum  Tögrög Sum  Chaliun Sum  Chöch mor't Sum  Cogt Sum  Ceel Sum  Čandman' Sum  Šarga Sum  Erdene Sum</p>
<p>Dornogov'-Ajmag (6)  Auf Beschluß Nr. 16 der <i>Kleinen Staatsversammlung</i> vom 19. Januar 1931 aus dem Chutag-Uul-Banner des Bogd-Chan-Uulyń-Ajmags sowie dem Ich-Dulaan-Uul-Banner des Chan-Chentej-Uulyń-Ajmags gebildet.</p>	<p>Ajrag Sum  Altanširec Sum  Dalanžargalan Sum  Delgerech Sum  Ichchet Sum  Mandach Sum  Sajchandulaan Sum  Sulincheer Sum  Sumber Sum  Örgön Sum  Ulaanbadrach Sum  Chatanbulag Sum  Chövsgöl Sum  Erdene Sum</p>

<p>Dornod-Ajmag (7) Mitte Februar 1931 mit sechsundzwanzig Sum gebildet. Nannte sich in der Zeit von 1945 bis 1962 Čojbalsan-Ajmag und wurde ab 1962 wieder in Dornod-Ajmag umbenannt.</p>	<p>Bajandun Sum Bajantümen Sum Bajan-Uul Sum Bulgan Sum Gurvanzagal Sum Dašbalbar Sum Matad Sum Sergelen Sum Chalchgol Sum Chölönbujr Sum Cagaan-ovoo Sum Čojbalsan Sum Čuluun Choroot Sum</p>
--	--

<p>Dundgov'-Ajmag (8) 1942 aus den angrenzenden Sum des Töv-, Ömnögov'-, Dornogov' und Övörchangaj-Sum gebildet.</p>	<p>Adaacag Sum Bajanžargalan Sum Gov'-Ugtaal Sum Gurvansajchan Sum Delgercogt Sum Delgerchangaj Sum Deren Sum Luus Sum Ölzijt Sum Öndöršil Sum Sajncagaan Sum Sajchan-Ovoo Sum Chuld Sum Cagaandelger Sum Erdenedalaj Sum</p>
--	---

<p>Zavchan-Ajmag (9) Anfang Februar 1931 mit einundzwanzig Sum gebildet.</p>	<p>Aldarchaan Sum Bajanchajrchan Sum Bajan-Uul Sum Dörvölžin Sum Zavchanmandal Sum Ider Sum Ich-Uul Sum Nömrög Sum Otgon Sum Santmargac Sum Songino Sum Bulnaj Sum Telmen Sum Tüdevtej Sum Urgamal Sum Cagaanchajrchan Sum Cagaančuluut Sum Cecen-Uul Sum Šülüüstej Sum Erdenechajrchan Sum Jaruu Sum</p>
--	---

<p>Selenge-Ajmag (10) Auf Beschluß Nr. 16 der <i>Kleinen Staatsversammlung</i> vom 19. Januar 1931 aus Teilen des Bogd-Chan-Uulyu-Ajmags gebildet. Nannte sich 1931 noch Tarialan-Ajmag und wurde 1934 in Selenge-Ajmag umbenannt.</p>	<p>Altanbulag Sum Baruunbüren Sum Bajangol Sum Darchan Sum Eröo Sum Züünbüren Sum Mandal Sum Tünchel Sum Orchon Sum Orchontuul Sum Sant Sum Cagaannuur Sum Šaamar Sum Chongor Sum Chüder Sum</p>
--	--

<p>Süchbaatar-Ajmag (11) 1943 aus dem Žavchlant-Šarga-Ajmag gebildet</p>	<p>Asgat Sum Bajandelger Sum Bajanterem Sum Dariganga Sum Mönchchaan Sum Naran Sum Ongon Sum Süchbaatar Sum Tümencogt Sum Tövšinširee Sum Uulbajan Sum Chalzan Sum Erdencagaan Sum</p>
--	--

<p>Töv-Ajmag (12) Anfang 1931 mit vierunddreißig Sum gebildet.</p>	<p>Altanbulag Sum Erdene Sum Batsumber Sum Bajan Sum Bajanbaraat Sum Bajandelger Sum Bajanžargalan Sum Bajanžürch Sum Bajancagaan Sum Bajancogt Sum Bornuur Sum Büren Sum Delgerchaan Sum Žargalant Sum Zaamar Sum Lun Sum Möngönmor't Sum Öndöršireet Sum Önzүүл Sum Sergelen Sum Ugtaalcajdam Sum Erdenesant Sum Gacuurt Sum</p>
--	--

<p>Övörchangaj-Ajmag (14) Anfang Januar 1931 mit zweiundvierzig Sum gebildet.</p>	<p>Bajangol Sum Bajan-Öndör Sum Baruunbajan-Ulaan Sum Bat-Ölzij Sum Bogd Sum Bürd Sum Gučin Us Sum Züjl Sum Züünbajan-Ulaan Sum Narijnteel Sum Ölzijt Sum Sant Sum Taragt Sum Tögrög Sum Ujanga Sum Chajrchandulaan Sum Charchorin Sum Chuzirt Sum</p>
---	--

<p>Ömnögov'-Ajmag (15) 1931 gebildet.</p>	<p>Bajandalaj Sum Bajan-Ovoo Sum Bulgan Sum Gurvantes Sum Dalanzadgad Sum Mandal-Ovoo Sum Manlaj Sum Nomgon Sum Nojon Sum Sevrej Sum Chanbogd Sum Chanchongor Sum Chürmen Sum Cogt-Ovoo Sum Cogtcecij Sum</p>
---	---

<p>Chovd-Ajmag (16) Anfang März 1931 mit dreizehn Sum des vormaligen Čandman'-Uulyń-Ajmag gebildet.</p>	<p>Altaj Sum Bulgan Sum Bujant Sum Darvi Sum Duut Sum Zereg Sum Manchan Sum Mjangad Sum Möst Sum Üenč Sum Chovd Sum Ceceg Sum Čandman' Sum Erdenebüren Sum Mönchchajrchan Sum</p>
---	---

<p>Chövsgöl-Ajmag (17) Auf Beschluß Nr. 16 der <i>Kleinen Staatsversammlung</i> vom 19. Januar 1931 aus Bannern des Delger-Ich-Uulyń-Ajmags und des Chantajšir-Uulyń-Ajmags gebildet.</p>	<p>Arbulag Sum Alag-Erdene Sum Bajanzürch Sum Büren Sum Bürenchaan Sum Bürentogtoch Sum Galt Sum Žargalant Sum Ich-Uul Sum Rašaant Sum Rinčenlchümbe Sum Tarialan Sum Tosoncengel Sum Tömörbulag Sum Tünel Sum Ulaan-Uul Sum Cecerleg Sum Chanch Sum Čandman'-Öndör Sum Šine-Ider Sum Cagaan-Uul Sum Cagaan-Üür Sum Erdenebulgan (Staatsgut ?)</p>
---	--

<p>Chentej-Ajmag (18) Anfang März 1931 mit achtundzwanzig Sum gebildet.</p>	<p>Batnorov Sum Batšireet Sum Bajan-Adraga Sum Bajanmönch Sum Bajan-Ovoo Sum Bajanchutag Sum Binder Sum Bujant Sum Galšar Sum Dadal Sum Darchan Sum Delgerchaan Sum Žargaltchaan Sum Idermeg Sum Mörön Sum Norovlin Sum Ömnödelger Sum Chentej Sum Cenchermandal Sum Cherlen Sum</p>
---	--

<p>Uvs-Ajmag In der ersten Hälfte des Jahres 1931 aus einem Teil der Banner des vormaligen Čandman'-Uulyn-Ajmags gebildet.</p>	<p>Baruunturuun Sum Böchmörön Sum Davst Sum Zavchan Sum Züüngov' Sum Züünchangaj Sum Malčín Sum Naranbulag Sum Ölgij Sum Ömnögov' Sum Öndörchangaj Sum Sagil Sum Tarialan Sum Türgen Sum Tes Sum Chovd Sum Chjargas Sum Cagaanchajrchan Sum Čandman' Sum</p>
--	--

## LISTE DER BENUTZTEN QUELLEN UND LITERATUR

### 1. Quellen, Dokumentensammlungen

Arдын Заргын Бициг, in Monumenta Historica, Tomus IV, Fasc. I, Ulaanbaatar 1968.

Bүгд Найрамдах Монгол Ард Улсын Анхдугаар Их Чурал, делгеренгүј тaјлан, Ulaanbaatar 1984.

Bүгд Найрамдах Монгол Ард Улсын бага чурлын тeргүүлeгчид ба засгийн газрын чуулиуд чижгeд тушаалуудыг емчтгeн чавсруулсан сeтгүүл, 3-4(1931), S. 12-38

Bүгд Найрамдах Монгол Ард Улсын бага чурлын тeргүүлeгчид ба засгийн газрын чуулиуд чижгeд тушаалуудыг емчтгeн чавсруулсан сeтгүүл, Nr. 5-6(1931), S. 100-130.

Bhgd Najramdach Mongol Ard Ulsyn Ündsen Chuul' түүнд чолбогдоch зарим актын емчтгeл, Ulaanbaatar 1972.

Чув'сгалын өмнөч монгол дaх' газрын чарилцаа, Ulaanbaatar 1975.

γadayadu mongγol-un törü-yi jasaqu yabudal-un yamun-ü kauli jүүл-үн бициг, II, Көлөн Buyir 1989.

Galsan Gomboev, "Altan tobči " – mongol'skaja letopis, in Trudy VORAO, VI, S. Peterburg 1858.

Ministerstvo Inostrannyh Del', Sbornik diplomatičeskich dokumentov po Mongol'skomu voprosu (23 Avgusta 1912 gg. – 2 Nojabrja 1913 g.), S. Peterburg 1914.

Petitions of Grievances submitted by the people, Translated from the Mongol by Õ. Rasidondug in collaboration with Veronika Veit, in Asiatische Forschungen, Band 45, Wiesbaden 1975.

Qalq-a Jirum, Traduit en russe par Dr. Žamcarano, in Studia Mongolica, Tomus 1, Fasc. 1, Ulaanbaatar 1959.

Russko-Kitajskie Otonošeniya (1689-1916), Oficial'nye dokumenty, Moskva 1958.

Sobranie zakononii i rasporjaženii pravitel'stva, izdavaemoe pri pravitel'stvujuščem Senat', 3 Avgusta 1915 g., No. 221, Otdel' pervyj, S. 2286-2293.

Sovetsko-Mongol'skie otnošeniya (1921-1974), Tom 1, Moskva, Ulaanbaatar 1975.

## 2. Literatur

### **Abramson, S. M.**

1970: Nekotorye voprosy social'nogo stroja kočevnych obščestv, in Sovetskaja Etnografija 6, S. 61-73.

### **Badamchatan, S.**

1972: Boržgin-Chalch, in Etnografijn Sudlal, Tomus IV, Fasc. 7-9, Ulaanbaatar.

### **Barkmann, U. B.**

1988: Die manjurische Banneradministration in der Qalq-a-Mongolei des 18.-19. Jahrhunderts, in Archiv Orientalni 56, S. 27-41.

### **Barkmann, U. B.**

1998: Die Manju-Gesetzgebung für die Außenprovinzen aus dem Jahre 1815 zu den russisch-mongolischen Beziehungen, in Aetas Manjurica VI, Wiesbaden, S. 7-11.

### **Barkmann, U. B.**

1998: Zur Entstehung des Grundeigentums in der Mongolei, in Mitteilungen der Deutsch-Mongolischen Gesellschaft e. V. 7, S. 8-13.

### **Barkmann, U. B.**

1999: Geschichte der Mongolei, oder die "mongolische Frage", Die Mongolen auf ihrem Weg zum eigenen Nationalstaat, Bonn.

### **Badamchatan, S.**

1965: Chövsgölijn Darchad Jastan, Ulaanbaatar.

### **Batnasan, G.**

1969: "Lamyn gegeenij san ba žasyn süreg chariulagčdyn nüüdlin tuchaj" товч темдеглел, in Etnografijn Sudlal, Tomus IV, Fasc. 1-5, Ulaanbaatar, S. 31-38.

### **Batnasan, G.**

?: Negdelčdijn nüüdel, suuršlijn zarim asuudald, in Etnografijn Sudlal, Tomus IV, Fasc. 7-9, S. 109-157.

### **Batnasan, G.**

?: Mongolčuудын мал мallaгааны арга ажиллагаан дахь уламзлал, шинэчлел, in Mongol Ulsyn Mongolč Erdemtnij V Ich Chural, I, Ulaanbaatar, S. 49-53.

### **Batnasan, G.**

1977: Nekotorye osobennosti perechoda k osedlomu obrazu žisni v Mongol'skoj Narodnoj Respublike, in Sovetskaja Etnografija 2, Moskva, S. 68-76.

**Bawden, C. R.**

1982: A document concerning Chinese farmers in Outer Mongolia in the eighteenth century, in *Acta Orient. Hung.*, Tomus XXXVI, Fasc. 1-3, pp. 47-55.

**Bawden, C. R.**

1985: Remarks on Land-Use Control in Later Ch'ing Dynasty Outer Mongolia, in *Proceedings of the International Conference on China Border Area Studies*, Taipei, pp. 547-603.

**Bazargür, D.**

1998: Belčeerijn mal až achujn gazarzүй, Ulaanbaatar.

**Bold, B.-O.**

1996: Socio-economic segmentation Khot-Ajl in nomadic livestock keeping of Mongolia, in *Nomadic Peoples* 39, S. 69-86.

**Bold, B.-O.**

1998: The Quantity of Livestock Owned by the Mongols in the 13<sup>th</sup> Century, in *Journal of the Royal Asiatic Society*, Ser. 3, 8,2, S. 1-10.

**Büdragčaa, A.; Budžav, Ž.**

1985: Mongolčuud gazryn zurag chijž bajsan zarim arga, in *Mongol орны газарзүйн асуудал* 23, S. 143-145.

**Ceden-Iš, B.**

1997: Mongol Ulsyn chil chjazgaar bürelden togtson түүчees, Ulaanbaatar.

**Cedev, D.**

1964: Ich Šav, in *Studia Historica*, Tomus VI, Fasc. 2, Ulaanbaatar.

**Cerenchand, G.**

?: Chödөө až achujn negdelčdijn örch ger, ger achuj, in *Ethnografijn Sudlal*, Tomus IV, Fasc. 7-9, S. 51-107.

**Chitrov, A. D.**

1910: O revizii Urginskomo Mongol'skom Ambanom karaulov... , in *Trudy Trojckosavsko-Kjachtinskogo Otdelenija Priamurskogo Otdela Imperatorskogo Russkogo Geografičeskogo Obščestva* 13, S. 148-156.

**Damba, N.**

1981: Bogd Chan Uulyн Ajmgijn Namyn Bajguulga, Ulaanbaatar.

**Dašceveg, B.**

1970: Lam naryg nijgmijn tustaj chödölmört šilžүүлsen н', in *Tүүчhijn Sudlal*, Tomus VIII, Fasc. 13-24, Ulaanbaatar, S. 47-66.

**Dünjncheržav, G.**

1977: Navaandoržijn Nasanbatyn uls törijn namtar, Ulaanbaatar.

**Erdenechojt, N.**

1998: Mongolyn nüüdljijn mal až achuj, Ulaanbaatar.

**Etnografijn Sudlal**

1981: Negdelč malčdyn až bajdal, in *Studia Ethnographica*, Tomus VII, Fasc. I, Ulaanbaatar.

**Froze, B.**

1911: Vostočnaja Mongolija i ejo kolonizacija, in *Vestnik Azii, žurnal obščestva russkich orientalistov* 10, S. 90-136.

**Gongor, D.**

1978: Chalch tovčoon, II, Ulaanbaatar.

**Gongor, D.**

1964: Chovdyn churaanguj tüüch, Ulaanbaatar.

**Grajvoronskij, V. V.**

1979: Problema osedlosti v MNR, in *Studia Historica*, Tomus ZIV, Fasc. 10, Ulaanbaatar, S. 112-122.

**Gungaadaš, B.**

1986: BNMAU-yn nijgem-edijn zasgijn gazarzuj, Ulaanbaatar.

**Gur'ev', B.**

1910: Territorial'naja neprikosovennost Mongolii po uloženiju Li-fan-juana, in *Vestnik Azii, Žurnal obščestva russkich orientalistov* 6, S. 6-13

**Idšinnorov, S.**

1986: XIX-XX zuuny zaag dach' mongolyn nijgem edijn zasgijn bajdlyn zarim asuudal, Ulaanbaatar.

**Idšinnorov, S.**

1987: XIX zuuny eces XX zuuny echen üejjn mongolyn negen bajany až achujn dür törch, in *Studia Historica*, Tomus XXI, Fasc. 1-19, Ulaanbaatar, S. 62-82.

**Jadrincev, N. M.**

1890: Putešestvie na verchovja Orchona, k razvalinam Karakoruma, in *Izvestija Imperatorskogo Russkogo Geografičeskogo Obščestva*, tom XXVI, S. Peterburg, S. 257-271.

**Konagaya, Yuki**

2000: Chûgoku naimôko jichiku ni okeru mongolu zoku no kisetsu-ido no henshen, in Senri Ethnological Report, (in print).

**Kool'-Estivend', Io.**

1915: O dviženii naselenija v Mongolii, in Vestnik Azii, Žurnal obščestva russkich orientalistov 35-36, S. 3-12.

**Ljuba, V.**

1898: Zemlevladienie i zemlepol'zovanie v Mongolii, in Trudy Trojckosavsko-Kjachtinskogo Otdelenija Priamurskogo Otdela Imperatorskogo Russkogo Geografičeskogo Obščestva 1, S. 47-63.

**Lündeežancan, D.**

1994: Chalchyn Tüšcet Chan Ajmgijn Dalaj Günij chošuuny tüüchijn churaanguj, Ulaanbaatar.

**Majdar, D.**

1972: Mongolyn architektur ba chot bajguulalt, Ulaanbaatar.

**Majskij, I.**

1921: Sovremennaja Mongolija, Irkutsk .

**Mal až achuj**

1980: Ulaanbaatar.

**Markov, G. E.**

1970: Nekotorye problemy obščestvennoj organizacii kočevnikov Azii, in Sovetskaja Etnografija 6, S. 74-89.

**Molleson, M. I.**

1908: Letnaja ekskursija v Mongolii v bassejn r. Chara gola v 1907-1908, in Trudy Trojckosavsko-Kjachtinskogo Otdelenija Priamurskogo Otdela Imperatorskogo Russkogo Geografičeskogo Obščestva 11, S. 49-64.

**Mongolische Handschriften, Blockdrucke, Landkarten**

1961: beschrieben von Walther Heissig unter Mitarbeit von Klaus Sagaster, Wiesbaden.

**Mongolische Ortsnamen**

1978: Teil II, Mongolische Manuskriptkarten in Faksimilia, hrsg. von Walther Heissig, in Verzeichnis der Orientalischen Handschriften in Deutschland, Supplementband 5,2, Wiesbaden.

**Müller, F.-V., Bold, B.-O.**

1996: Zur Relevanz neuer Regelungen für die Weidelandnutzung in der Mongolei, in DIE ERDE 127, S. 63-82.

**Nacagdorž, Š.**

1970: Formy i metody ekspluatacii aratov monastyrjami Mongolii, in Tüüchijn Sudlal, Tomus VIII, Fasc. 13-24, Ulaanbaatar, S. 96-120.

**Nacagdorž, Š.**

1972: Sum, chamžlaga, Šav' ard, Ulaanbaatar.

**Namžim, T.**

1996: Mongolyn ert ba edügee, Ulaanbaatar.

**Nasanbalžir, S.**

1964: Ar mongoloos Manž Čin Ulsad zalguulž bajsan alba (1691-1911), Ulaanbaatar.

**Nasanbalžir, C.**

1970: Žibzundamba chutagтын сан, in Tüüchijn Sudlal, Tomus VIII, Fasc. 13-24, Ulaanbaatar, S. 141-154.

**Nasanbalžir, S.**

1978: Mongolyn až achuj chötlöltijn ulamžlal šinetgel, Ulaanbaatar.

**Norovsambuu, G.**

1975: Mongolyn archiv-alban chereg, tüünij bičgijn chev, Ulaanbaatar.

**Novickij, V.**

1906: Po vostočnoj Mongolii, in Izvestija Imperatorskogo Russkogo Geografičeskogo Obščestva, tom XLII, S. Peterburg, S. 801-830.

**Novickij, V.**

1909: Putešestvie po Mongolii v 1906 godu, Izvestija Imperatorskogo Russkogo Geografičeskogo Obščestva, tom XLV, S. 253-279.

**Ölzijsüren, B.**

1993: Chalchyn Secen chan ajmgijn churaanguj tüüch, Öндөрchaан.

**Osor, D.**

1988: Malčny medlegijn sand, Altaj.

**Pozdneev, A.**

1896: Mongolija i Mongoly, Rezul'taty poezdki v Mongoliju, ispolnennoj v 1892-1893, tom I, S. Peterburg.

**Pozdneev, A.**

1884: Poezdka po Mongolii v 1892-1893 gg., in Izvestija Imperatorskogo Russkogo Geografičeskogo Obščestva, tom XXX, S. Peterburg, S. 145-184.

**Pürev, B.; Mjachdadag, B.**

1988: Chon' mallach arga uchaan, Ulaanbaatar.

**Rinčin, M.**

1996: Mongol Ulsyn sanchüügijn albany tüüch, Ulaanbaatar.

**Rolomžav, B.**

1986: BNMAU-yn tarialangin churaanguj tüüch, Ulaanbaatar.

**Sanders, A.**

1998: Mongolia: Looking for the Sea, in Geopolitics and International Boundaries, Volume 2, Number 1, Summer 1997, Special Issue on Land-locked States of Africa and Asia, London, S. 134-152.

**Sanždorž, M.**

1963: Chalchad chjatadyn möngö chüülegč chudaldaa nevterč chölzsön n' (XVIII zuun), Ulaanbaatar.

**Sanždorž, M.**

1970: BNMAU-yn zasag zachirgaany zochion bajguulalt öөрчлөгдөн чөгжиž irsen n', in Tüüchijn Sudlal, Tomus VIII, Fasc. 13-24, Ulaanbaatar, S. 33-46.

**Sanždorž, M.**

1970: Uugan negdlijn tüüchen zamnal, in Tüüchijn Sudlal, Tomus VIII, Fasc. 13-24, Ulaanbaatar, S. 79-95.

**Sepečnikov, A. I.**

1902: Skotovodstvo Severo-vostočnoj Mongolii i skotopromyšlennost' na granic ego c Zabajkaliem, in Izvestija Imperatorskogo Russkogo Geografičeskogo Obščestva, tom XXXVIII, S. Peterburg, S. 467-502.

**Sevast'janov, D. V., Dorofejuk, N. I.**

1992: Istorija vodnych ekosistem Mongolii, in Izvestija Russkogo Geografičeskogo Obščestva, Mart-Aprel', Tom. 124, Vyp. 2, S. 123-137.

**Skrynnikova, T. D.**

1988: Lamaistkaja Cerkov' i Gosudarstvo, Vnešnjaja Mongolija XVI-načalo XX veka, Novosibirsk.

**Sonomdagva, C.**

1961: Manžijn zachirgaand bajsan üeijn ar mongolyn zasag zachirgaany zochion bajguulalt (1691-1911), Ulaanbaatar.

**Umesao, T.**

1990: Mongoru kinkyû, Tokyo.

**Veit, V.**

1990: Die vier Qane von Qalqa, Ein Beitrag zur Kenntnis der politischen Bedeutung der nordmongolischen Aristokratie in den Regierungsperioden K'ang-hsi bis Ch'ien-lung (1661-1796) anhand des biographischen Handbuches Iledkel šastir aus dem Jahre 1795., Teil I: Untersuchungen (Iledkel šastir Hefte 45-76), in Asiatische Forschungen, Band 111, Wiesbaden.

**Vladimircov, V.**

1911: Objasnenija k kart S.-Z. Mongolii, sostavlennoj mongolami, in Izvestija Imperatorskogo Russkogo Geografičeskogo Obščestva, tom XLVII, S. Peterburg, S. 491-494.

**Vladmircov, V.**

1934: Obščestvennyj stroj Mongolov, Mongol'skij kočevoj fcodalizm, Leningrad.

**Volkova, E. A.**

1992: Zonal'no-pojasnye zakonomernosti raspredelenija rastitel'nosti Mongolii, in Izvestija Russkogo Geografičeskogo Obščestva, Mart-Aprel', Tom. 124, Vyp. 2, S. 489-498.

**Žamsran, L.**

1992: Mongolčuudyn sergelt mandaltyn echen, Ulaanbaatar.

**Zlatkin, N. Ja.**

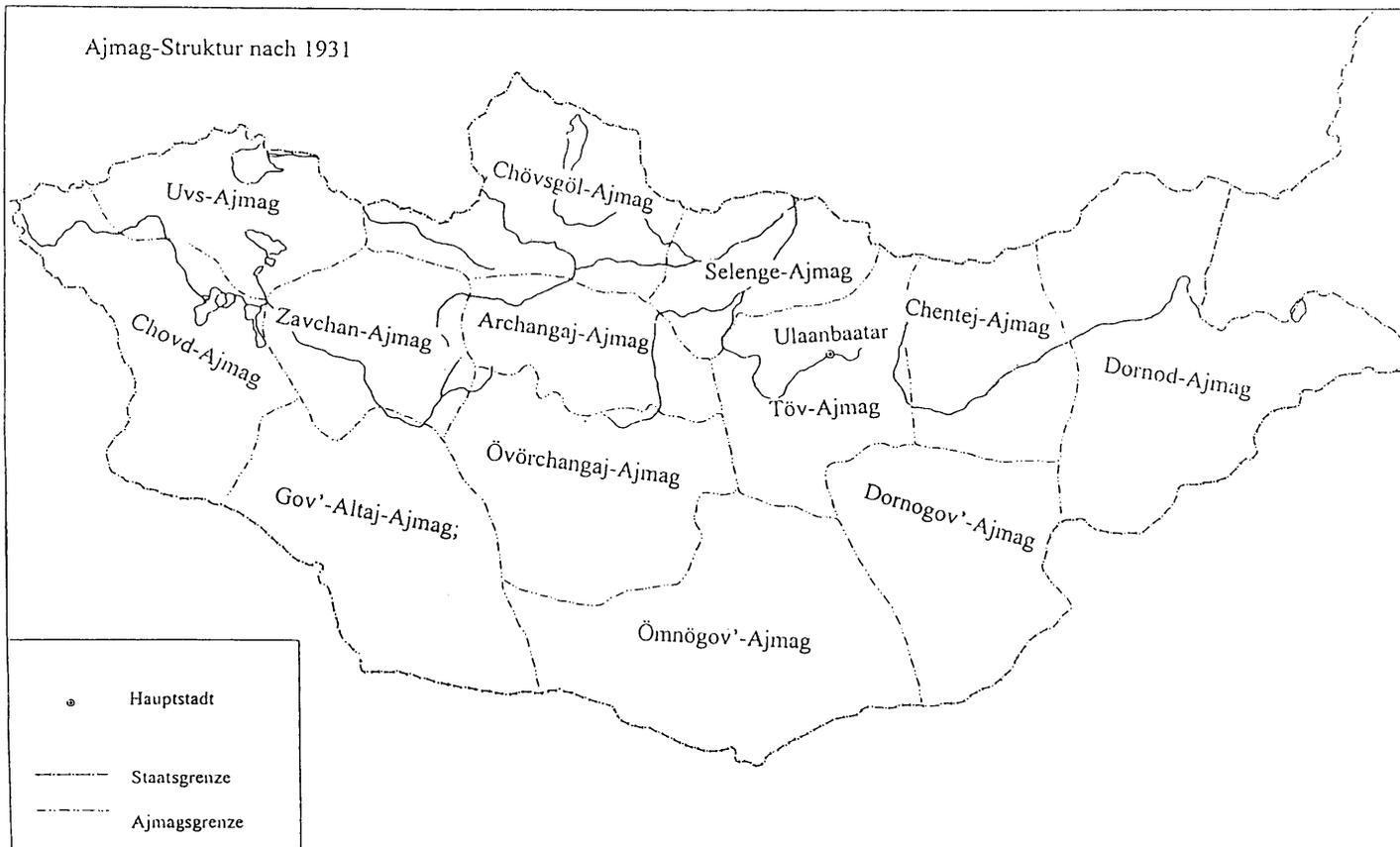
1964: Istorija Džungarskogo chanstva (1645-1758), Moskva.

**LANDKARTEN**

Die Landkarten sind nach der Vorlage von Karten aus dem *Mongol Ard Ulsyn Ugsaatny Sudlal, Čelnij Šinželijn Atlas, Ulaanbaatar 1979* angefertigt worden. Der Autor hat die Karten entsprechend dem Zweck, den sie im vorliegenden Manuskript erfüllen sollen, modifiziert.

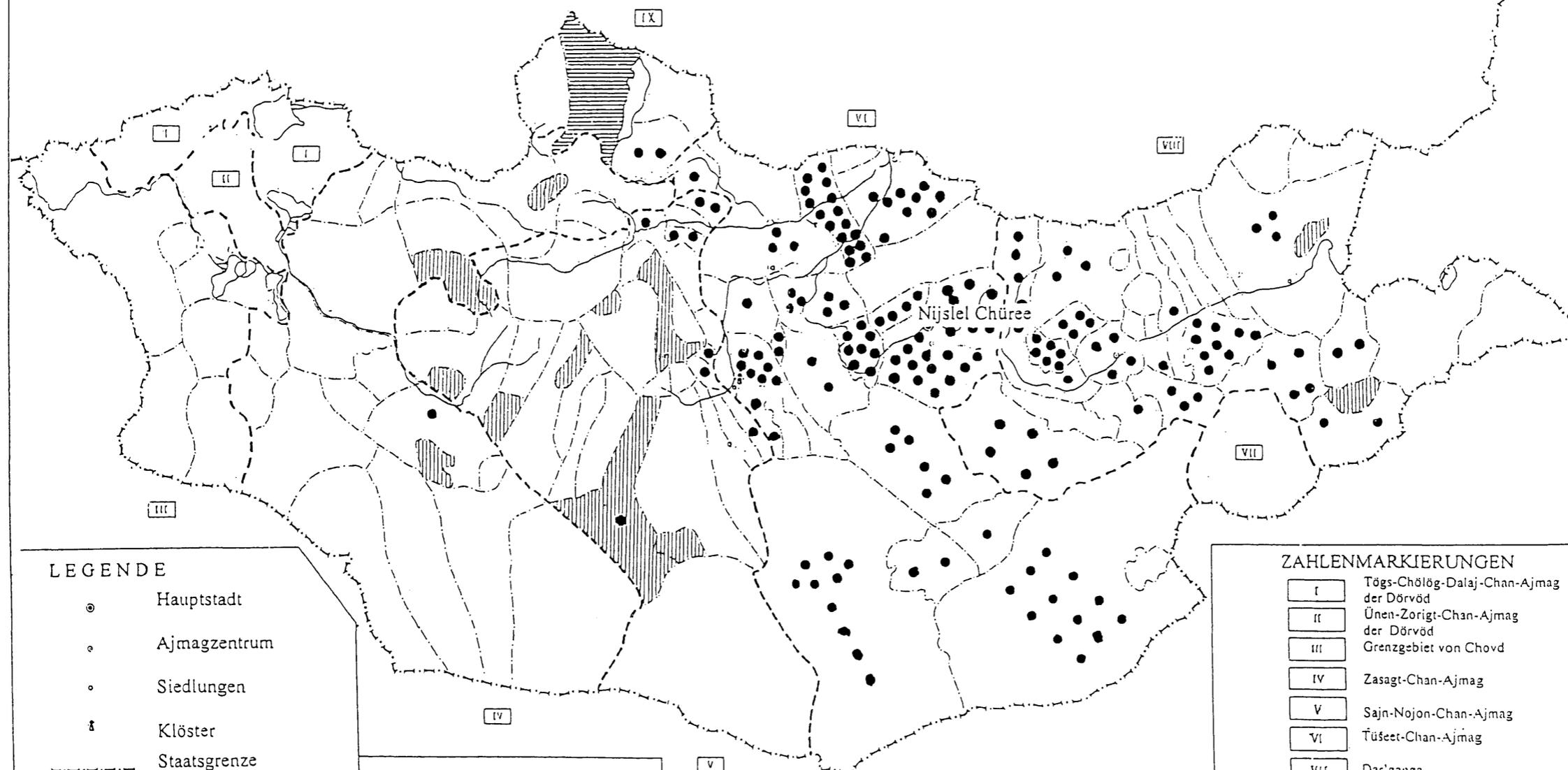


Ajmag-Struktur nach 1931





Die Šav' des rJe-btsun dam-pa und der siegelführenden Chutagt



LEGENDE

- ⊙ Hauptstadt
- Ajmagzentrum
- Siedlungen
- ⌘ Klöster
- Staatsgrenze
- Ajmag-Grenze
- Banner-Grenze

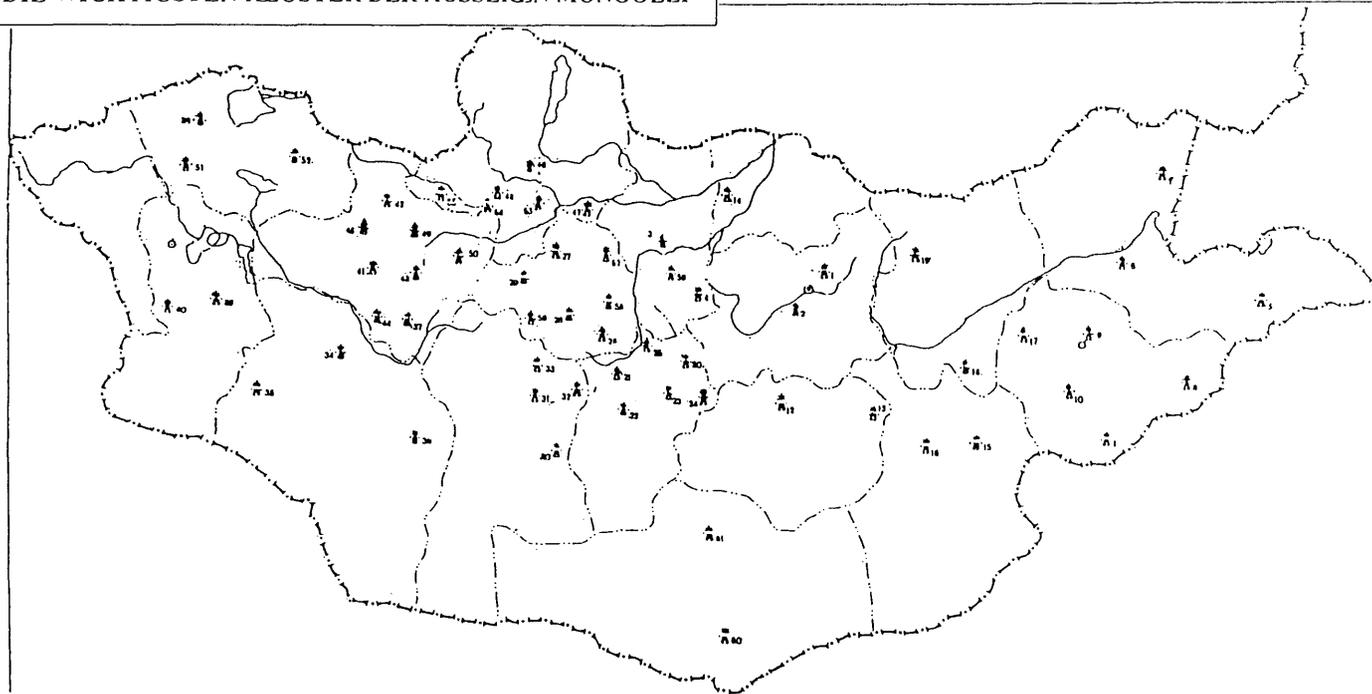
- Otog der Ich Šav'
- ▨ Siegelführende Chutagt

ZAHLENMARKIERUNGEN

- I Tögs-Chölg-Dalaj-Chan-Ajmag der Dörvöd
- II Ünen-Zorigt-Chan-Ajmag der Dörvöd
- III Grenzgebiet von Chovd
- IV Zasagt-Chan-Ajmag
- V Sajn-Nojon-Chan-Ajmag
- VI Tüšeet-Chan-Ajmag
- VII Dar'ganga
- VIII Secen-Chan-Ajmag
- IX Grenzgebiet von Chövsgöl



DIE WICHTIGSTEN KLÖSTER DER ÄUSSEREN MONGOLEI



1	Ich Chüree	17	Cecen Chan Ajmgijn Dalaj Bejsijn Chüree	33	Dašdoo Güngijn Chüree	49	Argalantyn Chüree
2	Manzširijn Chijd	18	Bišrelt Bejsijn Chüree	34	Aryn Chüree	50	Šumuultajn Chüree
3	Dajčin Vangijn Chüree	19	Brajvun Nomun Chany Chüree	35	Žalcan Bejsijn Chüree	51	Tögsbujantyn Chüree
4	Erdene Vangijn Chüree	20	Baruun Chany Chüree	36	Biger Nomun Chany Chüree	52	Dežeelein Chüree
5	Ilden Vangijn Chüree	21	Sajn Nojon Chany Ongijn Chüree	37	Narvančin Gegeenij Chüree	53	Bögsijn Sangijn Dalajn Chüree
6	Ačit Bejsijn Chüree	22	Üjzen Güngijn Chijd	38	Ulaangomyn Chüree	54	Ag'tyn Chüree
7	Jalguusany Chüree	23	Ilden Bejsijn Chüree	39	Tögrögijn Chüree	55	Düregč Vangijn Chüree
8	Önö Ötlögtijn Chüree	24	Dalaj Vangijn Chüree	40	Manchany Chüree	56	Dečinravžaalin Chijd
9	Mandalyn Chüree	25	Erdene Zuu	41	Jaruugin Chüree	57	Dečinpuncaglin Chijd
10	Bajšintijn Chüree	26	Cecen Čin Vangijn Chüree	42	Galuutajn Chüree	58	Luu Güngijn Chüree
11	Narangijn Chüree	27	Dajanžalbuu Zasgijn Chüree	43	Fehler in Vorlage	59	Chambyn Chüree
12	Tüšect Chany Dajčin Bejsijn Chüree	28	Zajany Chüree	44	Duutyn Chüree	60	Sangijn Dalajn Chüree
13	Züün Čojryn Chüree	29	Dalaj Čojnchor Vangijn Chüree	45	Tegšijn Chüree	61	Bajšintijn Chijd
14	Amar Bajasgalant Chijd	30	Lamyn Gegeenij Chüree	46	Möröngijn Chüree		
15	Nojon Chutagtyn Chüree	31	Čin Süžigt Nomun Chany Chüree	47	Rašaantyn Chüree		
16	Gov' Mergen Vangijn Chüree	32	Dajčin Vangijn Chüree	48	Žalchanc Chutagtyn Chüree		

